



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.03.2021**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **202** neue Petitionen erhalten. In **4** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **176** Petitionen abschließend behandelt worden. Von den **176** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **24** Petitionen (**13,6%**) im Sinne und **34** (**19,3%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **117** Petitionen (**66,5%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **1** Petition (**0,6%**) ist zurückgenommen worden.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Hauke Göttsch**

Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

<b>Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen</b>	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	1
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	2
Weiterleitung an andere Landtage	2
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	52

<b>Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung</b>							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	3	0	0	1	2	0	0
Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (MJEV)	35	0	0	2	33	0	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	14	0	2	2	10	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG)	42	0	10	11	20	0	1
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	11	0	0	6	5	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	16	0	3	2	11	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	45	0	5	7	33	0	0
Finanzministerium (FM)	9	0	4	2	3	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>176</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>34</b>	<b>117</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

## Staatskanzlei

- 1 **L2119-19/1243**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
**Medienwesen, Aussetzung der**  
**Betriebsstättenabgabe**

Der Petent möchte mit seiner Petition eine Aussetzung des Rundfunkbeitrages für Betriebsstätten während der Coronapandemie erreichen. Dies wird mit den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für die Unternehmen begründet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Die Staatskanzlei erläutert in ihrer Stellungnahme, dass die Rundfunkanstalten einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine auskömmliche Finanzierung haben. Es bestehe zwar kein Anspruch auf eine bestimmte Finanzierungsform, allerdings sei der Rundfunkbeitrag die vorrangige Finanzierungsquelle, weil sie von Einschaltquoten unabhängig mache und damit die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk am besten entsprechende Art der Finanzierung darstelle.

Eine umfassende, wenn auch nur temporäre Befreiung aller Betriebsstätten von der Zahlungspflicht des Rundfunkbeitrages würde zu einer erheblichen Senkung des Beitragsaufkommens führen und somit eine funktionsgerechte Finanzausstattung der Rundfunkanstalten gefährden. Die Einnahmeausfälle müssten durch die verbleibenden Beitragspflichtigen aufgefangen werden. Es würde zwangsläufig zu einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich kommen. Dies würde auf wenig Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung stoßen.

Eine umfassende Befreiung von Betriebsstätten über den gesetzlich vorgesehenen Umfang hinaus könne auch nicht durch Einsparungen der Rundfunkanstalten kompensiert werden. Der Kostenvorteil durch entsprechende Minderausgaben müsste allen Beitragszahlern und nicht nur den Betriebsstätten zugutekommen. Eine direkte finanzielle Unterstützung staatlicherseits aus Steuern und Abgaben verbiete der Grundsatz der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Entgegen der Wahrnehmung des Petenten würden die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerade in der derzeitigen Situation von allen Bevölkerungsgruppen intensiv nachgefragt: Tagtäglich würden die Journalistinnen und Journalisten in den Rundfunkanstalten unter Hochdruck daran arbeiten, die Bevölkerung mit verlässlichen Informationen und Hintergründen zu versorgen und gleichzeitig ihrem Bildungs- und Unterhaltungsauftrag nachzukommen.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass es in der aktuellen Pandemie wichtig ist, Unternehmen finanziell zu unterstützen. Hierfür haben Bund, Länder und Kommunen umfangreiche Hilfsprogramme aufgesetzt. Ferner können Unternehmen, Institutionen oder Einrichtungen des Gemeinwohls aufgrund einer behördlich angeordneten Schließung eine rückwirkende Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2119-19/1311</b> <b>Segeberg</b> <b>Medienwesen, Rundfunkbeitrag</b>	<p>Der gesamte Zeitraum, in dem die Betriebsstätte auf Anordnung geschlossen war, muss insgesamt 90 Tage ergeben. Wobei es nicht erforderlich ist, dass der Betrieb in drei zusammenhängenden Monaten schließen musste, sondern der Zeitraum seit Frühjahr 2020 ist maßgebend. Weitere Informationen und der notwendige Antrag sind auf der Internetseite des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio verfügbar. Eine darüber hinausgehende umfassende Befreiung aller Betriebsstätten von der Beitragspflicht sieht der Ausschuss aus den zuvor genannten Gründen nicht als ein geeignetes Mittel, um die Folgen der Krise für Unternehmen abzumildern.</p> <p>Der Petent begehrt eine Abschaffung des Rundfunkbeitrages. Für die Besserstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegenüber den privaten Sendern gebe es seiner Ansicht nach keine Begründung. Sie würden genauso viel Werbung senden wie die Privaten und Sendungen ebenfalls auf kostenpflichtigen Plattformen anbieten. Darüber hinaus hätte das Programm der öffentlich-rechtlichen Sender keinen Unterhaltungswert und die Berichterstattung sei düftiger als bei den Privaten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben habe. Dem Gericht zufolge komme dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung eine besondere Bedeutung zu: Er habe die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, welches einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folge und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffne. Dies sei auch der Grund, weshalb die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht - wie von dem Petenten vorgeschlagen - als Pay-TV-Angebote bereitgestellt würden. Der Rundfunkbeitrag stelle die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicher.</p> <p>Hinsichtlich der Wahrnehmung des Petenten, dass bei den öffentlich-rechtlichen Programmen ebenso viel Werbung ausgestrahlt werde wie bei den Privaten, weist die Staatskanzlei darauf hin, dass Werbung nach dem Rundfunkbeitrag für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine nachgeordnete Finanzierungsart sei. Während es privaten Rundfunkveranstaltern gemäß dem Rundfunkstaatsvertrag erlaubt sei, 20 Prozent ihrer täglichen Sendezeit mit Werbung zu füllen, dürften die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten pro Tag höchstens bis zu 20 Minuten Werbung ausstrahlen. Darüber hinaus sei es nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gänzlich verboten, Werbung zu senden. Der Staatskanzlei sei nicht bekannt, dass durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegen diese Vorgaben verstoßen werde.

Grundsätzlich seien die Angebote der öffentlichen-rechtlichen Rundfunkanstalten auf Medienplattformen kostenlos empfangbar. Die eigenen Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten seien allesamt kostenlos, da sie über den Rundfunkbeitrag mitfinanziert würden. Die privaten Rundfunkanbieter hingegen würden Mediatheken über Werbung finanzieren beziehungsweise gegen eine monatliche Gebühr bereitstellen. Solche Bezahlmodelle gebe es bei den eigenen Mediatheken des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht. Private Medienplattformen würden neben einer kostenlosen „Standardvariante“ auch eine „Premium“-Bezahlvariante anbieten. Öffentlich-rechtliche Angebote könnten zumeist in der Standardvariante kostenfrei abgerufen werden. In seltenen Fällen könne es vorkommen, dass dort auch öffentlich-rechtliche Angebote nicht mit der kostenlosen Variante empfangbar sind. Dies habe dann aber oftmals vertragsrechtliche Gründe. Sollte sich eine Nutzerin oder ein Nutzer beispielsweise für den Empfang von Internetfernsehen entscheiden, so könnten die öffentlich-rechtlichen Angebote meistens auch über die privaten Plattformen kostenlos empfangen werden, während die privaten Angebote oftmals erst dann verfügbar seien, wenn ein Abo abgeschlossen werde.

Soweit der Petenten den Unterhaltungswert des öffentlich-rechtlichen Angebots sowie die Qualität der Berichterstattung kritisiert, betont die Staatskanzlei, dass der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten insbesondere darin bestehe, Angebote der Bildung, Information, Beratung und Kultur bereitzustellen. Unterhaltung solle zwar ebenfalls dem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen, dennoch sei dieser Bereich nicht so ausgeprägt wie die anderen Bereiche und schon gar nicht wie bei den privaten Rundfunkveranstaltern. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Möglichkeit bestehe, sich mit sonstiger Kritik oder Anmerkungen am Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an den jeweils zuständigen Rundfunk beziehungsweise Fernsehrat zu wenden. Dieser werde sich mit der Kritik in seinem Programmausschuss auseinandersetzen. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks in Deutschland nach Artikel 5 Grundgesetz dürfe die Staatskanzlei sich zu Programmfragen nicht äußern.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch seine umfangreiche Berichterstattung und zugleich kritische Kommentierung eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe erfüllt. Er trägt mit breit gefächerten und ausgewogenen Informationsangeboten zur politischen Willensbildung bei und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Rundfunkbeitrag stellt dabei die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicher. Vor diesem Hin-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2119-19/1332</b> <b>Hamburg</b> <b>Medienwesen, DAB Plus Fre-</b> <b>quenzen</b>	<p>tergrund spricht sich der Ausschuss nicht für eine Abschaffung des Rundfunkbeitrages aus.</p> <p>Der Petent setzt sich dafür ein, dass der Empfang von Rundfunksendern aus benachbarten Bundesländern nicht länger eingeschränkt wird. Programme sollten mit gleicher Stärke in das Hamburger Stadtgebiet gestrahlt werden wie nach Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Dies sei insbesondere deshalb wichtig, weil derzeit beim Eintritt ins Hamburger Stadtgebiet der Sender gewechselt werden müsse, beispielsweise um weiter Verkehrsmeldungen hören zu können. Dies sei gerade auf Autobahnen ein Problem.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Da die technische Handhabe der vom Petenten genannten DAB+ Multiplexe allein beim Norddeutschen Rundfunk (NDR) liegt, hat die Staatskanzlei diesen im Rahmen ihrer Ermittlungen beteiligt.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Ansicht des Petenten, dass neben dem Empfang über das Internet auch ein frei empfangbarer, terrestrischer Empfangsweg für den Hörfunk bereitgestellt werden müsse, durch den NDR geteilt wird. Der Ausbau des DAB+-Sendernetzes werde daher kontinuierlich fortgesetzt. Die Verkehrsmeldungen im Hörfunk würden dabei auch aus Sicht des NDR eine sehr wichtige Angebotskomponente darstellen. Da ein automatisches Zurückstellen auf UKW bei jedem DAB+-Empfänger vorgesehen sei, wenn das eingestellte Programm nicht mehr zu empfangen sei, könnten Verkehrsmeldungen in Hamburg weiterhin problemlos empfangen werden. Dies gelte auch, wenn bei dem mobilen DAB+-Empfänger die vom Petenten gewünschten Programme von NDR1 Welle Nord oder NDR1 Niedersachsen ausgewählt worden seien. Ein manuelles Umstellen am Radio sei also nicht notwendig.</p> <p>Hinsichtlich der Überstrahlungsvereinbarung der norddeutschen Länder wird darauf hingewiesen, dass dort entgegen der Darstellung des Petenten weder eine Erlaubnis zur Rundstrahlung der Sender noch zu einer Überstrahlung von 50 km festgehalten seien. Vielmehr seien konkrete Überstrahlungskorridore festgelegt worden. Einschränkungen würden aus den sich wiederholenden Nutzungen der Frequenzen im In- und Ausland resultieren. So dürfe beispielsweise der für die Lüneburger Region verwendete Block 9B mit dem Programm NDR1 Niedersachsen nicht beliebig weit nach Norden strahlen, da diese Frequenz im südlichen Dänemark zu schützen sei. Das Tolerieren einer weitergehenden Überstrahlung durch die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein würde die Situation nicht ändern.</p> <p>Ein Mangel an über DAB+ empfangbaren Rundfunkangeboten im Hamburg wird vom Norddeutschen Rundfunk nicht gesehen. Dieser betont, dass durch den Ausbau des DAB+-Sendernetzes mittlerweile eine Vielzahl</p>

---

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

---

an Sendern zur Verfügung stehe. Eine Liste der Sender könne im Internet eingesehen werden (<https://www.dabplus.de/empfang/>). Der Petitionsausschuss schließt sich diesen Ausführungen an.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

## Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

1	<p><b>L2120-19/932</b> <b>Kiel</b></p> <p><b>Staatsanwaltschaft, Ermittlungsverfahren, Obduktion</b></p>	<p>Die Petenten bitten um Überprüfung eines Todesermittlungsverfahrens zum Nachteil ihres Vaters.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz umfassend geprüft und mehrfach beraten.</p> <p>Das Ministerium gibt an, dass sich laut Bericht der Leitenden Oberstaatsanwältin aus der Obduktion des verstorbenen Vaters der Petenten keine Anhaltspunkte für todesursächliche äußere Gewalteinwirkung durch fremde Hand ergeben hätten. Obwohl ausweislich der Todesermittlungsakten eine ergänzende chemisch-toxikologische Untersuchung in Auftrag gegeben worden sei, um eine Intoxikation auszuschließen, sei diese zunächst nicht durchgeführt worden. Nach mehrfachen Sachstandsanfragen sei die Beauftragung im Juni 2019 wiederholt worden.</p> <p>Das Justizministerium legt schließlich dem Ausschuss den Obduktionsbericht sowie das chemisch-toxikologische Gutachten vor. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass der mit 81 Jahren Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes unter einer übertherapeutischen, aber nicht zwingend toxischen Konzentration von Melperon im Venenblut gestanden habe. Todesursache sei höchstwahrscheinlich ein Rechtsherzversagen aufgrund der Lungenvorschädigung durch eine chronisch obstruktive Lungenerkrankung gewesen. Das Vorliegen einer Lungentzündung habe zusätzlich begünstigend auf den Todeseintritt gewirkt.</p> <p>Zu der Frage des Ausschusses, warum die toxikologische Untersuchung mehr als ein halbes Jahr in Anspruch genommen habe, antwortet das Ministerium, dass es zu den üblichen Verfahren der Rechtsmedizin gehöre, die Ergebnisse innerhalb dieses Zeitraums zu übermitteln. Verlässliche Gründe hierfür seien dem Ministerium nicht bekannt. Die detaillierten Einwände der Angehörigen seien in die Stellungnahmen mit eingeflossen. Insoweit sei den Petenten ein Einstellungsbescheid einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung erteilt worden. Eine Beschwerde sei bisher nicht erfolgt.</p> <p>Auf weitere Fragen zur Ermittlung der Todesursache führt der Ministerium in einer ergänzenden Stellungnahme aus, dass von der Einholung der Unterlagen zur Medikation des Verstorbenen abgesehen worden sei. Es lägen keine medizinisch festgelegten Grenzen zur Feststellung einer Melperon Intoxikation vor. Die Werte bewegten sich in verschiedenen Studien zwischen 100 ng/ml und 23.000 ng/ml. Letale Konzentrationen seien mit Wechselwirkung weiterer Substanzen erst mit Konzentrationen an 1.700 ng/ml festgestellt worden. Bei dem Verstorbenen sei lediglich eine Konzentration</p>
---	--	--



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2120-19/1246</b> <b>Lübeck</b> <b>Staatsanwaltschaft, Einstellung</b> <b>Ermittlungsverfahren, Beantwortung von Beschwerden</b>	<p>von 280 ng/ml gemessen worden. Aus diesem Grund sei das rechtsmedizinische Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass die festgestellte Melperon Konzentration als nicht zwingend toxisch zu bewerten sei. Der festgestellte Wert läge weit unter den maximalen Grenzwerten, sodass auch unter Berücksichtigung einer Wechselwirkung mit anderen Medikamenten nicht angenommen werden könne, dass die Melperon Konzentration mitursächlich für den Tod des Verstorbenen gewesen sei.</p> <p>Das Ministerium bestätigt darüber hinaus, dass im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens der Pflegedienstleiter und der Wohnbereichsleiter der Pflegeeinrichtung vernommen worden seien.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellt das Justizministerium fest, dass keine fehlerhafte Sachbehandlung durch die zuständige Staatsanwaltschaft festzustellen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen der Petenten sehr ausführlich befasst und sich mehrmals mit Detailfragen an das Justizministerium und die ermittelnde Staatsanwaltschaft gewandt.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung der Staatsanwaltschaft an, dass aufgrund der durchgeführten Ermittlungen ein Kausalzusammenhang zwischen der nachgewiesenen Einnahme verschiedener Wirkstoffe und dem Todeseintritt nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann. Die rechtliche Bewertung und verfahrensmäßige Behandlung des Falles durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass auch die von den Petenten vielfach geäußerten Fragestellungen in die Bewertung mit eingeflossen sind.</p> <p>Der Ausschuss hofft, dass durch das umfangreiche Verfahren und die Bemühung der relevanten Stellen das Vertrauen der Petenten in die Behörden wiederhergestellt werden konnte. Des Weiteren möchte der Ausschuss den Petenten sein Mitgefühl für den Verlust ihres Angehörigen aussprechen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens, in dem er Anzeige wegen Beleidigung in einem Internetforum gestellt hatte. Des Weiteren bittet der Petent um Prüfung, aus welchen Gründen die Generalstaatsanwaltschaft nicht auf seine Beschwerde geantwortet hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vortrages des Petenten und der Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium trägt zu dem Vorbringen des Petenten vor, dass der Petent am 6. Juni 2018 Strafanzeige gegen Unbekannt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen Beleidigung erstattet habe. Bei der Abwicklung eines Verkaufsgeschäfts auf der Internetplattform „ebay“ habe ihn ein Nutzer als „lernresistent“ und „dämlich“ bezeichnet. Die Staatsanwaltschaft habe das</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Verfahren zuständigkeitshalber an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben, die das Verfahren mit Verfügung vom 18. Juni 2019 gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt habe, nachdem es nicht gelungen sei, den Nutzer des ebay-Kontos und Verfasser der E-Mails an den Petenten zu identifizieren. Auf die Beschwerde des Petenten vom 20. Juni 2019 seien die Ermittlungen zunächst wiederaufgenommen worden und der Beschuldigte als Nutzer des ebay-Kontos ermittelt worden. Die Akte sei dann nach Versendung an das zuständige Polizeirevier verloren gegangen und es sei eine Ersatzakte rekonstruiert worden. Sodann sei die rekonstruierte Ersatzakte mit einem neuen Aktenzeichen eingetragen worden.

Der Beschuldigte habe im Zuge der Ermittlungen von seinem Recht Gebrauch gemacht, sich zu dem Tatvorwurf nicht zu äußern. Dann sei das Ermittlungsverfahren durch Verfügung vom 4. März 2020 gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung erneut eingestellt und der Petent auf den Privatklageweg verwiesen worden. Vor der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft habe der Petent mit Schreiben vom 2. März 2020 Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt und gerügt, dass die Tat von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt werde. Zu diesem Zeitpunkt sei die zunächst verlorengegangene Akte wieder aufgefunden und der zuständigen Dezernentin bei der Staatsanwaltschaft vorgelegt worden. Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen und Anklageerhebung gegen den Beschuldigten sei jedoch auch unter Würdigung der vom Petenten vorgetragenen Aspekte nicht erfolgt.

Das Justizministerium sieht in der abschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft kein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten. Die Staatsanwaltschaft sei in Fällen des Vorliegens eines Privatklagedeliktens lediglich dann gehalten, die öffentliche Klage zu erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liege. Entgegen dem Vorbringen des Petenten handle es sich bei den angezeigten Beleidigungen jedoch gerade nicht um sogenannte Hasskriminalität im Netz, indem herabwürdigende oder verunglimpfende Hassreden oder Hasskommentare gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen gezielt einem unüberschaubaren Personenkreis medial zugänglich gemacht würden. Die von dem Petenten angezeigten Äußerungen des Beschuldigten hätten allein dem Petenten gegolten und seien über dessen Lebenskreis nicht hinausgegangen. Außerdem sei der Inhalt der Äußerungen nicht von solcher Erheblichkeit, dass dieser bereits die Erhebung der öffentlichen Klage als zwingend erscheinen lasse.

In Bezug auf die Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft berichtet diese dem Justizministerium, dass auf das Schreiben des Petenten vom 2. März 2020 der Beschwerdevorgang angelegt und der leitende Oberstaatsanwalt um Übersendung der Vorgänge gebeten worden sei. Dass dem Petenten zu diesem Zeitpunkt noch kein Aktenzeichen mitgeteilt worden sei, entspreche behördlicher Übung, da eine Sach- und Rechtsprüfung durch die Behörde des Generalstaatsanwaltes erst

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2123-19/1294</b> <b>Schleswig-Holstein</b> <b>Strafvollzug, Telefonieren in der</b> <b>JVA</b>	<p>dann eintrete, wenn die örtliche Staatsanwaltschaft der Beschwerde nicht abhelfe. Die Generalstaatsanwaltschaft habe mit einem an den Petenten gerichteten Bescheid vom 6. Mai 2020 seine Beschwerde zurückgewiesen und keinen Anlass gefunden, unter Abänderung des angefochtenen Bescheides der Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme der Ermittlungen anzuordnen. Der Petitionsausschuss schließt sich der rechtlichen Bewertung der Petition durch das Justizministerium an und hebt hervor, dass der Gesetzgeber die Beleidigungsdelikte der §§ 185 ff. Strafgesetzbuch als Privatklagedelikte ausgestaltet hat mit der Folge, dass in der Regel keine öffentliche Klage erhoben wird. Dies steht mit der Intention des Gesetzgebers im Einklang, dass eine strafrechtliche Verfolgung das schärfste Mittel des Staates ist. In der Regel wird dem Interesse des Beleidigten durch die Möglichkeit einer Privatklage hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>Insoweit kann der Ausschuss in der Einstellung des Verfahrens und der Begründung durch die Staatsanwaltschaft kein Fehlverhalten erkennen.</p> <p>Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass die lange Verfahrensdauer zwischen der Strafanzeige des Petenten im Juni 2018 und der Einstellung des Ermittlungsverfahrens im März 2020 ebenso wie die zunächst unterbliebene Ermittlung des Beschuldigten und das Verlorengehen der Ermittlungsakte und die späte Antwort der Generalstaatsanwaltschaft dazu beigetragen haben, dass das Vertrauen des Petenten in die ordnungsgemäße und nachvollziehbare Arbeit der Staatsanwaltschaft gelitten hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont in diesem Zusammenhang, wie außerordentlich wichtig die transparente und zeitnahe Kommunikation von staatlichen Institutionen mit Bürgerinnen und Bürgern ist, damit diese Verwaltungshandeln und -entscheidungen nachvollziehen können.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er führt Beschwerde gegen die seiner Ansicht nach zu hohen Kosten für die Benutzung des Telefonsystems und moniert, dass nur ein Gangtelefon für bis zu 50 Gefangene zur Verfügung stehe. Diese bereits unter normalen Verhältnissen schwierige Situation führe regelmäßig zu Auseinandersetzungen beim Telefonieren und sei durch die Coronapandemie noch verschärft worden. Die aktuelle Situation laufe dem Resozialisierungsgedanken entgegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Hinsichtlich der von dem Gefangenen monierten zu hohen Telefonkosten führt das Justizministerium aus, dass das Ziel verfolgt werde, die Gefangenen in einem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

angemessenen Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Gefangenen werde dadurch gewahrt, dass die Vergabe der entsprechenden Konzession in einem öffentlichen Verfahren erfolge und diese an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben werde. Kriterien hierfür seien unter anderem der günstigste vom Gefangenen zu zahlende Preis pro Abrechnungseinheit, die Gewährleistung der Verfügbarkeit der Telefonie sowie die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes. Über die Laufzeiten der Verträge seien regelmäßige Anpassungen an die Entwicklung auf dem öffentlichen Telefonmarkt sichergestellt. Die letzte Preisanpassung zugunsten der Gefangenen habe im September 2019 stattgefunden. Für die kommende Vergabe sei eine Laufzeit von drei Jahren mit einmaliger Verlängerungsoption für zwei Jahre vorgesehen.

Das Ministerium betont zu Recht, dass die Gefangenen-telekommunikation nur unter Berücksichtigung besonderer Sicherheitsaspekte stattfinden könne und dürfe. Die hierfür notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen würden in den Justizvollzugsanstalten unter Einbindung privater Dienstleister geschaffen. Dafür seien diese dazu berechtigt, eigene Gebühren für die Telefongespräche inklusive der Nutzung der Telefonapparate zu erheben.

Das Justizministerium legt umfassend dar, welche besonderen technischen Anforderungen von einem Anbieter im Rahmen der Einführung von Gang- und Haftraumtelefonie im Strafvollzug zu erfüllen seien. So müsse das Gefangenen-telekommunikationssystem unter anderem die Führung von individuellen Benutzerkonten ermöglichen. Diese dürften nur auf Guthaben-Basis genutzt werden. Für den externen Anbieter dürfe kein Rückschluss auf die Person des Gefangenen möglich sein. Außenstehende müssten per Banküberweisung auf das Konto einzahlen dürfen. Ebenfalls müsse eine Umbuchung von Gefangenengeldern in den Anstalten per Webkonto getätigt werden können. Für jedes Konto müssten sogenannte Schwarz- oder Weißlisten eingerichtet werden können, in denen genehmigte Telefonkontakte, aber auch gesperrte Telefonnummern für den einzelnen Gefangenen geführt werden. Weiterhin müsste es möglich sein, Vorwahlnummern, bestimmte Rufnummern oder Sonder- und Servicedienste wie auch SMS-Dienste global für alle Gefangenen zu sperren. Das System dürfe eingehende Anrufe nicht zulassen und müsse Weiterleitungen von Telefonaten erkennen und abblocken.

Weiterhin müsse garantiert sein, dass bei richterlicher Anordnung Gespräche mitgehört und/oder aufgezeichnet werden können. Sofern das Mithören durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt erfolge, müsse dies durch eine vorherige Ansage zur Kenntnis zu bringen sein. Auch eine externe Gesprächsüberwachung – beispielsweise durch das Bundes- oder das Landeskriminalamt – sowie eine Auswertung von Konten und Telefonverbindungen müssten technisch möglich sein. Das System müsse gewährleisten, dass jedes Gespräch von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gefangenen mit wichtigen Verbindungsdaten protokolliert werde. Für diese Funktion müsse der Konzessionsnehmer gesonderte PC-Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und eine unentgeltliche Inbetriebnahme, Wartung, Aktualisierung, Instandsetzung und den Ersatz der für diese Arbeitsplätze eingesetzten Hard- und Softwarekomponenten leisten. Ebenfalls müsse der Anbieter eine technische Schnittstelle für die elektronische Umsetzung einer zentralen Sperrung beziehungsweise Abschaltung jedes einzelnen Telefons sowie der Gesamtanlage zur Verfügung stellen.

Bedienanleitung und Sprachführung seien im System in diversen Sprachen zu hinterlegen. Neben Deutsch würden durch die Vollzugsanstalten in der Regel 10 bis 12 weitere Sprachführungen benötigt. Der Anbieter solle auch eine hohe Jahresgesamtverfügbarkeit des Systems zusichern. Es werde für die Leistungsbeschreibung ein Wert von 98,5 % oder mehr festgelegt. Installation und Betrieb des Systems müssten den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik sowie den datenschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein umfänglich Rechnung tragen. Ein Anbieter müsse ein systemspezifisches Datenschutzkonzept vorlegen.

Die gesamte Systemadministration obliege dem Anbieter. Das Ministerium hebt hervor, dass die Vorkehrungen für den Datenschutz einen hohen technischen und administrativen Aufwand bedeuten würden. Die datenschutzrechtlichen Erfordernisse hätten dazu geführt, dass im Konzessionsvergabeverfahren im Jahr 2017 ein Anbieter, der günstigere Kosten erhoben hätte, nach Mitteilung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz nicht hätte berücksichtigt werden dürfen, da er den hohen datenschutzrechtlichen Ansprüchen nicht habe gerecht werden können.

Der Petitionsausschuss stimmt damit überein, dass die Telefonie im Strafvollzug besonderen Anforderungen genügen muss. Vor dem dargestellten Hintergrund ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass sich der Zeitaufwand und die Kosten für die notwendigen, umfassenden Dienstleistungen in der Preisgestaltung widerspiegeln. Die Preise sind deshalb nicht mit Telefonangeboten, die außerhalb der Justizvollzugsanstalten wahrgenommen werden können, vergleichbar.

Hinsichtlich der vom Petenten monierten zu seltenen Gelegenheiten von Telefonanrufen konstatiert der Ausschuss, dass die Einführung von Haftraumtelefonie zu einer deutlichen Verbesserung der Situation führen würde. Sie ist jedoch abhängig von den baulichen und technischen Gegebenheiten vor Ort. Das Justizministerium trägt diesbezüglich vor, dass für die Einführung der Haftraumtelefonie eine bestimmte technische Ausstattung vorliegen müsse. Der technische Zustand des Leitungssystems sei essentiell. Daher werde in der Leistungsbeschreibung als verpflichtender Bestandteil zur Abgabe eines Angebots festgeschrieben, dass ein Anbieter eine Vor-Ort-Besichtigung durchführen müsse. Auf der Grundlage der erfolgten Klärungen zu den bestehenden technischen Voraussetzungen und der Fest-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stellung gegebenenfalls notwendiger Ertüchtigungen des Kabelnetzes und/oder Anpassungen würden die erforderlichen bautechnischen Schritte zur Verwirklichung der Haftraumtelefonie dann von dem Anbieter einzuleiten sein.

Der Petitionsausschuss nimmt die Aussage des Justizministeriums zur Kenntnis, dass es grundsätzlich keine alternative Lösung zur Haftraumtelefonie gebe, mit der eine Angleichung an die Situation in anderen Anstalten erreicht werden könne. Jedoch scheint dem Ausschuss ersichtlich, dass die vorhandenen baulichen und technischen Gegebenheiten in der Justizvollzugsanstalt einer zeitnahen Umsetzung der Haftraumtelefonie entgegenstehen. Das Justizministerium weist darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Leitungskapazität nicht ausreichend sei, um in der Justizvollzugsanstalt die Anzahl der Apparate auf den Gängen zu erhöhen. In der Leistungsbeschreibung der in Vorbereitung befindlichen Ausschreibung der Konzessionsvergabe zur Gefangenentelefonie in der Justizvollzugsanstalt sei die geforderte künftige Anzahl von Gang- und Haftraumtelefonen aufgeführt. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung müssten sich potenzielle Bieter einen Überblick über die bestehende Ausstattung und gegebenenfalls notwendige technische Nach- oder Aufrüstungen verschaffen. Die Erhöhung der Anzahl der Gangapparate sei die derzeit einzige Möglichkeit einer möglichst zeitnahen Verbesserung der Situation.

Das Justizministerium widerspricht dem Vortrag des Petenten, dass er mit seiner Frau nur ein nicht unterbrochenes Telefonat habe führen können, ausdrücklich. Der Petent sei zu Beginn seiner Inhaftierung aufgrund der Coronapandemie für 14 Tage in einer Quarantäneeinrichtung untergebracht worden. In dieser Zeit habe er bis zu 60 Minuten am Tag telefonieren können. Für das Hafthaus, in dem er anschließend untergebracht worden sei, habe es pandemiebedingt die Regelung gegeben, dass auf allen Stationen ein geregelter täglicher Anschluss von rund zwei Stunden erfolge. Diese Zeit habe grundsätzlich zum Telefonieren zur Verfügung gestanden. Um eine Entzerrung der Telefonnutzung zu erreichen, sei eine Nutzung der Telefonie auch außerhalb der eigentlichen Anschlusszeiten ermöglicht worden. Diese Gelegenheit habe der Petent fast täglich wahrgenommen. Auch der Ausschuss hält es für selbstverständlich, dass einzelnen Gefangene keine zeitlich unbegrenzten Gespräche zulasten anderer sowohl während als auch außerhalb des Anschlusses ermöglicht werden.

Im Ergebnis seiner Beratung stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Justizministerium und die Justizvollzugsanstalt Anstrengungen unternehmen, um Verbesserungen bei der Telefonie für die Gefangenen zu erreichen. Einschränkungen, die aufgrund der Coronapandemie getroffen werden müssen, betreffen Menschen innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalt. Die von der Anstalt geschaffene zusätzliche Möglichkeit zu telefonieren sowie die kurzfristig eingerichteten Plätze für Videotelefonie zeigen ebenso wie die jedem Gefan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2123-19/1307</b> <b>L2123-19/1323</b> <b>L2123-19/1348</b> <b>L2123-19/1349</b> <b>L2123-19/1350</b> <b>L2123-19/1351</b> <b>L2123-19/1352</b> <b>L2123-19/1353</b> <b>L2123-19/1354</b> <b>L2123-19/1374</b> <b>Schleswig-Holstein</b> <b>Strafvollzug, Haftbedingungen</b> <b>während der Corona-Krise</b>	<p>genen zugekommene monatliche Gutschrift in Höhe von 4,80 € zum Telefonieren sowie die von dem aktuellen Telefonanbieter einmalig gutgeschriebenen 60 Freiminuten, dass sich die Verantwortlichen bewusst sind, wie hoch der Kontakt der Gefangenen zu ihren Bezugspersonen zu werten ist.</p> <p>Die Petenten sind Strafgefangene in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Sie möchten aufgrund der coronabedingten Einschränkungen im Hafttag eine dreifache Anrechnung von Hafttagen bis zur vollständigen Aufhebung der Einschränkungen erreichen. Unter anderem seien Besuche verboten, die Aufschlusszeiten minimiert und diverse Therapie- und Beratungsangebote sowie das Sportangebot eingestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte angesichts ihres identischen Anliegens einer gemeinsamen Beratung zugeführt. Zur Vorbereitung seiner Befassung mit dem Ansinnen der Petenten hat der Ausschuss Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beigezogen. Dieses hat die zuständige Strafvollzugsanstalt im Rahmen seiner Prüfung des Sachverhalts beteiligt.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt verdeutlicht, dass gemäß Infektionsschutzgesetz staatliche Stellen generell die notwendigen Schutzmaßnahmen ergreifen dürften, um Gefahr für die Bevölkerung zu beseitigen. Das Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein regelt unter anderem die Unterstützung der Gefangenen bei der Wiederherstellung und dem Erhalt ihrer Gesundheit. Die in den Justizvollzugsanstalten aufgrund der Coronapandemie getroffenen Maßnahmen würden sämtlich aus dieser staatlichen Verpflichtung resultieren. Der Schutz der Gesundheit aller stehe im Fokus.</p> <p>Das Justizministerium legt dar, dass der schleswig-holsteinische Justizvollzug gemeinsam unter anderem mit den Anstaltsärztinnen und -ärzten, den Arbeitsmedizinern, den Staatsanwaltschaften und anderen Ministerien in Ergänzung zu dem Pandemieplan für die Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein landeseinheitliche Regelungen für die Gefangenen und die Bediensteten entwickelt habe.</p> <p>Bezüglich des in den Petitionen angeführten Besuchsverbots wird erläutert, dass auch innerhalb der Gefängnismauern einem bundesweit geltenden Kontaktverbot Rechnung getragen werden müsse. Um dies aufzufangen, habe die für die Petenten zuständige Justizvollzugsanstalt die Möglichkeit zur Nutzung der Video-Telefonie-Software „Skype“ ausgeweitet, um über den Telefon- und Schriftverkehr hinaus Kontakt zur Außenwelt zu fördern. Nicht jeder der Petenten habe diese Möglichkeit wahrgenommen. Besuche von Rechtsanwälten hätten seit dem 13. März 2020 in der Anstalt hinter einer Trennscheibe stattgefunden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass derzeit weniger Personal in der Anstalt eingesetzt werden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

könne. Gesundheitlich vorbelastete Bedienstete würden ihren Dienst nicht mehr vor Ort leisten. Das Personal sei in A- und B-Gruppen eingeteilt, die gegenläufig vor Ort und zuhause arbeiten würden. Dies resultiere aus der staatlichen Verantwortung, sowohl die Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten als auch die Gesundheit des Personals sowie der Gefangenen zu schützen. Es sei den Gefangenen weiterhin möglich, in Kleinstgruppen zu duschen, zu telefonieren, zu kochen oder den Haftraum zu reinigen.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass das Aufeinandertreffen von Gefangenen unterschiedlicher Haftabteilungen – beispielsweise durch abteilungsweise Durchführung von Gemeinschaftsfreistunden oder Zuführung zum Lazarett – weitestgehend verhindert werden muss, um die Gefahr einer Verbreitung des Coronavirus zu minimieren. Dass die neuen Regelungen zum Schutz der Gesundheit aller zeit- und personalintensiv sind, ist nachvollziehbar. Zu Recht weist die Justizvollzugsanstalt darauf hin, dass nach dem Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen sei. Auch außerhalb der Vollzugsanstalt sind die Bürgerinnen und Bürger von zum Teil starken Einschränkungen betroffen, sei es durch die Schließung von Schulen und Kindergärten oder von Restaurants und Geschäften. Auch dort ist die Bewegungsfreiheit beschnitten worden.

Die Vollzugsanstalt widerspricht der Behauptung, dass keine therapeutische Behandlung mehr möglich sei. Einzelgespräche würden weiterhin durchgeführt. Nur Gruppenmaßnahmen seien zur Verringerung des Infektionsrisikos ausgesetzt, ebenso persönliche Beratungsangebote. Auch dieses Vorgehen entspreche dem außerhalb der Vollzugsanstalt. Auf allen Vollzugsabteilungen sei ein Flyer der AWO-Drogenhilfe ausgehängt, der über die Möglichkeiten einer schriftlichen oder telefonischen Kontaktaufnahme im Bedarfsfall aufkläre.

Weiterhin entspreche es auch nicht den Tatsachen, dass keine Verlegungen in den offenen Vollzug erfolgt seien. Diese seien aber nach wie vor an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gebunden. Ausführungen würden ebenfalls zur Minimierung des Infektionsrisikos nur noch aus wichtigem Anlass durchgeführt.

Der Infektionsschutz sei auch Grund für die erfolgte Reduzierung der Arbeitsmöglichkeiten auf die Versorgungsbetriebe. Hier werde die Anstaltswäsche gewaschen, die Nahrung zubereitet, das Ein- und Umkleiden vorgenommen und die Habe verwahrt. Diese Arbeitsbereiche seien notwendig, um den Betrieb der Vollzugsanstalt aufrechtzuerhalten. Um die Folgen der Nichtbeschäftigung abzufedern, sei den anderen Gefangenen auch ohne vorliegendem Rechtsanspruch „Lohn“ gezahlt worden. Die Anstalt weist zutreffend darauf hin, dass der sogenannte erste Arbeitsmarkt außerhalb der Anstalt von harten Einschnitten betroffen sei, sei es durch Kurzarbeit oder bei Selbstständigen durch fehlenden Umsatz und ausbleibende Gewinne. Auch der Petitionsausschuss sieht in der Vorgehensweise der



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Vollzugsanstalt keine Schlechterstellung der Gefangenen.</p> <p>Ferner sei die seelsorgerische Tätigkeit unter Beachtung des Infektionsschutzes weiterhin erfolgt. Allein bei den Gruppenangeboten seien Einschränkungen notwendig gewesen, um aus den benannten Gründen keine Durchmischung von Gefangenen aus verschiedenen Abteilungen zuzulassen. Um die Anzahl der Personen in der Vollzugsanstalt auf das Nötigste zu begrenzen, hätten Externe keinen Zutritt erhalten. Es sei zu vermerken, dass auch außerhalb der Anstalt Gottesdienste nicht oder nicht im gewohnten Rahmen hätten stattfinden können.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt teilt mit, dass seit Beginn der Pandemie der Empfang von Paketen in Abhängigkeit von dem Infektionsgeschehen zugelassen oder verboten sei, um das Risiko einer Ansteckung zu verringern. Letztlich seien auch die Sportangebote aus Gründen des Infektionsschutzes beschränkt, aber nicht wie vorgetragen verboten worden. Während der Freistunde sei die Nutzung der vorhandenen Sportgeräte möglich. Auch werde abteilungsintern Sport angeboten. Der Ausschuss betont, dass auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt durch die Schließung von Sportstätten eine sportliche Betätigung sehr weitgehend eingeschränkt ist.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass sich im Laufe des Petitionsverfahrens aufgrund der Dynamik des Pandemiegeschehens immer wieder Änderungen in den Einschränkungen ergeben haben. Er geht davon aus, dass die Justizvollzugsanstalten den Normalbetrieb im Einklang mit den Regeln des Landes Schleswig-Holstein dann wiederherstellen, wenn dies mit dem Infektionsschutz vereinbar ist.</p> <p>Der Ausschuss verweist darauf, dass sich im Sommer 2020 bereits durch angemessene Lockerungsmaßnahmen gezeigt hat, dass die Vollzugsanstalten im Land auf das dynamische Infektionsgeschehen reagieren, sobald dies im Interesse aller Beteiligten zu verantworten ist. Allerdings hat der zwischenzeitlich leider trotz aller Schutzmaßnahmen erfolgte Infektionsausbruch in einer Justizvollzugsanstalt gezeigt, dass derzeit die getroffenen und gegebenenfalls darüber hinausgehende Maßnahmen unabdingbar sind, um eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens so weit wie möglich zu verhindern und im Justizvollzug weiter die Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz im Nachgang zum vorliegenden Verfahren um Mitteilung zur diesbezüglichen aktuellen Situation in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein und zur derzeitigen Personalsituation.</p> <p>Zur Frage der Prüfung einer möglichen Anrechnung von Hafttagen führt das Justizministerium aus, dass eine Anrechnung für erschwerte Haftbedingungen im Strafgesetzbuch nicht explizit geregelt sei. Im Zeitpunkt der Verurteilung könne das Gericht den Anrechnungsmaßstab für eine in gleicher Sache bereits vollstreckte aus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2120-19/1346</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Gesetzgebung Bund, Verstöße</b> <b>gegen das Tabakerzeugnisgesetz</b>	<p>ländische Strafe oder Freiheitsentziehung nach seinem Ermessen bestimmen. In diesen Fällen könne wegen erschwerter ausländischer Haftbedingungen eine Anrechnung erfolgen.</p> <p>Eine analoge Heranziehung dieser Vorschrift auf die von den Petenten erstrebte dreifache Anrechnung der unter Geltung von Coronabeschränkungen verbüßten Hafttage auf die Strafzeit scheidet aus, da sich zum einen die Petenten auf die inländischen Haftbedingungen beziehen und es zum anderen um eine Anrechnung im laufenden Vollzug gehe. Darüber hinaus würde es sich bei den derzeitigen Haftbedingungen nicht um Umstände handeln, die bei der Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung im Rahmen von § 57 Absatz 1 oder Absatz 2 Strafgesetzbuch zu berücksichtigen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss konstatiert abschließend, dass die einschränkende Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie auf der Grundlage des Pandemie-rahmenplans für die Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein sowie des landesweit gültigen Pandemiebegleiterlasses getroffen werden. Sie werden regelmäßig durch die Aufsichtsbehörde geprüft, bewertet und gegebenenfalls aktualisiert.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass eine dreifache Anrechnung von Hafttagen ausgeschlossen ist.</p> <p>Der Petent bittet den Ausschuss, im Rahmen eines möglichen Verstoßes gegen die Tabakerzeugnisverordnung tätig zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium teilt die Rechtsauffassung des Petenten nicht und kommt zu dem Ergebnis, dass die Tabakerzeugnisverordnung keine ausreichende Grundlage biete, um in dem benannten Fall behördlich tätig zu werden.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass sich das Verdeckungsverbot aus § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Verordnung nur auf die eigentliche Verpackungsgestaltung an sich und nicht auf die Produktpräsentation beziehe. Dies lasse sich zum einen aus dem Wortlaut der Vorschrift schließen („auf“), sei aber auch mit der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Verordnung zu begründen: § 6 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse sei auf die Gestaltung von gesundheitsbezogenen Warnhinweisen auf Packungen beschränkt. Zudem sei diese Auslegung auf die der Verordnung zu Grunde liegenden Richtlinie 2014/40/EU zu stützen, die in Artikel 8 Absatz 3 ausdrücklich nur die Produktgestaltung von Tabakerzeugnissen regelt; hingegen seien nach Erwägungsgrund 48 der Richtlinie heimische Verkaufsmodalitäten nicht zu harmonisieren, also explizit von der Regelung ausgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2123-19/1366</b> <b>Schleswig-Holstein</b> <b>Strafvollzug, Vollzugslockerungen, Resozialisierung</b>	<p>Das Ministerium ist außerdem der Auffassung, dass auch kein Verstoß gegen Absatz 2 der Norm vorliege, da es sich bei der Abbildung von Zigarettenpackungen auf der Seite des Onlineshops nicht um eine Werbeanzeige handele, sondern lediglich um eine Identifikationsmöglichkeit des gewünschten Produkts für den Verbraucher im Zuge des Kaufvorgangs. Die Werbung für Tabakerzeugnisse sei innerhalb der EU von umfangreichen Restriktionen betroffen, sodass die Vorschrift nur noch für die in Deutschland erlaubte Außen- und Kinowerbung Relevanz zeige.</p> <p>Das Ministerium führt weiter aus, dass es bisher zu der in der Petition beschriebenen Fragestellung keine Rechtsprechung gebe. Jedoch sei zu beobachten, dass in vergleichbaren Fallkonstellationen die Gerichte eine enge Auslegung des Begriffs der Werbung sowie des Verdeckungsverbots anwenden. In einem Urteil des Landgerichts München (LG München I, Urteil v. 5. Juli 2018 – HK O 17753/17) sei das Gericht davon ausgegangen, dass die Sortenwahltasten von Zigarettenautomaten keine Werbemaßnahmen im Sinne der Tabakerzeugnisverordnung seien, sondern lediglich notwendiger Bestandteil der Warenabgabe und damit eine von der Vorschrift nicht erfasste Verkaufsmodalität. Im Rahmen der Revision habe der Bundesgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Klärung vorgelegt.</p> <p>Das Ministerium gibt an, dass es das Ergebnis des Verfahrens in einen zukünftigen Entscheidungsprozess einbeziehen werde, sollten sich andere Wertentscheidungen ergeben als bisher.</p> <p>Das Ministerium erläutert weiterhin, dass das Ländergremium beschlossen habe, dass eine eingeschränkte Sichtbarkeit der Warnhinweise im Onlinehandel durch eine bewusste Veränderung der geforderten Kennzeichnungselemente nicht rechtmäßig sei, wenn diese Veränderungen den Geltungsbereich des Durchführungsbeschlusses 2015/1842/EU nicht einhielten. Nach Auffassung des Ministeriums ist dies hier nicht der Fall, da sich besagter Beschluss nur auf den Packungsaufdruck und nicht die Darstellung im Internet beziehe und sich daher an Hersteller und nicht an Verkäufer richte.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Argumentation des Petenten nachvollziehen, stellt jedoch fest, dass die in der Petition angesprochene Problematik bisher noch nicht höchstrichterlich entschieden wurde. Die Rechtsauffassung des Justizministeriums steht im Einklang mit dem Wortlaut der Tabakerzeugnisverordnung. Eine eventuell vorzunehmende Änderung der Tabakerzeugnisverordnung fällt in die Zuständigkeit des Bundes.</p> <p>Für weiteres parlamentarisches Tätigwerden sieht der Ausschuss zu diesem Zeitpunkt keine Notwendigkeit.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Neben anderem moniert er die Nichtgewährung von Lockerungen, die Ablehnung seines Antrags auf eine heimatnahe Verlegung sowie von Besuch an seinem Hochzeitstag und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die fehlende Reaktion auf seinen Antrag auf Besuchs-transport. Darüber hinaus begehrt er den Erwerb des Führerscheins.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent teilweise die im abgeschlossenen Petitionsverfahren L2123-19/1221 von ihm vorgetragene Beschwerden wiederholt. Diesbezüglich wird er zur Vermeidung von Wiederholungen zu bereits geprüfter Themen wie offener Vollzug, Langzeitbesuch, Resozialisierung oder Familienförderung auf den zu diesem Verfahren ergangenen Beschluss verwiesen.

Hinsichtlich der nicht gewährten Ausgänge wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass Lockerungen nach § 55 ff Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein dann gewährt werden, wenn diese angezeigt seien und es zugleich verantwortet werden könnte zu erproben, dass ein Gefangener sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werde. Die Verantwortbarkeit sei in jedem Fall individuell zu prüfen. Dies verkenne der Petent, wenn er pauschal moniere, dass zu wenig Lockerungen gewährt würden.

Der Ausschuss weist erneut darauf hin, dass dem Petenten ohne eine Vollmacht derjenigen Mitgefangenen, deren Problematik er vorträgt, aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilt werden kann. Diesen steht es obendrein offen, sich selbst an den Petitionsausschuss zu wenden.

Weiter ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass bei der Prognoseentscheidung, ob das Erprobungswagnis mit einem Gefangenen eingegangen werden kann, neben den Vorstrafen und dem Vollzugsverhalten weitere Aspekte beleuchtet würden. Dazu würden insbesondere die Mitarbeit des Gefangenen am Vollzugsziel, der bis zur voraussichtlichen Entlassung zu vollziehende Strafrest, eine etwaige Suchtgefährdung, gegebenenfalls das Verhalten während vorangegangener Lockerungen sowie mögliche anhängige Ausweisungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren gehören. Auch der soziale Empfangsraum, die Persönlichkeit des Gefangenen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat und das im Falle eines Missbrauchs bedrohte Rechtsgut seien zu berücksichtigen. Im Einzelfall könnten weitere Beurteilungskriterien hinzukommen.

Im vorliegenden Fall sei die Versagung von Lockerungen damit begründet, dass es bezüglich des Petenten Flucht- und Missbrauchsbedürfnisse gebe. Es gebe offene Verfahren. Seine Gewaltproblematik sei unbearbeitet, seine Suchtproblematik nicht abschließend bearbeitet und es bestehe eine Schuldenproblematik. Darüber hinaus würden diverse (auch einschlägige) Vor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

strafen, die Nichteinhaltung von Bewährungsauflagen und die aus den genannten Punkten resultierende ungünstige Sozialprognose gegen die Gewährung sprechen.

Die Tat habe bisher nicht ausreichend therapeutisch bearbeitet werden können. Eine Erprobung könne damit derzeit nicht verantwortet werden. Prognostisch negativ wirke sich auch die mutmaßlich wiederholte subkulturelle Aktivität in der Vorverbüßung, dem Maßregelvollzug sowie in der Vollzugsanstalt, in der der Petent zuerst untergebracht war, und in der gegenwärtigen Anstalt aus. Der Petent verfüge derzeit über wenige Schutzfaktoren, die ihn von der Begehung ähnlicher Delikte abhalten könnten.

Aus der Stellungnahme geht außerdem hervor, dass es zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition einen Erlass hinsichtlich der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus gegeben habe. Dieser habe geregelt, dass zur Vermeidung von Infektionen grundsätzlich kein Besuch erlaubt gewesen sei. Notwendige und unaufschiebbare Besuche hätten im Trennscheibenraum durchgeführt werden können. Der Petitionsausschuss stimmt zu, dass ein Besuch anlässlich eines Hochzeitstages nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

Zur Kritik an der Anstaltspsychologin wird dargelegt, dass zu deren Aufgaben insbesondere die Mitwirkung am Diagnoseverfahren gemäß § 7 Landesstrafvollzugsgesetz sowie an der Vollzugsplanung und Vollzugsplanfortschreibung für Gewalt- und Sexualstraftäter ebenso gehöre wie die Krisenintervention bei Gefangenen. Eine Therapie oder gar eine Paarberatung sei nicht davon umfasst.

Bezüglich der Nichtbefürwortung der Verlegung des Petenten in eine heimatnähere Anstalt nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass sich die örtliche Vollzugszuständigkeit nach dem Wohnsitz bei Beginn des Strafvollzuges richte. Als letzte Adresse sei eine Adresse in Schleswig-Holstein vermerkt gewesen. Örtlich zuständig sei damit das Bundesland Schleswig-Holstein.

Die von dem Petenten in seinem Antrag auf Verlegung vorgetragene Argumente seien geprüft, jedoch als nicht ausreichend für eine Verlegung abweichend vom Vollstreckungsplan bewertet worden. Der Petent habe nicht geltend gemacht, dass eine Verlegung in die Nähe seiner Ehefrau der Förderung einer Resozialisierung durch Stärkung der sozialen Kontakte zu ihr diene. Die Anträge hätten auch keine Hinweise enthalten, in welcher Weise seine Ehefrau ihn nach der Entlassung unterstützen und fördern möchte. Es sei lediglich eine Besuchserleichterung angeführt worden. Hier sei zu vermerken, dass die Ehefrau ihn regelmäßig besuche. Die Verkehrsanbindung zwischen ihrem Wohnort und der Justizvollzugsanstalt sei zumutbar, zumal die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr gut sei.

Dem Petitionsausschuss ist mitgeteilt worden, dass die Ehefrau des Petenten zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung in gleicher Sache verurteilt worden sei, in der gegen den Petenten Untersuchungshaft

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2120-19/1376</b> <b>Brandenburg</b> <b>Staatsanwaltschaft, Ermittlungs-</b> <b>verfahren</b>	<p>angeordnet worden sei. Auch der Ausschuss bewertet diese Sachlage dahingehend, dass das Zusammenwirken des Petenten mit seiner Ehefrau nicht nur positive Auswirkungen auf eine Wiedereingliederung haben kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt abschließend fest, dass der Petent positiven Einfluss auf zukünftige Prognosen nehmen kann. Dazu bedarf es aber einer tatkräftigen Mitarbeit und Aufarbeitung seiner diversen Problematiken sowie eines angemessenen Verhaltens im Vollzug.</p> <p>Der Petent fordert die Fortführung bzw. Wiederaufnahme eines Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium gibt an, dass der Petent einem Psychologen vorwirft, ihn genötigt zu haben. Für den Fall, dass der Petent einen Termin nicht wahrnehmen werde, soll der Beschuldigte angedroht haben, in diesem Fall sein Gutachten im Rahmen eines Sorgerechtsstreits nach Aktenlage zu erstatten. Das Verfahren sei von einer anderen Staatsanwaltschaft übernommen worden. Der Petent habe sich in einem weiteren Schreiben sinngemäß über die bisherige Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörde beschwert und zudem einen nur schwer nachvollziehbaren Vorwurf der Urkundenfälschung gegen eine Vorgesetzte formuliert.</p> <p>Da sich aus dem Inhalt der Strafanzeige sowie dem Schreiben des Petenten weder der Anfangsverdacht der Nötigung noch der Anfangsverdacht einer Urkundenfälschung ergeben habe, sei die Kriminalpolizei mit der Vernehmung des Petenten beauftragt worden. Der Petent sei zu dem festgelegten Termin nicht erschienen und habe sodann mitgeteilt, dass er zu einer erneuten Vernehmung nicht bereit sei. Die zuständige Dezernentin habe dem Petenten schriftlich die Gelegenheit gegeben, die von ihm genannten Beweismittel genauer zu bezeichnen und zu den Akten zu reichen. Der Petent habe dann lediglich das Gutachten des Beschuldigten sowie den Schriftverkehr bezüglich dieses Gutachtens und dem zugrundeliegenden Sorgerechtsstreit zu den Akten gereicht.</p> <p>Aus dem Vorbringen des Petenten hätten sich auch unter Berücksichtigung des Inhaltes der von ihm eingereichten Unterlagen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Begehung einer strafbaren Handlung ergeben. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sei daher gemäß §§ 170 Absatz 2, 152 Absatz 2 Strafprozessordnung abgesehen worden. Das Ministerium vermag hierin kein staatsanwaltliches Fehlverhalten zu erkennen.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass Voraussetzung für die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft der Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten ist. Ein Anfangsverdacht ist gegeben, wenn</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L2120-19/1415</b> <b>Berlin</b>  <b>Gesetzgebung Bund, Anspruch auf Klarnamennennung bei Inter- netrezensionen</b>	<p>tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Hier konnte die zuständige Staatsanwaltschaft aus den Angaben des Petenten keinen ausreichenden Verdacht bezüglich des Vorliegens einer Nötigung oder Urkundenfälschung feststellen. Es konnte deshalb auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass dem Petenten sowohl persönlich als auch schriftlich Gelegenheit gegeben wurde, tatsächliche Anhaltspunkte für die angegebenen Taten vorzulegen. Auch aus den eingereichten Unterlagen hat sich kein Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat ergeben. Aus diesem Grund kann auch der Ausschuss kein staatsanwaltliches Fehlverhalten feststellen.</p> <p>Für ein parlamentarisches Tätigwerden sieht der Ausschuss daher keinen Anlass.</p> <p>Der Petent fordert einen Rechtsanspruch auf Klarnamennennung bei Internetrezensionen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Die Forderung des Petenten, einen Rechtsanspruch auf Klarnamennennung bei Internetrezensionen zu normieren, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Bundesratsinitiative zu einer Gesetzesänderung in der von dem Petenten gewünschten Weise nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p>
9	<b>L2120-19/1416</b> <b>Berlin</b>  <b>Gesetzgebung Bund, ver- pflichtende Identitätsprüfung beim Anlegen von E-Mail- Adressen</b>	<p>Der Petent fordert eine Gesetzesänderung dahingehend, dass bei dem Eröffnen eines E-Mail-Kontos der Personalausweis des Inhabers vorgelegt werden müsse, um Missbrauch zu verhindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Die Forderung des Petenten, vor der Eröffnung eines E-Mail-Kontos die Identität des Kontoinhabers zu überprüfen, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L2120-19/1433</b> <b>Berlin</b>  <b>Gesetzgebung Bund, Recht auf Vergessenwerden</b>	<p>dass eine Bundesratsinitiative in Bezug auf die Eröffnung von E-Mail-Konten nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p> <p>Der Petent fordert ein Recht auf Vergessenwerden im Internet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Die Forderung des Petenten, ein Recht auf Vergessenwerden im Internet gesetzlich zu regeln, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Bundesratsinitiative in der von dem Petenten gewünschten Weise nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p>
11	<b>L2123-19/1441</b> <b>Schleswig-Holstein</b> <b>Strafvollzug, Haftbedingungen, Verlegung</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er führt Beschwerde gegen die dortigen Haftbedingungen. Unter anderem moniert er, dass der Empfang von Paketen beziehungsweise Filmen über Amazon verboten sei. Privatkleidung werde mit Verweis auf die Coronapandemie nicht ausgehändigt. Die von ihm gewünschte Verlegung im Rahmen eines Gefangenen austausches in eine andere Haftanstalt sei erneut abgelehnt worden. Auch bemängelt er, dass die Besuchskommission nicht wie vorgesehen zweimal jährlich die Haftanstalt aufsuche.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent einige der im abgeschlossenen Petitionsverfahren L2123-19/1221 von ihm vorgetragene Beschwerden wiederholt. Diesbezüglich wird er zur Vermeidung von Wiederholungen zu bereits geprüften Themen wie beispielsweise Besuchsregelung, Aufschlusszeiten, Resozialisierung oder Familienförderung auf den zu diesem Verfahren ergangenen Beschluss verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten zur Aussetzung des Paketempfangs ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass zum Zeitpunkt der Petition der Paketempfang aus Infektionsschutzgründen nicht gestattet gewesen sei, da die hohe Anzahl an Paketen zu erheb-</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lichen Kontakten mit Lieferdiensten führen würde. Durch das Empfangsverbot hätten die Außenkontakte der Vollzugsanstalt reduziert werden sollen. Der Schriftwechsel der Gefangenen würde zur Pflege der sozialen Kontakte einen höheren Stellenwert genießen als der Paketempfang und könne gemäß § 47 ff Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein daher nicht eingeschränkt werden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass gemäß § 53 Absatz 4 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein der Paketempfang vorübergehend untersagt werden kann, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Die Untersagung muss von vorübergehender Dauer sei. Voraussetzungen und Dauer unterliegen uneingeschränkter gerichtlicher Überprüfung. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass auch Wäschepakete von außen zum Zeitpunkt der Petition nicht mehr zugelassen waren. Das Tragen bereits vorhandener Privatwäsche war weiterhin erlaubt. Ausschließlich neue Berechtigungen zum Tragen von privater Kleidung konnten nicht mehr zugelassen werden. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass aktuell der Empfang von Paketen – mit Ausnahme von Wäschepaketen – wieder zugelassen ist. Nach Auskunft des Justizministeriums werde aber auch der Erhalt dieser Pakete zeitnah wieder erlaubt sein.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten bereits im Januar 2020 das Tragen von Privatkleidung untersagt worden sei. Er habe bewusst gegen die Anstaltsregelungen verstoßen, indem er seine Privatkleidung einem anderen Gefangenen ausgehändigt habe. Der Ausschuss betont, dass die Regelung zum Ziel hat, insbesondere einem Tauschhandel unter Gefangenen von vorneherein entgegenzuwirken. Dieser kann zu Abhängigkeiten und damit Subkulturen führen, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden.

Zu dem vom Petenten gewünschten Gefangenen austausch erläutert die Justizvollzugsanstalt, dass hier die gleichen Regelungen wie bei seinem Antrag auf Verlegung gelten würden. Diesbezüglich verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss zum Petitionsverfahren L2123-19/1366, in dem die Gründe für die Verlegung erläutert sind.

Bezüglich der von dem Petenten angesprochenen Besuchskommission gibt die Justizvollzugsanstalt zu bedenken, dass aus dem Petitionsschreiben nicht ersichtlich werde, welche Kommission damit gemeint sei. Grundsätzlich hätten Gefangene die Möglichkeit, sich mit sie selbst betreffenden Angelegenheiten, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden nicht nur an den Anstaltsleiter, sondern auch an Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden, wenn diese die Anstalt besichtigen würden. Diese Besichtigungen seien nicht zu bestimmten Fristen oder an festgelegten Terminen vorgesehen. Aus unterschiedlichen Anlässen würden Vertreter der Aufsichtsbehörde mehrfach im Jahr die Vollzugsanstalt aufsuchen. Es habe sich bewährt, im Anschluss daran Gespräche mit Gefangenen zu führen. Gesprächsan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>L2120-19/1461</b> <b>Bayern</b> <b>Gesetzgebung Bund, DDR als</b> <b>Unrechtsstaat</b>	<p>träge würden in einem Vormeldebuch hinterlegt. Darüber hinaus bestehe für Gefangene auch die Möglichkeit, auf Antrag ein Gespräch mit dem Anstaltsbeirat zu führen. Dieser besuche regelmäßig die Anstalt. Die Gefangenen würden auf diese und weitere Beschwerdemöglichkeiten in der Hausordnung hingewiesen. Der Ausschuss stellt fest, dass der diesbezüglichen Beschwerde des Petenten ohne konkrete Benennung der Kommission nicht nachgegangen werden kann. Ihm ist bekannt, dass sich der Petent zeitweilig im Maßregelvollzug befunden hat. Möglicherweise bezieht er sich auf die Besuchskommission, die von der obersten Landesgesundheitsbehörde zur Vertretung der Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen bestellt wird. Für diese Kommission ist bestimmt, dass sie entsprechende Einrichtungen mindestens zweimal jährlich besuchen soll. Sie ist aber nicht für Strafgefangene in Justizvollzugsanstalten zuständig.</p> <p>Der Petent fordert die Anerkennung und offizielle Bezeichnung der DDR als Unrechtsstaat durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Das Justizministerium nimmt das Statement des Petenten, die DDR sei ein Unrechtsstaat, zur Kenntnis. Darüber hinaus weist es darauf hin, dass es keine Legaldefinition des Begriffs „Unrechtsstaat“ gebe, die Formulierung in politischen Diskussionen aber zur Veranschaulichung eines bestehenden Gegensatzes zum Begriff des Rechtsstaats und dessen grundlegenden Prinzipien verwendet werde.</p> <p>Das Ministerium nimmt Bezug auf Verträge und Gesetze des Bundes und Debatten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, in denen das SED-Unrecht anerkannt und dessen Opfer gewürdigt werden. Dies sei unter anderem der Fall in dem Einigungsvertrag, in dem in Artikel 17 Satz 2 die Formulierung „die Opfer des SED-Regimes“ verwendet werde, in dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes und außerdem in Ziffer 4 des Beschlusses der 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 7. November 2019, in dem ausgeführt worden sei, dass der Unrechtsstaat der DDR der Sehnsucht nach Freiheit und demokratischer Mitbestimmung nichts mehr entgegenzusetzen hatte. Darüber hinaus verweist das Justizministerium auf die Debatte des Schleswig-Holsteinischen Landtags in seiner am 24. September 2020 „30 Jahre Deutsche Einheit – eine gemeinsame Aufgabe: Erinnern, Bewahren und Blick nach vorne richten“.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich insbesondere vor</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L2120-19/1468</b> <b>Berlin</b> <b>Gerichtswesen, Anwaltszwang</b> <b>vor dem BGH</b>	<p>dem Hintergrund der persönlichen Betroffenheit für das Engagement des Petenten in dieser gesellschaftspolitisch wichtigen Aufgabe.</p> <p>Der Ausschuss betont zunächst, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag sich in der Vergangenheit mehrfach und intensiv mit der Aufarbeitung und Bewertung des politischen Systems der DDR auseinandergesetzt hat. Er verweist hierbei auf die Plenardebatten in der 75. Sitzung am 14. November 2014 zu Tagesordnungspunkt 31 „25 Jahre friedliche Revolution“ (Plenarprotokoll 18/75) und auf die jüngste Debatte am 24. September 2020 „30 Jahre Deutsche Einheit – eine gemeinsame Aufgabe: Erinnern, Bewahren und Blick nach vorne richten“ (Plenarprotokoll 19/94). Gerade in der letzten Debatte wurde durch den einstimmig beschlossenen Antrag deutlich, dass durch Vermittlung geschichtlicher Bildung der Blick einerseits auf das durch das politische System der DDR erlittene Unrecht bewahrt und andererseits auf die zukünftigen Herausforderungen der Wiedervereinigung gerichtet werden soll. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass in Politik, Wissenschaft und Gesellschaft eine kontroverse Debatte geführt wurde und wird, ob die DDR ein Unrechtsstaat war und welcher Definition dieser Begriff unterliegt. Die Festlegung auf eine Bezeichnung, die im Gegensatz zum Begriff des Rechtsstaates keinen einheitlichen rechtlichen Maßstäben unterliegt, birgt die Gefahr, notwendige Differenzierungen zu überdecken, die gesamte Geschichte der DDR auf einen Begriff zu reduzieren und individuelle Lebensläufe zu entwerten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hebt der Petitionsausschuss hervor, dass die Aufarbeitung von politischer Verfolgung und durch Staatsorgane erlittenem Unrecht eine vorrangige gesamtpolitische Aufgabe darstellt. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss auf die Novellierung des Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 22. November 2019, in dem die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze entfristet und weitere Verbesserungen für Betroffene aufgenommen wurden.</p> <p>Dem Petitionsausschuss erscheint es wichtig, auch weiterhin begangenes Unrecht zu benennen und aufzuarbeiten. Die Verwendung eines nicht klar definierten Begriffs ist für ihn dabei nicht von vordringlicher Bedeutung.</p> <p>Der Petent fordert eine spezielle Anwaltszulassung vor den Strafsenaten des Bundesgerichtshofes und eine Verschärfung der Anforderungen an die Revisionsbegründung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Die Forderung des Petenten, eine spezielle Anwaltszulassung vor den Strafsenaten des Bundesgerichtshofes</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>L2120-19/1476</b> <b>Berlin</b>  <b>Gesetzgebung Bund, Straftatbestand Diskriminierung</b>	<p>zu schaffen und die Anforderungen an die Revisionsbegründung zu verschärfen, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat. Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Strafprozessordnung oder anderer Gesetze nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p> <p>Der Petent fordert die Schaffung eines Straftatbestandes der Diskriminierung.</p>
15	<b>L2120-19/1480</b> <b>Berlin</b> <b>Gesetzgebung Bund, Kosten des Strafverfahrens bei Schuldunfähigkeit</b>	<p>Der Petent fordert eine Änderung der bestehenden Regelung zur Verteilung der Verfahrenskosten im Falle eines Freispruchs wegen Schuldunfähigkeit gemäß § 20 Strafgesetzbuch.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus. Die Forderung des Petenten, einen Straftatbestand der Diskriminierung zu schaffen, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat. Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafgesetzbuches nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p> <p>Der Petent fordert eine Änderung der bestehenden Regelung zur Verteilung der Verfahrenskosten im Falle eines Freispruchs wegen Schuldunfähigkeit gemäß § 20 Strafgesetzbuch.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus. Die Forderung des Petenten, die Verfahrenskosten bei einer festgestellten Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB der Staatskasse aufzuerlegen, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat. Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafgesetzbuchs oder anderer Gesetze nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p>
16	<b>L2123-19/1482</b>	Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Schleswig-Holstein</b> <b>Strafvollzug, diagnostische Stellungnahme in der JVA</b>	<p>holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, dass die psychodiagnostische Stellungnahme, die im Rahmen eines Diagnoseverfahrens gemäß § 7 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein erstellt worden ist, seiner Ansicht nach intransparent sei und gegen alle wissenschaftliche Standards verstoße. Vorgeschriebene Tests seien nicht durchgeführt worden. Er sei ohne ausreichende Grundlage als Psychopath eingestuft worden. Es sei nicht hinnehmbar, dass der ihn untersuchende Psychologe eine sozialtherapeutische Behandlung als nachrangig gegenüber einer einzeltherapeutischen Behandlung erklärt habe, nur um selbst behandeln zu können.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz sowie der ihm vorliegenden Diagnoseunterlagen beraten. Im Ergebnis hat er keine Hinweise auf ein zu beanstandendes Vorgehen bei der Diagnose des beschwerten Psychologen festgestellt.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass entgegen der Behauptung des Petenten bei der durch den Psychologen durchgeführten Erhebung ein strukturierter Leitfaden zum Einsatz gekommen sei. Dieser werde in der Vollzugsanstalt bei psychodiagnostischen Stellungnahmen zur Vollzugsplanung bei Gewaltstraftätern standardmäßig angewendet. Der kritisierte Psychologe sei in Diagnostik und Behandlung langjährig erfahren. Der Stellungnahme liegen sowohl die psychodiagnostische Stellungnahme sowie weitere umfangreiche Unterlagen bei, die das Vorgehen des Psychologen transparent dokumentieren.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, dass der Petent irrtümlich davon ausgehe, dass kein standardisierter Test zur Einschätzung des Rückfallrisikos sowie des Betreuungs- und Behandlungsbedarfs erfolgt sei, weil er keinen entsprechenden Fragebogen vorgelegt bekommen habe. Das Rückfallrisiko sowie der Betreuungs- und Behandlungsbedarf würden auf der Grundlage von Akteninformationen und Explorationsangaben des Untersuchten eingeschätzt. Es handle sich hier um ein sogenanntes Fremdratingverfahren, dessen Merkmalsausprägungen durch den jeweiligen Anwender zu beurteilen seien. Gleiches gelte für die vom Petenten angesprochene Violence Risk Scale, die dem gleichen Erhebungsprozedere unterworfen sei.</p> <p>Zur Ermittlung von psychopathischen Persönlichkeitseigenschaften werde in der Justizvollzugsanstalt mit einem Erfassungsbogen auf der Grundlage der Hare Psychopathy Checklist – Revised gearbeitet. Die Einschätzung basiere auf Interview- und Akteninformationen und sei durch den Psychologen aufgrund von Hinweisen auf das Vorliegen einer Psychopathiebelastung beim Petenten erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass die Behandlung seiner unzureichenden sozialen Kompetenzen notwendig ist, auch um das Vollzugsziel der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Resozialisierung zu befördern. In § 18 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein ist geregelt, dass Gefangene in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen sind, wenn deren besondere therapeutische Mittel zur Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der oder des Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend sind. Absatz 2 des genannten Paragraphen verdeutlicht, dass vor einer Verlegung die Bereitschaft und Fähigkeit der Gefangenen zur Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung zu wecken und zu fördern sind. Für den Ausschuss ist es daher nachvollziehbar, dass vor einer umfassenden sozialtherapeutischen Behandlung bei dem Petenten zunächst eine Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme, eine Problem- und Störungseinsicht sowie eine Behandlungsmotivation erreicht werden müssen. Ohne eine solche Aufarbeitung ist eine sozialtherapeutische Behandlung nicht erfolgversprechend.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass sich der beschwerte Psychologe mit seinem Gutachten einen persönlichen Vorteil verschaffen wollte. Die Vorhaltungen des Petenten, dass das angewandte Verfahren intransparent sei und gegen wissenschaftliche Standards verstoße, haben sich nicht bestätigt.</p>
17	<p><b>L2120-19/1488</b> <b>Segeberg</b> <b>Betreuungswesen, Fahrtkosten- erstattung für den Betreuer</b></p>	<p>Die Petentin beschwert sich über die Abrechnungspraxis des Amtsgerichts für die Kosten, die ihr als ehrenamtliche Betreuerin für ihren Bruder entstanden sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage des Vorbringens der Petentin und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt zu einem Anspruch der Petentin auf Fahrtkosten aus, dass ein ehrenamtlicher gesetzlicher Betreuer gemäß § 1835 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch einen Anspruch auf Ersatz der ihm zum Zwecke der Führung der Vormundschaft entstandenen Aufwendungen habe. Dies gelte ausdrücklich auch für Fahrtkosten. Allerdings habe der Betreuer ein Wahlrecht. Er könne entweder gemäß § 1835 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch die ihm entstandenen Aufwendungen konkret beziffert geltend machen oder aber gemäß § 1835 a Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch die sogenannte Aufwandspauschale von derzeit 399 € verlangen. Dabei lege § 1835 a Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch fest, dass sich die Pauschale um einen etwa bereits geltend gemachten Aufwendungsersatz verringere. Aus der Formulierung in § 1835 a Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch müsse geschlossen werden, dass die Pauschale sämtliche Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen nach § 1835 Bürgerliches Gesetzbuch abgelden solle. Sie trete daher anstelle des Anspruchs auf Aufwendungsersatz nach § 1835 Bürgerliches Gesetzbuch.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Dies führe dazu, dass der Betreuer nur wahlweise den konkret berechneten Ersatz nach § 1835 Bürgerliches Gesetzbuch oder die Pauschale nach § 1835 a Bürgerliches Gesetzbuch verlangen könne.</p> <p>Der Petentin stehe es daher frei, zukünftig anstelle der Pauschale die ihr tatsächlich entstandenen Auslagen geltend zu machen, womit zwar eine Erstattung der Fahrkosten, jedoch der Entfall der Pauschale einherginge.</p> <p>Der Ausschuss betont, wie wichtig die ehrenamtliche Übernahme der rechtlichen Betreuung von Angehörigen ist und bedankt sich bei der Petentin für ihren Einsatz für ihren Bruder.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen nach § 1835 Bürgerliches Gesetzbuch voraussetzt, dass der Betreuer diese zum Zwecke der Führung der Betreuung den Umständen nach für erforderlich halten durfte (Pammler-Klein in Herberger/Martinek/Rüßmann/Werth/Würdinger, juris-PK-BGB zu § 1835 BGB). Bei der Ausübung der Betreuung ist dabei den Wünschen des Betroffenen zu entsprechen. Dabei dürfte bei Betreuungen, bei denen Aufwendungen aus dem Vermögen des Betreuten bezahlt werden ein anderer Maßstab anzulegen sein, als bei Aufwendungen, die aus der Staatskasse gezahlt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund der Petentin, mit dem zuständigen Gericht im Vorwege zu klären, welche Art von Fahrten, die nicht alleine der Aufrechterhaltung des Kontaktes dienen, sondern im Zusammenhang mit der rechtlichen Betreuung des Bruders stehen, erstattungsfähig sind. Des Weiteren kann die Petentin sich auch an den Betreuungsverein Bad Segeberg wenden (Schluskamp 32 a, 24576 Bad Bramstedt, E-Mail: info@btv-segeberg.de, Telefon: 0 41 92/ 816 23 50), der Betreuern beratend zu Seite steht.</p>
18	<p><b>L2123-19/1537</b> <b>Schleswig-Holstein</b> <b>Strafvollzug, Aufhebung der</b> <b>Quarantäne nach Ausgang</b></p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er begehrt seine sofortige Entlassung aus der vierzehntägigen Quarantäne, in der er sich nach einer Ausführung trotz Einhaltung der sogenannten AHA-Regeln und Vorlage negativer Corona-Tests durch seine Kontaktpersonen befindet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Zum Hintergrund wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass durch das Justizministerium aufgrund der Coronapandemie in dem Pandemiebegleiterlass Maßnahmen für Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein konkretisiert worden seien. Diese würden zu den sogenannten kritischen Infrastrukturen gehören. Eine Störung ihrer Sicherheitsfunktion durch eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Corona-Infektion innerhalb einer Anstalt hätte verheerende Folgen. Aufgrund der räumlichen Enge bestehe die Gefahr einer schnellen Verbreitung des Virus.

Daher werde im Pandemierahmenplan ein Quarantäne-Zugangsbereich vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Inkubationszeit sei die Quarantänezeit auf vierzehn Tage festgesetzt worden. Der Umgang dort erfolge unter besonderen Schutzvorkehrungen für Bedienstete und Gefangene, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Um Kreuzkontaminationen zu vermeiden, würden unter anderem Einzelfreistunden durchgeführt. Tests würden nur bei vorliegenden Krankheitssymptomen durchgeführt. Der Ausschuss sieht hierin eine Gleichbehandlung zu Personen außerhalb der Vollzugsanstalt. Gemäß der Nationalen Teststrategie ist eine Testung nur für bestimmte Personengruppen vorgesehen. Hierzu gehören unter anderem Personen mit Symptomen beziehungsweise Personen ohne Symptome, die Kontakt mit bestätigt infizierten Personen gehabt haben oder Personal von Einrichtungen wie Krankenhäusern oder stationären Pflegeeinrichtungen. Tests in Justizvollzugsanstalten sind nach dieser Strategie bei bestätigter Corona-Infektion innerhalb der Anstalt vorgesehen. Gefangene in Quarantäne würden in Einzelhaftsräumen untergebracht. Besuch werde nicht gestattet, soziale Kontakte seien aber über Briefverkehr oder telefonisch möglich. In der Quarantäneabteilung finde kein Aufschluss statt. Ausführungen gemäß § 54 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein seien im Oktober 2020 unter besonderen Schutzvorkehrungen ermöglicht worden. Hierzu würde insbesondere die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsgebote gehören. Verstöße dagegen würden gegebenenfalls den Abbruch der Ausführung und eine vierzehntägige Quarantäne zur Folge haben. Die Gefangenen würden vor einer Ausführung hierüber belehrt.

Dies sei auch dem Petenten vor seiner Ausführung erläutert worden. Die Vollzugsanstalt unterstreicht, dass die Darstellung des Petenten hinsichtlich der angeblich eingehaltenen Abstandsregeln definitiv nicht zutrefte. Während der Ausführung habe der Petent sich zunächst an die Abstandsgebote gehalten, dann jedoch mit seinem Verhalten eindeutig gegen die Hygiene- und Abstandsregeln verstoßen.

Ein Abbruch der Ausführung sei aus zeitlichen Gründen nur deshalb nicht durchgeführt worden, da der Rückweg bereits angestanden habe. Die Verstöße seien der Anstalt noch während der laufenden Ausführung durch die begleitenden Bediensteten mitgeteilt worden. Der Petent habe so nach seiner Rückkehr direkt der Quarantäneabteilung zugeführt werden können. Kurz danach habe er diverse Unterlagen, Briefmarken und sein Fernsehgerät aus seinem Haftraum erhalten.

Bereits am selben Tag habe sich der Petent beim Justizminister über die Quarantäne beschwert, deren Dauer seiner Ansicht nach zu lang und rechtswidrig sei. Er habe einen Corona-Schnelltest gefordert und die Verkürzung der Quarantäne auf fünf Tage verlangt. Er habe negative Corona-Tests von sich und seiner Frau vorge-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>legt. Das Justizministerium betont, dass in dem Test seiner Frau ausdrücklich vermerkt gewesen sei, dass allein der fehlende Nachweis der SARS-CoV-2 RNA eine Infektion nicht ausschlieÙe. Darüber hinaus hätten sich die Kontaktpersonen auch in der Zeit zwischen Test und Ausführung infizieren können. Der Petent habe keinerlei Symptome gezeigt, sodass es auch nach Rückmeldung der Anstaltsärztin keine Indikation für einen Schnelltest gegeben habe. Vor diesem Hintergrund sei die vierzehntägige Quarantänezeit notwendig gewesen.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt betont, dass bei einer Infektion eines Gefangenen ein besonders schwerer Verlauf nicht auszuschließen sei. Eine dann erfolgende bewachte Unterbringung in einem Krankenhaus würde einen großen personellen Aufwand und insbesondere bei Gefangenen von besonderer Gefährlichkeit oder mit lebenslangen Haftstrafen ein bedeutendes Sicherheitsrisiko bedeuten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt der Vollzugsanstalt zu, dass die bisher durchgeführte Quarantänepraxis aus Gründen des Infektionsschutzes verhältnismäßig und erforderlich ist. Angesichts der hohen Auslastung der Testlabore und der Tatsache, dass man nur anhand des erfolgten PCR-Tests nicht mit Sicherheit ablesen kann, in welchem Stadium einer Infektion sich die getestete Person befindet oder wie ansteckend sie ist, hält auch er die Forderung des Petenten nach einem Schnelltest zur Verkürzung der Quarantänezeit für nicht angemessen und dargestellten Risikos für nicht zielführend. Der Petent ist im Vorwege der Ausführung über die Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hygiene- und Abstandsregeln aufgeklärt worden und hat sich mehrfach und wissentlich nicht an die Regeln gehalten. Dementsprechend hat er allein zu verantworten, dass er der Quarantäneabteilung für vierzehn Tage zugeführt werden musste, um eine mögliche Ansteckung der anderen Gefangenen und der Bediensteten sowie der sich daraus ergebenden nicht akzeptablen Folgen für die Sicherheit zu verhindern.</p>
19	<p><b>L2120-19/1539</b> <b>Berlin</b> <b>Gesetzgebung Bund, gesetzliche</b> <b>Regelung für Nationalhymne</b></p>	<p>Der Petent fordert, die Geltung der deutschen Nationalhymne im Grundgesetz festzulegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Die Forderung des Petenten betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Grundgesetzes in der von dem Petenten vorgeschlagenen Weise nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	<b>L2120-19/1543</b> <b>Kiel</b> <b>Strafvollzug, Entfernung von</b> <b>Graffiti durch Straftäter</b>	<p>diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p> <p>Mit der Petition wird vorgeschlagen, dass Straftäter, die Graffiti im öffentlichen Raum anbringen, dazu angehalten werden, unter sachkundiger Anleitung Graffiti zu entfernen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von einer Person unterstützt worden ist, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium hat sich mit dem Vorschlag der Petentin beschäftigt, sieht jedoch keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Es trägt hierzu vor, dass die rechtlichen Möglichkeiten, Straftäter zur Entfernung der von diesen verursachten Schäden anzuhalten, bereits jetzt bestehe. Im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung könnten solche Maßnahmen als Auflagen vom Gericht angeordnet werden. Dies gelte im Bereich der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung wie auch bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt. Zudem könne eine solche Auflage an die vorläufige Einstellung eines Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung geknüpft werden. Das Ministerium ergänzt, dass auch im Bereich des Jugendstrafrechts entsprechende Auflagen nach § 15 Jugendgerichtsgesetz erteilt werden können. Das Ministerium betont jedoch, dass sich eine erforderliche anleitende Beaufsichtigung in der Praxis nicht immer gewährleisten lasse. Eine solche Beaufsichtigung müsse durch die Vollstreckungsbehörden sichergestellt werden, was mit zusätzlichem Personalaufwand verbunden sei. Es zweifelt, dass die vorbezeichneten Maßnahmen ohne eine entsprechende Aufsicht in der Praxis geeignet seien, die Schäden zu beseitigen. Ohnehin obliege die Beurteilung, ob und welche Auflagen Straftätern erteilt werden, den Gerichten und Staatsanwaltschaften.</p> <p>Schließlich weist das Ministerium darauf hin, dass es jedem Geschädigten freistehe, bereits im Rahmen des Strafverfahrens zivilrechtliche Ansprüche in einem Adhäsionsverfahren geltend zu machen. Die Kosten zur Beseitigung von Beschädigungen könnten insoweit bereits gerichtlich geltend gemacht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Petentin für ihre Anregungen und stellt fest, dass bereits verschiedene gesetzliche Möglichkeiten bestehen, dem Vorschlag der Petentin Rechnung zu tragen. Neben den vom Justizministerium genannten Instrumenten weist der Petitionsausschuss auf den gesetzlich verankerten Täter-Opfer-Ausgleich hin, der in allen Stadien des Strafverfahrens stattfinden kann. Nach § 155 a und 155 b Strafprozessordnung besteht für die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Verpflichtung, die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen Beschuldigten und Verletzten zu prüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	<b>L2120-19/1572</b> <b>Berlin</b>  <b>Gesetzgebung Bund, Umgang mit V-Leuten</b>	<p>fen. Bei dem Täter-Opfer-Ausgleich handelt es sich um eine außergerichtliche Konfliktschlichtung, in der sich Täter und Opfer über eine Wiedergutmachung verständigen können. Hierbei kann die Beseitigung von Schäden durch den Täter einvernehmlich beschlossen werden. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Gerichtsbarkeit teilweise nicht sehr hoch ist. Er hofft daher, dass das Justizministerium geeignete Maßnahmen ergreift, um die Inanspruchnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs in Strafverfahren zu fördern.</p> <p>Der Petent fordert ein Verbot von Tatprovokationen durch V-Leute.</p>
22	<b>L2120-19/1578</b> <b>Berlin</b> <b>Gesetzgebung Bund, Befangenheitsregelungen</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Die Forderung des Petenten, Tatprovokationen durch V-Leute gesetzlich zu verbieten, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Strafprozessordnung, die ein Verbot von Tatprovokationen durch V-Leute vorsieht, nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p> <p>Der Petent fordert eine Änderung der Strafprozessordnung dahingehend, dass auch Zeugen das Recht zugestanden werden soll, Richter wegen Befangenheit abzulehnen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Die Forderung des Petenten zur Richterablehnung durch Zeugen betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Strafprozessordnung nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	<b>L2120-19/1590</b> <b>Berlin</b>  <b>Gesetzgebung Bund, Deals im</b> <b>Strafverfahren</b>	<p>Der Petent fordert Maßnahmen zur Änderung des Straftatbestandes der Rechtsbeugung nach § 339 StGB.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Die Forderung des Petenten, den Straftatbestand der Rechtsbeugung nach § 339 StGB zu ändern, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafgesetzbuches nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p>
24	<b>L2123-19/1600</b> <b>Schleswig-Holstein</b> <b>Strafvollzug, vorzeitige Haftent-</b> <b>lassung u.a.</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er führt Beschwerde dagegen, dass die Strafvollstreckungskammer beim zuständigen Bericht die Vollstreckung des Strafrestes nicht zur Bewährung ausgesetzt habe. Darüber hinaus moniert er, dass ihm dringende Ausführungen zu seiner Mietwohnung verwehrt worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten. Dieses hat die zuständige Justizvollzugsanstalt im Rahmen seiner Prüfung beteiligt.</p> <p>Zum Vorwurf des Petenten, die von der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Prüfung einer vorzeitigen Entlassung erstellte Stellungnahme sei ermessensfehlerhaft und maßgeblich für die negativen Entscheidungen der Gerichte verantwortlich gewesen, führt das Justizministerium aus, dass bereits am 14. Januar 2020 auf Ersuchen der Strafvollstreckungskammer eine vollzugliche Stellungnahme zu der Frage der Aussetzung des Strafrestes zum Zweidrittelzeitpunkt von der vorherigen Abteilungsleitung angefertigt worden sei. Hierin sei unter anderem auch auf die biografischen und besonderen Problemlagen des Petenten eingegangen worden. Weitere Stellungnahmen hätten hierauf Bezug genommen. Der vollzugliche Verlauf sei ergänzt beziehungsweise aktualisiert worden.</p> <p>Die gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer eingelegte Beschwerde des Petenten beim Oberlandesgericht sei mit Beschluss vom 3. Dezember 2020 als unbegründet verworfen worden. Das Gericht habe bestätigt, dass zu der Zeit keine ausreichenden Umstände ersichtlich gewesen seien, die das Sicherheitsin-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>teresse der Allgemeinheit aufwiegen würden. Ein stabilisierender sozialer Empfangsraum sei nicht ersichtlich, zumal er in seine vor der Inhaftierung bewohnte Wohnung zurückkehren wolle, dieses Mal aber ohne seine damalige Verlobte. Es sei nicht zu erkennen, dass weitere Straftaten dort unter diesen Umständen nunmehr weniger zu erwarten seien als bei seiner letzten Haftentlassung.</p> <p>Das Justizministerium unterstreicht, dass es keine Zuständigkeit für eine Bewertung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer habe. Auch der Petitionsausschuss ist aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung gehindert, bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren.</p> <p>Zu der Beschwerde, dass dem Petenten keine Ausführung zu seiner angemieteten Wohnung gewährt worden sei, erläutert das Justizministerium, dass ihm grundsätzlich Ausführungen zur Vorbereitung von Lockerungen gewährt werden könnten. Jedoch sei die Eignung für Begleitausgänge in seinem Fall am 1. Oktober 2020 widerrufen worden. Grund sei, dass gegen ihn eine Strafanzeige wegen des Verdachts der sexuellen Nötigung sowie der Körperverletzung im Vollzug gestellt worden sei. Die Ermittlungen seien aufgenommen worden. Dem Petenten würden ausschließlich Ausführungen zur konkreten Entlassungsvorbereitung gewährt.</p> <p>Der Petent habe die betroffene Wohnung mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin gemeinsam bewohnt, jedoch habe jeder ein eigenes Zimmer angemietet. Der Vermieter habe eventuelle Sachverhalte, die die ehemalige Lebensgefährtin betreffen, mit dieser zu klären. Aus vollzuglicher Sicht sei ein Begleitausgang zur Wohnung daher nicht erforderlich gewesen.</p> <p>Der Petent sei bereits im November 2019 in die Wohnung ausgeführt worden. Am 10. Juli 2020 habe er wiederum einen Ausgang beantragt, um die Wohnung aufzusuchen und nach dem Rechten zu sehen. Dieser sei von der Abteilungsleitung abgelehnt worden. Bezüglich der vom Petenten eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde wegen der Nichtgewährung des Ausgangs habe ein Gespräch mit der zuständigen Vollzugsleiterin stattgefunden. In diesem Gespräch sei dem Petenten die ablehnende Haltung des Vollzugs in Bezug auf eine Rückkehr in die Wohnung nach Haftentlassung ausführlich erklärt worden. Der Petent habe daraufhin seine Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgenommen.</p> <p>Die Vollzugsanstalt habe dem gesetzlichen Betreuer mitgeteilt, dass sie keine Eignung der Wohnung feststelle und dass anderer Wohnraum erforderlich sei. Der Betreuer strebe noch immer eine Rückkehr in die vorhandene Wohnung an. Zur Entlassungsvorbereitung werde mit ihm erneut Kontakt aufgenommen. Weiteres werde das Gericht im Rahmen der Weisungen für die Führungsaufsicht entscheiden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Justizministerium keine neuen Erkenntnisse vorliegen würden, die eine Neuurteilung der Sachlage erlauben. Die Entscheidung, den Antrag auf Gewährung eines</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
25	<b>L2120-19/1606</b> <b>Berlin</b>  <b>Gesetzgebung Bund, Bezeichnung der Staatsanwälte auf Probe</b>	<p>Ausgangs abzulehnen, wird vom Ministerium weiterhin als rechtmäßig angesehen.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Petent während einer laufenden Bewährung wieder einschlägig straffällig geworden ist, kann der Ausschuss die ablehnende Haltung des Vollzugs gegen den Wiederbezug der alten Wohnmöglichkeit nachvollziehen. Anhaltspunkte für Beanstandungen hat er nicht festgestellt.</p> <p>Der Petent schlägt vor, Staatsanwälte zu Beginn ihrer Tätigkeit als Staatsanwälte auf Probe zu bezeichnen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Die Forderung des Petenten betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Bezeichnung von Richtern und Richterinnen, die während ihrer Probezeit im staatsanwaltlichen Dienst verwendet würden und den Titel Staatsanwältin oder Staatsanwalt führen, nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p>
26	<b>L2120-19/1639</b> <b>Berlin</b>  <b>Gesetzgebung Bund, Auskunft der Schufa</b>	<p>Der Petent fordert eine Reform der privatwirtschaftlichen Auskunfteien (zum Beispiel Schufa) zur Bonitätsauskunft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Die Forderung des Petenten betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Bundesratsinitiative zur Reform der privatwirtschaftlichen Bonitätsauskünfte nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- |  |  |
|--|--|
| <p>1</p> <p><b>L2119-19/1065</b></p> <p><b>Hamburg</b></p> <p><b>Bildungswesen, Verlegung von</b></p> <p><b>Klassen einer Berufsschule</b></p> | <p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass Auszubildende für den Beruf „Tiermedizinische Fachangestellte/r“ im zweiten Lehrjahr von einer Beruflichen Schule an das Regionale Berufsbildungszentrum der Stadt wechseln müssten. Sie beklagt, dass der hohe zeitliche und kostenmäßige Aufwand der Anreise von den Auszubildenden nicht geleistet werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mehrfach beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen die Berufsschule beteiligt. Darüber hinaus hat der Ausschuss eine öffentliche Anhörung der Petentin, des Bildungsministeriums sowie der genannten Schule durchgeführt. Das Ministerium hat den Ausschuss darüber informiert, dass es in Schleswig-Holstein insgesamt 99 Berufsschulen gebe, um die Ausbildung in allen Ausbildungsberufen unabhängig von der Zahl der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Je weniger Auszubildende es in einem Ausbildungsberuf gebe, desto schwieriger sei es, Klassen an mehreren Standorten anzubieten. Das Land sei daher gezwungen, Konzentrationen an einzelnen Standorten vorzunehmen, um eine fachlich hochqualifizierte Ausbildung sicherzustellen. Um die Belastungen für die Auszubildenden so gering wie möglich zu halten, würden für diese Landesberufsschulen gut erreichbare Standorte gewählt, wobei gleichzeitig auch eine gleichmäßige Verteilung im Land erreicht werden solle. Die Entscheidung, eine Landesberufsschule einzurichten, beruhe dabei auf der Abwägung verschiedener Aspekte wie etwa der Schulentwicklungsplanung der Schulträger, des demographischen Wandels, der Standortentfernung der Schule zu den Ausbildungsbetrieben sowie der Gewährleistung einer hohen Ausbildungsqualität im Berufsschulunterricht. Die Bündelung der Auszubildenden nach dem ersten Ausbildungsjahr in einer Landesberufsschule oder an wenigen Berufsschulstandorten erfolge deshalb neben dem Bereich der Tiermedizinischen Fachangestellten noch in 22 weiteren dualen Berufsausbildungen. Zum vorliegenden Sachverhalt führt das Ministerium aus, dass Tiermedizinische Fachangestellte im 1. Ausbildungsjahr in Bezirksfachklassen an verschiedenen Schulen unterrichtet würden. Der Unterricht für das 2. und 3. Ausbildungsjahr erfolge an der Landesberufsschule. Ende 2018 habe der Kreis Pinneberg beantragt, die Schülerinnen und Schüler über das 1. Schuljahr hinaus auch im 2. und 3. Ausbildungsjahr an der Beruflichen Schule des Kreises zu beschulen. Nach einer umfangreichen Anhörung mit Vertretern beider Schulen sowie der Schulträger sei der Antrag durch das Bildungsministerium abgelehnt worden.</p> |
|--|--|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Investitionen seien in medizinischen Berufen ab einer Klassenstärke von 22 Schülerinnen und Schülern wirtschaftlich. Da die Einwohnerzahl in Schleswig-Holstein zukünftig voraussichtlich leicht zurückgehen werde, könne davon ausgegangen werden, dass die Gesamtzahl der Auszubildenden zurückgehen und der aktuell vier- bis fünfzügige Bildungsgang nicht in dieser Stärke fortbestehen werde. Dies bringe große Herausforderungen für die Schulentwicklungsplanung der Schulträger mit sich. Mit einer zusätzlichen Auflösung der Landesberufsschule wäre die Wirtschaftlichkeit des Ausbildungsgangs in Frage gestellt.

Ferner seien Fahrtkosten und Reisezeiten berufsbegleitender Aufwand von Auszubildenden wie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Auch von Studierenden werde regelmäßig ein hoher persönlicher Einsatz im Rahmen ihrer Ausbildung erwartet, ohne eine Vergütung zu erhalten. Eine Besserung der finanziellen Situation der Auszubildenden sei mit der 2020 in Kraft getretenen Novellierung des Berufsbildungsgesetzes erfolgt. Hiernach erhalten Auszubildende mindestens die gesetzliche Mindestvergütung, wenn der Arbeitgeber nicht tarifgebunden ist. Für das 2., 3. und 4. Ausbildungsjahr wird dem wachsenden Beitrag der Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung außerdem durch steigende Aufschläge Rechnung getragen. Der Auszubildende erhält 18 %, 35 % beziehungsweise 40 % über dem jeweiligen Einstiegsbetrag für das erste Ausbildungsjahr. Im Rahmen der Anhörung ist noch einmal deutlich geworden, dass bei der Wahl aller Ausbildungsstandorte eine Abwägungsentscheidung der Belastungen für die Auszubildenden einerseits und der Qualitätssicherung der Ausbildung andererseits getroffen werden muss. Die Petentin hat nachvollziehbar dargestellt, dass die mit der Beschulung verbundenen Fahrtkosten und Reisezeiten für viele Auszubildende eine hohe Belastung darstellen. Dem gegenüber stehen Schülerzahlen, die in den einzelnen Landesteilen jeweils nicht ausreichend wären, um aus wirtschaftlicher Sicht einen eigenen Ausbildungsstandort zu rechtfertigen. Ein weiterer Standort würde eine Ungleichbehandlung gegenüber Auszubildenden aus anderen Landesteilen bedeuten, die gegebenenfalls ebenfalls eine heimatnähere Beschulung wünschen könnten.

Der Ausschuss unterstützt die Bemühungen der Landesberufsschule, die Belastung durch die Entfernung der Landesberufsschule zum Ausbildungsort der Schülerinnen und Schüler mit Hilfe von schulorganisatorischen Maßnahmen zu verringern. Es sei grundsätzlich das Bestreben der Berufsschulen im Land, den Schülerinnen und Schülern attraktive Rahmenbedingungen zu bieten. Für die Tiermedizinischen Fachangestellten seien Klassen speziell für Auszubildende mit allgemeiner Hochschulreife eingeführt worden, da diese eine nur zweijährige Ausbildungszeit absolvieren müssten. Dieses Angebot werde zunehmend wahrgenommen. Eine weitere Möglichkeit sei die Konzentration des Unterrichts auf weniger Schultage. Die Möglichkeit der wochenweisen Beschulung im Blockunterricht werde ge-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2119-19/1216</b> <b>Ostholstein</b> <b>Bildungswesen, Besoldung für</b> <b>Sonderschulrektoren</b>	<p>prüft.</p> <p>Auch könne die Anzahl der Fahrten durch digitalen Unterricht reduziert werden. In der Zeit vor dem coronabedingten Lockdown ab Dezember 2020 habe der Anteil des digitalen Unterrichts ca.15 % und der des Präsenzunterrichts ca. 85 % betragen. Ein höherer Anteil von bis zu 40 % an digitalem Unterricht wäre zwar möglich, vor dem Hintergrund der Ausbildung einer umfassenden Handlungskompetenz – und eben nicht einer überwiegenderen Förderung der Fachkompetenz – sollten die Anteile von Präsenz- und Digitalunterricht aber bei 80 % (Präsenz) zu 20 % (Digital) liegen. Dies sei zum einen darauf zurückzuführen, dass ein Großteil der Unterrichtsinhalte – insbesondere zur Entwicklung der Human- und Sozialkompetenz – nur in Präsenz unterrichtet werden könne, und zum anderen darauf, dass besonders schutz- und förderbedürftige Schülergruppen mit Lernbehinderungen und psychischen Beeinträchtigungen eine Anleitung durch die Lehrkräfte benötigen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass vor dem dargestellten Hintergrund ein zweiter Ausbildungsstandort nicht zu verwirklichen ist. Er spricht sich aber dafür aus, dass im Rahmen der bereits begonnenen Überlegungen zu einer möglichen Verringerung der Belastung durch lange Fahrtzeiten Vertretungen der Schülerschaft bei der Entwicklung entsprechender Maßnahmen beteiligt werden.</p> <p>Der Petent begehrt eine Änderung der Kriterien für die Eingruppierung in Besoldungsgruppen für Leitungskräfte an Förderzentren. Zur Beurteilung sollten Leistungskriterien und nicht länger die Schüleranzahl herangezogen werden. Zudem möchte er für seine gestellten Anträge auf Überprüfung der Besoldungseinstufung einen rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten. Im Ergebnis hat der Ausschuss keine Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Das Bildungsministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Petent sich mit seinem Anliegen bereits 2016 an die oberste Schulbehörde gewandt habe. In ihrem Antwortschreiben sei er über die Rechtslage unterrichtet worden. So werde gemäß § 3 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein die Besoldung der Beamtinnen und Beamten durch Gesetz geregelt. Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten eine höhere als die gesetzlich vorgesehene Besoldung verschaffen sollen, seien unwirksam. Die Zuordnung der Ämter zu einer bestimmten Besoldungsgruppe erfolge anhand der Besoldungsordnung. Für die hier fraglichen Leitungsfunktionen in Förderzentren sei als Bezugsgröße, wie auch in den meisten anderen Bundesländern, in der Regel die Schülerzahl maßgeblich.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Hinsichtlich des Begehrens des Petenten, einen rechtswirksamen Bescheid zu seinen Anträgen aus den Jahren 2016 und 2019 zu erhalten, konstatiert der Ausschuss, dass die Antwortschreiben des Bildungsministeriums keine Rechtsbehelfsbelehrung beinhaltet haben und der Petent sie deshalb nicht als Bescheid erkennen konnte. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass das Ministerium den Petenten zwischenzeitlich darüber informiert hat, dass es sich bei dem Antwortschreiben vom 3. September 2019 um einen solchen Bescheid handele. Dem daraufhin eingelegten Widerspruch konnte jedoch nicht abgeholfen werden. Dem Petenten bleibe nun die gerichtliche Überprüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Argumentation des Petenten, dass die Schülerzahl als alleiniges Kriterium ungeeignet ist, um die Anforderungen an die Schulleitung eines Förderzentrums festzustellen, grundsätzlich nachvollziehen. Er ist darüber informiert worden, dass eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden sei, die einen Vorschlag erarbeiten soll, wie die Besoldungsstruktur der Schulleitungen der Förderzentren unabhängig von der Anzahl der festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfe angepasst werden kann. Dieser Vorschlag, der gegebenenfalls eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes erforderlich machen würde, bleibt abzuwarten.</p>
3	<p><b>L2123-19/1229</b> <b>Flensburg</b> <b>Bildungswesen, Organisation der</b> <b>Vertretung von Lehrkräften</b></p>	<p>Der Petent fordert, dass Unterrichtsausfälle durch externe Vertretungskräfte wie qualifizierte Studenten bestmöglich ausgeglichen werden. Die für eine Vertretung notwendigen Verfahrensschritte sollten ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium trägt vor, dass zur Vermeidung von Unterrichtsausfällen zahlreiche Maßnahmen ergriffen würden. Unter anderem würden Teilzeiten aufgestockt, es erfolge Mehrarbeit auf freiwilliger Basis und Seniorenlehrkräfte würden eingesetzt.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit sei die kurzfristige Einstellung von Vertretungslehrkräften. Hierfür stehe eine elektronische Plattform für Absolventinnen und Absolventen, die einen Master, Magister oder ein Diplom einer Universität erfolgreich erworben hätten, zur Verfügung. Bei kurzfristigem Vertretungsbedarf an einer Schule könnten hierüber für befristete Beschäftigungen passende Lehrkräfte ausgewählt werden. Bei einer Laufzeit von weniger als einem Jahr müsse keine Stellenausschreibung vorgenommen werden, sodass ein Vertragsabschluss in kürzester Zeit erfolgen könne.</p> <p>Die vom Petenten angesprochenen Smart Contracts würden für den in Rede stehenden arbeits- und tarifrechtlichen Bereich nicht in Betracht kommen. Es handele sich hierbei nicht um Verträge, die in einen Rechtsrahmen eingebunden seien. Umstände außerhalb ihrer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beschränkten Programmierung könnten nicht in Entscheidungen mit einbezogen werden.

Das Ministerium unterstreicht, dass der Lehrerberuf eine Tätigkeit im sozialen und kommunikativen Bereich sei, bei dem das persönliche Kennenlernen und das Gewinnen eines persönlichen Eindrucks von großer Bedeutung seien. Dass Smart Contracts im Nachhinein nicht änderbar seien, stelle ebenfalls ein Problem dar, wenn zum Beispiel ein Vertrag wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot von vorneherein nichtig sei. Bei der Einstellung von Lehrkräften seien beispielsweise Falschangaben in der Straffreiheitserklärung von großer Bedeutung. Das Ministerium verweist auch auf die vorhandene Problematik bei der Nutzung von Smart Contracts im Hinblick auf Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung. Dieser besagt, dass eine betroffene Person das Recht hat, unter bestimmten Voraussetzungen von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, beispielsweise, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Das Bildungsministerium gibt weiterhin zu bedenken, dass der selbstvollziehende Vertrag mittels eines Smart Contracts dem für das Land Schleswig-Holstein verbindlichen Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst widerspreche. Gemäß § 2 Absatz 1 müsse der Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen werden. Diese Bestimmung trage dem Interesse der eindeutigen Vereinbarung der für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Bedingungen und ihres Nachweises Rechnung. Das Schriftformerfordernis umfasse auch spätere Änderungen des Vertrages. Ferner unterliege die Auswahl und Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Mitbestimmung durch den Personalrat. Auch müssten die Gleichstellungsbeauftragte sowie gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Dies sei im Rahmen eines selbstvollziehenden Vertrages nicht gewährleistet.

Das Ansinnen des Petenten, Lehramtsstudierenden so viel Praxiserfahrung wie möglich zu schaffen, wird vom Bildungsministerium grundsätzlich begrüßt. Aus diesem Grund sei das Praxissemester als fester Bestandteil in das Lehramtsstudium integriert worden. Schon jetzt würden Studierende befristet im Schuldienst beschäftigt. Es sei aber notwendig, dass das Studium für Studierende Vorrang habe, um schnellstmöglich als vollumfänglich qualifizierte Lehrkräfte im Schulsystem zur Verfügung zu stehen. In der Praxis sei das vorrangige Studium häufig mit Bedarfsfächern und -tagen an den Schulen auch unter Berücksichtigung angemessener Wegzeiten nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus könnten Schulen, die nicht in der Nähe von Hochschulstandorten liegen, aufgrund der räumlichen Entfernung und etwaigen ungünstigen Verkehrsanbindungen nicht von dieser Möglichkeit profitieren.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass von der Möglichkeit der Anstellung von Studierenden nur maßvoll Gebrauch gemacht werden sollte. Bei

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2119-19/1254</b> <b>Berlin</b> <b>Bildungswesen, Überarbeitung der Lehrpläne</b>	<p>den dargelegten Gründen für das Schriftformerfordernis handelt es sich entgegen der Auffassung des Petenten nicht um bürokratische Hürden. Rechtliche Problematiken dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Auch hält der Ausschuss die Beteiligung der genannten Gremien an Einstellungsvorgängen für unabdingbar. Die vom Petenten gewünschte rein elektronische Form des Vertragsabschlusses im Schulbereich ist vor dem dargestellten Hintergrund derzeit weder zulässig noch erstrebenswert.</p> <p>Der Petent äußert allgemeine Kritik am Bildungswesen. Seiner Ansicht nach seien die Anforderungen an Schülerinnen und Schüler, aber auch die Lehrkräfte viel zu hoch. Der Umfang der Lehrpläne solle zur Entlastung signifikant verringert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt aus, dass Schleswig-Holstein die Lehrpläne der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Grundschule seit 2013 in einer umfassenden Lehrplanrevision überarbeitet und in Fachanforderungen überführt habe. Die Fachanforderungen seien Lehrpläne im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes. Sie würden sich an den länderübergreifend verbindlichen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz orientieren und den spezifischen Beitrag eines jeden Faches zur allgemeinen und fachlichen Bildung beschreiben. Damit sei in den Fachanforderungen differenziert nach Bildungsgängen festgelegt, was Schülerinnen und Schüler am Ende ihrer jeweiligen Schullaufbahn wissen und können sollen. Der Kompetenzerwerb stehe dabei im Fokus des Unterrichts.</p> <p>Die Landesregierung teile die Einschätzung des Petenten, wonach es Schülerinnen und Schüler gebe, die in unterschiedlichem Ausmaß von den psychischen Folgen der krisenhaften Situation im Allgemeinen und den langen Schulschließungen im Besonderen betroffen sein werden. Deren Aufarbeitung liege in der pädagogischen Verantwortung und Kompetenz der Lehrkräfte, die sich kollegial und in multiprofessionellen Teams dazu beraten, welche Form der Hilfe und Differenzierung im Lernangebot sinnvoll und hilfreich seien. Die Schulen würden dabei in fachlicher und pädagogischer Hinsicht von dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) unterstützt. Vom Angebot umfasst seien insbesondere in der aktuellen Situation auch Beratungsangebote in der Elternarbeit und bei der Krisenintervention.</p> <p>Auch dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Coronapandemie und insbesondere die Phasen des Distanzlernens für die Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Lehrkräfte eine große Belastung darstellen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2123-19/1331</b> <b>Sachsen-Anhalt</b> <b>Bildungswesen, Bildungsreform,</b> <b>Abkehr von der Schulpflicht</b>	<p>Über die Dauer der Pandemie hinweg wurden die Schulen deshalb so lange offengehalten, wie es vor dem Hintergrund des jeweiligen Infektionsgeschehens zu verantworten war. Hinsichtlich der Unterstützung sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler, die auch schon vor der Pandemie besonderer Unterstützung bedürft haben, verweist der Ausschuss auf das Perspektiv-Schul-Programm, das stetig erweitert wird. Mit diesem sollen sowohl der Unterricht als auch die schulalltägliche Betreuung in regionalen Brennpunkten durch eine verbesserte Schulsozialarbeit sowie eine insgesamt verbesserte personelle Ausstattung unterstützt werden. Die nicht konkretisierte Forderung des Petenten nach einer Verringerung des Umfangs der Fachanforderungen ermöglicht weder dem Bildungsministerium noch dem Petitionsausschuss eine darüberhinausgehende inhaltliche Auseinandersetzung.</p> <p>Der Petent begehrt eine Umwandlung der verfassungsrechtlichen allgemeinen Schulpflicht in eine Bildungspflicht, um Hausunterricht zu ermöglichen. Soziale Kompetenzen könnten auch außerhalb der Schule erworben und der Lernerfolg beziehungsweise das Wissen der Kinder bei regelmäßigen staatlichen Prüfungen kontrolliert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis spricht er sich nicht für die vom Petenten begehrte Umwandlung der Schulpflicht aus.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Petent eine wortgleiche öffentliche Petition ebenfalls beim Petitionsausschuss des Thüringer Landtages eingereicht hat. Diese ist bereits beschieden worden. Den inhaltlichen Ausführungen insbesondere zu Hausunterricht in anderen Ländern, zum historischen Hintergrund der Schulpflicht, zur freien Bildungswahl und insbesondere zum staatlichen Erziehungsauftrag der Schulen schließt sich der schleswig-holsteinische Petitionsausschuss an. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird der Petent auf den von dort bereits ergangenen Beschluss verwiesen, der im Internet unter <a href="https://petitionen.thueringer-landtag.de/petitions/1851">https://petitionen.thueringer-landtag.de/petitions/1851</a> abzurufen ist.</p> <p>Das schleswig-holsteinische Bildungsministerium verweist in seiner Stellungnahme auf einen Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (Aktenzeichen 2 BvR 1693/04), welches klargestellt habe, dass die allgemeine Schulpflicht als geeignetes und erforderliches Instrument dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags diene. Dieser richte sich auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Soziale Kompetenz im Umgang auch mit Anders-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2119-19/1334</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Bildungswesen, sofortige Öff-</b> <b>nung der Grundschulen und Kin-</b> <b>dertagesstätten</b>	<p>denkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung könnten effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden würden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung seien.</p> <p>Der Petent verkenne, dass der Staat im Schulbereich nicht auf ein Wächteramt beschränkt bleibe. Dieser habe den in Artikel 7 Grundgesetz genannten eigenständigen Erziehungsauftrag, der in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht gleichgeordnet sei. Der Auftrag bestehe nicht nur in der Vermittlung von Wissen und grundlegenden Kulturtechniken sowie in der Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten. Schule habe auch eine Integrationsaufgabe zu erfüllen, indem sie die Grundanforderungen des sozialen und politischen Zusammenlebens zur Geltung bringe.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass dieser Ansatz der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Beide Gerichte bestätigen die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmungen zur Schulpflicht. Ihrer Ansicht nach bildet die staatliche Schulverantwortung nach Artikel 7 Grundgesetz eine verfassungsimmanente Schranke für das Elternrecht.</p> <p>In seinem Beschluss vom 15. Oktober 2014 (Aktenzeichen 2 BvR 920/14) führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse daran habe, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten ‚Parallelgesellschaften‘ entgegenzuwirken und Minderheiten zu integrieren. Selbst ein mit Lernerfolgen einhergehender Hausunterricht verhindere nicht, dass sich die Kinder vor einem Dialog mit Andersdenkenden und -gläubigen verschließen. Hausunterricht sei deshalb nicht geeignet, die insbesondere in einer Klassengemeinschaft gelebte Toleranz gegenüber einem breiten Meinungsspektrum nachhaltig zu fördern.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist ebenfalls der Auffassung, dass es angesichts zunehmender Pluralisierung der Gesellschaft, die sich vermehrt durch eine ethnische, religiöse und kulturelle Vielfalt auszeichnet, eine wichtige Aufgabe der Schule ist, den Dialog mit allen Teilen der Gesellschaft zu fördern. Schülerinnen und Schüler haben in der dortigen heterogenen Umgebung die Möglichkeit, sich nicht nur theoretisch mit der Verschiedenartigkeit der Gesellschaft auseinanderzusetzen, sondern darüber hinaus anderes Denken und andere Lebensweisen im Alltag kennenzulernen.</p> <p>Der Petent fordert die sofortige Öffnung der zum Zeitpunkt des Eingangs der Petition geschlossenen Schulen und Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein. Weiterhin werden der Landtag und die Landesregierung aufgefordert, den Kindern den Schutz und die Bildung zukommen zu lassen, die ihnen nach der Landesverfassung zustehen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass bei einer Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen widersprechende Interessen auszugleichen gewesen seien. Ziele des Infektionsschutzes, Bedarfe der Eltern, Kindeswohlaspekte, Bildungsgerechtigkeit und der gesundheitliche Schutz von Beschäftigten müssten berücksichtigt und miteinander abgewogen werden. Eine Schließung erfolge auf der Grundlage der infektionsepidemiologischen Lage und der seinerzeit bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse im engem Kontakt zum Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren. Eine Öffnung erfolge, sobald das Infektionsgeschehen es zulasse. Die Aufnahme des Regelbetriebs sei dementsprechend im Sommer 2020 wieder erfolgt. Der Ausschuss geht davon aus, dass auch die aktuelle Schließung von Schulen und Kindertagesstätten wieder aufgehoben wird, sobald dies mit Blick auf die Infektionszahlen zu verantworten ist.

Hinsichtlich des in der Petition thematisierten Anspruches der Kinder und Jugendlichen auf Bildung merkt das Ministerium an, dass die Schulen während der Einstellung des Schulbetriebes dort, wo es phasenweise möglich gewesen sei, durch Präsenzunterricht und dort, wo es zum Schutze aller notwendig gewesen sei, durch Distanzunterricht die Beschulung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt hätten.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten darin überein, dass die Schließung der Schulen und Kindertagesstätten eine starke Belastung für die Kinder und Jugendlichen darstellt. Er weist diesbezüglich auf die am 18. November 2020 durchgeführte umfangreiche Expertenanhörung des Schleswig-Holsteinischen Landtages hin. Dabei ist unter anderem auf die Erfahrungen aus dem Frühjahr 2020 eingegangen worden. Diese hätten nach Aussage der Experten gezeigt, dass Schulschließungen nicht nur negative Auswirkungen auf den Lernerfolg, sondern auch auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen hätten. Der Präsenzunterricht sei am besten geeignet, Bildungsgerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler zu garantieren. Zudem würde der Kontakt mit Gleichaltrigen sowie der schulische Alltag einen Ausgleich in der gegenwärtigen Stresssituation darstellen. Die Experten haben außerdem zu Recht darauf hingewiesen, dass Schulschließungen eine große Belastung für berufstätige Eltern darstellen, die auf eine zuverlässige Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind. Im Ergebnis sprachen sie sich im Einklang mit der Position der Landesregierung dafür aus, die Schulen im weiteren Verlauf der Pandemie möglichst lange geöffnet zu lassen. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gilt hierbei in allen Schulen ein Hygienekonzept, das Maßnahmen wie die Kohor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2119-19/1571</b> <b>Stormarn</b> <b>Bildungswesen, keine Masken-</b> <b>pflicht für Grundschul Kinder</b>	<p>tenbildung, Mund-Nasen-Bedeckungen, Desinfektion und einen Lüfteplan umfasst.</p> <p>Der Ausschuss betont noch einmal, dass der Schulbetrieb immer im Kontext des gesamten Infektionsgeschehens betrachtet werden muss. Auch wenn die Mehrzahl der Kinder glücklicherweise einen eher milden Krankheitsverlauf bei einer SARS-CoV-2-Infektion hat, muss die Rolle als Überträger berücksichtigt werden. So besteht das Risiko, dass sich die Pandemie über die Schulen und Kindertagesstätten, in welchen Personen aus verschiedenen Hausständen Kontakt ohne Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern haben, schnell verbreitet. Der Ausschuss konstatiert, dass die Schließung von Schulen und die Umstellung auf Distanzunterricht deshalb sowohl im Frühjahr als auch im Dezember 2020 bei europa- und deutschlandweit rasant ansteigenden Infektionszahlen geeignet war, einen sinnvollen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Kinder und Jugendliche Teil des Infektionsgeschehens sind.</p> <p>Die Petentin begehrt eine Aufhebung der erweiterten Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen. Das dauerhafte Tragen der Masken würde für die Kinder eine große Belastung darstellen und ihrer Ansicht nach die Sauerstoffaufnahme behindern. Aus diesem Grund spricht sie sich dafür aus, die Schulen lieber zu schließen, wenn der Schulbetrieb während der Pandemie ohne die Maskenpflicht nicht sicher sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 169 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Hauptpetentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium erläutert, dass die erweiterte Maskenpflicht von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen gemäß der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung) grundsätzlich dann vorgeschrieben sei, wenn in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt in Schleswig-Holstein die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus von 50 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen überschritten werde oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden sei. Grundlage für die Einführung der erweiterten Maskenpflicht seien Anfang November insbesondere die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts vom 12. Oktober 2020 gewesen.</p> <p>Das Ministerium betont, dass seit Oktober europa- und deutschlandweit ein rasanter Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen sei. Deshalb habe akuter Handlungsbedarf bestanden, um eine bei fortwährendem Anstieg der Infektionszahlen nicht auszuschließende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern und zugleich sicherzustellen, dass die Gesundheitsämter im Rahmen der Pandemiebekämpfung die Infektionsketten</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nachvollziehen könnten.

Die Maskenpflicht sei erforderlich, damit der Schulbetrieb auch während der Pandemie fortgesetzt und zugleich die am Schulleben beteiligten Personen sowie deren Angehörige vor einer Infektion geschützt würden. Hierbei stehe nicht allein die Sorge um die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund, da Kinder und Jugendliche eher einen leichten Krankheitsverlauf hätten. Vielmehr bestehe das Risiko, dass sich die Pandemie andernfalls über die Schulen, in welchen Personen aus verschiedenen Hausständen Kontakt ohne Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern hätten, schnell verbreiten könne.

Hinsichtlich der von der Petentin als Alternative zur Maskenpflicht angeregten Schulschließung konstatiert das Bildungsministerium, dass eine Schulschließung erhebliche Auswirkungen auf die Bildungsbiographien von Schülerinnen und Schülern hätte. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auch die soziale Integrationsfunktion von Schulen zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss weist diesbezüglich auf die am 18. November 2020 durchgeführte umfangreiche Expertenanhörung des Schleswig-Holsteinischen Landtages hin. Dabei sind unter anderem die Folgen der Coronapandemie für Kinder und Jugendliche näher erläutert worden. Im Rahmen der Anhörung ist deutlich geworden, dass die Pandemie zwar für Kinder eine große psychische Belastung darstellt, gesundheitliche Probleme durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aber nicht zu befürchten sind. Vielmehr führte die geladene Kinderpsychologin aus, dass mit dem Tragen der Maske für viele Kinder ein positiver Effekt verbunden sei. Sie könnten dadurch einen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens leisten und würden sich deshalb sicherer und erwachsener fühlen.

Weiterhin ist in der Anhörung auf die Erfahrungen aus dem Frühjahr eingegangen worden. Diese hätten gezeigt, dass Schulschließungen nicht nur negative Auswirkungen auf den Lernerfolg, sondern auch auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen hätten. Im Ergebnis sprachen sich die geladenen Experten dafür aus, die Schulen möglichst lange geöffnet zu lassen. Der Präsenzunterricht sei am besten geeignet, Bildungsgerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler zu garantieren. Zudem würde der Kontakt mit Gleichaltrigen sowie der schulische Alltag einen Ausgleich in der gegenwärtigen Stresssituation darstellen. Nicht außer Acht gelassen werden sollte auch, dass Schulschließungen eine Belastung für berufstätige Eltern darstellen würde, die auf eine zuverlässige Betreuung ihrer Kinder angewiesen seien.

Vor dem dargestellten Hintergrund spricht sich der Petitionsausschuss nicht für eine Aufhebung der erweiterten Maskenpflicht an Grundschulen aus. Er teilt die Auffassung des Robert-Koch-Instituts, dass die Maskenpflicht geeignet ist, zur Eindämmung des Pandemiegeschehens beizutragen. Der Ausschuss konstatiert, dass es sich bei der Pandemie um eine sehr dynamische Situation handelt und die Maßnahmen laufend an das In-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L2119-19/1573</b> <b>Berlin</b> <b>Bildungswesen, Schöpfungslehre im Lehrplan</b>	<p>fektionsgeschehen und die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft angepasst werden, um einen bestmöglichen Gesundheitsschutz und eine Eindämmung der Pandemie zu erreichen. So wurde zwischenzeitlich der Präsenzunterricht aufgrund stark ansteigender Infektionszahlen ausgesetzt.</p> <p>Zudem stellt der Ausschuss fest, dass Kinder unter bestimmten Bedingungen von der Maskenpflicht befreit werden können. Gemäß der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist jeder von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, der glaubhaft machen kann, dass er aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung nicht dazu in der Lage ist. Darüber hinaus entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme, dass in der Schulen-Coronaverordnung in Einzelfällen eine Befreiung von der erweiterten Maskenpflicht an Grundschulen vorgesehen ist, um eine verhältnismäßige Anwendung zu gewährleisten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder soweit die Neuinfektionen durch das zuständige Gesundheitsamt auf ein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind. Die Ausnahmen können der Schulen-Coronaverordnung sowie dem Internetauftritt der Landesregierung entnommen werden (<a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/corona_schule.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/corona_schule.html</a>).</p> <p>Der Petent moniert, dass die Evolutionstheorie verpflichtend in der Schule gelehrt werde, die christliche Schöpfungslehre jedoch nur Teil des freiwilligen Ethik- und Religionsunterrichts sei. Er bittet darum, dass sich Schleswig-Holstein über eine Bundesratsinitiative dafür einsetzt, dass die Schöpfungslehre zumindest in den Grundschulen im Rahmen eines ordentlichen Lehrfaches Eingang in den schulischen Unterricht finde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium weist darauf hin, dass Religionsunterricht in Schleswig-Holstein auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz in allen Schulstufen der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft als konfessioneller Religionsunterricht erteilt werde. Konkret werde Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht erteilt. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen würden, würden stattdessen Philosophieunterricht erhalten. In Schleswig-Holstein handele es sich somit nicht um ein freiwilliges Unterrichtsangebot.</p> <p>Durch die Fachanforderungen für den Religionsunterricht werde dieser in den schulischen Fächerkanon eingebunden und leiste einen fachbezogenen, fächerüber-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2119-19/1574</b> <b>Bremen</b> <b>Hochschulwesen</b>	<p>greifenden sowie allgemeinbildenden Beitrag zum grundlegenden Bildungsauftrag der Schule. Dabei richte der Religionsunterricht seinen besonderen Fokus auf die religiöse Dimension des Lebens und beziehe sowohl die Beschäftigung mit unterschiedlichen Religionen in den Unterricht ein als auch mit weltanschaulichen Deutungen sowie naturwissenschaftliche Theorien zu unterschiedlichen Themen und Fragestellungen. Dies umfasse auch die Frage, woher wir kommen und wie sich das Leben entwickelt hat. Die Einbeziehung eines breiten Spektrums von Antworten auf zentrale Fragen zielt auf die Beförderung einer Dialog- und Pluralitätsfähigkeit, die von Verständigung, Respekt und Anerkennung von Differenz geprägt sei. Das Ministerium konstatiert, dass sich diese Regelungen in Schleswig-Holstein bewährt haben und auf breite Akzeptanz treffen würden. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten, die christliche Schöpfungslehre in den Fachanforderungen eines ordentlichen Lehrfaches zu berücksichtigen, in Schleswig-Holstein bereits entsprochen wird. Für eine bundesweite Gesetzesinitiative spricht sich der Ausschuss nicht aus, da die Ausgestaltung des Unterrichts in der Fächergruppe den einzelnen Ländern obliegt.</p> <p>Der Petent ist Student im Fachbereich Biochemie und Molekularbiologie. Sein Magisterstudiengang ist zum Wintersemester 2007/2008 aufgehoben worden. Er bittet darum, dass der Petitionsausschuss ihm eine Rückmeldung zum Studium zum Sommersemester 2021 ermöglicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten. Das Ministerium erläutert zum Sachverhalt, dass eingeschriebenen Studierenden gemäß § 49 Absatz 6 Hochschulgesetz bei der Aufhebung eines Studienganges der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen sei. Der Aufhebung des Diplomstudiengangs des Petenten zum Wintersemester 2007/2008 sei dementsprechend mit der Auflage zugestimmt worden, dass die bisherigen Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit plus zwei Semester abschließen könnten. Die Studierenden, die zu dem Zeitpunkt der Aufhebung in dem Studiengang eingeschrieben waren, hätten die Diplomprüfung demnach bis zum 31. März 2012 ablegen können. Darüber hinaus sei die Ablegung der Prüfung nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich gewesen.</p> <p>Im Juli 2018 sei die Aufhebungssatzung um die Regelung ergänzt worden, dass mit dem Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 jeder Prüfungsanspruch erlischt. Das Normenkontrollverfahren des Petenten vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht gegen die Satzung zur Änderung der Aufhebungssatzung sei erfolglos geblieben. Eine Revision sei ausgeschlos-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>sen worden.</p> <p>Das Ministerium kommt zu dem Ergebnis, dass die betreffende Universität Studierenden ausreichend Gelegenheit gegeben habe, den Diplomstudiengang abzuschließen beziehungsweise sich auf das Auslaufen des Studienganges einzustellen. Der Ausschluss von Prüfungsmöglichkeiten im Diplomstudiengang Biochemie und Molekularbiologie sei keine Einzelfallregelung. Auch die Philosophische Fakultät oder Hochschulen anderer Bundesländer würden Prüfungsmöglichkeiten abschließen. Ein Eingriff in Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz sei bei gerichtlichen Überprüfungen nicht festgestellt worden. Es bestehe keine Verpflichtung, einen Studiengang und die damit verbundenen Prüfungsmöglichkeiten solange anzubieten, bis auch die oder der letzte Studierende den Abschluss erreicht habe (beispielsweise OVG NRW, Aktenzeichen: 14B 35/14). Darüber hinaus habe die Universität zu den Vorwürfen gegen einzelne Personen umfangreich Stellung genommen. Anhaltspunkte dafür, dass die Vorwürfe berechtigt sind, habe das Ministerium nicht festgestellt. Der Petitionsausschuss sieht vor dem dargestellten Hintergrund keine Möglichkeit für den Petenten, eine Einschreibung zum Sommersemester 2021 zu erreichen. Diesem steht es aber weiterhin frei, in den entsprechenden Bachelorstudiengang zu wechseln.</p>
10	<p><b>L2119-19/1594</b> <b>Stormarn</b> <b>Bildungswesen, Umsetzung der</b> <b>RKI-Empfehlungen in der Schule</b></p>	<p>Die Petentin begehrt, dass die Landesregierung an den schleswig-holsteinischen Schulen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im Hinblick auf die Coronapandemie umsetzt. Hierdurch sollten der Infektionsschutz gewährleistet und Schulschließungen vermieden werden. Präsenzunterricht unter Pandemie-Bedingungen müsse das Ziel sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Der Ausschuss konstatiert, dass durch die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts vom 12. Oktober 2020 erreicht werden soll, ein zuverlässiges und kontinuierliches Unterrichtsangebot als Präsenzunterricht aufrechtzuerhalten und zugleich die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten vor einer COVID-19-Infektion zu schützen und eine unkontrollierte Infektionsausbreitung in Schulen und im Schulumfeld zu verhindern. Um diese Ziele zu erreichen, werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen. Hierzu zählen die Bildung von Kohorten, die Vermeidung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung, die Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung im Klassenzimmer und – sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann – auch außerhalb des Unterrichts, eine adäquate Raumlüftung und Händewaschen, eine Verkleinerung der Klassen durch Teilung oder Wechselunterricht, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sowie die Notwendigkeit, eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L2119-19/1595</b> <b>Stormarn</b> <b>Bildungswesen, mehr Online-</b> <b>Unterricht an berufsbildenden</b> <b>Schulen</b>	<p>kurzzeitige und lokale Schulschließung mit Distanzunterricht zu prüfen.</p> <p>Das Bildungsministerium weist darauf hin, dass diese Empfehlungen durch das „Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regelbetrieb“, der Handreichung für Schulen „Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebes unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (24. August 2020)“ sowie weitere schulorganisatorischen Maßnahmen bereits verwirklicht würden.</p> <p>Die einzelnen Vorschläge des Robert Koch-Instituts seien allerdings an bestimmte Inzidenzwerte geknüpft. So solle beispielsweise eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auch im Klassenraum für ältere Schülerinnen und Schüler bereits ab einer Inzidenz von 35 gelten, für jüngere Schülerinnen und Schüler jedoch zur gleichen Zeit optional und erst ab einer Inzidenz von 50 verbindlich sein. Auch diese Regelungen zum Vorgehen in Abhängigkeit von Inzidenzwerten seien grundsätzlich im Corona-Reaktionsplan enthalten und würden durch die Schulen-Coronaverordnung ergänzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petentin damit bereits entsprochen wird. Der Ausschuss unterstreicht, dass es das Ziel der Landesregierung ist, Präsenzunterricht unter Corona-Bedingungen nach Möglichkeit zu gewährleisten. Jedoch haben in Schulen Personen aus verschiedenen Hausständen Kontakt, ohne dass es immer möglich ist, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies könnte zu einer schnellen Ausbreitung der Pandemie beitragen. Angesichts der noch immer besorgniserregenden Infektionszahlen hat die Landesregierung den Präsenzunterricht deshalb vorerst für alle Schülerinnen und Schüler außer den Abschlussjahrgängen ausgesetzt. Der Ausschuss geht davon aus, dass Präsenzunterricht wieder stattfindet, sobald die Infektionszahlen es zulassen.</p> <p>Die Petentin ist Auszubildende zur Veranstaltungskauffrau. Sie bittet während der Coronapandemie um Fernunterricht anstelle des Präsenzunterrichts im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung. Ihrer Ansicht nach sei der identische Umgang mit Schülerinnen und Schülern von berufsbildenden Schulen mit denen von allgemeinbildenden Schulen bezüglich des Präsenzunterrichts nicht gerechtfertigt. Die Berufsschüler sollten stattdessen ebenso wie die Studierenden des Landes behandelt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt aus, dass sich die Landesregierung nach wie vor zum Präsenzunterricht bekenne. Durch diese Unterrichtsform lasse sich im Vergleich zum Distanz- beziehungsweise Hybridlernen der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

staatliche Bildungsauftrag und die Teilhabe aller jungen Menschen am Bildungsgeschehen deutlich besser gewährleisten. Untersuchungen hätten gezeigt, dass die Rolle der Lehrkraft von grundlegender Bedeutung für den Unterrichtserfolg sei. Der Präsenzunterricht lebe von geplanten und schrittweise entwickelten Lerninhalten, von den persönlichen Kontakten zu den Schülerinnen und Schülern, vom wechselseitigen Feedback sowie von der Diskussion und individuellen Hilfen während des Unterrichts. Hiervon würden vor allem Schülerinnen und Schüler profitieren, denen das Lernen ohnehin schwerfalle.

Überdies würden in der dualen Ausbildung Betriebe und berufsbildende Schulen eng zusammenarbeiten, um einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu ermöglichen. Da die Ausbildungsbetriebe der Veranstaltungsbranche in ihren Geschäftsgegenständen ausgesprochen heterogen seien, sei das Lernen voneinander und das Einbringen von bereits betrieblich gemachten Erfahrungen an dieser Stelle von besonderem Wert für alle Auszubildenden. Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen betrieblichen Situation sei die Berufsschule hierfür von besonderer Bedeutung, weil sie einen direkten Austausch unter Berücksichtigung der Hygieneregeln ermögliche.

Das Bildungsministerium konstatiert, dass all diese Vorteile des Präsenzunterrichts im Distanzlernen nur eingeschränkt zu erreichen seien. Des Weiteren hätten die bisherigen Erfahrungen verdeutlicht, dass ein relativ großer Teil der Schülerinnen und Schüler Probleme mit der Verantwortung des eigenständigen Lernens aufzeigen und nicht kontinuierlich am Fernunterricht teilnehmen würde.

Das Distanzlernen an Universitäten lasse sich nicht auf Berufliche Schulen übertragen, da die Bedingungen des Lernens an Universitäten andere seien. Die berufliche Handlungsfähigkeit, wie sie in den Rahmenlehrplänen der dualen Ausbildung festgeschrieben sei, würde sich nicht mit den Anforderungen an Universitäten vergleichen lassen. Auch die Kammerprüfungen der Industrie- und Handelskammer seien nicht vergleichbar mit den Prüfungen an Universitäten.

Hinsichtlich des Risikos einer Infektion mit SARS-CoV-2 weist das Ministerium darauf hin, dass an der Schule der Petentin ein den Vorgaben des Landes entsprechendes Hygienekonzept gelte. Hiernach sei ausreichend gelüftet worden, die Schülerinnen und Schüler hätten durchgängig eine Mund-Nase-Bedeckung getragen und sich bereits bei Eintritt ins Gebäude die Hände desinfiziert. Die Tischflächen seien regelmäßig gereinigt worden und es stünden ausreichend Handwaschbecken und Desinfektionsspender im Sanitärbereich zur Verfügung. Ferner wären alle Schülerinnen und Schüler in ihrer Klassenkohorte verblieben.

Alle diese Maßnahmen und die hervorragende Einhaltung der Regeln sowie das umsichtige Verhalten aller Beteiligten hätten dazu geführt, dass trotz einzelner infizierter Schülerinnen beziehungsweise Schüler keine Ansteckung innerhalb des Hauses erfolgt sei. Grund-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>L2119-19/1598</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Hochschulwesen, Studienplatz-</b> <b>vergabe für Zahnmedizin</b>	<p>sätzlich würden in Absprache mit den Gesundheitsbehörden an Schulen weitere schulorganisatorische Maßnahmen ergriffen, sollte es im Pandemiegeschehen zu erhöhten Inzidenzwerten in den jeweiligen Kreisen oder kreisfreien Städten kommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstützt vor dem dargestellten Hintergrund das Bekenntnis der Landesregierung zum Präsenzunterricht. Er stellt fest, dass sich die Landesregierung differenziert mit den verschiedenen Möglichkeiten des Präsenzunterrichts und des Fernlernens auseinandersetzt hat. Hinsichtlich der Kritik der Petentin, dass im Unterricht mehr Personen zusammenkommen, als es im privaten Rahmen gestattet ist, weist der Ausschuss darauf hin, dass sich die Maßnahmen in unterschiedlichen Lebensbereichen nicht direkt miteinander vergleichen lassen. Ziel der Regeln ist es, einen bestmöglichen Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten und zugleich notwendige Zusammenkünfte – unter Einhaltung des Infektionsschutzes – in verhältnismäßigem Umfang zu ermöglichen. Dabei ist der Schule und der beruflichen Ausbildung der Vorrang gegenüber Treffen im Freizeitbereich und dem privaten Raum eingeräumt worden.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass es sich bei der Coronapandemie um ein dynamisches Geschehen handelt. Die jeweiligen Maßnahmen werden regelmäßig neu bewertet und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie dem Infektionsgeschehen angepasst. Dies hat dazu geführt, dass trotz des grundsätzlichen Vorrangs des Präsenzunterrichts der Unterricht an berufsbildenden Schulen vor dem Hintergrund dramatisch steigender Infektionszahlen Ende Dezember vorerst auf Distanzlernen umgestellt wurde. Wann wieder auf Präsenzunterricht umgestellt werden kann, ist angesichts der gegenwärtigen Lage nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen das Zulassungsverfahren zentral vergebener Studiengänge, hier die Vergabe eines Studienplatzes im Studiengang Zahnmedizin. Sein Sohn habe nach dem Abitur zunächst eine Ausbildung als Zahntechniker begonnen in der Erwartung, einen Studienplatz im Fach Zahnmedizin nach Wartezeit zu erlangen. Erneut habe sein Sohn sich erfolglos auf einen Studienplatz Zahnmedizin beworben. Die Wartezeit hätte keine Berücksichtigung gefunden. Er moniert, dass sein Sohn nach der ursprünglich geltenden Regelung bereits vor zwei Semestern eine Zulassung erlangt hätte. Der Petent und dessen Sohn fühlten sich in ihren Grundrechten beschwert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Das Ministerium erläutert zum Sachverhalt, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 19. Dezember 2017 (Aktenzeichen: 1 BVL 3/14) die Vorschriften über das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen an staat-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lichen Hochschulen, soweit sie die Zulassung zum Studium der Humanmedizin betreffen, für teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt habe. Aufgrund des Urteils habe das Zulassungsverfahren bis Ende des Jahres 2019 reformiert werden müssen. Die Kultusministerkonferenz habe daraufhin einen neuen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung erarbeitet, welcher seit dem 1. Dezember 2019 in Kraft sei und erstmalig auf das Vergabeverfahren für das Sommersemester 2020 Anwendung gefunden habe.

Die neuen Vergaberegeln würden vorsehen, dass nach Abzug der Vorabquoten 30 Prozent der verbleibenden Studienplätze nach einer Abiturbestenquote gemäß den Ergebnissen der Hochschulzugangsberechtigung, 60 Prozent durch ein Auswahlverfahren der Hochschulen und 10 Prozent in einer notenunabhängigen Quote vergebenen würden. In dieser sogenannten Zusätzlichen Eignungsquote erfolge die Auswahl anhand notenunabhängiger Kriterien wie zum Beispiel eines fachspezifischen Studieneignungstests, der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder besonderer Vorbildungen.

Eine Zulassung über die bisherige sogenannte Wartezeitquote und damit die Zulassung nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit sei im neuen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung nicht mehr vorgesehen. Ausschlaggebend hierfür seien die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem genannten Urteil. Das Bundesverfassungsgericht erachte eine reine Wartezeit von mehr als sieben Semestern als dysfunktional.

Das Ministerium weist jedoch darauf hin, dass die Länder die besonderen Belange „Altwartender“ erkannt und eine Übergangsregelung geschaffen hätten. So sehe der Staatsvertrag vor, dass bei einer Bewerbung auf die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin für einen Zeitraum von zwei Jahren und mit abnehmendem Gewicht die Zeit seit Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung ergänzend neben den anderen Auswahlkriterien in der Zusätzlichen Eignungsquote berücksichtigt werde. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung sei in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben den Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 45 Prozent gewichtet worden. Für das Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022 werde sie noch mit 30 Prozent gewichtet. Bei weniger als 15 Semestern Wartezeit nehme die Gewichtung linear ab.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Wartezeiten somit für die genannten Semester zwar noch berücksichtigt werden, die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung jedoch festlegt, dass eine Auswahl zu erfolgen hat. Eine solche hat zur Folge, dass möglicherweise nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zum Zuge kommen können. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass dies für den Sohn des Petenten frustrierend ist,



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L2119-19/1602</b> <b>Segeberg</b> <b>Gesundheitswesen, Maßnahmen</b> <b>zur Erhaltung einer Klinik</b>	<p>eine Verletzung seiner Grundrechte stellt dies hingegen nicht dar. Vielmehr haben die alten Regelungen – wie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus 2017 festgestellt – gegen das Grundgesetz verstoßen.</p> <p>Die Petenten setzen sich für den Erhalt einer Klinik ein. Der Presse hätten sie entnommen, dass eine Schließung der Klinik geplant sei. Dies wäre ihrer Ansicht nach fatal für die dort behandelten Patienten. Die Klinik sei sehr wichtig für die Versorgung von Patienten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Das Ministerium führt zum Sachverhalt aus, dass die finanzielle Lage der Klinik leider bereits seit Jahren schwierig sei. Dies sei darauf zurückzuführen, dass sie als kleine „Forschungsklinik“ im Betrieb insbesondere erhöhte Kosten aufgrund der medizinischen und nicht-medizinischen Infrastrukturen, der Vorhaltung von Forschungsflächen und der Mehraufwendungen durch Spezialuntersuchungen habe. Aufgrund der am Forschungsauftrag orientierten Ausrichtung der Klinik könne man nicht die Einnahmen eines normalen Krankenhauses generieren und Defizite durch das Angebot gewinnbringender Leistungen ausgleichen. Auch sei ein dauerhafter Ausgleich des Defizits des Krankenhauses durch die Zuwendungsgeber aufgrund der Vorschriften des europäischen Wettbewerbs- und des Beihilferechts ausgeschlossen.</p> <p>Dass aufgrund der Berichterstattung in den Medien zu der möglichen Schließung der Klinik auch bei den sich dort in Behandlung befindenden Patientinnen und Patienten Ängste und Sorgen entstanden sind, sei nachvollziehbar. Eine Entscheidung, die Klinik zu schließen, sei jedoch nicht getroffen worden. Vielmehr würden der Stiftungsrat und das Direktorium gegenwärtig unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten diskutieren. Das gemeinsame Ziel sei es, den Weiterbetrieb der Klinik zu ermöglichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss konstatiert, dass die von den Petenten befürchtete Schließung der Klinik gegenwärtig nicht geplant ist. Hinsichtlich der längerfristigen Zukunft der Forschungsklinik ist die Erarbeitung tragfähiger Konzepte zu ihrer Finanzierung abzuwarten. Der Ausschuss unterstützt das Engagement des Wissenschaftsministeriums für den Erhalt der Klinik und er hofft, dass für das Forschungszentrum und damit für die Klinik eine Lösung gefunden wird, die seiner Bedeutung auch im Hinblick auf seine Leistungen während der Coronapandemie gerecht wird.</p>
14	<b>L2119-19/1632</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Bildungswesen, Versetzung nach</b> <b>Baden-Württemberg aus familiä-</b>	<p>Der Petent ist Lehrer in Schleswig-Holstein. Er begehrt eine zeitnahe Versetzung nach Baden-Württemberg im Rahmen des Ländertauschverfahrens.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### ren Gründen

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium stellt dar, dass es zwei Möglichkeiten für Lehrkräfte gebe, die aus Schleswig-Holstein in ein anderes Bundesland wechseln möchten. Dies könne entweder über den Ländertausch erfolgen oder über eine Freigabeerklärung, die sie berechtige, sich auf ausgeschriebene Stellen des jeweiligen Bundeslandes zu bewerben.

Der Petent habe fristgerecht eine Teilnahme am Ländertausch beantragt und sei durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für eine mögliche Versetzung freigegeben worden. Für eine Versetzung müsse das Land Baden-Württemberg nun Interesse an der Übernahme der Lehrkraft bekunden. Hierauf könne das Land Schleswig-Holstein keinen Einfluss nehmen. Die Entscheidung, ob es zu einer Versetzung komme, werde bei den Ländertauschverhandlungen Ende März erfolgen. Eine eventuelle Versetzung würde dann zum 1. August 2021 realisiert werden.

Durch die Lehrkräftepersonalverwaltung sei der Petent außerdem auf die Möglichkeit hingewiesen worden, eine Freigabeerklärung zu beantragen. Dies sei bisher nicht erfolgt. Das Ministerium teilt mit, dass es aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes eine entsprechende Freigabe bei Beantragung ausstellen würde. Auch in diesem Verfahren obliege die Durchführung des Auswahlverfahrens und der Stellenbesetzung allerdings ausschließlich dem Land Baden-Württemberg.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Versetzungswunsch des Petenten durch das Bildungsministerium bereits im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt wird. Er konstatiert, dass die Entscheidung über den begehrten Wechsel beim Land Baden-Württemberg liegt. Dem Petenten steht es frei, sich mit seinem Anliegen an den baden-württembergischen Petitionsausschuss zu wenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

- 1 **L2122-19/294**  
**Schleswig-Holstein**  
**Kommunalaufsicht, Zuwegung**  
**Unterspülung einer Straße**

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für die Instandsetzung einer ordnungsgemäßen Zufahrt zu seinem Grundstück einzusetzen. Aufgrund von Überschwemmungen durch die angrenzenden Wiesen und unsachgemäßer Befahrung durch Entsorgungsfahrzeuge sei es ihm und anderen Anwohnern nicht mehr möglich, ihr Grundstück mit einem Kraftfahrzeug zu erreichen. Trotz Bitten der Anwohner seien jahrelang keine Maßnahmen gegen die Straßenüberschwemmungen unternommen worden. Aus diesem Grund sei zwischenzeitlich eine Unterspülung der Asphaltdecke eingetreten und der Asphaltbelag breche an vielen Stellen auf.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sowie der betreffenden Stadt mehrfach ausführlich beraten. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus ist in das Verfahren ergänzend eingebunden worden. Der Ausschuss hat zudem in der Petition einen Ortstermin durchgeführt, um sich einen Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten zu verschaffen.

Das Innenministerium hat in seiner Stellungnahme angegeben, dass der betreffenden Stadt die von den Petenten angesprochenen Missstände bekannt seien und daran gearbeitet werde, eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Nach Auffassung des Innenministeriums handele es sich nicht um ein rechtliches, sondern um ein technisches Problem, die Entwässerungssituation zu verbessern.

In dem Ortstermin des Petitionsausschusses am 11. Juni 2019 ist von Seiten des Petitionsausschusses darauf hingewiesen worden, dass die Stadt im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht angehalten ist, die Zuwegung zum Haus der Petenten zu ermöglichen. Der Ausschuss hat mit Beschluss vom 27. August 2020 zur Kenntnis genommen, dass die Stadt die Planung und Neuverlegung einer Leitungsverbindung zum betreffenden Graben extern vergeben wird und dass der Prüfzeitraum für die notwendige Freigabe von Flächen durch den Kampfmittelräumdienst derzeit 6 Monate beträgt. Gleichwohl hat er die Stadt nachdrücklich gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Verfahren zügig betrieben wird. Mit Beschluss vom 26. November 2019 hat der Ausschuss bekräftigt, dass er die Situation nach wie vor als äußerst besorgniserregend bewertet und dass er einer verbindlichen Aussage zum endgültigen Leitungsverlauf entgegenseht.

Die betreffende Stadt hat den Ausschuss am 9. Dezember 2019 unterrichtet, dass die ursprünglich angestrebte Drainagelösung in Abstimmung zwischen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den beteiligten Fachämtern nicht umgesetzt werden könne, da die baulichen Gegebenheiten dagegen sprächen. Aus diesem Grunde sei eine neue Gesamtlösung für die Entwässerung des Gebietes notwendig. Diese Planung beinhalte zum einen den Bau von Entwässerungsleitungen vom Teich zum entsprechenden Graben, als auch den Leitungsneubau der maroden Entwässerungsleitungen. Sobald die Kosten- und Bauplanung abgeschlossen sei, könne mit den vorbereitenden Baumaßnahmen für den ersten Bauabschnitt begonnen werden.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 hat die betreffende Stadt unterstrichen, dass ihr die Wichtigkeit der Petition, insbesondere vor dem Hintergrund der Pflegebedürftigkeit des Petenten, sehr wohl bewusst sei. Die Stadt plane langfristig den Neubau eines Rohrsystems zur Entwässerung des Teiches an der betreffenden Straße. Die bislang im Raum stehende Wallaufschüttung als mittelfristige Lösung könne nach erneuter Prüfung aufgrund umweltrechtlicher Vorgaben nicht durchgeführt werden. Der Ausschuss begrüßt, dass zwischenzeitlich ein Pegelmesser in den Teich eingebaut worden ist. Dieser werde durch die Stadt in regelmäßigen Wochenabständen und bei Bedarf während Starkregenereignissen kontrolliert, sodass im Falle einer vorher definierten Pegelgrenzüberschreitung umgehend Abpumpmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Stadt geht davon aus, dass durch diese Maßnahmen eine Überschwemmung der Straße und die damit einhergehende Nichterreichbarkeit des Grundstückes des Petenten verhindert werden könne.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Der Petitionsausschuss hat eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Stadt in Betracht gezogen. Insbesondere vor dem Hintergrund des langen Verfahrensverlaufs über mehrere Jahre wäre es für die Petenten wünschenswert gewesen, einen Ansprechpartner bei der Stadt zu haben, der die Abstimmung mit den beteiligten Fachämtern führt. Der Ausschuss erkennt aber auch den Willen der Stadt an, letztlich eine nachhaltige Lösung der Petitionsproblematik im Sinne der Petenten zu erzielen.

Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis für die Petenten und ihr Anliegen. Er begrüßt, dass die Stadt den Petenten bei einer Überschwemmung ihrer Zuwegung sowohl kurzfristig wie auch langfristig helfen will. Der Ausschuss bittet die Stadt, im Nachgang des Verfahrens den Ausschuss über den Abschluss des Neubaus des Rohrsystems in dem betreffenden Gebiet zu informieren.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2126-19/995</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Kommunale Angelegenheiten,</b> <b>Änderung § 9 Absatz 2 Amtsord-</b> <b>nung für Schleswig-Holstein</b>	<p>Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration, Gleichstellung und Integration, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie die betreffende Stadt erhalten eine Kopie des Beschlusses zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, sich für die Interessen von kleinen Gemeinden einzusetzen. Durch die Änderung des § 9 Absatz 2 Amtsordnung Schleswig-Holstein habe sich eine Verschiebung der Stimmgewichtung zum Nachteil von kleineren Gemeinden im Amtsausschuss ergeben. Er bittet um Änderung dieser nachteiligen Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten dargelegten Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium führt insgesamt zum Hintergrund aus, dass unter anderem das Ziel der Einführung von Stimmkontingenten gewesen sei, bei Abstimmungen und Wahlen im Amtsausschuss die Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden noch stärker zu berücksichtigen. Bei der ursprünglichen Regelung sei die Gemeindegröße dadurch berücksichtigt worden, dass neben dem Bürgermeister bei Gemeinden über 1.000 Einwohner für je weitere 1.000 Einwohner ein weiteres Mitglied in den Amtsausschuss entsandt worden sei. Ab 8.000 Einwohnern sei je 2.000 Einwohner ein weiteres Mitglied hinzugekommen.</p> <p>Mit der Gesetzesänderung sei zwar die Zusammensetzung des Amtsausschusses beibehalten worden, die Amtsausschussmitglieder würden jedoch nicht mehr wie bisher alle gleichmäßig nur über eine Stimme verfügen. Stattdessen werde jeder Gemeinde je angefangene 250 Einwohnerinnen und Einwohner eine Stimme im Amtsausschuss zugeteilt. Die Gesamtzahl des so ermittelten Stimmenkontingents der Gemeinde werde auf ihre entsandten Mitglieder aufgeteilt. Bei dieser Berechnungsart könne es rechnerisch zu Überhängen kommen. Für diese Fälle sei im Gesetz vorgesehen, dass der rechnerische Überhang auf die Bürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin oder den Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gemeinde und Mitglied des Amtsausschusses übergehe.</p> <p>Hintergrund der Gesetzesänderung sei die jahrelange Forderung des Städteverbandes gewesen, der eine stärkere Repräsentation der größeren amtsangehörigen Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion im Amtsausschuss einfordert habe. Wohingegen sich der Gemeindegtag, der überwiegend die kleineren amtsangehörigen Gemeinden vertrete, gegen die Neuregelung ausgesprochen habe.</p> <p>Da der Petent in seiner Petition keine Aspekte darlegt, die nicht bereits Gegenstand des bisher geführten Schriftwechsels mit dem Innenministerium gewesen seien, werde an der bisher vertretenen Auffassung festgehalten. Aufgrund der Ämterstruktur in Schleswig-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Holstein könne jede Regelung zu Stimm(un)gewichten in einigen Ämtern führen, die situativ als ungerecht empfunden werden könnten. Eine vollumfängliche Berücksichtigung der Interessen aller Gemeinden könne daher keine Regelung leisten. Aus Sicht des Innenministeriums solle an der derzeitigen Rechtslage festgehalten werden, um den größeren amtsangehörigen Gemeinden, für die das Amt in der Regel auch in größerem Umfang Verwaltungsleistungen erbringe, einen größeren Einfluss zu ermöglichen.</p> <p>Im Übrigen verweist das Ministerium den Petenten auf den Erlass vom 1. März 2018 zur Umsetzung der Neuregelungen, auf den er bereits im Schriftwechsel hingewiesen worden sei. Abschließend stellt das Ministerium fest, dass nach hiesigem Erkenntnissen sich der Umgang mit der Neuregelung in den Ämtern eingespielt und zu keinen durchgreifenden Problemen geführt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Unmut der kleineren Gemeinden, dass eine Umschichtung der Stimmgewichtung im Amtsausschuss nachteilige Auswirkungen beinhalten kann. Andererseits kann er aber auch die Argumente der größeren Gemeinden verstehen, um bei ihrem Leistungsumfang auch ein größeres Mitspracherecht zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass diese Entscheidung und ob gegebenenfalls erneut Maßnahmen ergriffen werden, im Rahmen eines politischen Diskurses zu treffen sind. Der Ausschuss hält zudem den Vorschlag des Ministeriums für sinnvoll, erst einmal die aktuelle Kommunalwahlperiode abzuwarten.</p> <p>Das Innenministerium wird um eine ergänzende Mitteilung über bisher aufgetretene Probleme bei den Ämtern seit der Neuregelung, insbesondere in Bezug auf die Stimmabgabeüberprüfung hinsichtlich nicht geteilter Stimmen, gebeten.</p> <p>Der Ausschuss beschließt nach Rückmeldung des Innenministeriums alle sachdienlichen Unterlagen zur Petition den Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten zur Erwägung eigener politischer Initiativen zuzuleiten.</p>
3	<p><b>L2122-19/1127</b> <b>USA</b> <b>Personenstandswesen, Geschlechtliche Vielfalt</b></p>	<p>Die Petentin wendet sich in ihrer Petition gegen Regelungen im TranssexuellenGesetz. Sie beanstandet, dass nach dem geltenden Recht zwei Gutachten zur Änderung des Vornamens vorgelegt werden müssen. Darüber hinaus begehrt sie einen Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Verbot frühkindlicher Operationen zur Herstellung von Geschlechtseindeutigkeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten. Dieses hat das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beteiligt.</p> <p>Aus Sicht des Innenministeriums besteht rechtlich kein Raum, durch interne Verwaltungsvorschriften die ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

setzlichen Regelungen des Transsexuellengesetzes und des Personenstandsgesetzes außer Kraft zu setzen.

Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Beschluss vom 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) festgestellt, dass zwar die Forderung nach einer geschlechtsangleichenden Operation und der Herstellung der Unfruchtbarkeit beziehungsweise Zeugungsunfähigkeit zur Änderung des Geschlechtseintrages verfassungswidrig sei, habe aber gleichzeitig betont, dass der Gesetzgeber dennoch zusätzliche Anforderungen an die Änderung des Geschlechtseintrags stellen könne.

Soweit die Petentin eine Änderung des Personenstandsgesetzes anspricht, führt das Innenministerium aus, dass das Gesetz über die Änderung der im Geburtenregister einzutragenden Daten für Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die Möglichkeit eröffne, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Änderung der Vornamen im Personenstandsregister zu beantragen. Der Personenstand umfasse nach aktueller gesetzlicher Regelung auch das Geschlecht. Der Personenstand mit der Eintragung über das Geschlecht einer Person beschreibe die Stellung dieser Person innerhalb der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dabei komme dem Geschlechtseintrag insbesondere eine identitätsstiftende Wirkung zu. Um die Abbildung der Geschlechtsidentität im Geburtenregister zu gewährleisten, werde betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnet, den Geburtseintrag im Falle einer ärztlich festgestellten Variante der Geschlechtsentwicklung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern. Aus diesem Grunde sei nach Auffassung des Innenministeriums der Nachweis einer Variante der Geschlechtsentwicklung angemessen.

Der Petitionsausschuss stimmt der Auffassung des Innenministeriums zu. Aus diesem Grunde vermag er der Landesregierung nicht zu empfehlen, durch interne Verwaltungsvorschriften die gesetzlichen Regelungen des Transsexuellengesetzes und des Personenstandsgesetzes außer Kraft zu setzen.

Soweit die Petentin in der Petition fordert, auf Bundesebene eine Änderung im Strafgesetzbuch aufzunehmen, Säuglinge und Kinder vor frühkindlichen Operationen zu schützen, hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass auf Bundesebene der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (BT-Drucksache 19/24686) am 17. Dezember 2020 vom Plenum des Deutschen Bundestages an seine Ausschüsse überwiesen worden ist. Am 13. Januar 2021 hat eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung stattgefunden. In diesem Gesetzentwurf wird das Anliegen der Petentin aufgenommen. Der Petitionsausschuss hält es aus diesem Grunde für angezeigt, die Petition nebst Anlagen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass das am 23. Juni 2020 verkündete Gesetz zum Schutz vor

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2123-19/1257</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Flüchtlinge, Aufnahme von</b> <b>Flüchtlingen von den griechi-</b> <b>schcn Inseln</b>	<p>Konversionsbehandlungen für alle an Menschen durchgeführten Behandlungen gilt, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind. Dieses Gesetz untersagt in § 2 Konversionsbehandlungen an Personen durchzuführen, die unter 18 Jahre alt sind.</p> <p>Dem Anliegen der Petentin wird damit Rechnung getragen.</p> <p>Die Petentin möchte erreichen, dass Schleswig-Holstein sich angemessen an der Aufnahme und Verteilung der Flüchtlinge auf den griechischen Inseln beteiligt. Insbesondere sollten alle unbegleitete Kinder und Jugendliche aufgenommen werden. Auch im Hinblick auf die Ausbreitung des Coronavirus sei ein schnelles Handeln notwendig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung mehrfach beraten. Dieses hat das Begehren der Petentin in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft.</p> <p>Das Innenministerium hebt zunächst hervor, dass es das zivilgesellschaftliche Engagement begrüße, welches die Aufnahme, Hilfe und Integration von Flüchtlingen – insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen – zum Ziel habe. Dies gelte besonders für Bürgerinnen und Bürger, wie die Petentin, die den integrationspolitischen Kurs der Landesregierung aktiv unterstützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass in Schleswig-Holstein die Flüchtlingsproblematik nicht erst seit dieser Legislaturperiode im parlamentarischen Raum umfassend thematisiert wird. Dabei gibt es einen breiten Konsens hinsichtlich der Bereitschaft, Menschen aus besonderen Notlagen aufzunehmen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Schleswig-Holstein im Februar 2020 mit einem Schreiben an den Bundesinnenminister dafür geworben hat, dass Deutschland bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus den griechischen Lagern „beispielgebend vorangehen sollte“. Das Innenministerium führt aus, dass Schleswig-Holstein seine Bereitschaft erklärt habe, 25 bis 30 Minderjährige unterzubringen und hierfür um Unterstützung gebeten habe. Das Land habe aber gleichzeitig deutlich gemacht, dass nur ein europäisch abgestimmtes, gemeinsames Vorgehen Griechenland dauerhaft unterstützen könne. Dies schließe die von der Petentin geforderte Aufnahme aller minderjährigen Flüchtlinge durch Schleswig-Holstein beziehungsweise Deutschland aus.</p> <p>Das Innenministerium informiert darüber, dass der Koalitionsausschuss am 8. März 2020 in Berlin beschlossen habe, dass die Bundesregierung die griechischen Behörden angesichts der schwierigen Lage auf den griechischen Inseln unterstützen werde. Sie setze dies ge-</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

meinschaftlich mit anderen aufnahmebereiten europäischen Staaten um, die sich ebenfalls bereit erklärt hätten, einen Anteil an besonders schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen aufzunehmen.

Am 18. April 2020 seien ungefähr 50 unbegleitete Kinder und Jugendliche in Deutschland eingetroffen. Diese Menschen seien vorerst zur Quarantäne in einer Einrichtung des Landes Niedersachsen in Obhut genommen worden. Die Landeszentrale für die landesinterne und bundesweite Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in Schleswig-Holstein im Sozialministerium habe den Bund erneut an Schleswig-Holsteins Aufnahmebereitschaft erinnert.

Der Landtag hat sich nach dem Brand auf Lesbos Anfang September 2020 in seiner Sitzung am 23. September 2020 mit großer Mehrheit darauf verständigt, sich mit Nachdruck beim Bundesinnenminister dafür einzusetzen, dass das Land Schleswig-Holstein unverschuldet in Not geratene Flüchtlinge – insbesondere Familien mit Kindern – aus dem Lager Moria aus humanitären Gründen einen sicheren Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens gewähren kann.

Das Innenministerium berichtet, dass die Landesregierung ihr Engagement daraufhin verstärkt und wiederholt angeboten habe, mindestens im Rahmen seiner Quote von 3,4 % zu helfen. Der Bundesinnenminister sei schon am 29. September 2020 angeschrieben und um entsprechende Flüchtlingszuweisung gebeten worden. Ende September 2020 habe Schleswig-Holstein im Abstimmungsprozess mit dem Bund über die Verteilung der damals angestrebten Aufnahme von 1.553 schutzberechtigten Flüchtlingen aus Lesbos die Aufnahmebereitschaft für 135 Menschen erklärt.

Angesichts der tatsächlichen Aufnahmemöglichkeiten in Griechenland, insbesondere unter den durch die Coronapandemie erschwerten Bedingungen, setze Schleswig-Holstein auf Kooperation mit dem Bund und unterstütze diesen. Grundlage für die Zusammenarbeit seien die Beschlüsse der Innenministerkonferenz aus 2019. An diesen habe Schleswig-Holstein intensiv mitgearbeitet. Ziel seien einheitliche und abgestimmte Aufnahmeprogramme beider staatlicher Ebenen. Das Innenministerium betont, dass Aufnahmeaktionen eine intensive Zusammenarbeit mit dem Bundesinnenministerium verlangen würden.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass auch die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge in Deutschland unter der Coronapandemie leide. Damit sich die Einreise nicht verzögere, habe Schleswig-Holstein sofort zugesagt, dass die für eine Zuteilung nach Schleswig-Holstein vorgesehenen Menschen direkt einreisen und in einer Landesunterkunft des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge aufgenommen werden könnten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Prozesse, die für eine Aufnahme zu durchlaufen sind, aufgrund der Abstimmungserfordernisse zwischen Bund und Ländern zulasten der in den Lagern untergebrachten Menschen einen erheblichen Zeitaufwand bedingen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2126-19/1327</b> <b>Segeberg</b> <b>Umweltschutz, Förderung von</b> <b>Heizungen in privaten Wohnun-</b> <b>gen</b>	<p>Das Innenministerium teilt hierzu mit, dass ihm die teilweise gegensätzlichen Rechtspositionen hinsichtlich der Kompetenz der Länder beim Erlass von Landesaufnahmeprogrammen sowie der Notwendigkeit des bundesstaatlichen Einvernehmens bekannt seien. Schleswig-Holstein sehe aber derzeit von einem eigenen Landesaufnahmeprogramm ab, nicht zuletzt aus Gründen schneller und effektiver Hilfe. Diese Haltung beruhe auf Erfahrungen mit der Flüchtlingsaufnahme aus Ägypten. Diese hätten gezeigt, dass die Bundesländer ohne Unterstützung des Bundes und weiterer Beteiligter nicht effizient helfen könnten. Derzeit sei darüber hinaus die Organisation der Ausreise pandemiebedingt so angespannt, dass die ursprüngliche Planung, bis Mitte Februar die Einreise der Flüchtlinge abzuschließen, sich bis Ende März verschoben habe.</p> <p>Das Innenministerium informiert über einen Gesetzentwurf der Länder Berlin und Thüringen zur Änderung des § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz. Der Gesetzesentwurf habe vorgesehen, das derzeit bestehende Einvernehmenserfordernis des Bundesinnenministeriums durch ein „Benehmen“ zu ersetzen. Bei der Abstimmung des Gesetzesantrages in der 993. Bundesratssitzung am 18. September 2020 habe sich die schleswig-holsteinische Landesregierung der Stimme enthalten. Es sei keine Mehrheit für den Antrag erzielt worden. Das Ministerium weist schließlich auf eine Klage des Berliner Senats gegen die Verweigerung des Einvernehmens zu einem Landesaufnahmeprogramm nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz für besonders schutzbedürftige Personen in Griechenland durch das Bundesinnenministerium hin.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die vom schleswig-holsteinischen Innenministerium dargelegten organisatorischen Gründe, die gegen ein eigenes Landesaufnahmeprogramm sprechen, nachvollziehen. Insoweit bleibt auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung des Einvernehmenserfordernisses abzuwarten. Der Ausschuss stimmt der Petentin jedoch zu, dass angesichts der schwierigen Zustände in den Flüchtlingslagern und der unerträglichen Not der diesen Verhältnissen ausgesetzten Kinder und Jugendlichen Entscheidungen nicht aufgeschoben werden dürfen. Der Ausschuss hält es für erforderlich, die diesen Umständen unangemessen langen Verfahrensabläufe zu überdenken.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund beschließt der Petitionsausschuss, den gefassten Beschluss sowie weitere sachdienliche Unterlagen zur Information an den Innen- und Rechtsausschuss weiterzuleiten.</p> <p>Der Petent möchte eine preislich günstigere Variante als die seiner Ansicht nach gesetzlich vorgeschriebene Brennwerttherme in seine 50 m<sup>2</sup> Wohnung einbauen dürfen und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2122-19/1328</b> <b>Ostholstein</b> <b>Feuerwehr, Wasserrettungs-</b> <b>gesetz</b>	<p>Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Aspekte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass in der Energieeinsparverordnung unter anderem die energetischen Mindestanforderungen an die Anlagentechnik vorgeschrieben seien. Gemäß dem sogenannten Verschlechterungsverbot beziehungsweise der Pflicht zur Aufrechterhaltung der energetischen Qualität dürften Anlagen und Einrichtungen nicht in einer Weise verändert oder ersetzt werden, sodass die energetische Qualität des Gebäudes hierdurch verschlechtert werde. Daraus folge, dass es dem Eigentümer freistehe, die bestehende Anlage durch eine energetisch gleichwertige oder bessere Heizungsanlage zu ersetzen. Eine Pflicht zur Installation einer Brennwerttherme bestehe demzufolge nicht. Das Ministerium betont, dass diese auch dann nicht bestehe, wenn ein freier Abzug vorhanden sei. Dem Petitionsausschuss sind die in diesem Fall zugrunde zu legenden energetischen Werte nicht bekannt. Er geht aber davon aus, dass diese im Rahmen der Energieberatung der Verbraucherzentrale Gegenstand des Gesprächs gewesen beziehungsweise in dem kostengünstigeren Angebot des Heizungsproduzenten beachtet worden sind. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Begehren des Petenten abgeholfen werden konnte.</p> <p>Der Petent fordert für Schleswig-Holstein ein Wasserrettungsgesetz. Wenn ein Mensch im Wasser in Not gerate, solle er schnelle und qualifizierte Hilfe erhalten. Ein fehlender Versicherungsschutz der Hilfeorganisationen und Feuerwehren müsse dringend behoben werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 28 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet worden ist, auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in der Tagung am 25. September 2020 unter Änderung des Badesicherheitsgesetzes das Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Wasserrettung (Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz) beschlossen. Damit ist eine gesetzliche Grundlage für die Wasserrettung in Schleswig-Holstein geschaffen worden.</p> <p>Soweit der Petent den mangelnden Versicherungsschutz der Feuerwehren als Wasserrettungseinheiten anspricht, hat das Innenministerium den Petitionsausschuss zusammengefasst wie folgt unterrichtet: Innerhalb des Gebietes einer Gemeinde bestehe Versicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (HFUK Nord), soweit die Gemeindevertretung ihrer freiwilligen Feuerwehr die Aufgabe der Wasserrettung als freiwillige Aufgabe übertragen habe. Außerhalb</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Gebietes einer Gemeinde seien Feuerwehren bei Einsätzen im Rahmen der Wasserrettung nur dann versichert, wenn die Gemeindevertretung ihrer freiwilligen Feuerwehr die Aufgabe der Wasserrettung als freiwillige Aufgabe übertragen habe und die Feuerwehr im Wege der Amtshilfe tätig werde.

Das Innenministerium betont, dass auf die Gemeindegrenzen, die durch den Verlauf des mittleren Springtideniedrigwassers (Nordsee) beziehungsweise den mittleren Wasserstand (Ostsee) gekennzeichnet seien, innerhalb von 12 Seemeilen deutsches Staatsgebiet folge, das sogenannte Küstenmeer, das grundsätzlich gemeindefrei sei. Der überwiegende Teil der Küstengewässer sei nicht inkommunalisiert. An der Nordseeküste seien die Fragen rund um die Inkommunalisierung juristisch umstritten und sehr komplex. Im Bereich des Wattenmeeres sei diese Frage daher nicht abschließend geklärt. Soweit sich im Einzelfall nicht zweifelsfrei feststellen lasse, ob eine betroffene Fläche inkommunalisiert worden sei, sei davon auszugehen, dass die Gemeindegrenzen an der äußeren seeseitigen Befestigung des Deiches (einschließlich Deichzubehör) endeten. Eine Ausnahme bilde das Gebiet der Unterelbe, dort würden die Gemeindegrenzen bis in die Mitte des Stromes hineinreichen.

An der Ostseeküste seien der Großteil der Flensburger Förde, die Schlei sowie Teile der Eckernförder Bucht, der Kieler Förde und der Lübecker Bucht inkommunalisiert. Die amtliche Gemeindegrenzenkarte spiegele den aktuellen amtlichen Stand der Eingemeindungen wider. Die Kommunen seien aufgrund der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen auf ihr Gemeindegebiet beziehungsweise Kreisgebiet beschränkt. Die Versicherungsleistung des Unfallversicherungsträgers der Feuerwehren (HFUK Nord) folge diesen rechtlichen Vorgaben.

Nach Auskunft des Innenministeriums seien Wasserrettungen durch Feuerwehren in nichtkommunalen Küstengewässern grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen würden dann bestehen, wenn die Feuerwehren im Wege der Amtshilfe tätig würden.

Nach § 32 Landesverwaltungsgesetz leiste grundsätzlich jede Behörde einer anderen Behörde auf Ersuchen Amtshilfe. Allerdings müsse die geforderte Leistung von der ersuchten Behörde auch rechtlich und tatsächlich möglich sein. Die Wasserrettung gehöre nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren nach dem Brandschutzgesetz. Eine Feuerwehr dürfe und könne diese Aufgabe erst dann wahrnehmen, wenn ihr diese Aufgabe durch Beschluss der Gemeindevertretung als freiwillige Aufgabe übertragen worden sei. Nur in diesem Fall seien dort das für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderliche geschulte Personal und die entsprechende Ausstattung überhaupt vorhanden. Für ein Amtshilfeersuchen im Rahmen der Wasserrettung kämen daher nur Feuerwehren in Betracht, die die Aufgabe der Wasserrettung als freiwillige Aufgabe von ihrer Gemeindevertretung übertragen bekommen hätten. In diesen Fällen bestehe ein Versicherungsschutz durch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die HFUK Nord.

Das Innenministerium betont, dass allerdings Voraussetzung sei, dass ein Amtshilfeersuchen einer anderen Behörde vorliege und es sich zudem um einen Einzelfall handle. Diese Amtshilfeersätze würden die bestehende Zuständigkeitsordnung nicht ändern. Durch die Unterstützung bei einzelnen Wasserrettungseinsätzen außerhalb des Gemeindegebietes werde keine Zuständigkeit für die freiwillige Feuerwehr für die Wasserrettung per se begründet. Dem Staat würden in seinem Küstenmeer sämtliche Hoheitsbefugnisse zur Verfügung stehen. Für das seewärtige deutsche Hoheitsgebiet gelte das allgemeine Gefahrenabwehrrecht des angrenzenden Landes. Nach § 162 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz hätten das Land, die Gemeinden, die Kreise und die Ämter die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht werde (Gefahrenabwehr). Da das Küstenmeer nicht im Kompetenzbereich der Kommunen liege, müsse das Land in diesem Bereich für die allgemeine Gefahrenabwehr sorgen.

Aufgrund des Ergebnisses der rechtlichen Prüfung habe das Land Schleswig-Holstein daher die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger mit der Koordinierung und Durchführung der Wasserrettung innerhalb der nicht kommunalisierten Landesgewässer unter Einbeziehung aller in der Wasserrettung tätigen Organisationen beauftragt. Die Vereinbarung mit der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger sei am 26. August 2020 unterzeichnet worden und somit in Kraft getreten.

Das Innenministerium hat den Ausschuss ergänzend darüber hinaus unterrichtet, dass sich zur Umsetzung des neuen Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetzes die bereits im Februar begonnene und aufgrund der Coronapandemie sowie wegen des Gesetzgebungsverfahrens ausgesetzte Dialogrunde „Wasserrettung in Schleswig-Holstein“ erneut zusammengefunden habe. In drei Themenfeldern „Bestandsaufnahme“, „Standardisierung“ sowie „Prozesse in der Alarmierung“ seien Arbeitsgruppen gebildet worden. Vorrangig werde die Arbeitsgruppe „Prozesse in der Alarmierung“ ihre Arbeit aufnehmen. Parallel dazu werde die Bestandsaufnahme bestehender Kapazitäten in der Wasserrettung erfolgen. Die Erarbeitung der zukünftigen Handlungsgrundlagen werde nach Auskunft des Innenministeriums jedoch noch etwas Zeit benötigen. Um in der Zwischenzeit den in der Wasserrettung an den Küsten tätigen Feuerwehren Handlungs- und Rechtssicherheit zu verschaffen, habe das Innenministerium die Feuerwehraufsichtsbehörden mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 über die Rechtslage informiert.

Weiterhin könne das Land Schleswig-Holstein gemäß § 5 Absatz 5 Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz die Koordinierung und Durchführung der Wasserrettung in nicht kommunalisierten Küstengewässern privaten Einrichtungen und den Gemeinden übertragen. Es stimme sich dazu mit den Leitstellen ab. Die Aufga-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2126-19/1363</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Bauwesen, Bauvoranfrage</b>	<p>ben der Arbeitsgruppe „Prozesse in der Alarmierung“ seien daher die Analyse der bisherigen Prozesse mit dem Ziel des verbesserten Informationsaustauschs zwischen den Landleitstellen und der Leitstelle See der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger sowie die Festlegung standardisierter Abläufe in der Zusammenarbeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petent auf die Notwendigkeit eines Wasserrettungsgesetzes sowie auf einen nicht ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehren als Wasserrettungseinheiten hingewiesen hat. Er geht davon aus, dass der Petition mit dem Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz abgeholfen worden ist. Gleichzeitig drückt er seine Hoffnung aus, dass in der Dialogrunde „Wasserrettung in Schleswig-Holstein“ die zukünftigen Handlungsgrundlagen schnellst möglichst erarbeitet werden, um die in der Wasserrettung tätigen Organisationen in ihrer wichtigen Arbeit zu unterstützen.</p> <p>Die Petentin begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung für ein geplantes Bauvorhaben auf einem im Eigentum ihrer Familie stehenden Grundstück. Sie unterstütze ihre Eltern und Großmutter in pflegerischer Hinsicht und sei daher auf eine Wohnung in der Nähe ihrer Familie angewiesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin aufgezeigten Aspekte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat seinerseits die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde um Stellungnahme ersucht. Die untere Bauaufsicht verdeutlicht ihre der Petentin gegenüber bereits dargelegte Rechtauffassung, dass sich deren Grundstück bauplanungsrechtlich im Außenbereich befinde. Für diesen Bereich sei weder eine Ortsteilqualität noch eine organische Siedlungsstruktur gegeben, um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil annehmen zu können. Es handele sich um eine Splittersiedlung.</p> <p>Das geplante Bauvorhaben sei mangels Privilegierung als ein sonstiges Bauvorhaben gemäß § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch einzuordnen. Diesem Vorhaben stünden allerdings öffentliche Belange wie die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft entgegen. Auch sei dadurch die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten. Überdies befinde sich ein geschütztes Biotop an der östlichen Flurstücksgrenze. Es sei zu befürchten, dass bei Genehmigung des Bauvorhabens dieses als Berufungsfall für Eigentümer vergleichbarer Grundstücke herangezogen würde. Vor dem dargestellten Hintergrund sei eine Genehmigung zu versagen gewesen.</p> <p>Das Innenministerium kann in der materiellen Prüfung des Ablehnungs- und des Widerspruchsbescheides der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Anhaltspunkte für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>eine fachliche Fehleinschätzung feststellen. Die Entscheidungen seien fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Kenntnis davon erlangt, dass in der Angelegenheit Klage eingereicht worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts bei dem zuständigen Verwaltungsgericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen, sie nachzuprüfen oder gar abzuändern. Daher bleibt der Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis für das Begehren der Petentin, weiterhin in der Nähe ihrer Familie zu wohnen, und er würdigt den Einsatz und die Bereitschaft, die die Petentin für das Wohl ihrer Familie aufbringt. Der Petitionsausschuss sieht derzeit allerdings keine Möglichkeit, in dieser Angelegenheit im Sinne der Petentin tätig zu werden.</p>
8	<p><b>L2123-19/1375</b> <b>Segeberg</b> <b>Ausländerangelegenheit, Dul-</b> <b>dung einer armenischen Staats-</b> <b>angehörigen</b></p>	<p>Der Petent möchte erreichen, dass einer gegenwärtig geduldeten armenischen Staatsangehörigen, die seit Jahren in Deutschland lebe und bereits einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sei, der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht wird. Die zuständige Ausländerbehörde erteile für die Petitionsbegünstigte weder eine Aufenthalts- noch eine Arbeitserlaubnis.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass sowohl der Asylantrag als auch der Antrag der Petitionsbegünstigten auf subsidiären Schutz abgelehnt worden seien. Die Entscheidungen hätten Rechtskraft erlangt. Abschiebungsverbote würden nicht vorliegen, die Abschiebungsandrohung sei vollziehbar. Die Petitionsbegünstigte werde seitdem geduldet und sei ausreisepflichtig.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig eingereicht und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Gegenstand der Klage gemacht worden sei. Eine Klagebegründung liege noch nicht vor. Der Ausschuss weist darauf hin, dass damit die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht liegt.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Das Innenministerium unterstreicht, dass die Petitionsbegünstigte nach dem rechtskräftig abgelehnten Asylantrag grundsätzlich keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit erhalten könne. Die entsprechende Ablehnung der zuständigen Ausländerbehörde sei fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setze nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz grundsätzlich voraus, dass die Person mit einem entsprechenden nationalen Visum eingereist sei und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht habe. Gründe, die gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz ein Abweichen von den Voraussetzungen ermöglichen, würden im vorliegenden Fall nicht greifen. Die Petitionsbegünstigte habe auch keine Möglichkeit, gemäß § 39 Aufenthaltsverordnung eine Verlängerung eines Aufenthalts im Bundesgebiet für längerfristige Zwecke zu erhalten. Darüber hinaus seien auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nicht gegeben.

Hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildung der Petitionsbegünstigten habe das Amt für Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg, bei dem ein entsprechender Antrag gestellt worden sei, mitgeteilt, dass bislang aufgrund fehlender Unterlagen noch keine Gleichwertigkeitsprüfung stattgefunden habe. Voraussichtlich könne aber keine direkte Anerkennung erfolgen. Die Petitionsbegünstigte habe jedoch die Möglichkeit, über eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. Bei erfolgreichem Verlauf wäre sie berechtigt, in Deutschland zu arbeiten. Es sei von einer Dauer des Verfahrens von 12 Monaten auszugehen.

Das Ministerium betont, dass der Petitionsbegünstigten angeraten werden solle, freiwillig auszureisen und das Verfahren zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation zu betreiben. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen könne danach eine Einreise nach Deutschland mit einem entsprechenden Visum zum Zweck der Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation gemäß § 16d Aufenthaltsgesetz oder nach Anerkennung der Berufsqualifikation zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung gemäß § 18a Aufenthaltsgesetz möglich sein. Diese Verfahren würden unter das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a Aufenthaltsgesetz fallen, bei dem verkürzte Fristen für beteiligte Stellen gelten würden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Begehren des Petenten zu entsprechen. Er schließt sich der Empfehlung des Innenministeriums an, freiwillig auszureisen, um eine Einreisesperre zu vermeiden und über den dargestellten Weg eine Aufenthaltsgenehmigung anzustreben.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2126-19/1426</b> <b>Plön</b> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b> <b>Land, Änderung der Gemeinde-</b> <b>ordnung</b>	<p>Die Petenten schlagen konkrete Änderungen der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vor, um zukünftig Beschlüsse einer Gemeinde einer besseren Kontrolle unterziehen zu können. Anlass sei ein konkreter Fall gewesen, in dem die Gemeindevertretung nach Meinung der Petenten nicht rechtmäßig gehandelt habe, die Entscheidung der Gemeindevertretung an sich aber von keiner anderen Stellen kontrolliert werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkten unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es zwischen den Petenten und den Kommunalaufsichtsbehörden bereits einen umfangreichen Schriftwechsel gegeben hat, ohne dass der Beschwerde kommunalaufsichtlich abgeholfen worden ist. Die vorgeschlagenen Änderungen zu §§ 34, 35, 39, 41 und 120 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein werden in der Stellungnahme des Innenministeriums entweder als nicht erforderlich, nicht gerechtfertigt, zu weitgehend oder nicht zweckmäßig eingestuft. Zu jedem Vorschlag hat das Innenministerium eine Darstellung der geltenden Rechtslage unter Hinzuziehung der aktuellen Kommentarliteratur verfasst und mit einer substantiierten Begründung verbunden. Teilweise hat das Ministerium zudem die Zielsetzung der geltenden Rechtslage ergänzt. Der Ausschuss beschließt, den Petenten die Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>Das Innenministerium weist zudem darauf hin, dass die Gemeindevertretung zur Frage der Behandlung der Angelegenheit in nicht-öffentlicher Sitzung die Auffassung vertreten habe, dass berechnigte Interessen Einzelner eine Nicht-Öffentlichkeit erforderten, da die betroffene Grunddienstbarkeit auf dem Grundstück einer Privatperson gelastet habe. Bei der Beurteilung des Öffentlichkeitsgebotes müsse berücksichtigt werden, dass nicht zuletzt mit der Einführung zunehmend strengerer Datenschutzbestimmungen auch die Möglichkeit einer Einschränkung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit hingenommen werden müsse. Damit seien durchaus Fallgestaltungen denkbar, in denen Argumente sowohl für eine Beratung in öffentlicher Sitzung als auch gegen eine solche nachvollziehbar begründet werden könnten. Somit mangle es bei der Entscheidung für eine dieser beiden Optionen an einem eindeutigen, von der Kommunalaufsicht zu ahndenden Rechtsverstoß, auch wenn es sich beim vorliegenden Sachverhalt um einen Grenzfall handle. Der Verzicht auf das Wegerecht wäre allerdings selbst bei einem Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz rechtswirksam. Das Innenministerium habe dem Amt dennoch empfohlen, künftig sorgfältig und detailliert zu prüfen, ob und worin konkret die berechtigten Einzelinteressen, die zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit führen, bestehen würden. Hinsichtlich der Bedenken im Zusammenhang mit dem Schutzmechanismus im Kommunalverfassungsrecht,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L2126-19/1427</b> <b>Schleswig-Holstein</b> <b>Bauwesen, Änderung eines B-Plans</b>	<p>der beispielsweise eine Vorteilsnahme von Gemeindevertreterinnen und -vertretern erschwere, betont das Ministerium, dass eine wirksame Kontrolle bereits gewährleistet sei. Zunächst erfolge diese durch die Gemeinde selbst, indem zum einen die Gemeindevertretung Beschlüsse grundsätzlich nur mit Stimmenmehrheit fassen könne. Bestehe die Möglichkeit, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter durch den Beschluss einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen könne, dürfe die oder der Betroffene an den Entscheidungen der Gemeindevertretung nicht mitwirken. Zum anderen müsse die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister – in einigen Fällen auch die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor – einem rechtswidrigen Beschluss widersprechen.</p> <p>Die Bedenken der Petenten seien sowohl von der Kommunalaufsicht des Kreises Plön als auch vom Innenministerium als obere Kommunalaufsicht überprüft worden. Kommunalaufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf habe sich nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine Änderung der Gemeindeordnung dem weiteren politischen Diskurs vorbehalten ist und er sich gegenwärtig nicht dafür auszusprechen vermag. In der vorgetragenen Problematik sieht er insbesondere ein Verhalten der Gemeindevertreter, das nicht förderlich für das Vertrauen der örtlichen Gemeindemitglieder in die hiesigen Entscheidungsträger ist. Der Ausschuss bittet das Ministerium, die Gemeinden auch weiterhin auf die Bedeutung von Nachvollziehbarkeit und Transparenz in ihren Entscheidungen hinzuweisen. Nur so kann eine breite Akzeptanz auch von Beschlüssen, die nicht jedes Gemeindemitglied mitträgt, erreicht werden.</p> <p>Der Petent setzt sich für den Erhalt eines Habitatwaldes ein. Durch eine von der zuständigen Stadt geplante Änderung des Bebauungsplanes für das danebenliegende Gebiet solle der Bau eines Hotels mit Parkhaus ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang sei von der Stadt eine Umwidmung des Waldes beantragt worden. Andernfalls wäre der gesetzliche Mindestabstand zwischen Wald und Bauvorhaben unterschritten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium erläutert zum Sachverhalt, dass der geplanten Änderung des Bebauungsplanes die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes vorausgegangen sei. Das geplante Parkhaus solle die Voraussetzungen für die Umgestaltung des Bahnhofumfeldes schaffen und zur Verbesserung der Verkehrssituation beitragen. Die Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes sei Ende Juni 2020 erteilt worden. Aus den Begleitunterlagen zum Flächennutzungsplan sei zu entnehmen, dass sich die Ratsversammlung mit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

komplexen Planungsalternativen auseinandergesetzt habe. Die geprüften Flächenalternativen seien für das Vorhaben nicht geeignet gewesen. Die östlich anliegenden bestehenden Grünflächen seien in kleinem Umfang im südlichen Bereich verkleinert worden.

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne seien Beteiligungsphasen für die Träger der öffentlichen Belange und die der Bürger am 18. September 2014, am 30. Januar 2018 sowie vom 18. August bis zum 18. Oktober 2019 durchgeführt worden. In der Bürgerbeteiligungsphase hätten die Bürger die Möglichkeit gehabt, Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Die artenschutzrechtlichen Belange seien gutachterlich geprüft worden. Eine Umwandlung des Waldes sei seitens der Fachbehörden seinerzeit in Aussicht gestellt worden. Zwischenzeitlich hätten sich allerdings neue Erkenntnisse und fachliche Einschätzungen in Bezug auf eine Quelle im Planbereich ergeben. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Stadt gegenwärtig mit der zuständigen Naturschutzbehörde prüft, unter welchen Auflagen ein größtmöglicher Schutz des Biotops bei Realisierung des Bauvorhabens erreicht werden könne.

Hinsichtlich der befürchteten Gefährdung des Hanges und der Häuser sei darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Vorhabenträger trotz bereits durchgeführter Voruntersuchungen die Sicherheit des Hanges sowie die hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen nachzuweisen habe.

Das Innenministerium weist abschließend darauf hin, dass es aufgrund der kommunalen Planungshoheit auf planerische Inhalte des Bebauungsplanes grundsätzlich keinen Einfluss nehmen könne. Diese Möglichkeit bestehe nur, sofern die Planungen gegen geltendes Recht verstoßen würden. Für betroffene Bürgerinnen und Bürger bestehe die Möglichkeit, gegen eine erteilte Baugenehmigung Widerspruch einzulegen, soweit dadurch ein persönlicher Nachteil entstanden sei oder einen erlassenen Bebauungsplan durch ein Normenkontrollverfahren vor dem Obergericht Schleswig gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung überprüfen zu lassen. Auch der Petitionsausschuss ist nach Artikel 25 der Landesverfassung aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie in dieser Angelegenheit auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Ein offensichtlicher Rechtsverstoß wurde nicht festgestellt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan mittlerweile in Kraft getreten und der Bauantrag eingereicht worden ist und verweist den Petenten auf die beiden vom Ministerium aufgezeigten Optionen.

Grundsätzlich spricht sich der Ausschuss für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen aus. Er weist aber darauf hin, dass durch Bebauungspläne unterschiedlichste Interessenlagen miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Er stellt fest, dass Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Beteiligungsphase der Öffentlichkeit ihre Bedenken gegen den Be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L2122-19/1457</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Brand- und Katastrophenschutz,</b> <b>Personalakten bei der Freiwilli-</b> <b>gen Feuerwehr</b>	<p>bauungsplan vorbringen konnten. Die Stadt hat sich daraufhin mit diesen Einwendungen inhaltlich auseinandergesetzt. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Genehmigungsbehörden bei dem Bauvorhaben umsichtig alle relevanten Belange gegeneinander abwägen und der Naturschutz in angemessenem Umfang Berücksichtigung findet.</p> <p>Der Petent begehrt die Übersendung der Unterlagen aus seiner Akte bei einer Freiwilligen Feuerwehr, um eine neue Arbeitsstelle antreten zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium erläutert, dass der Kreis Nordfriesland als zuständige Aufsichtsbehörde Kontakt zur Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen hätte. Die vom Petenten erbetenen Unterlagen seien direkt per E-Mail an das Ministerium übersandt worden.</p> <p>Eine Kontaktaufnahme durch den Petenten könne weder von der Freiwilligen Feuerwehr noch von der Gemeinde bestätigt werden. Es werde zudem darauf hingewiesen, dass die Unterlagen den Teilnehmerinnen und -nehmern nach Abschluss des Lehrgangs auch selbst überreicht worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums einschließlich der Kopien der übersandten Urkunden zur Verfügung. Er geht davon aus, dass dem Begehren des Petenten somit vollumfänglich entsprochen wird.</p>
12	<b>L2120-19/1469</b> <b>Berlin</b> <b>Parlamentswesen, Begrenzung</b> <b>der Wahlperioden für Abgeordnete</b>	<p>Der Petent fordert eine gesetzliche Regelung, nach der die Tätigkeit von Abgeordneten oder Regierungsmitgliedern auf zwei Legislaturperioden beschränkt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass dem Anliegen des Petenten aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu entsprechen sei. Zwar sei die zeitliche Begrenzung der vom Volk in Wahlen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübten Staatsgewalt als notwendiges Element des Demokratieprinzips anzusehen. Aus dieser verfassungsrechtlich gebotenen zeitlichen Begrenzung der parlamentarischen Wahlperioden und Amtszeiten von Regierungen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L2126-19/1484</b> <b>Lübeck</b> <b>Kommunale Angelegenheiten,</b> <b>Wasserversorgung in Lübeck</b>	<p>als solche ergebe sich jedoch nicht, welche Personen als Mitglieder dieser Organe für die Wahl zu den jeweiligen Parlamenten aufgestellt würden.</p> <p>Zur Erklärung führt das Innenministerium weiter aus, dass nach Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Es gelte somit insbesondere der Grundsatz der Gleichheit der Wahl, der auch beim konkreten Wahlvorschlagsrecht beziehungsweise bei der Einreichung von Wahlvorschlägen relevant sei. Dieses in Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichheit der Wahl stehe einer Begrenzung der Wahlzeiten von Bundestagsabgeordneten grundsätzlich entgegen. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für einen Kandidaten zum Amt des Bundeskanzlers entsprächen denen eines Bundestagesabgeordneten, sodass der dort verankerte Grundsatz der Gleichheit der Wahl entsprechend zur Anwendung komme. Dies gelte entsprechend für die Ernennung von Bundesministern auf Vorschlag des Bundeskanzlers durch den Bundespräsidenten. Eine Beschränkung der Amtszeiten von Mitgliedern der Bundesregierung durch die Regelung der Nichternennbarkeit von Menschen, die bereits zwei Amtszeiten in einer Bundesregierung Regierungsmitglied gewesen seien, scheidet daher ebenfalls aus verfassungsrechtlichen Gründen aus.</p> <p>Eine Gesetzesinitiative des Landes Schleswig-Holstein zur Beschränkung der Wählbarkeit oder Ernennbarkeit von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes aus Achtung der unterschiedlichen Verfassungsräume von Bund und Land und der daraus folgenden jeweiligen Organisationshoheit sei nicht angezeigt. Dieses Achtungsgebot sei auch aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bundestreue beziehungsweise des bundesfreundlichen Verhaltens nach Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz zu entnehmen.</p> <p>Schließlich gibt das Innenministerium an, dass die Verfassungsrechtslage auch im Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsrecht mit dem des Grundgesetzes vergleichbar sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich vollumfänglich den Ausführungen des Innenministeriums an und sieht keinen Anlass für parlamentarisches Tätigwerden.</p> <p>Der Petent fordert eine Öffnung des kommunalen Wassermarktes dahingehend, dass eine freie Auswahl des Wasserversorgers analog zu den Strom- und Gasversorgern durch den Verbraucher zur Verfügung stehe. Zudem verlangt er die Wiederversorgung mit Wasser, nachdem diese durch die Stadtwerke unterbrochen worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten dargestellten Aspekte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium stellt in seiner Stellungnahme</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eingangs fest, dass nicht die Hansestadt Lübeck für die Wasserversorgung bei dem Petenten zuständig sei, sondern diese durch die Stadtwerke Lübeck GmbH bereitgestellt würde. Die Stadt Lübeck sei nur als Gesellschafterin an der GmbH beteiligt.

Aus diesem Grund habe das Innenministerium eine Stellungnahme von den Stadtwerken zum vorliegenden Sachverhalt angefordert. Darin werde aufgeführt, dass der Petent seit dem 1. September 2019 seine Gas- und Wasserversorgung von dort beziehe und seine offenen Rechnungen trotz mehrmaliger Aufforderung nicht beglichen habe. Das eingeschaltete Amtsgericht Lübeck habe dem einstweiligen Rechtsschutzbegehren des Petenten nicht stattgegeben. Dem Petenten sei daraufhin nochmals letztmalig die Gelegenheit gegeben worden, seine offenen Rechnungen zu begleichen. Für den Fall der Nichtbegleichung sei die Versorgungsunterbrechung für den 17. August 2020 angekündigt worden. Da der Petent der Forderung weiterhin nicht nachgekommen sei, sei als ultima ratio von der sogenannten „spartenübergreifenden Versorgungsunterbrechung“ im Einklang mit § 33 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser Gebrauch gemacht worden.

Im Beschluss des Amtsgerichts Lübeck werde ausgeführt, dass der Petent die Wiederherstellung seiner Wasserversorgung erreichen könne, indem er die offenen Forderungen von inzwischen über 3.000 € begleiche. Die Hansestadt Lübeck vermute, dass es das Ziel des Petenten gewesen sei, eine Aufrechnung der ausstehenden Forderungen des Wasserversorgers mit einem nach seiner Ansicht zu Unrecht gepfändeten Grundsteuerbetrag durch die Hansestadt Lübeck zu erreichen. Das Ministerium betont, dass es sich in dieser Angelegenheit um zwei unterschiedliche Gläubiger handle und eine Aufrechnung der Forderungen rechtlich nicht möglich sei.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Wasserversorgungsunterbrechung einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen worden ist. Das Gericht hat festgestellt, dass die Stadtwerke im Rahmen ihrer Rechte als Wasserversorger gehandelt hätten. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich.

Ferner ist der Ausschuss darüber informiert worden, dass der Petent die fehlenden SEPA-Mandate für eine geregelte Abbuchung zwischenzeitlich unterschrieben sowie eine Bareinzahlung über den ausstehenden Betrag geleistet hat. Auch der Wiederanschluss ist durch-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>L2122-19/1485</b> <b>Lübeck</b> <b>Öffentliche Sicherheit, Luft-</b> <b>schutzsirenen</b>	<p>geführt worden. Die widersprüchlichen Aussagen über das Ausbleiben der Vorankündigung sowie das Vorliegen einer Einwilligung in die Lastschriftabbuchung vermag der Ausschuss mit seinen parlamentarischen Möglichkeiten nicht aufzuklären. Er geht davon aus, dass dies ebenfalls Gegenstand des Gerichtsverfahrens gewesen ist.</p> <p>Das Begehren des Petenten auf eine freie Wahl des Wasseranbieters vermag der Ausschuss nicht zu unterstützen. Die Liberalisierung des Wassermarktes ist mit komplexen tatsächlichen und rechtlichen Problemen verbunden, die seit Jahren regelmäßig Gegenstand von politischen Diskussionen auf EU-, Bundes- und Landesebene sind. Bei der Privatisierung der Wasserversorgung sind insbesondere die Herausforderungen des Ausbaus und Betriebs eines deutschlandweit einheitlichen Wassertransportnetzes sowie der Sicherstellung der Trinkwasserqualität als wichtige Faktoren zu beachten. Wasser ist kein homogenes Gut und unterscheidet sich regional in seinen physikalischen, chemischen sowie mikrobiologischen Parametern. Auf hygienische und qualitätssichernde Aspekte muss insbesondere beim Wassertransport geachtet werden. Ein Vergleich mit der Strom- oder Gasversorgung greift hier zu kurz.</p> <p>Der Petent beklagt, dass er anlässlich des bundesweiten Probealarmtags am 10. September 2020 in einer Stadt keine Sirenen gehört habe. Aus diesem Grund fordert er den flächendeckenden Wiederaufbau der klassischen Luftschutzsirenen bis zum nächsten Probealarmtag am 9. Oktober 2021.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in der Stellungnahme aus, dass während des Kalten Krieges sowohl vom Zivilschutz der Bundesrepublik als auch von der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik umfangreiche Systeme zur Bevölkerungswarnung aufgebaut worden seien.</p> <p>Die beiden wichtigsten Komponenten der Warnsysteme seien Sirenen zur Alarmierung sowie die Mitbenutzung des Rundfunks für Warnmeldungen und Informationen zur Gefahrenlage gewesen. Als Folge der politischen Entspannung seien die Einrichtungen des Warndienstes in beiden deutschen Staaten ersatzlos aufgegeben worden. Die Gemeinden hätten 40.000 Sirenen kostenlos übernommen. Bis heute würden sie lokal für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes auf Kosten der Gemeinden eingesetzt werden.</p> <p>Die Hansestadt Lübeck habe bis 1995 im Auftrag des damaligen Bundesamtes für Zivilschutz 181 Elektrosirenen und 3 Hochleistungssirenen demontiert. Dies sei unter den Rahmenbedingungen der politischen Entspannung geschehen. Daher liege nach Auffassung des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>L2126-19/1509</b> <b>Lübeck</b> <b>Ordnungsangelegenheiten,</b> <b>Corona-Infektionsgeschehen</b>	<p>Innenministeriums kein Verhalten vor, welches strafrechtlich oder disziplinarrechtlich verfolgt werden müsse. Die Warnung der Bevölkerung vor Gefahren, die im Verteidigungsfall drohten, obliege gemäß § 6 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz dem Bund.</p> <p>Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnten jedoch im Auftrage des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohten. Soweit die für den Katastrophenschutz erforderlichen Warnmittel für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichten, ergänze der Bund das Instrumentarium.</p> <p>Diese Ergänzung bestehe unter anderem in der Mitnutzung des Modularen Warnsystems des Bundes, welches nicht primär über Sirenen alarmiere, sondern auch den Rundfunk, das Fernsehen, digitale Werbeflächen, Warn-Apps, Internetplattformen, Pagerdienste sowie zentrale Durchsageanlagen nutze. Die Auslösung dieser Vielzahl an Warnmitteln sei am Warntag 2020 erstmals geprobt worden. Die dabei aufgefallenen Schwachstellen würden zurzeit behoben. Studien des Bundes hätten zum Ergebnis geführt, dass ein neues Warnsystem, welches ausschließlich auf Sirenenalarmierung setze, nicht alle Teile der Bevölkerung erreiche. Nach Einschätzung des Innenministeriums sei das Einbeziehen der Sirenen in das Modulare Warnsystem sinnvoll. Den Antrag des Petenten, ein flächendeckendes Netz an klassischen Sirenen aufzubauen, lehne das Innenministerium jedoch als nicht zielführend ab.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums in vollem Umfang. Angesichts der digitalen Entwicklung hält er das Module Warnsystem für zukunftsweisend. Er geht davon aus, dass die anlässlich des Warntages aufgefallenen Schwachstellen in einem angemessenen Zeitraum behoben werden. Der Ausschuss betont, dass es gerade das Ziel des bundesweiten Warntages gewesen ist, die Schwachstellen im System zu ergründen sowie die Bevölkerung mit der Nutzung der unterschiedlichen Katastrophenwarnsysteme vertraut zu machen. Disziplinarrechtliche Maßnahmen können daraus nicht abgeleitet werden.</p> <p>Der Petent verlangt eine Aufklärung der Landesregierung über ein Infektionsgeschehen Ende September 2020. Nach seiner Ansicht sei die in der Petition benannte Bevölkerungsgruppe maßgeblich verantwortlich für das Ausbruchsgeschehen gewesen. Ebenfalls fordert er ein nachdrückliches Vorgehen gegen diese Bevölkerungsgruppe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst. Den von dem Petenten aufgestellten Vermutungen vermag er nach seinen Ermittlungen nicht zu folgen.</p> <p>Der Petent ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, bei der Anfertigung seiner Anliegen von der Formulierung rassistischer Stereotypen Abstand zu nehmen und sich einer angemessenen Wortwahl zu</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>L2122-19/1512</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Polizei, Verbot von Durchsu-</b> <b>chungen</b>	<p>bedienen. Der Ausschuss unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Bearbeitung von Petitionen mit einem enormen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden ist und der Ausschuss sich intensiv mit jeder einzelnen Petition auseinandersetzt. Damit den Anliegen des Petenten in Zukunft in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann, ist es unbedingt notwendig, dass der Petent zukünftige Petitionen ohne Beleidigungen einzelner Nationalitäten und Volksgruppen sowie die Verwendung rassistischer Stereotypen verfasst und so dazu beiträgt, das Petitionsverfahren als Instrument der aktiven Mitgestaltung von Politik zu nutzen.</p> <p>Der Petent fordert, dass der Polizei das Durchsuchen von Menschen, unabhängig von Geschlecht und Herkunft, zu verbieten sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass die Durchsuchung von Personen das planvolle systematische Suchen nach Sachen oder Spuren in oder an der Kleidung des Betroffenen, an seiner Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen oder Körperhöhlen sei. Auch das Abtasten von Menschen gehöre zu diesem Verfahren. Bei der Durchsuchung einer Person durch einfaches Ertasten oder Inaugenscheinnahme von abgelegten oder am Körper befindlichen Kleidungsstücken solle sichergestellt werden, Gegenstände wahrzunehmen. In der Regel handele es sich um Eingriffsmaßnahmen mit niedriger Eingriffintensität, da die Suche nach Gegenständen nicht im Körperinneren der in Anspruch genommenen Person ablaufen dürfe. Begrifflich von der Durchsuchung sei die Untersuchung zu unterscheiden, die sich der Beschaffenheit und dem Zustand des Körpers selbst widme. Diese Maßnahme sei nicht Gegenstand der vom Petenten angesprochenen Maßnahme.</p> <p>Das Innenministerium betont, dass der Petent keine konkrete Maßnahme der Landespolizei Schleswig-Holstein anführe. Eine Durchsuchungsmaßnahme unterliege generell gesetzlichen Verfahrensregelungen. Personen dürften grundsätzlich nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen oder Ärzten durchsucht werden. Die Polizei achte beim hoheitlichen Handeln darauf, dass sie das Recht auf Achtung und Würde der zu durchsuchenden Person nicht verletze und sämtliche hoheitliche Maßnahmen diskriminierungsfrei gestalte. In diesem Zusammenhang setze sich die Landespolizei Schleswig-Holstein aktiv gegen „racial and ethnic profiling“ ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt der Auffassung des Innenministeriums vollumfänglich zu. Ein Anlass für ein</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	<b>L2122-19/1513</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Ordnungsangelegenheiten, In-</b> <b>formation über Daten in Listen</b> <b>aufgrund der Corona-Pandemie</b>	<p>parlamentarisches Tätigwerden wird nicht gesehen.</p> <p>Der Petent fordert in seiner Petition, dass Betroffene binnen sieben Tagen über eine eventuelle Einsichtnahme ihrer Daten in einer Kontaktliste zur Verfolgung möglicher Infektionsketten durch die Polizei zu informieren sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt zum Sachverhalt aus, dass eine Erfassung der Kontaktdaten von Gästen in gastronomischen Betrieben gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auch in Schleswig-Holstein verpflichtend sei. Eine Erfassung der Kontaktdaten in Form einer für weitere Gäste oder Dritte einsehbaren Liste sei aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.</p> <p>Die Datenerhebung und -speicherung erfolge auf Grundlage der Landesverordnung und des Infektionsschutzgesetzes zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung bei Infektionen beziehungsweise Infektionsverdachtsfällen. Sie diene damit der Abwehr einer gesundheitlichen Gefährdung im Zusammenhang mit der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.</p> <p>Ein polizeilicher Zugriff auf die Kontaktdatenerhebung sei nur unter den in §§ 94 und 98 Strafprozessordnung genannten Voraussetzungen zum Zwecke der Beweiserhebung in einem konkreten Strafverfahren zulässig. Einen derartigen Eingriff hätte es bislang in Schleswig-Holstein nach Kenntnisstand des Innenministeriums nicht gegeben. Bei einem möglichen Datenzugriff durch die Polizei seien die rechtlichen und faktischen Begleitumstände zu berücksichtigen.</p> <p>Der Datenzugriff würde der Feststellung einer Zeugeneigenschaft oder der Begründung eines Tatverdachts beziehungsweise der Beschuldigteneigenschaft in einem Strafverfahren dienen. Diesen Ermittlungsschritten würden sich zwangsläufig die Anhörung beziehungsweise Vernehmung der Zeugen gemäß §§ 48 ff. Strafprozessordnung sowie die regelmäßig durchzuführende Vernehmung des Beschuldigten gemäß § 136 Strafprozessordnung anschließen. Somit ergebe sich bereits aus den strafprozessualen Regelungen eine Pflicht zur Benachrichtigung.</p> <p>Das Innenministerium führt weiterhin aus, dass durch die Landespolizei Schleswig-Holstein eine anlasslose Einsichtnahme in die Erfassung von Gästedaten nicht erfolge. Für die Kontrolle der Einhaltung der Obliegenheiten von Gastwirt und Gästen gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 sei nicht die Landespolizei zuständig, sondern die örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	<b>L2126-19/1515</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Polizei, Installation von</b> <b>Staatstrojanern auf Handys der</b> <b>Polizei</b>	<p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Coronapandemie für die gesamte Gesellschaft eine große Herausforderung darstellt. Es ist Aufgabe der Politik, in dieser Situation Regeln aufzustellen, die zum einen den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung gewährleisten und zum anderen ein möglichst normales soziales und wirtschaftliches Leben ermöglichen. Kontaktlisten zur Verfolgung möglicher Infektionsketten leisten hierzu einen Beitrag. Der Ausschuss stellt fest, dass in Schleswig-Holstein bei einem Datenzugriff im Rahmen eines Strafverfahrens eine Information der Betroffenen erfolgen würde.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass auf allen von Polizisten dienstlich oder privat genutzten Geräten Staatstrojaner installiert werden. Damit solle einer unberechtigten Datenabfrage entgegengewirkt beziehungsweise die Identifizierung des unberechtigten Nutzers erleichtert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten dargelegten Aspekte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium geht davon aus, Ziel der Petition sei die Installation einer Überwachungssoftware auf polizeilich genutzten IT-Geräten, um so eine Zugriffskollierung zu ermöglichen. In Schleswig-Holstein seien die polizeilichen Zugriffe auf Datenbanken ohnehin nur von dienstlichen IT-Geräten und nach individueller Authentifizierung möglich. Es erfolge bereits eine Protokollierung dieser Zugriffe, die in der Regel für 12 Monate gespeichert werde. Eine zusätzliche Protokollierung mit einer ergänzenden Software stelle demnach keinen weiteren Sicherheitsgewinn dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten, dass grundsätzlich dem Missbrauch von Datenabfragen und die daraus folgende Verwendung dieser Daten für unerlaubte Handlungen entschieden entgegengewirkt werden muss. Er stellt indes fest, dass bei der schleswig-holsteinischen Polizei bereits präventive Maßnahmen gegen eine unentdeckte missbräuchliche Benutzung von Datenbanken durch Einzelpersonen etabliert sind. Eine darüber hinausgehende Überwachung von privaten Endgeräten ist nicht nur aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht angezeigt.</p>
19	<b>L2122-19/1520</b> <b>Saarland</b> <b>Ordnungsangelegenheiten, Ver-</b> <b>bot der Reichsflagge</b>	<p>Der Petent fordert das Verbot der Reichsflagge und der Reichskriegsflagge in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium erläutert, dass das Zeigen und Verwenden der Reichskriegsflagge mit Symbolen von</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

verfassungswidrigen Organisationen bundesgesetzlich verboten sei und gemäß § 86 a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Strafgesetzbuch eine Straftat darstelle.

Das Land Bremen habe im September 2020 einen Erlass zum Umgang mit der öffentlichen Zurschaustellung von Reichskriegsflaggen bekannt gegeben, da die Verwendung der Flaggen in der Öffentlichkeit eine nachhaltige Beeinträchtigung der Voraussetzungen für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben und damit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstelle. Hierdurch sei regelmäßig der Tatbestand gemäß § 118 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz erfüllt. Inzwischen habe das Oberverwaltungsgericht Bremen die Maßnahme für rechtswidrig erklärt. Die Meinungsfreiheit könne nur durch allgemeine Gesetze eingeschränkt werden und nicht unter dem Vorbehalt der öffentlichen Ordnung stehen. Der Versuch, das Zeigen der Reichskriegsflagge auf dem Erlasswege zu erreichen, sei rechtlich angreifbar.

Das Innenministerium führt weiter aus, dass sich auch der Schleswig-Holsteinische Landtag bereits mit der Thematik des Verbots der Reichskriegsflagge auseinandergesetzt habe. Fraktionsübergreifend werde hierbei eine bundeseinheitliche Lösung präferiert, um das provozierende Zeigen der Reichskriegsflaggen bei Versammlungen und Veranstaltungen rechtswirksam unterbinden zu können. Das Land Schleswig-Holstein habe deshalb im Rahmen der Innenministerkonferenz im Dezember 2020 das Bundesinnenministerium um eine Prüfung gebeten, ob es verfassungsrechtlich möglich sei, das Verbot des provokativen Zeigens der Reichskriegsflagge und anderer Symbole unter Strafe zu stellen und mit einem Bußgeld zu belegen. Die Innenministerkonferenz habe sich zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dafür ausgesprochen, konsequent gegen den Missbrauch von Reichsflaggen, Reichskriegsflaggen und ähnlichen Symbolen unter anderem durch Angehörige der rechtsextremen Szene vorzugehen. Hierzu solle ein Mustererlass zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichsflaggen und Reichskriegsflaggen unter Beachtung der geltenden Rechtslage entwickelt werden.

Die Innenministerkonferenz habe das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, ein gesetzliches Verbot des provokativen Zeigens von Reichsflaggen, Reichskriegsflaggen und ähnlichen Symbolen gegebenenfalls unter Anpassung des § 86a Strafgesetzbuch zu prüfen. Das Innenministerium weist darauf hin, dass innerhalb der Länder inzwischen größtenteils Konsens darüber bestehe, das Zeigen der Reichskriegsflagge im öffentlichen Raum zu verbieten. Einige Länder, wie Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Berlin würden die Möglichkeit eines Verbots prüfen. Das Land Schleswig-Holstein ziehe demgegenüber eine bundesrechtliche Lösung vor. Dadurch solle sichergestellt werden, dass das Verbot verfassungsrechtlich nicht angreifbar sei.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Peten-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	<b>L2122-19/1532</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Sport, Erhalt der Schwimmbäder</b>	<p>ten, dass Symbole und Fahnen, die mit Antisemitismus und Rassismus verbunden werden oder die zur Zurschaustellung eines rechtsextremen und damit demokratiefeindlichen Gesinnungsbildes dienen, in einer offenen Gesellschaft keinen Platz haben. Das offene Mitsichführen solcher Flaggen dient der Glorifizierung des Nationalsozialismus und der Herabwürdigung bestimmter Personengruppen. Ein solches Verhalten kann in einer Demokratie nicht akzeptiert werden. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Begehren des Petenten durch das Vorbringen der Thematik bei der Innenministerkonferenz in Teilen bereits entsprochen worden ist. Ein Antrag der Fraktion der SPD „Öffentliches Zeigen von Reichskriegsflaggen unterbinden“ (Drucksache 19/2490 (neu)) sowie ein Alternativantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP (Drucksache 19/2535) werden aktuell im parlamentarischen Raum beraten. Nach Abgabe einer Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses wird in einer Sitzung des Landtages über die Anträge aus den zuvor genannten Drucksachen abgestimmt werden. Die Ergebnisse dieses politischen Prozesses bleiben abzuwarten.</p> <p>Der Ausschuss sieht derzeit keine Notwendigkeit für ein darüberhinausgehendes parlamentarisches Tätigwerden.</p> <p>Der Petent fordert einen Beschluss des Landtages, öffentliche Bäder zu erhalten und deren Finanzierung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 682 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt worden ist, auf der Grundlage der vom Hauptpetenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat in seiner Stellungnahme dargestellt, dass der Bau, der Betrieb und der Erhalt von öffentlichen Bädern in Schleswig-Holstein originäre Aufgaben der Kommunen seien. Da die Erhaltung von Schwimmsportstätten für ein Land „zwischen den Meeren“ aber eine hohe Priorität habe, würden die Kommunen beim Erhalt der Bäder durch die Landesregierung unterstützt. Aus diesem Grunde sei bereits seit 2015 die Bereitstellung von Fördermitteln zur Ertüchtigung und Sanierung kommunaler Schwimmsportstätten erfolgt. Für das Haushaltsjahr 2021 stünden zumindest 2,75 Millionen € über das Programm IMPULS unter anderem für die Ertüchtigung kommunaler Schwimmsportstätten zur Verfügung.</p> <p>Darüber hinaus habe der Bund mit den Ländern einen „Investitionspakt Sportstätten“ über die Städtebauförderung geschlossen. Hierfür seien bereits Mittel in Höhe von 150 Millionen € bundesweit bereitgestellt worden. Schleswig-Holstein habe aus diesem Kontingent 5,089 Millionen € Bundesmittel erhalten. Der Bund beteilige sich dabei mit 75 %, das jeweilige Land mit 15 %</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und die zu fördernde Kommune mit 10 % an der Investitionssumme. Dieses Programm solle bis 2024 fortgesetzt werden. Somit erhalte das Land in den nächsten Jahren im Rahmen der Städtebauförderung erhebliche zusätzliche Mittel zur Sanierung kommunaler Sportstätten. Es sei möglich, aus diesem Programm auch kommunale Schwimmsportstätten zu fördern.

Im Zuge der Beantwortung einer Großen Anfrage der Fraktion der CDU im Jahre 2016 (Drucksache 18/4497) sei eine intensive Befassung auch mit den kommunalen Schwimmsportstätten erfolgt. Das Innenministerium konstatiert, dass zuletzt 2019 die Sanierungsbedarfe bei den kommunalen Sportanlagen evaluiert und statistisch aufbereitet worden seien. Nach Auffassung des Innenministeriums müssten entsprechende Erhebungen bundesweit erfolgen, bevor über den vom Hauptpetenten geforderten bundesweiten Maßnahmenplan nachgedacht werden könne.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Hauptpetenten für die wichtige Anregung und das Engagement für den Schwimmsport. Der Erhaltung von Schwimmbädern kommt nach Auffassung des Ausschusses ein hoher Stellenwert und eine wichtige gesellschaftliche Funktion zu. Sportstätten spielen eine herausragende Rolle für den sozialen Zusammenhalt, die Integration und die Gesundheit der Bevölkerung. Der Ausschuss stellt fest, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag auch in dieser Legislaturperiode bereits mehrfach mit der Förderung von Sportstätten befasst hat. Mit Beschluss vom 4. Oktober 2017 (Drucksache 19/255) hat der Landtag die Landesregierung gebeten, eine wissenschaftlich begleitete Sportentwicklungsplanung für das Land Schleswig-Holstein unter Einbeziehung von Breiten-, Freizeit- und Trendsport sowie Leistungs- und Spitzensport durchzuführen. Dieser Bericht der Landesregierung (Drucksache 19/2395), in dem unter anderem auch zahlreiche Handlungsempfehlungen zum Themenkomplex „Schwimmen“ und „Schwimmsportstätten“ aufgezeigt werden, ist vom Innen- und Rechtsausschuss am 30. Oktober 2020 abschließend zur Kenntnis genommen worden.

Der Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP und den Abgeordneten des SSW „Bundesinvestitionspakt Sportstätten 2020“ (Drucksache 19/2394) ist vom Plenum am 23. September 2020 einstimmig angenommen worden. Weiterhin ist ein Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die GRÜNEN und FDP „Sportland Schleswig-Holstein mit Leben füllen“ (Drucksache 19/2499) in der Plenartagung vom 29. Oktober 2020 angenommen worden. Die Landesregierung ist gebeten worden, aus den gewonnenen Erkenntnissen ein Vermarktungs- und Kommunikationskonzept für die Marke Sportland Schleswig-Holstein zu entwickeln.

Damit ist nach Auffassung des Ausschusses für den Bereich des Schwimmsports und die Erhaltung der Schwimmbäder viel erreicht worden. Um das Anliegen in der Petition weiter zu fördern, stellt der Ausschuss diese für Schleswig-Holstein als Küstenland besonders

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		wichtige Petition den Fraktionen des Landtages zur Verfügung.
21	<b>L2126-19/1541</b> <b>Ostholstein</b> <b>Kommunale Angelegenheiten,</b> <b>Wählerbefragung</b>	<p>Der Petent möchte eine Wählerbefragung einer Stadt über einen künftigen Inselzughaltepunkt erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium informiert in seiner Stellungnahme darüber, dass der Petent bereits im Jahr 2018 einen Antrag auf Durchführung einer „Wählerbefragung“ über einen Bahnhaltepunkt gestellt habe. Die Befragung solle eine Alternative zu einem etwa zu beschließenden Bürgerentscheid sein.</p> <p>Hinsichtlich der Durchführung von unmittelbar demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten wie beispielsweise in Form einer konsultativen Einwohnerbefragung nach § 16c Absatz 3 Gemeindeordnung oder eines Bürgerentscheids nach § 16g Absatz 1 Gemeindeordnung weist das Innenministerium darauf hin, dass diese eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe darstellten. Über deren Nutzung könnten die Kommunen nach ihrem eigenen Ermessen entscheiden. Im Zusammenhang mit kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten sei das Land auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt. Ein Rechtsverstoß sei weder von dem Petenten dargelegt worden noch sei ein solcher ersichtlich. Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der kommunalen Selbstverwaltung sei das Land vorliegend nicht befugt, die betreffende Stadt zu einem bestimmten Handeln anzuweisen.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss ist in Fällen, die die kommunale Selbstverwaltung betreffen, nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.</p> <p>Allerdings betont der Ausschuss die Bedeutung von bürgerfreundlichem und transparentem Handeln. Dieses Verhalten kann maßgeblich zur Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen beitragen. Der Sitzungsniederschrift zur 15. Sitzung der Stadtvertretung vom 24. September 2020 ist zu entnehmen, dass sich mehrheitlich gegen die Forderung nach einem Haltepunkt mit Fernverkehrs- und Regionalanschluss ausgesprochen worden ist. Ob der Petent bei dieser Versammlung anwesend war oder über diesen Beschluss Kenntnis hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt. Nach seinen vorliegenden Informationen hat die Stadt bisher aber auf das Anliegen des Petenten, eine Wählerbefragung durchzuführen, nicht geantwortet. Der Ausschuss erachtet es für wichtig, dass eine Behörde auf Anfragen aus der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	<b>L2122-19/1546</b> <b>Berlin</b> <b>Polizei, unabhängige Beschwerdestelle</b>	<p>Bevölkerung reagiert. Unabhängig davon unterfällt die Entscheidung über die Durchführung einer Wählerbefragung in den Kompetenzbereich der Kommune.</p> <p>Der Petent fordert, in Schleswig-Holstein eine unabhängige Beschwerdestelle über die Polizei einzurichten, an die sich betroffene Bürgerinnen und Bürger wenden können. In Dänemark existiere bereits eine entsprechende Institution.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in der Stellungnahme aus, dass seit dem 1. Oktober 2016 die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten gleichzeitig Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein sei. Ihre Aufgaben seien im Bürger- und Polizeibeauftragengesetz beschrieben. Daneben bestehe im Innenministerium seit dem 1. Februar 2020 eine zentrale Ansprechstelle für die Landespolizei. Die Aufgabe dieser Ansprechstelle sei es, in Ergänzung zu den aktuell bestehenden Ansprechstellen im Landeskriminalamt, Landespolizeiamt und den Behörden, Ideen, Anregungen und Kritik aufzunehmen sowie gemeldete Sachverhalte zu hinterfragen.</p> <p>Zwischen der Ansprechstelle im Innenministerium und der Beauftragten für die Landespolizei finde ein regelmäßiger Austausch statt, um etwaige Auffälligkeiten sowie strukturelle Defizite frühzeitig zu erkennen und eine möglichst niedrigschwellige Intervention zu ermöglichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Anliegen des Petenten in Schleswig-Holstein bereits umgesetzt wird.</p>
23	<b>L2123-19/1554</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Flüchtlinge, Sozialleistungen nach Wohnortwechsel</b>	<p>Der Petent ist Asylbewerber und wurde ursprünglich Schleswig-Holstein zugewiesen. Er möchte erreichen, dass ihm als Student in Niedersachsen Sozialleistungen unabhängig von seinem Wohnsitz ausbezahlt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Ausschuss stellt zunächst einmal fest, dass er nicht befugt ist, Einfluss auf niedersächsische Behörden zu nehmen. Daher kann er dem Ansinnen des Petenten, Auszahlungen von Leistungen durch eine in einem anderen Bundesland ansässige Behörde zu veranlassen, nicht nachkommen.</p> <p>Zum rechtlichen Hintergrund führt das Innenministerium aus, dass für Asylbewerber zur Sicherung ihres Lebensunterhalts grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestehe.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	<b>L2122-19/1556</b> <b>Brandenburg</b> <b>Kommunale Angelegenheiten,</b> <b>Steuerverschwendung Woh-</b> <b>nungsbaugesellschaft</b>	<p>Für Auszubildende oder Studierende würden jedoch Sonderregelungen gelten. Um zu verhindern, dass diese im Vergleich zu Leistungsberechtigten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bessergestellt werden, würde ihnen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) ebenfalls als Beihilfe oder Darlehen gewährt. Die Entscheidung hierüber treffe die zuständige Behörde. Die zuständige Leistungsbehörde sei die örtliche Behörde, in deren Bereich ein Asylbewerber zugewiesen worden sei oder für deren Bereich eine Wohnsitzauflage bestehe.</p> <p>Der Petent sei dem Bundesland Schleswig-Holstein zugewiesen worden. Eine länderübergreifende Verteilung gemäß § 51 Asylgesetz nach Niedersachsen habe nicht stattgefunden. Diese sei aber Voraussetzung für einen rechtmäßigen länderübergreifenden Umzug. Dies gelte auch, wenn der Petent aufgrund und während seiner vormaligen Erwerbstätigkeit nicht mehr durch eine Wohnsitzauflage gebunden gewesen sei. In der Regel seien Asylbewerber verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung genannten Ort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen.</p> <p>Da der Petent bislang keinen Antrag auf Umverteilung gestellt habe beziehungsweise eine solche noch nicht erteilt worden sei, sei die Leistungsbehörde in Schleswig-Holstein zuständig für die Erbringung von Leistungen. Generell sei es möglich, dass Leistungsbehörden Leistungen auch außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs erbringen. Dies sei aber in der Regel nur der Fall, wenn Leistungsberechtigte den räumlichen Leistungsbe- reich ihrer Aufenthaltsgestattung mit Erlaubnis verlas- sen hätten. Dem Petenten liege eine solche jedoch nicht vor.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent vor seinem Umzug nach Niedersachsen einen Antrag nach § 51 Absatz 2 Satz 1 Asylgesetz bei der zuständigen Behörde des Zielbundeslandes hätte stellen müssen. Bei positiver Entscheidung über den Umverteilungsan- trag durch die niedersächsische Behörde wäre der Pe- tent dann dorthin verteilt und der Zielkommune zuge- wiesen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es dem Peten- ten freisteht, einen Antrag auf länderübergreifende Ver- teilung nach § 51 Asylgesetz bei der für ihn zuständigen Behörde in Schleswig-Holstein zu stellen und dabei vor- zutragen, dass bei ihm ein sogenannter sonstiger hu- manitärer Grund, vergleichbar dem Gewicht der Haus- haltsgemeinschaft mit Familienangehörigen, vorliegt.</p> <p>Der Petent führt in der Petition aus, seiner Auffassung nach arbeite die kommunale Wohnungsbaugesellschaft einer Stadt nicht wirtschaftlich. In der Stadt fehle kos- tengünstiger Wohnraum für Singles und Familien mit geringem Einkommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
25	<b>L2126-19/1562</b> <b>Brandenburg</b> <b>Kommunale Angelegenheiten,</b> <b>Steuerverschwendung Fleet</b>	<p>dem Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass es den Eigenbetrieb Beteiligungen der betreffenden Stadt, der für die wirtschaftlichen Beteiligungen zuständig sei, um Stellungnahme zu den Vorwürfen gebeten habe.</p> <p>Danach seien Wohnungsgesellschaften bundesweit ein wirksames Mittel gegen Mietexplosionen. Darüber hinaus sei die Flächenarmut für den Wohnungsbau kein Problem nur in der betreffenden Stadt. Bundesweit sei der Trend zu verzeichnen, dass diese Flächenarmut die Preise in die Höhe treibe. Die Stadt habe vor 20 Jahren ihre Wohnungsgesellschaft verkauft, weil ein massiver Bevölkerungsrückgang vorhergesagt worden sei. Diese Veräußerung habe sich mittlerweile als Fehler herausgestellt, da die Bevölkerung gewachsen sowie die Preise gestiegen seien. Als Gegenmaßnahme sei die stadteigene Wohnungsgesellschaft gegründet worden. Mittelfristig betrachtet trage diese Gesellschaft dazu bei, ein starkes Signal an die Stadtgesellschaft zu setzen und Menschen mit bezahlbarem Wohnraum zu versorgen. Die Stadt sei flächenarm. Aus diesem Grunde müsse zukünftig auch darüber nachgedacht werden, ob die Wohnungsgesellschaft auch im Umland eine starke Rolle spielen könne.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Aus Sicht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung besteht kein kommunalaufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf. Grundsätzlich sei die Stadt für ihr wirtschaftliches Engagement eigenverantwortlich, sofern sie sich an die Vorgaben der entsprechenden Gesetze halte. Ein kommunalrechtlicher Verstoß sei nicht erkennbar.</p> <p>Auch für den Petitionsausschuss ist kostengünstiger Wohnraum für die Bevölkerung ein wichtiges Anliegen. Gleichwohl hat er einen Rechtsverstoß im Verfahren nicht festgestellt. Er sieht daher keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens und schließt das Petitionsverfahren damit ab.</p> <p>Der Petent begehrt die Aufarbeitung eines im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler dargestellten Sachverhaltes zum Bau eines Fleets. Der Bau sei ein Jahr später fertiggestellt und um 50 % teurer geworden als veranschlagt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vor-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat seinerseits die betreffende Stadt an der Stellungnahme beteiligt. Diese erläutert, dass gemäß § 120 Gemeindeordnung die Kommunalaufsichtsbehörde die Aufsicht darüber ausübe, dass die Gemeinden ihre Selbstverwaltungsaufgaben rechtmäßig erfüllen könnten. Sie berate und unterstütze die Gemeinden. Die Rechtsaufsicht umfasse hingegen nicht die Prüfung von Zweckmäßigkeitserwägungen.

Das Ministerium unterstreicht, dass es sich bei der städtebaulichen Maßnahme Fleet um eine Entscheidung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der betreffenden Stadt handele. Die Stadt begründe die Mehrkosten sowie Verzögerungen in der Baufertigstellung mit diversen und im Vorwege nicht erfassbaren beziehungsweise nur schwer kalkulierbaren Hindernissen im Baugrund sowie dem Aufwand für die Kampfmitteluntersuchung sowie die Räumung und Entsorgung des belasteten Bodens. Dadurch seien umfangreiche Umpfanungen notwendig geworden, die zur Bauzeitverlängerung und Kostenerhöhung beigetragen hätten. Auch habe sich seit der Entwurfsplanung im Jahr 2016 der Baupreisindex um rund 19 % erhöht. Die Selbstverwaltung sei zu verschiedenen Anlässen über die Kostenentwicklung informiert worden. Insgesamt werde das Projekt als wegweisender Investitionsimpuls für die Innenstadtentwicklung bewertet.

Die Stadt betont zudem, dass das Vorhaben gleichzeitig als ein Baustein städtischer Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt im direkten Umfeld private Investitionen von rund 100 Millionen € ausgelöst worden seien. Spätestens seit seiner Fertigstellung sei der Fleet bei den Kaufleuten in der Innenstadt und erkennbar auch bei den Besucherinnen und Besuchern auf viel positive Resonanz gestoßen.

Das Innenministerium könne in dem Vorgehen der Stadt keine Hinweise auf offensichtliche Rechtsverletzungen, die ein Eingreifen der Kommunalaufsicht in den grundgesetzlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung erfordern oder rechtfertigen würden, erkennen.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Innenministeriums an. Die in einer Bauphase auftretenden Probleme können nicht im vollen Umfang vorhergesehen und aus diesem Grund auch nicht vorab in die Kostenschätzung mit einbezogen werden. Ein Fehlverhalten der betreffenden Stadt ist nicht festzustellen.

Überdies weist der Ausschuss auf die derzeitige Diskussion im parlamentarischen Raum über den Antrag der SPD-Fraktion „Trendwende für die Innenstädte und Ortszentren in Schleswig-Holstein einleiten - Zukunftsräume und kommunale Identitätsanker schaffen!“ aus der Drucksache 19/2344 hin. Ein Teilbereich dieses Antrages hebt die Notwendigkeit der Steigerung der Auf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
26	<b>L2126-19/1564</b> <b>Brandenburg</b> <b>Kommunale Angelegenheiten,</b> <b>Steuerverschwendung Parkbän-</b> <b>ke</b>	<p>enthaltsqualität in den Innenstädten und Ortszentren hervor. Die Beratung im Innen- und Rechtsausschuss ist noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.</p> <p>Der Petent begehrt die Aufarbeitung zweier im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler dargestellten Sachverhalte hinsichtlich des Aufstellens von Sitzbänken in einer Stadt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium hat seinerseits Stellungnahmen der betreffenden Stadt eingeholt.</p> <p>Das Innenministerium erläutert, dass die Stadt gegenüber dem Bund der Steuerzahler die Vorgänge bereits umfassend schriftlich dargelegt habe. Die Stadt betont, dass es bei den Maßnahmen um die Aufwertung der Erlebnisqualität für Touristen und Anwohner gehe. Insbesondere durch die Förderung des Landes sei eine neue Erholungsqualität geschaffen worden, die eine Ausstrahlungswirkung auf die gesamte schleswig-holsteinische Ostseeküste entfalte. Vor diesem Hintergrund sei es der Stadt wichtig gewesen, jegliche Entscheidungen zur Gestaltung und Ausstattung mit dem Fördergeber eng abzustimmen und gemäß den Grundsätzen des öffentlichen Handelns das für die Zielerreichung wirtschaftlichste Angebot umzusetzen.</p> <p>Die Anfragen des Bundes der Steuerzahler seien zum Anlass genommen worden, das eigene Vorgehen in den Einzelfällen noch einmal zu analysieren, um potentielle Schwachstellen zu finden. Insofern seien die Anliegen des Petenten bereits umgesetzt worden.</p> <p>Dem Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde obliege in Fällen, die der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden unterfielen, nur eine Rechtsaufsicht. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der gemeindlichen Entscheidung werde nicht vorgenommen. Die Entscheidung über die Art der Sitzbänke im Zuge von Erneuerungs- und Umgestaltungsmaßnahmen sei eine durch die Stadt wahrgenommene Selbstverwaltungsaufgabe. Zu berücksichtigen sei bei der Bewertung der Maßnahmen, dass bei der Infrastruktur- und Freiraumgestaltung in den Tourismusorten naturgemäß ein höherer Standard in Bezug auf die Attraktivität anzusetzen sei als in anderen Orten. Attraktive Infrastrukturen seien maßgeblich für die Entscheidung der Gäste, wo sie ihren Urlaub verbringen würden. Insofern komme der Qualität und Wertigkeit der Ausstattung hier eine besondere Rolle zu. Die konkrete Umsetzung vor Ort sowie die Gestaltungsschwerpunkte seien jeder Kommune selbst überlassen. Hinweise auf offensichtliche Rechtsverletzungen, die ein Eingreifen der Kommunalaufsichtsbehörde in den grundgesetzlich geschützten Bereich der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
27	<b>L2126-19/1577</b> <b>Ostholstein</b> <b>Kommunale Angelegenheiten,</b> <b>Beantwortung von Dienstauf-</b> <b>sichtsbeschwerden</b>	<p>kommunalen Selbstverwaltung erfordern oder rechtfertigen würden, seien im vorliegenden Fall nicht erkennbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Innenministeriums an. Die Erwägungen der Stadt sind für ihn nachvollziehbar. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass nicht nur die eigene Gewichtung und Wertung als Maßstab für staatliche Maßnahmen angewendet werden können. Insbesondere bei der Aufwertung von Urlaubsorten sind auch gestalterische Aspekte, die das Wohlfühlpotential stärken, zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann ohne Betrachtung der genauen Umstände nicht von vorneherein als Mittelverschwendung gewertet werden.</p> <p>Die Petenten möchten die Beantwortung von mehreren eingereichten Beschwerden an den Landrat des Kreises Ostholstein sowie einer Dienstaufsichtsbeschwerde an die Beschwerdestelle beim Kreis Ostholstein erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Aspekte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass für Beschwerden über das persönliche Verhalten des Landrats dessen Dienstvorgesetzter zuständig sei. Gemäß § 40b Absatz 5 Kreisordnung Schleswig-Holstein sei der Hauptausschuss Dienstvorgesetzter des Landrates. Dieser müsse sich mit der eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde befassen. Aus diesem Grund sei die Beschwerdestelle des Kreises Ostholstein nicht der richtige Ansprechpartner gewesen. Dies hätte die Beschwerdestelle den Petenten allerdings mitteilen sowie auf die Zuständigkeit des Hauptausschusses hinweisen müssen. Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss darüber informiert, dass es die Beschwerdestelle über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt und um Weiterleitung der Beschwerde an den Hauptausschuss gebeten habe.</p> <p>Inhaltlich erläutert das Innenministerium, dass sich die Petenten mit ihrer Beschwerde an den Landrat und somit in seiner Funktion als Leiter der Kreisverwaltung gewendet hätten. Der Petitionsausschuss drückt seine Zuversicht aus, dass sich der Hauptausschuss alsbald mit der Dienstaufsichtsbeschwerde der Petenten befassen und ihnen sein Ergebnis mitteilen wird.</p> <p>Den Petitionsausschuss erreichen regelmäßig Hilfesuchen von Bürgerinnen und Bürgern, wenn die Zuständigkeiten auf kommunaler Ebene unklar sind. Insbesondere, wenn einzelne Amtsinhaber gleichzeitig eine aufsichtsführende Position bei privaten Unternehmen innehaben, kommt es zu Missverständnissen über die Einflussmöglichkeiten und Zuständigkeiten. Der Ausschuss sieht hier einen Nachbesserungsbedarf in der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
28	<b>L2123-19/1579</b> <b>Plön</b> <b>Flüchtlinge, Aufenthaltstitel für</b> <b>russischen Staatsangehörigen</b>	<p>Kommunikation über die unterschiedlichen Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten. Insbesondere hat der Ausschuss Schwierigkeiten nachzuvollziehen, dass der Landrat nach seinem Kenntnisstand auf keines der fünf Schreiben der Petenten mit dem Hinweis auf seine Unzuständigkeit unter Darlegung der Gesellschafter- und Aufsichtsratspositionen geantwortet hat.</p> <p>Generell spricht sich der Ausschuss für ein verantwortungsbewusstes und bürgerfreundliches Handeln der Behörden aus. Insbesondere kann nicht von den Bürgerinnen und Bürgern verlangt werden, dass sie eigene Kenntnisse über die vielfältigen Zuständigkeiten haben. Hier sollte auch bei behördlichen Stellen vermehrt auf Serviceaspekte Wert gelegt werden. Insbesondere bei einer erkannten Unzuständigkeit wäre es wünschenswert, wenn eine zügige Antwort unter Hinweis auf die zuständige Stelle erfolgen würde. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Landesregierung die nachgeordneten Bereiche bereits fortwährend für Verbesserungen in dieser Hinsicht sensibilisiert. Er bittet das Innenministerium dafür Sorge zu tragen, diesen Beschluss an die beteiligten Behörden weiterzuleiten.</p> <p>Der Petent ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation und möchte erreichen, dass ihm der weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Zur aufenthaltsrechtlichen Situation des Petenten führt das Innenministerium aus, dass dieser zum Zeitpunkt der Petition über eine befristete Duldung nach § 60a Absatz 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz verfügt habe. Die Zuwanderungsbehörde bestätige, dass eine Aufenthaltsbeendigung aktuell nicht erwartet werde. Das Asylverfahren sei mit einem abschließenden negativen Ergebnis beendet worden. Das begehrte Aufenthaltsrecht könne sich allenfalls aus humanitären Gründen ergeben.</p> <p>Hinsichtlich des Wunsches des Petenten, über seine Petition ein Härtefallverfahren zu initiieren, legt das Ministerium dar, dass im Falle des Petenten keine Anhaltspunkte für ein Aufenthaltsrecht nach § 23a Aufenthaltsgesetz ersichtlich seien. Es fehle allein schon an der grundsätzlich erforderlichen Aufenthaltsdauer von fünf Jahren. Sollte der Petent trotz des erst kurzen Aufenthalts in Deutschland ein Härtefallverfahren anstreben, müsse ein gesonderter Antrag an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ergehen, da das Härtefallverfahren ein eigenständiges Verfahren darstelle.</p> <p>Auch ein Antrag auf ein Aufenthaltsrecht bei nachhaltiger Integration sei aufgrund der nicht gegebenen Vorlaufzeiten von acht Jahren nicht erfolgversprechend. Zu prüfen wäre ein Aufenthaltsrecht gemäß § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz. Dieses könne erteilt werden, wenn</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
29	<b>L2123-19/1588</b> <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Flüchtlinge, Abschiebung</b>	<p>die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Diesbezüglich sei mit der Petition vorgetragen worden, dass dem Petenten in der Russischen Föderation aufgrund der Ereignisse, die zu seiner Flucht geführt hätten, eine lange Haftstrafe drohe für ein Verbrechen, das er nicht begangen habe. Dieser Vortrag sei aber zielstaatsbezogener Art und somit bereits im Asylverfahren geprüft worden. Gegebenenfalls könne ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis der Ausreise aufgrund der in Spanien festgestellten Behinderung und weiterer Erkrankungen vorliegen. Entsprechendes sei gegenüber der zuständigen Zuwanderungsbehörde vorzutragen und dort zu prüfen.</p> <p>Weitere Ansatzpunkte, aus denen sich ein Aufenthaltsrecht des Petenten ableiten ließe, seien nicht zu ersehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Verfassung mit der Zuwanderungsbehörde zu erörtern und dabei auch – sofern bereits vorhanden – konkrete Möglichkeiten einer Beschäftigungsaufnahme zu klären. Ob der Petent eine Verlängerung seiner zwischenzeitlich abgelaufenen Duldung beantragt hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt.</p> <p>Der Petent setzt sich dafür ein, dass die Abschiebung einer tschetschenischen Familie verhindert und ihr der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Hinsichtlich des Begehrens des Petenten, einen Verbleib der Familie in Deutschland zu erwirken, erläutert das Ministerium, dass § 25b Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland unter bestimmten Bedingungen vorsehe. Unter anderem werde in der Regel gefordert, dass der Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert sei. Dabei könne ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen bei Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern unschädlich sein, wenn eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) nicht zumutbar sei. Diese Regelung sei beispielsweise für Fälle geschaffen worden, in denen die Betreuung der Kinder nicht durch eine Tageseinrichtung gesichert werden könne.</p> <p>Ferner weist das Innenministerium darauf hin, dass es nach dem negativen Abschluss eines Asylverfahrens noch die Möglichkeit gebe, eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz zu</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
30	<b>L2120-19/1589</b> <b>Berlin</b> <b>Gesetzgebung Bund, Wahlrecht</b> <b>für ausländische Mitbürger</b>	<p>beantragen. Voraussetzung hierfür seien eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz und eine Berufsausbildung im Sinne des § 60c Absatz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz. Weiterhin müssten ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, deren Nachweis durch das Vorlegen eines A1-Zertifikats erbracht werden könne. Da Ausbildungsbetriebe gegebenenfalls umfangreichere Sprachkenntnisse fordern könnten, sei der Erwerb von Sprachkenntnissen über das A1 Niveau hinaus erstrebenswert.</p> <p>Über diese allgemeinen Informationen hinaus können dem Petenten keine personenbezogenen Informationen mitgeteilt werden, da dieser keine diesbezügliche Vollmacht der Petitionsbegünstigten beigebracht hat.</p> <p>Der Petent fordert die Schaffung eines Wahlrechts für ausländische Mitbürger, wenn diese im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Die Forderung des Petenten, sich für die Einführung eines Ausländerwahlrechts in Deutschland einzusetzen, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine entsprechende Bundesratsinitiative seitens der Landesregierung nicht geplant sei. Der Vorschlag des Petenten begegne verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine Initiative des Landes im Sinne des Petenten werde weder für sinnvoll noch für erforderlich gehalten. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p>
31	<b>L2126-19/1613</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Öffentliche Einrichtungen, Schaffung von Frauenhäusern</b>	<p>Der Petent fordert die Errichtung einer Vielzahl von Frauenhäusern in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass es in Schleswig-Holstein bereits 319 Plätze für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder verteilt auf 16 Frauenhäuser gebe. Darüber hinaus seien vor zwei Jahren weitere 30 Sofortplätze geschaffen worden, die zwar zunächst befris-</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>tet gewesen seien, nun aber verstetigt werden sollten. Zur Unterstützung während der Coronapandemie könnten Kreise und kreisfreie Städte zudem Mittel für insgesamt 16 weitere Frauenhausplätze abrufen. Allein in Kiel würden 33 Frauenhausplätze zur Verfügung stehen. Abschließend weist das Ministerium darauf hin, dass aktuell einer Bedarfsanalyse zur Überprüfung des Hilfesystems für von Gewalt betroffene Frauen in Schleswig-Holstein ausgewertet werde, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme noch nicht abgeschlossen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass seitens der Landesregierung beziehungsweise der jeweils zuständigen Trägerorganisationen an der Ausweitung der Kapazitäten für von Gewalt betroffene Frauen gearbeitet wird und eine Aufstockung der Plätze in der Pandemiesituation bereits erfolgt ist. Der Ausschuss betont, dass der Schutz für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, eine wichtige Aufgabe für unsere Gesellschaft darstellt und Frauenhäuser gerade in einer akuten Notsituation einen nicht unerheblichen Beitrag dazu leisten. Daher begrüßt er, dass die vorhandenen Platzkapazitäten und deren Auslastung erneut überprüft werden.</p> <p>Insgesamt stellt der Ausschuss fest, dass die Verbesserung des Schutzes der Betroffenen nicht nur über die letzten Legislaturperioden hinweg immer wieder Gegenstand der parlamentarischen Diskussion des Schleswig-Holsteinischen Landtages gewesen, sondern auch in dieser Legislaturperiode unter anderem durch die Drucksache 19/293 (neu) - 2. Fassung thematisiert worden ist. In dem „Infrastrukturmodernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein“ (IMPULS) sind zudem Mittel für Frauenhäuser abrufbar. Momentan beschäftigt sich der Innen- und Rechtsausschuss mit den Ergebnissen der zuvor erwähnten Bedarfsanalyse der Landesregierung. Der Ausschuss geht davon aus, dass die daraus resultierenden Bedarfe im Anschluss politisch aufgearbeitet werden. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Ausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen zusätzlichen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p>
32	<p><b>L2126-19/1615</b> <b>Ostholstein</b> <b>Steuerwesen, Vollstreckung wegen Zweitwohnungssteuer</b></p>	<p>Der Petent beschwert sich über einen Mahnbescheid sowie eine Vollstreckungsankündigung einer Gemeinde über fällige Zweitwohnungssteuern für seine zwischenzeitlich verstorbene Ehefrau. Diese habe nach seinen Angaben keinen Zweitwohnsitz gehabt. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Argumente und Unterlagen unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass zwar (ober-)verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Einzelfällen dahingehend aus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gefallen sei, dass Ehepartner sich auch Wohnungen als Zweitwohnungen zurechnen lassen müssten, die der andere Partner als Haupt- oder Zweitwohnung benutze, dies sei allerdings in Fällen gewesen, in denen beide Eheleute einen gemeinsamen Hauptwohnsitz innegehabt hätten.

Im vorliegenden Fall hätten die Eheleute aber nicht nur getrennte Hauptwohnsitze gehabt, die Ehefrau sei darüber hinaus in einem Pflegeheim untergebracht gewesen. Zur Frage nach der Erhebung von Zweitwohnungssteuern in diesem Fall sei die Rechtsprechung bei getrennten Hauptwohnsitzen uneinheitlich. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig habe bereits im Jahr 1992 entschieden, dass eine von einem Ehepartner als Hauptwohnsitz genutzte Wohnung für den anderen Ehepartner keine Zweitwohnung darstellen könne. Zudem gebe es eine weitere Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Schleswig von 2013, nach der getrennte Hauptwohnsitze in einem Fall wie dem hier vorliegenden zulässig seien. Nach der Rechtsprechung für das Land Schleswig-Holstein sei es möglich, dass die Ehefrau des Petenten gerade nicht zweitwohnungssteuerpflichtig gewesen sei. Aus diesen Gründen sei auch das aufsichtsführende Ministerium der Ansicht, dass die Ehefrau des Petenten nicht der Abgabepflicht unterlegen gewesen sei.

Allerdings gebe es auch abweichende Kommentarliteratur zu dieser Problematik, sodass aus kommunalaufsichtlicher Sicht keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen die Rechtsauffassung der Gemeinde bestünden. Zudem könne die Frage der Rechtmäßigkeit dahingestellt bleiben, denn das Ministerium weist darauf hin, dass der Petent gegen den Bescheid über die Zweitwohnungssteuer damals keinen Widerspruch eingelegt habe. Somit sei der Verwaltungsakt bestandskräftig geworden. Versuche der Gemeinde, mit dem Petenten sowie dessen Sohn in Kontakt zu treten, seien erfolglos geblieben.

Das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde könne keine Korrektur von bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen der Gemeinde vornehmen. In Betracht käme ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 118a Landesverwaltungsgesetz. Die Erfolgsaussichten dieses Verfahrens seien vom Petenten abzuwägen. Ein Anspruch auf positive Neubesecheidung im Sinne der §§ 116, 117 Landesverwaltungsgesetz bestehe bei unanfechtbaren Verwaltungsakten hingegen nicht.

Der Petitionsausschuss spricht sich ausdrücklich dafür aus, eine gerechte Lösung für die Situation zu finden. Ihm ist nicht bekannt, ob der Petent die Befreiung seiner Ehefrau von der Zweitwohnungssteuer aufgrund ihres dauerhaften Aufenthalts in einer Pflegeeinrichtung beantragt hat und in welcher Form diese Informationen der Gemeinde zur Kenntnis gegeben worden sind.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent in dem Zeitraum der Erkrankung und dem Ableben seiner Ehefrau andere Prioritäten gesetzt hat, als die Sachlage mit der Gemeinde zu klären. Festzustellen ist

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
33	<b>L2123-19/1628</b> <b>Berlin</b> <b>Ausländerangelegenheit, Aufenthaltserlaubnis</b>	<p>allerdings, dass der zugrundeliegende Verwaltungsakt über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Ehefrau bestandskräftig geworden ist. Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt kann nicht ohne weiteres zurückgenommen oder widerrufen werden.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass er mit seinen parlamentarischen Mitteln keine Möglichkeit hat, eine solche Rechtsänderung von Bescheiden ersatzweise für die Gemeinde vorzunehmen oder diese zu einer Vornahme anzuweisen. Dem Petenten wird empfohlen, einen Antrag auf ermessensfehlerfreie Rücknahmeüberprüfung des Ursprungsbescheides bei der ausstellenden Behörde samt Folgebescheiden zu stellen. Der Ausschuss betont zudem, dass zu seinen von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenen Aufgaben zwar die Kontrolle der Landesregierung und der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden auf Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger gehört, nicht aber eine allgemeine Rechts- oder Steuerberatung. Diese ist grundsätzlich den nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz befugten Personen und den steuerberatenden Berufen vorbehalten.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Aufsichtsbehörde die Gemeinde bereits auf ihre abweichende Rechtsauffassung in der Rechtsanwendung hingewiesen hat. Eine Änderung für die Zukunft ist für den Petenten in diesem Fall nicht relevant. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent die Angelegenheit nunmehr abschließend klären möchte. In Anbetracht der dargelegten Unterlagen und Umstände bestehen für den Ausschuss keine Zweifel daran, dass die Ehefrau nur einen Wohnsitz innehatte. Das Verhalten der Gemeinde ist für den Ausschuss daher nicht gänzlich nachvollziehbar.</p> <p>Aus welchen Gründen die Kontaktaufnahme mit dem Petenten misslungen ist, vermag der Ausschuss nicht aufzuklären. Er empfiehlt allen beteiligten Parteien zu einer erneuten Kontaktaufnahme, um eine einvernehmliche Lösung für die Situation zu erzielen. Auch sollte der Petent sich für den Fall, dass die Forderungen weiterhin bestehen bleiben, hinsichtlich des Erlasses von Säumniszuschlägen sowie weiteren Erlassmöglichkeiten beraten lassen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, dem Petenten die Stellungnahme mit den rechtlichen Ausführungen des Ministeriums zur Verfügung zu stellen. Zudem beschließt er, der Gemeinde diesen Beschluss direkt zuzuleiten.</p> <p>Der Petent beklagt, dass sein Antrag zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der Zuwanderungsabteilung des Bürger- und Ordnungsamtes Kiel willkürlich zurückgewiesen worden sei. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das In-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
34	<b>L2126-19/1630</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b>	<p>nenministerium kommt im Rahmen seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorgehen der Zuwanderungsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sei.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent im Juni 2018 ins Bundesgebiet eingereist sei, um mit seiner deutschen Ehefrau zusammenzuleben. Im Vorwege habe die Ausländerbehörde der Erteilung eines entsprechenden Visums zugestimmt. Im Oktober 2018 habe er eine bis Februar 2020 befristete Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte einer Deutschen erhalten. Die Erlaubnis sei mit der Bedingung versehen gewesen, dass sie mit Auflösung der ehelichen beziehungsweise häuslichen Lebensgemeinschaft erlöschen würde.</p> <p>Der Petent habe vor Ablauf der Frist eine Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt. Das Innenministerium unterstreicht, dass zu diesem Zeitpunkt die Aufenthaltserlaubnis bereits erloschen gewesen sei, da im Oktober 2019 nach einer halbjährigen offiziellen Trennung der Eheleute die Scheidung erfolgt sei. Die Ausländerbehörde sei jedoch erst später darüber informiert worden.</p> <p>Der Verlängerungsantrag sei abgelehnt und es sei gleichzeitig festgestellt worden, dass die bisherige Aufenthaltserlaubnis mit der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft im April 2019 erloschen sei. Eine Verlängerung habe nicht erfolgen können, da nicht nur die eheliche Lebensgemeinschaft, sondern die Ehe an sich nicht mehr bestanden habe.</p> <p>Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Aufenthaltsgesetz im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft kommt nach Aussage des Innenministeriums ebenfalls nicht in Betracht, da die Aufenthaltserlaubnis des Petenten bereits erloschen gewesen sei.</p> <p>Mit dem Ablehnungsbescheid sei der Petent zugleich zur Ausreise innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen aufgefordert worden. Für den Fall der Nichtbefolgung sei ihm die Abschiebung angedroht worden. Gegen diesen Bescheid habe der Petent bereits Widerspruch eingelegt. Das Innenministerium gibt diesbezüglich zu bedenken, dass hiermit jedoch keine aufschiebende Wirkung verbunden sei. Der Petent sei weiter vollziehbar ausreisepflichtig.</p> <p>Das Ministerium betont, dass der Petent im Falle einer zwangsweisen Beendigung des Aufenthalts durch eine Abschiebung anschließend einem Einreise- und Aufenthaltsverbot unterliegen würde. Die Ausländerbehörde habe bereits eine Frist von drei Jahren bestimmt. Daher sei es ratsam, dass der Petent seiner Ausreisepflicht nachkomme.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann angesichts des dargestellten Hintergrunds kein willkürliches Handeln der Zuwanderungsbehörde erkennen.</p> <p>Der Petent ist wohnhaft außerhalb Schleswig-Holsteins und fühlt sich durch die Fernsehwerbung für Glücksspiel gestört, da sich diese ausschließlich auf Schleswig-Holstein beziehe. Er spricht sich für eine Beendi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Land, Verbot der überregionalen Werbung für Glücksspiel</b>	<p>gung des Sonderweges in Schleswig-Holstein aus. Nach seinem Verständnis der Rechtslage gebe es ein Verbot für Glücksspielwerbung im Fernsehen.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium berichtet in seiner Stellungnahme, dass das Ministerium dem Petenten zeitnah auf seine damalige Anfrage geantwortet habe. Dem Petitionsausschuss liegt diese Korrespondenz vor. Festzustellen ist, dass auf die E-Mail des Petenten vom 13. August eine ausführliche Beantwortung des Innenministeriums am 17. August 2020 erfolgt ist.</p> <p>Zum Hauptanliegen des Petenten teilt das Innenministerium mit, dass seine dargelegte Rechtsauffassung zum Glücksspielstaatsvertrag nicht geteilt werde. Sowohl die Glücksspielaufsichtsbehörden der anderen Länder als auch die Medienanstalten teilten die Rechtsauffassung des Ministeriums ebenfalls. Ebenso bestätigte der Werberrat die Zulässigkeit der derzeitigen Form der Glücksspielwerbung gerade wegen des Hinweises auf den ausschließlichen Geltungsbereich für Schleswig-Holstein.</p> <p>Nach den Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages sei Werbung grundsätzlich erlaubt. Hingegen sei nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit § 7 Rundfunkstaatsvertrag Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen grundsätzlich verboten. Von diesem Grundsatz könnten die Länder jedoch Abweichungen für Lotterien, Sport- und Pferdewetten im Internet und im Fernsehen erlauben. Das Online-Casinospiel falle unter dieses Verbot mit Erlaubnisvorbehalt allerdings nicht. Richtig sei, dass Werbung für unerlaubtes Glücksspiel gemäß § 5 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag verboten sei. Da das Online-Casino nach dem Glücksspielstaatsvertrag ein verbotenes, öffentliches Glücksspiel darstelle, sei folglich auch die Werbung hierfür verboten.</p> <p>Allerdings gestalte sich der zugrunde liegende Sachverhalt in diesem Fall anders. Mit dem Gesetz zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele vom 11. Juni 2019 sei für bereits erteilte Genehmigungen für die Veranstaltung und den Vertrieb von Online-Casinospielen eine Übergangsphase bis längstens 30. Juni 2021 geschaffen worden, in der die in der bereits erteilten Genehmigung enthaltenen Regelungen weiterhin Gültigkeit besitzen.</p> <p>Ziel des Übergangsgesetzes sei es, die Rechtslage für die Anbieter der Online-Casinos in Bezug auf Werbung so aufrechtzuerhalten, wie sie mit der Wirksamkeit des Glücksspielgesetzes gewesen wäre. Seit dem Jahr 2012 sei mit einer Erlaubniserteilung die Werbetätigkeit in dem monierten Bereich zulässig gewesen. Nach dem Willen des Gesetzgebers solle nach Inkrafttreten dieses Übergangsgesetzes Werbung im Internet, Fernsehen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
35	<b>L2123-19/1631</b> <b>Berlin</b> <b>Ausländerangelegenheit, Aufenthaltsrecht für Lebenspartner</b>	<p>und Telekommunikationsanlagen auch weiterhin zulässig sein. Damit solle die Kontinuität gewährleistet werden. Der Glücksspielstaatsvertrag könne daher nur insoweit Anwendung finden, als er den bereits erteilten Genehmigungen nicht widerspreche.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele am 28. Juni 2019 seien die Vorgaben zur kommerziellen Kommunikation für die nach diesem Gesetz zulässigen Angebote nochmals verschärft worden. Genehmigungen für die Veranstaltung und den Vertrieb von Online-Casinospielen auf Grundlage des Glücksspielgesetzes Schleswig-Holstein würden nur für Schleswig-Holstein gelten und folglich ausschließlich das Online-Casinospiel für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Schleswig-Holstein gestatten. Daher sei die kommerzielle Kommunikation auf den territorialen Geltungsbereich Schleswig-Holsteins entsprechend auszurichten. Die Glücksspielaufsicht Schleswig-Holstein habe entsprechende Werbehinweise für die Glücksspielanbieter erlassen. Gleichzeitig werde ein illegales Spielen von Bürgern aus anderen Bundesländern effektiv durch die Postleitzahlenvalidierung verhindert, da die Registrierung auf den von Schleswig-Holstein lizenzierten Webseiten nicht möglich sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Einschätzung des Innenministeriums zur momentanen Rechtslage an. Insbesondere das Argument der Wahrung der Kontinuität und Einhaltung bereits erteilter Genehmigungen sind wichtige Bedingungen für das Handeln von Unternehmen. Überdies ist die weitere Vorgehensweise im Glücksspielbereich bereits Gegenstand des parlamentarischen Diskussionsprozesses (Drucksache 19/2593) und wird gegenwärtig im Innen- und Rechtsausschuss als zuständigen Fachausschuss behandelt. Grundsätzlich sieht der Petitionsausschuss Vorteile durch ein bundeseinheitliches Vorgehen im Bereich der Suchtprävention und dem Jugendschutz im Online-Glücksspielbereich. Die weitere Ausgestaltung der Rahmenbedingungen bleibt den Ergebnissen der parlamentarischen Beratungen vorbehalten.</p> <p>Des Weiteren gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die begehrte Untersagung der Werbungsausstrahlung gegenüber privaten Unternehmen nicht möglich ist. Solange sich die Werbeinhalte an die rechtlichen Rahmenbedingungen halten, obliegt die Entscheidung über die Vergabe von Werbepunkten einzig den Fernsehsendern. Über die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Werbung entscheiden die Produzenten der Werbeangebote selbst. Abschließend weist der Ausschuss darauf hin, dass Werbeverstöße gegen die gegebenen Rahmenbedingungen bereits von der zuständigen Behörde geahndet werden.</p> <p>Der Petent begehrt, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften in Bezug auf Familiennachzüge ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt werden und eine entsprechende Regelung im Aufenthaltsgesetz geschaffen wird. Dieses solle gegebenenfalls im Rahmen einer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
36	<b>L2126-19/1646</b> <b>Plön</b> <b>Bauwesen, Bau von seniorenge- rechten Wohnungen</b>	<p>Bundesratsinitiative erfolgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Die Forderung des Petenten betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich mit seinem Anliegen bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hat.</p> <p>Das Innenministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass keine Bundesratsinitiative geplant sei, mit der die vom Petenten begehrte Gleichstellung angestrebt werde. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p> <p>Die Petenten setzten sich für den Erhalt eines Parks in einer Gemeinde ein. Die Gemeinde befindet sich bereits in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan, der es ermöglichen sollte, auf der Parkfläche 80 seniorengeeignete Wohneinheiten zu errichten. Dagegen wenden sich die Petenten mit der Bitte um Unterstützung zum Erhalt der Aufenthaltsqualität im Freien für die ansässigen Gemeindeglieder.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten eingereichten Unterlagen unter Hinzuziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium erläutert zum Verfahrensstand, die Gemeinde befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 54. Dies sei notwendig, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage zu schaffen. Parallel dazu werde das erforderliche Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Das Ministerium weist darauf hin, dass in diesem Verfahren insbesondere mögliche Standortalternativen zu prüfen seien.</p> <p>Hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens befindet sich die Gemeinde noch in einem frühen Stadium der Vorbereitung. Die Gemeindevertretung habe in ihrer Sitzung am 25. September 2019 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 gefasst. Nachfolgend sei nach Angaben des Bauamtes des zuständigen Amtes zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme des Ministeriums nur die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt worden.</p> <p>Zur Begründung des ausgewählten Standortes der geplanten Senioren-Wohnanlage wird insbesondere auf die unmittelbare Nachbarschaft zu dem bestehenden Seniorenheim hingewiesen. Man wolle die Synergieeffekte durch gemeinsame Einrichtungen und Freirau-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mangebote nutzen.

Der Begründung des Bebauungsplan-Entwurfes zu den Auswirkungen der Planung sei zu entnehmen, dass die Planung sich auf eine Fläche beziehe, auf der sich in den letzten 25 bis 30 Jahren eine naturnahe parkartige Grünanlage entwickelt habe. Die Grünanlage werde zum einen durch einen vielfältigen Gehölzbestand und zum anderen durch extensiv gepflegte Wiesenbereiche geprägt. Die Planung sehe vor, dass die Grünanlage weitestgehend beseitigt werden solle. Die Grünanlage stelle eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche dar. Sie habe sich in den zurückliegenden Jahrzehnten naturnah entwickelt. Da die Funktion als Ausgleichsfläche zukünftig entfallende, müsse ein angemessener Ersatz geschaffen werden. Das bedeutet, dass an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet eine bisher intensiv genutzte Fläche naturschutzfachlich aufgewertet werden müsse, sodass sich ein naturnaher Lebensraum für Tiere und Pflanzen entwickeln könne. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Grünanlage heute einen Freizeitwert besitze. Es könnten dort Spaziergänge unternommen werden. Es sei davon auszugehen, dass die Grünanlage von Hundehaltern zum Ausführen ihrer Hunde genutzt werde. Überdies würde sich die Grünanlage als Natur-Spielareal für Kinder eignen.

Insgesamt weist das Innenministerium darauf hin, dass es sich bei einem Bauleitplanverfahren um Angelegenheiten der Gemeinde handle, die unter die kommunale Selbstverwaltung fallen würden. Durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz sei die kommunale Selbstverwaltung den Gemeinden garantiert. Ein Teilbereich daraus sei die gemeindliche Planungshoheit. Die Planungshoheit erlaube es den Gemeinden, Bauleitpläne, das seien sowohl Flächennutzungs- als auch Bebauungspläne, in eigener Verantwortung aufzustellen. Dazu würden auch die Entscheidungen über planerische Inhalte der Bauleitpläne gehören. Nach dem geltenden Recht finde darüber weder eine Fachaufsicht noch eine kommunalaufsichtliche Prüfung oder Überwachung nach den Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts statt. Der Petitionsausschuss ergänzt, dass aus diesem Grund keine Zweckmäßigkeitprüfung von Entscheidungen der Gemeinde in Planungsentscheidungen erfolgen kann. Die Überprüfbarkeit besteht nur hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

Das Innenministerium betont, dass durch die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit weder dem Innenministerium als höhere Verwaltungsbehörde noch der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde das Recht obliege, in diese Entscheidungen einzugreifen oder sie zu beeinflussen. Allerdings würden Flächennutzungsplanaufstellungen und -änderungen einer rechtlichen Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde unterliegen. In diesem Rahmen werde geprüft, ob bei der Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bestimmung seines Inhalts die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden seien. Bestandteil der Prüfung sei



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auch die von der Vertretungskörperschaft im Rahmen der Abwägung getroffenen Entscheidungen über eingebrachte Anregungen aus den jeweiligen Beteiligungsrunden.

Die Gemeinde habe im Rahmen eines jeden Bauleitplanverfahrens die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Bürgerinnen und Bürger hätten zu einem festgelegten Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligungsphase die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzubringen, die im Rahmen der weiteren Beratungen und Beschlussfassung von den gemeindlichen Gremien abzuwägen seien. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes würde seitens des Innenministeriums geprüft werden, ob die Einwendungen ordnungsgemäß durch die Gemeinde bewertet und abgewogen worden seien.

Der Petitionsausschuss kann den Unmut der Petenten über die geplanten baulichen Änderungen auf der Parkfläche nachvollziehen. Er hat den Eindruck gewonnen, dass sich der als Ausgleichsfläche ausgewiesene Park wegen seiner mittlerweile naturnahen Ausprägung zu einem beliebten und frequentierten Naherholungsgebiet für die ansässigen Gemeindemitglieder entwickelt hat. Der Ausschuss betont, dass es zwar möglich ist, eine bereits ausgewiesene Ausgleichsfläche erneut zu überplanen, dies im Bauleitplanverfahren allerdings einer intensiven Begründung der planenden Gemeinde bedarf. Die Entscheidung über diese Maßnahme obliegt stets der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Allerdings muss die Gemeinde für die verloren gegangene Kompensationsmaßnahme an anderer Stelle erneut einen Ausgleich schaffen.

Indes hat das Innenministerium darauf hingewiesen, dass sich die gemeindlichen Planungen für die baulichen Änderungen noch in einem laufenden Verfahren befinden, sodass noch keine Tatsachen geschaffen worden sind. Das ermöglicht es den Petenten, ihre Bedenken und Anregungen direkt bei der Gemeinde in den jeweiligen Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Diese werden zu gegebener Zeit voraussichtlich über das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde bekannt gemacht. Oftmals erfolgt eine solche Bekanntmachung aber auch zusätzlich auf der Internetseite der jeweiligen Gemeinde beziehungsweise des zuständigen Amtes. Die Petenten sollten diese Veröffentlichungswege im Blick behalten, um sich fristgemäß und umfassend bei der Öffentlichkeitsbeteiligung einzubringen und ihre Vorbehalte dazulegen.

Sobald der Bebauungsplan als Satzung erlassen worden ist, bestehen nur noch nachgelagerte gerichtliche Überprüfungsmöglichkeiten. Soweit Vorschriften zum Aufstellungsverfahren der Bauleitplanung verletzt worden sind, können diese Mängel innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde begründet und schriftlich geltend gemacht werden gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch. Darüber hinaus besteht auch grundsätzlich die Möglichkeit, einen Bebauungsplan durch ein Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
37	<b>L2123-19/1663</b> <b>Berlin</b> <b>Ausländerangelegenheit, Aufenthaltsrecht für Eheleute</b>	<p>Schleswig gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung überprüfen zu lassen, sofern die Petenten zum möglichen Klägerkreis gehören. Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass auch er in den Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung auf eine Rechtskontrolle beschränkt und nicht berechtigt ist, in das laufende Planungsverfahren der Gemeinde einzugreifen.</p> <p>Der Petent regt an, dass sich Schleswig-Holstein auf dem Weg einer Bundesratsinitiative dafür einsetzt, dass einem ausländischen Ehepartner ein Aufenthaltsrecht unabhängig von der Bestandsdauer der Lebensgemeinschaft gewährt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten. Das Ministerium stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten nur durch eine Änderung des § 31 Aufenthaltsgesetz entsprochen werden könnte. Seitens der Landesregierung sei jedoch keine Bundesratsinitiative im Sinne der Forderung des Petenten geplant. Der Petitionsausschuss nimmt dies zur Kenntnis. Er sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>
38	<b>L2122-19/1679</b> <b>Pinneberg</b> <b>Polizei, Hinzuziehung von psychologischem Personal bei Polizeieinsätzen</b>	<p>Die Petentin fordert, dass bei den Polizeieinsätzen ein Psychologe sofort hinzugezogen werde, wenn psychisch kranke Menschen betroffen seien. Die Polizei sei für Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht ausreichend geschult, um auf diese Erkrankung angemessen einzugehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium führt in der Stellungnahme aus, dass Psychologen natürlich über eine höhere Kompetenz im Umgang mit Menschen in psychischen oder emotionalen Ausnahmesituation haben als Angehörige des Polizeivollzugsdienstes. Der Umgang mit entsprechend betroffenen Personen sei Gegenstand der polizeilichen Aus- und Fortbildung und hätte in den vergangenen Jahren eine Ausweitung erfahren. Bereits in der Ausbildung würden Grundlagen bezüglich der Wahrnehmung entsprechender psychischer Anzeichen vermittelt. Der Umgang mit Betroffenen und die Beeinflussbarkeit der Situation werde durch deeskalierendes Verhalten und Kommunikation geübt. Dieses Wissen werde im weiteren Berufsleben im Rahmen der Fortbildung und des für Einsatzkräfte verpflichtend durchgeführten Einsatztrainings vertieft und erweitert. Ungeachtet dessen ergäben sich bei entspre-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
39	<b>L2123-19/1688</b> <b>Ukraine</b> <b>Flüchtlinge, Aufenthaltserlaubnis</b> <b>wegen beabsichtigter Ausbildung</b>	<p>chenden Einsatzanlässen Situationen, in denen aufgrund der von der betroffenen Person ausgehenden akuten Eigen- oder Fremdgefährdung der Einsatz von Zwangsmitteln unabwendbar sei. Die Petentin selbst stelle diesen Kausalzusammenhang zwischen „Handschellen“ und vorherigem „Ausflippen“ her. Daneben könne der Einsatz unmittelbaren Zwangs durch Polizeivollzugskräfte bei der Durchsetzung von behördlichen Maßnahmen im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe erforderlich werden.</p> <p>Das Innenministerium konstatiert, dass möglicherweise in Einzelfällen durch die fachliche Kompetenz eines Psychologen das Erfordernis der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Polizeivollzugskräfte in derartigen Situationen entfallen könne. Jedoch dürfte das geforderte grundsätzliche Hinzuziehen von Psychologen aufgrund des häufig nicht vorhandenen zeitlichen Vorlaufs in entsprechenden Einsatzsituationen und der fehlenden Verfügbarkeit von Psychologen nach Auffassung des Innenministeriums nicht realisierbar sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums. Nach Auffassung des Ausschusses dürfte in den meisten Einzelfällen ein Psychologe kaum verfügbar sein. Darüber hinaus betont der Ausschuss, dass er der polizeilichen Aus- und Fortbildung einen hohen Stellenwert beimisst. Er geht davon aus, dass Angehörige des Polizeivollzugsdienstes aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation bei entsprechenden Einsätzen der Situation angemessen und deeskalierend handeln.</p> <p>Der Petent begehrt als ukrainischer Staatsbürger eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Berufsausbildung. Die im Aufenthaltsgesetz hierfür festgelegte Altersgrenze von 25 Jahren stelle eine Diskriminierung dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, der von ihm eingereichten umfangreichen Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium stellt fest, dass der Petent seinen Wunsch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vortrage, ohne dabei einen Bezug zu einer schleswig-holsteinischen Zuwanderungsbehörde aufzuzeigen. Aus dem Ausländerzentralregister ergebe sich, dass der Petent sich seit seiner Einreise in das Bundesgebiet am 18. September 2014 ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Nordwestmecklenburg aufgehalten habe. Ein Bezug zu Schleswig-Holstein sei also auch in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt erkennbar gewesen.</p> <p>Darüber hinaus weist das Ministerium darauf hin, dass der Petent im Dezember 2020 mit befristeter Wirkung abgeschoben worden sei. Danach bestehe für den Petenten eine Einreisesperre in das Bundesgebiet bis zum 17. Juni 2023.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass gemäß § 11 Aufenthaltsgesetz gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen ist. Infolge des Einreise- und Aufenthaltsverbots darf der Ausländer weder erneut in das Bundesgebiet einreisen noch sich darin aufhalten noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden.</p> <p>Das Innenministerium erläutert weiterhin, dass ein Ukrainer, der sich nicht in Deutschland aufhalte und nicht im Besitz eines deutschen Aufenthaltstitels sei, zunächst bei der deutschen Botschaft einen Visumantrag stellen müsse. Dort müsse er angeben, zu welchem Zweck er nach Deutschland einreisen möchte. Wolle er sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, leite die Botschaft den Visumantrag an die zuständige Ausländer- beziehungsweise Zuwanderungsbehörde des geplanten Zuzugsortes im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens weiter. Die entsprechende Behörde prüfe dann, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels vorliegen. Sie teile das Ergebnis der Botschaft mit, die daraufhin den Visumantrag bescheide.</p> <p>Für den vorliegenden Fall würde dies zunächst bedeuten, dass eine schleswig-holsteinische Zuständigkeit nur dann begründet werde, wenn der Ausländer plane, nach Schleswig-Holstein zu ziehen. Sollten die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein, treffe die zuständige Behörde eine Entscheidung über die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots. Dabei gelte, dass im Falle der Erfüllung der Titelerteilungsvoraussetzungen das Verbot aufgehoben werden soll. Dies sei aber nur im Einvernehmen mit der Behörde möglich, die das Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis fest, dass derzeit eine Zuständigkeit Schleswig-Holsteins nicht gegeben ist und er dem Anliegen des Petenten nicht abhelfen kann. Hinsichtlich des Vorwurfs der Diskriminierung durch die in § 17 Aufenthaltsgesetz geregelte Altersbeschränkung weist er darauf hin, dass es sich hier um ein Bundesgesetz handelt.</p>
40	<p><b>L2123-19/1725</b> <b>Segeberg</b> <b>Ausländerangelegenheit, Bearbeitung von Anträgen durch die Ausländerbehörde Segeberg</b></p>	<p>Die aus dem Iran stammende Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei ihrem Bemühen, von der Ausländerbehörde des Kreises Segeberg die notwendigen Unterlagen für einen Besuch ihrer Mutter zu erhalten. Sie werde in zwei Monaten entbinden. Obwohl sie die Voraussetzungen erfüllt und sich wiederholt an die Behörde gewandt habe, gebe diese ihr keinen Termin beziehungsweise sende ihr die Unterlagen nicht zu. Ihr sei erklärt worden, dass ihre Angelegenheit nicht vordringlich sei und bearbeitet werde, sobald Zeit dafür sei.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die für die Erteilung des Besuchvisums notwendige Verpflichtungserklärung am 3. Februar 2021 nunmehr verschickt worden ist. Das Ministerium verweist darauf, dass das Verfahren der Erteilung eines Visums damit ausschließlich im Zuständigkeits- und Einflussbereich der Auslandsvertretung liege. Der Petitionsausschuss hat ebenfalls keine Möglichkeit, Einfluss auf das Verfahren zur Erteilung des begehrten Visums zu nehmen.

Das Innenministerium konstatiert, dass sich ein mögliches unangemessenes Verhalten der Ausländerbehörde im Nachhinein nicht feststellen lasse. Zudem liege die Bearbeitung einer entsprechenden Beschwerde in der Zuständigkeit der Dienstaufsicht. Fachaufsichtlich sei das Vorgehen der Ausländerbehörde nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass die für die Petentin zuständige Ausländerbehörde nicht rechtmäßig gehandelt hat. Er hat Verständnis dafür, dass in Zeiten der Coronapandemie auch die Arbeit von Behörden auf vielfältige Weise erschwert ist.

Im vorliegenden Fall jedoch zeigt er sich – insbesondere angesichts der bevorstehenden Geburt und der zu erwartenden Bearbeitungszeit durch die Auslandsvertretung – irritiert darüber, dass die Übersendung der benötigten Unterlagen erst zwei Monate nach dem Informationsgespräch beziehungsweise einen Monat nach Überweisung des geforderten Betrages erfolgt ist. Aufgrund der Dringlichkeit wäre es wünschenswert gewesen, die Unterlagen vorzubereiten und schnellstmöglich nach Zahlungseingang zu versenden. Für den Ausschuss ist kein Grund ersichtlich, warum die Bearbeitung des vorliegenden Falles nicht als vorrangig eingestuft worden ist.

Der Petitionsausschuss drückt sein Bedauern darüber aus, dass bei der Petentin der Eindruck erweckt worden ist, ihr Anliegen werde durch die für sie zuständige Ausländerbehörde nicht angemessen ernst genommen. Er versteht, dass dies in ihrer Situation eine besondere Belastung dargestellt hat.

Der Ausschuss hat Kenntnis davon erlangt, dass das begehrte Besuchvisum durch die zuständige Auslandsvertretung in einer ersten Prüfung abgelehnt worden ist. Allerdings konnten in daraufhin durchgeführten Gesprächen Missverständnisse ausgeräumt werden, sodass eine erneute Prüfung stattfinden wird. Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass ein positives Ergebnis erreicht werden kann. Er dankt dem Kreis Segeberg und dem Auswärtigen Amt für ihre Kooperation hierbei.

Der Ausschuss ersucht das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, dem Landrat des Kreises Segeberg diesen Beschluss mit der Bitte um Kenntnisnahme zukommen zu lassen.

Der Petent möchte erreichen, dass das willkürliche Ablassen der Luft aus Fahrradreifen durch Polizeibeamte

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Polizei, Verbot des willkürlichen</b> <b>Ablassens von Luft aus Fahrrad-</b> <b>reifen</b>	verboten wird.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition des Petenten befasst und eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beigezogen.</p> <p>Das Innenministerium könne aus fachlicher Sicht dem Anliegen, auch vor dem Hintergrund seines nicht nachvollziehbaren genannten Beispiels, nicht folgen. Die kritisierte Verfahrensweise werde von der Landespolizei Schleswig-Holstein nicht praktiziert, zumal sich der Sinn einer solchen Maßnahme nicht erschließe.</p> <p>Ein Verbot sei daneben insbesondere deshalb nicht erforderlich, da das Ablassen von Luft aus einem Fahrradreifen nach § 303 Strafgesetzbuch bereits eine Straftat darstellen könne. Das Bayerische Oberste Landesgericht habe beispielsweise in einem Urteil vom 21. August 1987 eine Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung bei Luftablassen aus einem Fahrradreifen angenommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Rechtslage bereits im Sinne des Petenten ausgestaltet ist. Hinsichtlich der Überprüfung von Handlungen einzelner Polizisten außerhalb Schleswig-Holsteins ist die zuständige Dienstaufsichtsstelle des Bundeslandes zu kontaktieren.</p>
42	<b>L2126-19/1783</b> <b>Ostholstein</b> <b>Wahlrecht, Aussetzung der Un-</b> <b>terstützungsunterschriften für</b> <b>die Bundestagswahl 2021</b>	<p>Der Petent möchte erreichen, dass die Notwendigkeit der Einreichung der gemäß Bundeswahlgesetz geforderten Unterstützungsunterschriften für die Bundestagswahl 2021 ausgesetzt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium erläutert zur Rechtslage, nach § 20 Absatz 2 Satz 2 bzw. § 27 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz müssten Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten gewesen seien, 200 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten für einen Kreiswahlvorschlag bzw. 2.000 Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste beibringen müssten, damit der jeweilige Wahlvorschlag zugelassen werde.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass das Bundeswahlgesetz der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfalle. Das Land Schleswig-Holstein habe hier keine Regelungskompetenz. Das</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

Bundeswahlgesetz eröffne dahingehend auch keine Regelungs- oder Gestaltungsmöglichkeiten für die Landesregierung oder für die mit der Durchführung von Wahlen betrauten Wahlorgane – wie den Landeswahlleiter.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass über die Änderung des Landeswahlgesetzes (Drucksache 19/2790) gegenwärtig parlamentarisch beraten wird. Änderungen in Bezug auf das Bundeswahlgesetz obliegen dem Bundesgesetzgeber. Der Ausschuss vermag dem Begehren des Petenten daher nicht abzuhelpen. Er beschließt, die Petition zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

1	<b>L2126-19/1136</b> <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Landesplanung, Energiekonzept</b> <b>des Landes</b>	<p>Der Petent setzt sich für den Ausbau der Nutzung von Kernenergie und Wasserstofftechnologie ein, die er für die sauberste Art der Stromerzeugung hält. Seiner Ansicht nach würden bei der politisch angestoßenen Energiewende zur Förderung der erneuerbaren Energie die Nachteile den Nutzen deutlich überwiegen. Staatliche Investitionen sollten lieber in die Erforschung neuer Reaktortypen getätigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.</p> <p>Das Energiewendeministerium konstatiert, dass auf der UN-Klimakonferenz in Paris im Dezember 2015 sich erstmalig 197 Staaten auf ein allgemeines, rechtsverbindliches weltweites Klimaschutzübereinkommen geeinigt hätten, das zwischenzeitlich auch in Kraft getreten sei. Insbesondere sei das Abkommen sowohl von der Europäischen Union als auch Deutschland ratifiziert worden. Wesentlicher Bestandteil dieses Übereinkommens sei ein globaler Aktionsplan zur Reduzierung der Erderwärmung deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Werten. Damit solle dem Klimawandel entgegengewirkt werden.</p> <p>Die Staaten wiederum würden in nationalen Klimaschutzplänen ihre jeweiligen Beiträge zur Erreichung dieses Ziels selbst festlegen. Alle fünf Jahre finde eine globale Bestandsaufnahme statt und die nationalen Klimaschutzbeiträge müssten entsprechend fortgeschrieben und gesteigert werden. Wichtige Faktoren seien die Entscheidung der Bundesregierung zum Kohleausstieg und das damit verbundene Gesetz zum sukzessiven Kohleausstieg bis zum Jahr 2038 vom 3. Juli 2020. Dadurch würden die mit der Kohlewirtschaft einhergehenden negativen Effekte wie die Schädigung der Umwelt und Gesundheit der Menschen durch die Emission von Schadstoffen wegfallen.</p> <p>Eine ähnlich gelagerte Problematik hätten auch Kernkraftwerksunfälle wie 1979 in Harrisburg (USA), 1986 in Tschernobyl (Ukraine) oder 2011 in Fukushima (Japan), verbunden mit der Entsorgungsproblematik abgebrannter Brennstäbe, gezeigt. Die Zweifel an der Beherrschbarkeit der Energiegewinnung durch Nutzung der Kernenergie und die Schädigungen der Umwelt und der Gesundheit der Menschen seien zu groß, um weiter auf diese Art der Energiegewinnung zu setzen. Daher sei vom Deutschen Bundestag im Jahr 2011 beschlossen worden, die Kernkraftwerke in Deutschland bis 2022 endgültig abzuschalten.</p> <p>Mit diesen beiden Beschlüssen zum Kohleausstieg sowie dem Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung leiste Deutschland einen wichtigen</p>
---	--	--



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Beitrag zur Umsetzung des Pariser Abkommens und setze gleichzeitig ein Zeichen für eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Energieerzeugung und grundlegende Umstellung der Energieversorgung weg von fossilen und nuklearen hin zu regenerativen Energien. Zukünftig solle die Energie aus Erneuerbaren Energien bereitgestellt werden.</p> <p>Neben der Umstellung auf Erneuerbare Energien müsse gleichzeitig die Energieeffizienz gesteigert werden. Auch hierzu seien bereits bundespolitische Beschlüsse gefasst worden. Zudem könne der Stromverbrauch von Geräten, Gebäuden und dem Verkehr effizienter werden.</p> <p>Als eines der ersten Bundesländer habe Schleswig-Holstein im März 2017 ein Klimaschutzgesetz mit seinen energiewendepolitischen Ansätzen verabschiedet. Unter anderem sei dem Landtag einmal jährlich ein Bericht der Landesregierung zur Energiewende und Klimaschutzpolitik vorzustellen.</p> <p>All diese politischen Entscheidungen sollten dazu beitragen, die zukünftige Energieversorgung klimaverträglich, verlässlich, energie- und kosteneffizient zu gestalten. Aber es bedürfe auch noch weiterer Anreize für Innovation und Forschung, um den Einsatz neuer Technologien voranzutreiben, Chancen der Digitalisierung zu nutzen und neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Ein wesentlicher Baustein eines solchen Prozesses sei die Energieforschung. Mit dem 7. Energieforschungsprogramm „Innovationen für die Energiewende“ habe die Bundesregierung ihre Leitlinien für die Energieforschungsförderung der kommenden Jahre festgelegt.</p> <p>Die vom Petenten angesprochene Nutzung der Atomenergie, hier die Reaktortypen der vierten Generation, sei ebenfalls in Teilen auch Gegenstand des 7. Energieforschungsprogramms. So werde der Erhalt und Ausbau sicherheitstechnischer Kompetenz zur Beurteilung und Weiterentwicklung der Sicherheit nuklearer Anlagen im Ausland einschließlich neuer Reaktorkonzepte, die sich international in Entwicklung befinden und deren sicherheitstechnische Konzeption sich von den in Deutschland betriebenen Anlagen unterscheide, gefördert.</p> <p>Aufgrund der politischen Beschlüsse, eingeleiteter Maßnahmen und von Aktionsprogrammen der EU, des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein werde vom Ministerium momentan keine Veranlassung gesehen, den Kurs der Energiewendepolitik mit dem verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien und den Effizienzsteigerungen auf allen Ebenen des Energieverbrauchs zugunsten einer neuen Nuklearenergieoffensive zu ändern.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Energiewendeministeriums an. Des Weiteren weist er darauf hin, dass die Nachteile der Nutzung von Kernenergie bereits hinlänglich bekannt sind. Gegen die Verwendung der Technologie sprechen Fragen und Herausforderungen des sicheren Betriebs, insbesondere im Falle von Naturkatastrophen und Funktionsstörungen sowie die ungelöste Frage der Endlagerung der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2119-19/1165</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Energiewirtschaft, Nutzung von</b> <b>Kleinwindanlagen</b>	<p>radioaktiven Abfälle, die noch Jahrhunderte brauchen, bis keine gefährliche Strahlung mehr von ihnen ausgeht. Nicht zuletzt ist ebenso zu bedenken, dass auch die Uran-Vorkommen endlich sind. Insgesamt bleibt festzustellen, dass der Atomausstieg aus guten Gründen von der Politik beschlossen worden ist.</p> <p>Überdies verweist der Ausschuss auf die Wasserstoffstrategie des Landes Schleswig-Holstein (Drucksachen 19/1801 und 19/2484). Grüne Wasserstoff kommt eine besondere Bedeutung bei der zukünftigen Energieversorgung zu. Er ist das verbindende Element von Strom aus Erneuerbaren Energien zu anderen Bereichen wie der Wärmeversorgung, der Industrie und der Mobilität. Aus diesem Grund ist die Investition in die Technologieentwicklung zur Wasserstoffgewinnung ein wichtiger Beitrag zur Energiewende. Zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens ist ein Gesamtkonzept für emissionsfreie und saubere Energieerzeugung notwendig. Nur durch die Nutzung einer einzigen sauberen Energiequelle kann der Klimawandel nicht aufgehalten werden. Der Grundstein für die Energiewende ist in Schleswig-Holstein bereits gelegt und wird in den kommenden Jahren zunehmend konkreter ausgestaltet.</p> <p>Der Petent begehrt eine Förderung der Errichtung von Kleinwindkraftanlagen in Schleswig-Holstein. Hierzu sollten sowohl die hohen bürokratischen Hürden abgebaut als auch eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Ziel einer solchen Förderung sei es, die Potenziale der Windenergienutzung besser auszunutzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.</p> <p>Das Energiewendeministerium stimmt mit dem Petenten darin überein, dass es durchaus sinnvoll sei, die Hemmnisse für die Errichtung einer Kleinwindkraftanlage abzubauen. Entsprechende Möglichkeiten seien bereits in den zuständigen Referaten in Erwägung gezogen und geprüft worden.</p> <p>So seien nach § 63 der Landesbauordnung Windenergieanlagen mit einer Höhe bis zu 10 Metern und einem Rotordurchmesser von bis zu drei Metern in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich verfahrensfreie Bauvorhaben, soweit es sich nicht um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz oder um Natura 2000-Gebiete handele. Die Verfahrensfreistellung bedeute, dass man weder eine Genehmigung benötige noch das Bauamt informieren müsse. Der Besitzer müsse selbstverantwortlich die Mini-Windanlage installieren und betreiben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen seien damit in Schleswig-Holstein auf ein Minimum re-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2123-19/1251</b> <b>Bayern</b> <b>Umweltschutz, Abschaffung der</b> <b>Mulchpflicht für ökologische Vor-</b> <b>rangflächen</b>	<p>duziert.</p> <p>Hinsichtlich des Ausbaus der Windenergie weist das Ministerium darauf hin, dass im Rahmen der Neuplanung der Windvorrangflächen in Schleswig-Holstein durch ein begleitendes Gutachten überprüft worden sei, ob die schleswig-holsteinischen Klimaschutzziele bezüglich des Ausbaus der Windenergie eingehalten würden. Aus dem Gutachten ergebe sich, dass die Aussage des Petenten, das Erschließungspotenzial bei Windkraftanlagen liege hauptsächlich im Repowering, für Schleswig-Holstein nicht bestätigt werden könne.</p> <p>Zur begehrten Förderung von Kleinwindkraftanlagen führt das Ministerium aus, dass die Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein vor allem durch große Windkraftanlagen offshore und onshore, Bioenergie und Photovoltaik erfolge. Es sei davon auszugehen, dass diese Technologien auch in Zukunft den größten Anteil an der Stromproduktion durch erneuerbare Energien haben würden. Die Windenergie werde dabei den größten Anteil haben. Große Windkraftanlagen würden gegenüber Kleinwindkraftanlagen über erhebliche Effizienzvorteile verfügen. Der Beitrag von Kleinwindkraftanlagen sei deshalb zwar zu begrüßen, würde jedoch im Verhältnis zur „großen“ Windenergie nur eine untergeordnete Rolle spielen. Aus diesem Grund werde es in Schleswig-Holstein in naher Zukunft auch keine finanzielle Unterstützung bei der Errichtung von Kleinwindkraftanlagen geben.</p> <p>Nichtsdestotrotz könnten auch Privatpersonen bei entsprechenden Windverhältnissen Kleinwindanlagen installieren, müssten dementsprechend weniger Strom einkaufen und würden mit jeder Kilowattstunde rund 30 Cent sparen. Die Frage nach der Wirtschaftlichkeit einer Kleinwindanlage sei dabei abhängig von den technischen Eigenschaften der Kleinwindkraftanlage und den lokalen Gegebenheiten zu bewerten. Wirtschaftlich sei der Betrieb von Kleinwindkraftanlagen vor allem dann, wenn Anlagenbetreiber einen großen Teil des erzeugten Stroms selbst verbrauchen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss befürwortet die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen als Beitrag zur dezentralen Stromproduktion im Rahmen der Energiewende. Vor dem Hintergrund, dass Kleinwindkraftanlagen in Schleswig-Holstein gegenüber großen Anlagen bei der Versorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielen und die Kosten für Privatpersonen durch die Reduzierung von bürokratischen Vorgaben bereits jetzt geringer ausfallen, kann der Ausschuss nachvollziehen, dass eine finanzielle Unterstützung gegenwärtig nicht in Aussicht gestellt wird.</p> <p>Mit ihrer ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition möchten die Petenten erreichen, dass die Pflicht zum jährlichen Mulchen von Stilllegungs- beziehungsweise eingesäten Brachflächen abgeschafft oder ausgesetzt wird, um Lebensräume für bedrohte Arten von Flora und Fauna zu schaffen. Die an das Mulchen gebundenen Fördermittel sollten trotzdem ohne jegliche Minderung an die Land-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wirte ausgezahlt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Der Ausschuss hat sich bereits in einem anderen Petitionsverfahren mit den negativen Auswirkungen des Mulchens befasst. In diesem wurden die Folgen des Mulchens an Straßenrändern kritisiert. Unter anderem wurde problematisiert, dass dabei nicht nur viele Insekten, sondern auch Kleintiere wie Igel oder Junghasen zu Tode kommen. Der Ausschuss wurde darüber informiert, dass vonseiten der Straßenbauverwaltung Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie der Artenagentur Schleswig-Holstein ein Pilotprojekt geplant sei, welches Teil der Biodiversitätsstrategie des Landes werden solle und in dessen Rahmen praxisnahe Pflegekonzepte für eine ökologisch angepasste Unterhaltungspflege von Straßenbegleitgrün erarbeitet werden sollten. Dies zeigt, dass ein Problembewusstsein hinsichtlich der Konsequenzen des Mulchens fachübergreifend vorhanden ist. Das Ministerium verdeutlicht zum rechtlichen Hintergrund der vorliegenden Petition, dass das EU-Recht die Mitgliedsstaaten verpflichtet, als Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen für landwirtschaftliche Flächen, die während eines gesamten Kalenderjahres nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, eine bestimmte Mindesttätigkeit festzulegen. Die Flächen sollten in einem Zustand erhalten werden, der sie für die Beweidung oder den Anbau geeignet mache, ohne dass Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen seien, die über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehen. Das Ministerium hebt hervor, dass die seit 2015 geltende Regelung auch im Bereich der ökologischen Vorrangflächen angepasst worden sei. Seit 2018 sei die Anlage von mehrjährigen Bracheflächen mit Honigpflanzen möglich. Bereits die Aussaat der spezifischen Pflanzen erfülle die geforderte Mindesttätigkeit.

Der Petitionsausschuss verweist auf § 2 Absatz 1 Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Hier ist bundesweit geregelt, dass die geforderte landwirtschaftliche Tätigkeit dann vorliegt, wenn der Betriebsinhaber einmal vor dem 16. November des jeweiligen Jahres den Aufwuchs mäht und das Mähgut abfährt oder ihn zerkleinert und ganzflächig verteilt. § 5 Absatz 5 Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen legt fest, dass im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den betroffenen Flächen verboten ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2120-19/1330</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Naturschutz, Dünen und Sege-</b> <b>berger Kalkberg als UNESCO Na-</b> <b>turerbestätten</b>	<p>Das Ministerium legt dar, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag Abweichungen von der genannten Verpflichtung genehmigen könne. Diese müssten aus verschiedenen naturschutzfachlichen oder umweltschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt seien. Beispielsweise könnte die vorgenannte Mindesttätigkeit nur in jedem zweiten Jahr erfolgen oder in anderer Form durchgeführt werden. Darüber hinaus könne die Mindesttätigkeit im Rahmen bestimmter Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen für ein Jahr ausgesetzt werden. Voraussetzung sei, dass dies in Plänen und Projekten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG beziehungsweise der Flora Fauna Habitat Richtlinie 92/43/EWG vorgesehen sei. Gleiches gelte für Vereinbarungen im Rahmen von Naturschutzprogrammen sowie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der Länder oder einer vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigung.</p> <p>Das Ministerium führt weiter aus, dass in Schleswig-Holstein im Rahmen von Vertragsnaturschutzprogrammen im Sinne der genannten Ausnahmen Programme und Maßnahmen angeboten würden, die ein Aussetzen der Mindesttätigkeit auf Bracheflächen im aktuellen Jahr möglich machten. Es verweist auf den Deutschen Verband für Landschaftspflege e. V., der die Fördermöglichkeiten im Natur- und Artenschutz in Schleswig-Holstein zusammengetragen hat. Der Petitionsausschuss beschließt, dem Petenten den Maßnahmenkatalog zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im Ergebnis stellt das Ministerium fest, dass dem Anliegen der Petenten insoweit in Teilen Rechnung getragen werde, als es Möglichkeiten gebe, die Mindesttätigkeit zu reduzieren. Vollumfänglich könne ihnen aufgrund bestehender EU-Bestimmungen nicht nachgekommen werden. Der Ausschuss unterstützt, dass eine Berücksichtigung des Anliegens der Petenten im Rahmen der kommenden Regelungen der nächsten Förderperiode der gemeinsamen Agrarpolitik geprüft werde.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund befürwortet der Petitionsausschuss das Anliegen der Petenten, dass auch der dem Land Schleswig-Holstein zur Verfügung stehende Spielraum ausschöpft wird. Er bittet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung darum, die bereits vorhandenen Ausnahmen nach Möglichkeit auszuweiten und sich darüber hinaus auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bei der dort festzulegenden Mindesttätigkeit größtmögliche Rücksicht auf den Erhalt der Biodiversität genommen wird.</p> <p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, die Dünen sowie den Segeberger Kalkberg zu UNESCO Naturerbestätten zu erklären.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2122-19/1403</b> <b>Schleswig-Holstein</b> <b>Fischerei, Ausschreibung der Fi- schereirechte</b>	<p>Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p> <p>Der Petent trägt zum Sachverhalt vor, dass er sich bei der Neuvergabe der Fischereirechte des Landes an einem See um die Verpachtung beworben habe. Seine Familie betreibe seit vielen Jahren erfolgreich eine Fischerei und Räucherei in Schleswig-Holstein. Seinen Fischereibetrieb und die damit verbundenen Arbeitsplätze könne er langfristig nur durch eine Erweiterung der Fischereirechte erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Umweltministerium hat in den Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 5 Organisationserlass des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz der Landesbetrieb die landeseigenen Grundstücke der Wasserwirtschaft für das Umweltministerium verwalte. Hierfür maßgebend sei eine Richtlinie des Umweltministeriums, die auch die Verpachtung von Fischereirechten einschließe.</p> <p>Das Ministerium konstatiert, dass bei der Neuvergabe der Fischereirechte des Landes vielfältige Belange der unterschiedlichen Beteiligten zu berücksichtigen gewesen seien. Bereits seit 2019 seien Gespräche mit der zuständigen Stadt über einen möglichen Kauf des Gehöfts geführt worden. Die Verzögerungen bei der Neuverpachtung des Fischereigehöfts und der Fischereirechte auf dem See seien darauf zurückzuführen, dass aufgrund der parallel geführten Verkaufsverhandlungen bei der Auswahl des zukünftigen Pächters auch die Stadt einzubinden gewesen sei. Die Angaben des Petenten, er sei in der Angelegenheit von Behörde zu Behörde weitergereicht worden, seien aus Sicht des Umweltministeriums unzutreffend. Vielmehr habe der Petent seit seiner erstmaligen Bewerbung Kontakt mit den für die Verpachtung zuständigen Mitarbeitern des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz gehabt. Unzutreffend sei auch, dass sich der Landesbetrieb für unzuständig erklärt habe oder dass dem Petenten die Kriterien für die Auswahl eines neuen Pächters nicht dargelegt worden seien.</p> <p>Der Petent habe nach Auskunft des Umweltministeriums zutreffend ausgeführt, dass die Fischereirechte nach der genannten Richtlinie des Umweltministeriums vorrangig an „heimische“ Fischer, also Interessenten aus Schleswig-Holstein, vergeben werden sollten. Darüber hinaus verfolge das Land mit der Aufteilung der Fischereirechte das Ziel, dass es weiterhin eine Vielzahl</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>an Berufsfischern gebe und somit Monopolstellungen vermieden würden. Da der betreffende See eine große Fläche umfasse, erfolge dementsprechend auch eine Aufteilung der Fischereirechte auf mehrere Fischer. Der Petent habe bereits die Fischereirechte für einen Teil des Sees inne.</p> <p>Des Weiteren führt das Umweltministerium aus, dass nach der einschlägigen, zwischen den Abteilungen Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz sowie Landwirtschaft, Veterinärwesen und Fischerei des Ministeriums abgestimmte Richtlinie, Binnenfischer bei der Neuvergabe der Fischereirechte des Landes am See keinen Vorrang vor anderen Berufsfischern hätten. Nach der Richtlinie seien Berufsfischer aus Schleswig-Holstein bevorzugt auszuwählen.</p> <p>Ein Kriterium bei der Auswahl des zukünftigen Pächters sei auch dessen Bereitschaft gewesen, das dazugehörige Fischereigehöft zu pachten und dort wieder ein für die Stadt unter touristischen Gesichtspunkten attraktives Angebot aufzubauen. Da es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nicht einfach sein würde, einen Nachfolger auch für das Fischereigehöft zu finden, habe der Landesbetrieb auf seiner Internetseite und in einer Fachzeitschrift ausdrücklich eine Verpachtung der Fischereirechte zusammen mit dem Gehöft inseriert.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent am 23. November 2020 ein ablehnendes Schreiben des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz erhalten hat. Nach Auffassung des Ausschusses ist es nicht zu beanstanden, dass die Neuvergabe der Fischereirechte an die Übernahme des dazugehörigen Fischereigehöfts gekoppelt war. Er stellt fest, dass der Petent nach Auskunft des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, im laufenden Verfahren sein Interesse an der Übernahme des Fischereigehöfts schriftlich zu bekunden. Dem Ausschuss ist es jedoch nicht möglich, die Abläufe oder Inhalte von Telefonaten zu rekonstruieren und die dargestellten Widersprüche in den Aussagen aufzulösen.</p> <p>Der Petitionsausschuss folgt der Auffassung des Umweltministeriums. Ein behördliches Fehlverhalten liegt nach Auffassung des Ausschusses nicht vor. Er zeigt Verständnis für die Enttäuschung des Petenten, bei der Ausschreibung nicht berücksichtigt worden zu sein. Im Ergebnis vermag der Ausschuss dem Begehren des Petenten mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht abzuwehren.</p>
6	<p><b>L2120-19/1422</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Naturschutz, Schaalsee, UNESCO-Biosphärenreservat</b></p>	<p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, den Schaalsee zum UNESCO Biosphärenreservat zu erklären.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2119-19/1494</b> <b>Berlin</b> <b>Tierschutz, generelles Verbot des Schächtens</b>	<p>Tätigwerdens.</p> <p>Der Petent begehrt, dass Schleswig-Holstein eine Bundesratsinitiative einbringt, um das Schächten in Deutschland zu verbieten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass warmblütige Tiere nach dem Tierschutzgesetz grundsätzlich nur mit Betäubung geschlachtet werden dürfen. Ausnahmegenehmigungen für die Schlachtung ohne Betäubung sind jedoch gemäß § 4a Tierschutzgesetz möglich. Hierbei handelt es sich um eine bundesrechtliche Regelung. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich mit seinem Anliegen bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hat.</p> <p>Das Ministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine entsprechende Bundesratsinitiative nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p>
8	<b>L2122-19/1499</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Landwirtschaft, Beanstandung Prüfergebnis einer Fernerkundung durch das LLUR</b>	<p>Der Petent trägt zum Sachverhalt vor, dass er selbständiger Landwirt ist und in diesem Jahr einen Grundantrag auf Agrarförderung gestellt hat. Die zuständige Behörde habe per Fernerkundung Luftbildaufnahmen von seinen Weideflächen gefertigt. Er könne nicht verstehen, aus welchen Gründen ein Teil seiner Dauergrünlandflächen für die Agrarförderung nicht anerkannt würde, auf denen der Petent Grabenaushub lagere. Angrenzende Gräben seien ihm ebenfalls als Landschaftselement gestrichen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Umweltministerium führt zum Sachverhalt aus, dass das EU-Recht den Begünstigten als Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen für landwirtschaftliche Flächen verpflichte, die Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit der Flächen während eines gesamten Kalenderjahres zu erfüllen. Diese Voraussetzungen knüpfen einerseits an die grundsätzlichen Vorgaben an die Fläche und andererseits an die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit an.</p> <p>Die landwirtschaftliche Tätigkeit umfasse die Erzeugung oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse beziehungsweise die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Auf diesen Flächen müsse eine definierte Mindesttätigkeit</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ausgeübt werden. Das Ministerium erläutert, dass Flächen dann nicht zur Förderung berücksichtigt werden könnten, wenn diese Mindesttätigkeit nicht durchgeführt werde. Ferner sei zu prüfen, ob die Fläche an sich den Beihilfekriterien entspreche.

Das Umweltministerium hebt hervor, dass eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf einer nicht beihilfefähigen Fläche durchaus erfolgen könne. Die Gewährung einer Agrarförderung sei in diesem Fall jedoch nicht gegeben. Es seien landwirtschaftlich übliche Methoden zur Erhaltung des guten Zustandes zulässig, damit die andauernde Nutzbarkeit einer Fläche sichergestellt sei. Hierzu zähle auch der Schutz der Fläche vor Vernässung, also die Entwässerung und die damit verbundene Pflege und Wartung des Entwässerungssystems. Die verpflichtende Duldung von Maßnahmen zur Unterhaltung von Gräben zulasten des Anliegers mache deutlich, dass diese Maßnahmen essenziell zur Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen seien und daher als landwirtschaftliche Tätigkeit im weitesten Sinne gewertet würden.

Das Umweltministerium führt weiter aus, dass der Flächenbewirtschafter dazu beitragen müsse, dass die Dauer und Intensität einer Einschränkung nicht überwiegend zur Zerstörung und Beeinträchtigung der beihilfefähigen Fläche führe. Das jederzeit mögliche Befahren der Fläche durch einen Bagger und die kurzfristige Ablage des Grabenaushubs auf der Fläche sei zu dulden und stelle einen Teil der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Fläche dar. Sofern der Aushub allerdings zu lange auf der Fläche liege, zähle diese nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche, sondern werde als eine Lagerfläche bewertet.

Dauergrünland stehe unter besonderem Schutz und dürfe daher nicht erheblich beeinträchtigt werden, auch nicht durch landwirtschaftliche Tätigkeiten. Die Beeinträchtigung dürfe nicht zu einer dauerhaften Zerstörung der Grasnarbe führen.

Zusammengefasst führt das Umweltministerium aus, dass die Ablage von Grabenaushub auf einer Dauergrünfläche nicht zulässig sei, wenn der Aushub unverteilt länger auf der Fläche vorzufinden sei. Eine Lagerung sei außerhalb des Vegetationszeitraums ungehindert möglich. Innerhalb der Vegetationsperiode sei nach Vorliegen der örtlichen Besonderheiten jedoch ein Verteilen oder Beseitigen des Grabenaushubs ohne schuldhaft andauernde Verzögerung erforderlich. Anderenfalls sei diese Fläche nicht beihilfefähig im Sinne der Agrarförderung, da die darunterliegende Grasnarbe dauerhaft überdeckt und zerstört werde.

Die Maßnahmen zum Ausheben der Gräben beim Petenten hätten teilweise bereits im November 2019 stattgefunden. Das erste Luftbild sei am 20. April 2020 und das zweite am 16. Juni 2020 entstanden. Auf beiden Bildern sei der Aushub zu erkennen gewesen. Überdies seien Lagerflächen bereits auf dem Luftbild des Vorjahres festgestellt worden. Aufgrund dieses Zeitraumes könne von einer überwiegenden und dauerhaften Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen gespro-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2126-19/1508</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Öffentliche Einrichtungen, Ant-</b> <b>wort der Landesregierung</b>	<p>chen werden. Ein abgegrenzter Teilbereich sei daher als nicht beihilfefähig zu bewerten gewesen. Aus diesem Grunde bestehe auch keine vom Petenten angeführte Unstimmigkeit zum Bildflugdatum.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass im laufenden Verfahren eine Vermessung vor Ort vorgenommen worden ist, um den tatsächlichen Grabenaushub zu ermitteln. Somit konnte die ursprünglich abgezogene Weidefläche für die Gewährung der Direktförderung erheblich verkleinert werden. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent 35.000 € an Fördermitteln erhalten hat und lediglich ein Betrag in Höhe von 39 € gekürzt worden ist. Insgesamt hat er kein fehlerhaftes Verwaltungsverfahren festgestellt. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens.</p> <p>Die Petentin begehrt eine Antwort auf ein von ihr an die Landesregierung Schleswig-Holstein gerichtetes Schreiben, in dem sie eine unzureichende Kennzeichnung von Windkraftanlagen für den Luftraum moniert habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten. Das Umweltministerium hat zudem das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie als Luftverkehrsbehörde, den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, an seiner Stellungnahme beteiligt.</p> <p>Nach Auskunft des Landesbetriebes habe die Petentin die Behörden im April 2020 auf den Ausfall der Befeuerung der Anlage hingewiesen. Daraufhin sei die Luftverkehrsbehörde dem Ausfallereignis nachgegangen. Es hätten sich Probleme mit dem Transformator als Ursache herausgestellt, die dann behoben worden seien. Im weiteren Verlauf habe es allerdings noch weitere Schwierigkeiten mit der Anlage gegeben, weshalb die Nachtbefeuerung über ein Notstromaggregat versorgt und teilweise manuell geschaltet werden musste. Am 25. September sei der Fehler abschließend behoben worden. Der Ausfall der Befeuerung sei der Zentrale der Deutschen Flugsicherung in Frankfurt gemeldet und durch diese bekannt gemacht worden.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde der Petentin wird weiter aufgeführt, dass diese im Juli 2020 ein behördliches Einschreiten seitens des Landesamtes beantragt habe, welches mit einem Hinweis auf die Zuständigkeit der Luftverkehrsbehörde abgelehnt worden sei. Durch den Landesbetrieb sei die Petenten über den jeweiligen Sachstand informiert worden. Das Umweltministerium stellt fest, dass den Hinweisen der Petentin von den Behörden nachgegangen worden sei. Zudem habe sich der Betreiber kooperativ verhalten. Eine Gefährdung für die Luftfahrt habe zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.</p> <p>Die Ermittlungen des Petitionsausschusses zum Hauptbegehren der Petentin haben ergeben, dass das an die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L2126-19/1542</b> <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Öffentliche Einrichtungen, Veröffentlichung von DE-Mail-Adressen</b>	<p>Staatskanzlei adressierte Einschreiben der Petentin vom 5. Juni 2020 zuständigkeithalber an das Umweltministerium weitergeleitet wurde. Da es aber zu diesem Zeitpunkt bereits regen Kontakt zwischen den Fachbehörden und der Petentin gegeben hatte, ist von einer gesonderten Beantwortung dieses Schreibens seitens des Ministeriums abgesehen worden. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Petentin auf eine Beantwortung durch die Staatskanzlei gewartet hat und nicht von der Weiterleitung an das fachlich zuständige Ministerium ausgegangen ist.</p> <p>Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass nicht nur eine Aufklärung des Missverständnisses herbeigeführt werden konnte, aus welchen Gründen kein zusätzlicher Kontakt zur Petentin aufgrund des Einschreibens aufgenommen worden ist, auch der Fehler in der Befeuerungsanlage, der dieser Angelegenheit zugrunde liegt, ist zwischenzeitlich behoben worden.</p> <p>Mit der Petition wird eine frei zugängliche Veröffentlichung der bereits verfügbaren De-Mail-Adressen aller Behörden und Gerichte des Landes und seiner Kommunen auf deren jeweiligen Internetseiten gefordert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 4 Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der vom Hauptpetenten dargestellten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.</p> <p>Das Digitalisierungsministerium stimmt mit der Auffassung des Petenten überein, dass es sinnvoll sei, wenn Behörden neben dem Eintrag ihrer De-Mail-Adressen in den Öffentlichen Verzeichnisdienst der De-Mail-Anbieter diese Information zusätzlich auch auf ihren eigenen Webauftritten, beispielsweise unter „Kontakt“, veröffentlichen würden.</p> <p>In seiner Stellungnahme weist das Ministerium jedoch darauf hin, dass es für eine verpflichtende Veröffentlichung keine rechtliche Grundlage gebe. Gemäß § 52b Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz sei jede Behörde nur grundsätzlich verpflichtet, einen elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse zu eröffnen. Bisher sei dafür der Basisdienst „De-Mail-in-SH“ genutzt worden. Gemäß der Nutzungsbestimmungen des Basisdienstes obliege es in der Verantwortung der teilnehmenden Behörde, in welcher Form die Zugangseröffnung beziehungsweise Bekanntgabe von De-Mail-Adressen erfolge. Nach Nr. 3.4 der Nutzungsbestimmungen kann <i>„die Zugangseröffnung [...] generalisiert für beliebige Verwaltungsverfahren der teilnehmenden Verwaltung [...] durch 1. eine Darstellung der De-Mail-Adresse im Impressum des Webauftritts der teilnehmenden Verwaltung, 2. eine Angabe der De-Mail-Adresse der teilnehmenden Verwaltung an anderer, all-gemeingültiger Stelle im Webauftritt der teilnehmenden</i></p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p><i>Verwaltung oder 3. einen entsprechenden Eintrag im Öffentlichen Verzeichnisdienst (ÖVD) durch und für die teilnehmende Verwaltung“ erfolgen.</i></p> <p>In der „Empfehlung zur Bekanntgabe Ihrer De-Mail-Zugangseröffnung und zur Erhöhung der Nutzerakzeptanz“ des Bundesministeriums des Inneren vom September 2016 werde ebenfalls auf die Nutzung der eigenen Webseite und des Verzeichnisdienstes hingewiesen, um die zugehörige De-Mail-Adresse nach außen zu kommunizieren. Das Ministerium weist darauf hin, dass sowohl die Nutzungsbestimmungen des Basisdienstes als auch das Schreiben des Bundesinnenministeriums den Behörden im Intranet der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein bereitgestellt würden. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten überein, dass eine Veröffentlichung der De-Mail-Adresse unter der Rubrik „Kontakt“ beim Internetauftritt einer Behörde zweckmäßig erscheint. Jedoch obliegt die Entscheidungskompetenz, die De-Mail-Adresse auch auf der eigenen Internetseite zu veröffentlichen, jeder Behörde selbst. Eine gesetzliche Grundlage zur verpflichtenden Veröffentlichung besteht indes nicht. Es ist allerdings davon auszugehen, dass schon seitens der Behörde ein eigenes Interesse daran besteht, diese Adresse einem größtmöglichen Personenkreis zugänglich zu machen. Demgegenüber nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass sich die schleswig-holsteinische Verwaltung und ihre Bürgerdienste gegenwärtig in einem Digitalisierungsprozess befinden. Ebenfalls ist dem Ausschuss bekannt, dass die Einrichtung von De-Mail-Adressen momentan vom Land und dem IT-Verbund Schleswig-Holstein neu konzipiert wird. Der Ausschuss bittet das Digitalisierungsministerium im Zuge der Umstrukturierungen noch einmal verstärkt auf die Vorteile der Veröffentlichung von De-Mail-Adressen hinzuweisen. Insgesamt vermag der Ausschuss in dem laufenden Prozess einen parlamentarischen Handlungsbedarf nicht zu erkennen.</p> <p>In Bezug auf die Veröffentlichung der Adressen bei Gerichten konstatiert der Ausschuss, dass für diese mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs Koppelungen mit der De-Mail-Adresse durchgeführt worden sind.</p>
11	<p><b>L2122-19/1669</b> <b>Segeberg</b> <b>Verkehrswesen, Erhalt der</b> <b>Schlappenmoorbrücke</b></p>	<p>Der Hauptpetent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, die vorhandene Schlappenmoorbrücke für den Fußgängerverkehr zu erhalten und neben der Brücke eine Furt zu errichten, um einerseits den Fußgängern und Radfahrern eine Überquerungsmöglichkeit über die Alster zu erhalten und andererseits eine adäquate Zuwegung für die notwendige Pflege der Naturschutzflächen mittels geeignetem landwirtschaftlichen Gerät zu schaffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 60 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt worden ist, auf der Grundlage der vom Hauptpetenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Das Umweltministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass sich die Zuwegung zur Brücke und die Brücke selber im Eigentum der Gemeinde Henstedt-Ulzburg befinden würden. Die Brücke sei nach sorgfältiger Prüfung als nicht mehr verkehrssicher einzustufen. Sie solle deshalb durch den Neubau einer Furt ersetzt werden. Diese Lösung sei mit allen davon betroffenen Parteien im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens des Kreises Segeberg gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz ausführlich erörtert und durch den Kreis Segeberg genehmigt worden. Im Rahmen des Verfahrens seien mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt geprüft worden. Die beteiligten Parteien seien unter anderem die Stiftung Naturschutz als Flächeneigentümer, der Naturschutzbund Deutschland e.V., der die Pflege der Fauna-Flora-Habitat-Stiftungsflächen im Naturschutzgebiet „Oberes Alstertal“ übernommen habe, sowie die Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Die betroffenen Parteien hätten dem Bau der Furt zugestimmt. Eine Umsetzung der Maßnahme sei aufgrund der nicht mehr gegebenen Gebrauchstauglichkeit der Brücke dringend geboten und könne daher nicht weiter aufgeschoben werden.

Die Schlappenmoorbrücke sei nach Mitteilung des Umweltministeriums seit Jahrzehnten von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, den Anliegern und landwirtschaftlichen Flächennutzern überwiegend als Überwegung genutzt worden. Die Gemeinde habe wegen des Zustands der Brücke zunächst selbst Brückenprüfungen veranlasst. Im Jahre 2008 habe sie sich an den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein mit der Bitte um Sanierung der Brücke gewandt. Der Landesbetrieb und das damalige Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hätten festgestellt, dass für die Unterhaltung der Brücke der Träger der Straßenbaulast gemäß § 36 a Absatz 1 Straßenweggesetz unterhaltungspflichtig sei. Dies gelte, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen oder durch Planfeststellung bestimmt worden seien. Der Träger der Straßenbaulast sei die Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Um die Brücke für die Verkehrssicherheit zu erhalten, habe der Landesbetrieb die Brücke mit einer Gewichtsbeschränkung von 2,5 Tonnen versehen. Aufgrund der eindeutigen Rechtslage hätte die Gemeinde Henstedt-Ulzburg alternativ die Brücke für ihre Bürger sanieren sowie die Unterhaltung und die Verkehrssicherung wahrnehmen können. Dies habe die Gemeinde wiederholt nicht getan. Die Gemeinde habe stets ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Überwegung bestritten, da der Weg nicht mehr als öffentlicher Weg gewidmet sei. Nach Ausführung des Umweltministeriums habe das Land versucht, mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg eine Übereinkunft dahingehend zu erreichen, dass die Gemeinde nach der Sanierung der Brücke die Unterhaltungslasten und Verkehrssicherungspflichten der Brücke wahrnehme. Das Land habe diesbezüglich eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Kostenbeteiligung angeboten. Erst nachdem die Gemeinde diesen Vorschlag mehrfach abgelehnt habe, sei mit dem Bau der Furt eine kostengünstige Ersatzlösung vorgeschlagen worden. Dieser Bau ermögliche dem Naturschutzbund Deutschland e.V., für die im Schlappenmoor befindlichen Naturschutzflächen erstmalig schweres Gerät zur Pflege einzusetzen.

Im Zuge der Planungen für die Furt habe das Land von sich aus ergänzend nochmals eine Sanierung der bestehenden Holzbrücke im Bestand prüfen lassen und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg 2018 angeboten, diese nach der Sanierung zu übernehmen. Auch diesen Lösungsversuch habe die Gemeinde Henstedt-Ulzburg am 2. Juli 2018 abgelehnt und dem Bau der Furt zugestimmt. Im Nachgang zu dieser Entscheidung habe die Gemeinde Henstedt-Ulzburg dem Umweltministerium am 4. Juni 2019 jedoch mitgeteilt, dass sich der Umwelt- und Naturausschuss der Gemeinde am 13. Mai 2019 dafür ausgesprochen habe, die Schlappenmoorbrücke zu erhalten. Die Gemeinde sei beauftragt worden, entsprechende Gespräche mit dem Land aufzunehmen. Nachdem sich die Gemeinde Henstedt-Ulzburg am 26. August 2019 dafür ausgesprochen habe, eine neue Brücke zu bauen sowie die Unterhaltungslast zu übernehmen, habe sie am 2. Dezember 2019 einen gegenteiligen Beschluss gefasst, da die Kosten zu hoch seien. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg habe letztendlich der Beseitigung der vorhandenen Brücke und dem anschließenden Bau einer Furt seitens des Landes Schleswig-Holstein zugestimmt.

Das Umweltministerium hebt hervor, dass nach diesem eindeutigen Beschluss der Gemeinde Haushaltsmittel aufgewandt sowie die Planungen abgeschlossen worden seien. Der Bau der Furt sei vom Kreis Segeberg genehmigt worden. Ferner sei mit der Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten begonnen worden. Der Vorschlag des Hauptpetenten, die Brücke instand zu setzen, sei vor dem geschilderten Hintergrund nicht als neu zu bewerten. Die Anlage der Furt setze jedoch die Beseitigung der vorhandenen Brücke voraus. Die Realisierung des Vorschlags des Hauptpetenten führe unweigerlich dazu, dass bisher eingesetzte Haushaltsmittel vertan wären, Schadenersatzforderungen wegen entgangenen Gewinns auf das Land zukämen und erneut Haushaltsmittel für die Umplanung und Genehmigung der Furt aufgebracht werden müssten. Angesichts der bereits erteilten Plangenehmigung, der Sicherung der Pflege der Naturschutzflächen und der eindeutigen Rechtslage sei dies sachlich nicht zu rechtfertigen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Entscheidung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über den Erhalt der Brücke in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss vermag angesichts der eindeutigen Rechtslage im Verwaltungshandeln keinen Rechtsverstoß festzustellen. Das Land steht nicht in der Pflicht, die Brücke zu unterhalten. Für den Ausschuss ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Gemeinde Henstedt-Ulzburg für die Erhaltung und Unterhaltung der Brücke zuständig und verantwortlich ist. Der Zustand der vorhandenen Brücke erfordert ein sofortiges Handeln, damit eine Nutzung der Flächen gewährleistet bleibt. Insgesamt sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis im Rahmen seiner parlamentarischen Befugnisse keine Möglichkeit, dem Begehren der Petenten zu entsprechen. Der Gemeinde bleibt es grundsätzlich freigestellt, im Anschluss an den Bau der Furt eine geeignete Überwegung für Fußgänger und Radfahrer auf eigene Kosten herzustellen. Der Ausschuss gibt zu bedenken, die Bedürfnisse der Fußgänger und Fahrradfahrer nicht außer Acht zu lassen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <p><b>L2126-19/1196</b><br/> <b>Baden-Württemberg</b><br/> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b><br/> <b>Land, Angleichung und Vereinheitlichung der Eichfristen für Wasserzähler</b></p> | <p>Der Petent fordert die Angleichung und Vereinheitlichung der Eichfristen für Kalt- und Warmwasserzähler in Wohnungen. Nach Aussagen der marktführenden Hersteller sei dies möglich. Zudem möchte er wissen, warum Hauswasser-Filter-Stationen keine Berücksichtigung bei den Austauschfristen finden würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mehrfach beraten. Das Wirtschaftsministerium hat seinerseits die Eichdirektion Nord eingebunden. Das Wirtschaftsministerium weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss des Bundestages sich gegen die in der Petition geforderte Verlängerung der Eichfrist für Warm- und Kaltwasserzähler ausgesprochen habe. Dieser Einschätzung schließt sich das Ministerium an. Es gebe keine Anhaltspunkte für Besonderheiten in Schleswig-Holstein, die zu einem anderen Ergebnis führen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, dem Petenten die Stellungnahme zuzuleiten, in der das Wirtschaftsministerium umfangreich auf seine Fragestellungen eingeht. Überdies stellt der Ausschuss fest, dass auf Grundlage der aktuellen Datenlage keine Änderungen an der bisherigen Rechtslage geplant sind. Er entnimmt den Ausführungen des Ministeriums allerdings, dass die Entwicklungen auch zukünftig weiter beobachtet werden. Bei Änderung der Datenlage könnten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Die Notwendigkeit für ein parlamentarisches Tätigwerden wird gegenwärtig nicht gesehen.</p> |
| 2 | <p><b>L2120-19/1207</b><br/> <b>Niedersachsen</b><br/> <b>Verkehrswesen, Regionalbahn</b><br/> <b>Ratzeburg</b></p>  | <p>Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, eine Regionalbahn zwischen Ratzeburg und Zarrentin einzurichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p>  |
| 3 | <p><b>L2120-19/1208</b><br/> <b>Niedersachsen</b><br/> <b>Verkehrswesen, Warnemündetunnel</b></p>  | <p>Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, einen Warnemündetunnel als Alternative zur Fehmarnbeltquerung zu errichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, ge-</p>   |



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2126-19/1227</b> <b>Segeberg</b> <b>Angelegenheiten der Bundes-</b> <b>agentur für Arbeit, Anrechnung</b> <b>von Grundbesitz</b>	<p>prüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens.</p> <p>Der Petent trägt vor, dass sein Antrag auf Arbeitslosengeld II abschlägig beschieden worden sei, da er eine Immobilie bewohne, deren Größe über die für eine Einzelperson zulässigen 90 qm hinausgehe. Er möchte erreichen, dass ihm zumindest ein Teil der Leistungen ausgezahlt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium hat sich seinerseits vom zuständigen Jobcenter Bericht erstatten lassen. Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums, dass das Jobcenter seine ursprüngliche Einschätzung des Sachverhalts einer erneuten Prüfung unterzogen hat. Zur Klärung von weiteren Anspruchsmodalitäten hat sich die Behörde daraufhin mit dem Petenten in Verbindung gesetzt. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass zwischenzeitlich eine positive Bescheidung der übergangsweisen Zahlung des Arbeitslosengeldes II erfolgt ist und dass der Petent zudem eine neue Anstellung gefunden hat.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Jobcenter die Unregelmäßigkeiten in der Bearbeitung des Antrages erkannt und eine zügige Lösungsmöglichkeit für den Petenten gefunden hat.</p>
5	<b>L2123-19/1409</b> <b>Baden-Württemberg</b> <b>Verkehrswesen, präventiver</b> <b>Fahrerlaubnisentzug</b>	<p>Der Petent möchte erreichen, dass die Polizei im Rahmen von präventiven Abfahrtskontrollen ausländischer Berufskraftfahrer eine Sofortmeldung an die örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde richtet, wenn bei einem Fahrer Alkoholkonsum festgestellt wird. Er geht davon aus, dass die Behörde die Möglichkeit habe, für den Fahrer umgehend einen Fahrerlaubnisentzug anzuordnen, wenn Hinweise auf Alkoholismus vorliegen. Von dieser Möglichkeit solle Gebrauch gemacht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium erläutert zum rechtlichen Hintergrund, dass gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung dem Inhaber einer Fahrerlaubnis diese zu entziehen sei, wenn er sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweise. Die Fahreignung sei bei Alkoholabhängigkeit ausgeschlossen. Die Feststellung der Ungeeignetheit sei nicht abhängig von einer Verkehrsteilnahme unter Alkoholeinfluss. Eine Abhängigkeit sei im Einzelfall durch Beibringung eines Gutachtens zu klären. Ebenso schließe Alkoholmiss-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2123-19/1483</b> <b>Kiel</b> <b>Verkehrswesen, Verkehrsüberwachung auf Autobahnen</b>	<p>brauch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus. Wenn die Annahme von Missbrauch begründet sei, sei ein Medizinisch-Psychologisches Gutachten beizubringen. Die Feststellung der Ungeeignetheit eines Betroffenen aufgrund erwiesener Tatsachen sei die Voraussetzung für eine Entziehung der Fahrerlaubnis. Bloße Eignungszweifel würden hierfür nicht ausreichen. Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sei im Verwaltungsrecht anders als in § 111a Strafprozessordnung nicht vorgesehen. Dies gelte sowohl für Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis als auch einer solchen, die im Ausland erworben worden sei. Jedoch gebe es Unterschiede in der Rechtsfolge der Entziehung. Das Verkehrsministerium unterstreicht, dass ausländische Fahrerlaubnisse nicht von deutschen Behörden durch Entziehung zum Erlöschen gebracht würden. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Hoheitsrechte des ausländischen Staates bedeuten, der die Fahrerlaubnis erteilt habe. Eine Entziehung habe nur die Wirkung, dass dem Betroffenen das Recht aberkannt werde, von seiner ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die schleswig-holsteinischen Fahrerlaubnisbehörden von den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten der Fahreignungsüberprüfung und Fahrerlaubnisentziehung Gebrauch machen würden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Nach dem Ursprung der Fahrerlaubnis werde dabei nicht unterschieden.</p> <p>Dem Ausschuss ist bewusst, dass alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit noch immer eine häufige Unfallursache ist. Laut dem Allgemeinen Deutschen Automobilclub e.V. ist die Unfallschwere bei Unfällen, bei denen mindestens einer der Beteiligten unter Alkoholeinfluss gestanden habe, überdurchschnittlich hoch. Auffallend sei, dass die Blutalkoholkonzentration der Unfallbeteiligten bei Unfällen mit Personenschaden in den meisten Fällen den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwert weit überschreite. Es gibt länderübergreifende Bemühungen, diesem Problem abzuwehren. Zum Beispiel führt die Europäische Union seit Jahren umfangreiche Studien zur Wirksamkeit von Alkohol-Zündschlosssperrern durch. Diese belegen nach Angaben der Europäischen Kommission, dass die Geräte bei alkoholauffälligen Fahrern hinsichtlich der Rückfälligkeit wesentlich effektiver sind als herkömmliche Ahndungsmethoden wie beispielsweise ein Führerscheinentzug.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratung stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich das von dem Petenten zu Recht aufgezeigte Problem nicht durch einen präventiven Entzug einer ausländischen Fahrerlaubnis lösen lässt, auch da es hierfür keine tragfähige Ermächtigungsgrundlage gibt.</p> <p>Die Petentin begehrt, dass auf den Autobahnen in Schleswig-Holstein an Unfallschwerpunkten sowie im Bereich der Auf- und Abfahrten zur effizienteren Überwachung des fließenden Verkehrs punktuell Kameras mit künstlicher Intelligenz installiert werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung an der Prüfung des Anliegens beteiligt.

Das Verkehrsministerium stellt einleitend fest, dass überhöhte beziehungsweise nicht angepasste Geschwindigkeit seit Jahren unverändert die Hauptunfallursache auf Autobahnen sei. Mit überhöhter Geschwindigkeit, zu dichtem Auffahren und riskanten Überholmanövern würden in hohem Maße eine Eigen- und Fremdgefährdung einhergehen. Diese Aggressionsdelikte würden zu besonders schweren Unfallfolgen führen.

Zur Förderung der regelkonformen Teilnahme am Straßenverkehr komme der repressiven Geschwindigkeitsüberwachung eine besondere Bedeutung zu. Diese erfolge mit dem Ziel, die Anzahl geschwindigkeitsbedingter Verkehrsunfälle zu reduzieren, Verkehrsklima und -moral zu verbessern und die schwachen Verkehrsteilnehmer zu schützen. Zur Bekämpfung der genannten Unfallursachen auf Autobahnen setze die Polizei landesweit auf moderne digitale Überwachungstechnik. Hierzu würden Videowagen, mobile und stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen und die Abstandskontrolle von Brücken gehören.

Die Verkehrsüberwachung werde in Schleswig-Holstein stetig weiterentwickelt. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit trage beispielsweise der Einsatz semistationärer Geschwindigkeitsmessenanlagen bei. Diese könnten autark betrieben werden und seien besonders geeignet, ausgewählte unfallträchtige Bereiche wie Autobahnbaustellen zu überwachen und das Geschwindigkeitsniveau zu senken. Auch sei die Brückenabstandsmesstechnik als ein videobasiertes Verfahren mit digitaler Technik und neuen Darstellungsmöglichkeiten für die Beweisführung ein Beispiel für die Nutzung moderner Technik. Darüber hinaus würden Zuflussregelungsanlagen an verschiedenen Anschlussstellen im Verlauf der A 23 helfen, den Verkehrsfluss beziehungsweise die Einfädelung zu verbessern. Unter anderem seien zur Erfassung der Verkehre Messschleifen in die Fahrbahn der A 23 und in die Zufahrtsrampen eingelassen worden. Die aktuelle Verkehrssituation werde über aufwändige Algorithmen aus den Erfassungsdaten berechnet und die Anlage entsprechend geschaltet.

Das Verkehrsministerium konstatiert, dass sich die Verkehrssicherheitsarbeit zumeist in einem Spannungsverhältnis zwischen dem subjektiven Sicherheitsempfinden und der öffentlichen Wahrnehmung des Verkehrsgeschehens einerseits sowie der objektiven Verkehrsunfallstatistik und dem Verkehrsunfallgebild andererseits bewege. Daraus würden sich unterschiedliche Erwartungen beziehungsweise Handlungsoptionen ergeben. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Verkehrsminis-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

terium darin überein, dass der Ressourceneinsatz immer auch verhältnismäßig sein müsse.

Die Analyse und Beseitigung von unfallauffälligen Stellen oder Abschnitten im Straßennetz erfolge bundesweit fortlaufend durch die Unfallkommissionen. Vertreter der Polizei, der Straßenverkehrs- und der Straßenbaubehörden würden regelmäßig oder aus besonderem Anlass das örtliche Unfallgeschehen untersuchen. Unfallhäufungen würden dabei erkannt und bewertet. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit würden in der Regel verkehrsregelnde oder straßenbauliche Maßnahmen beraten und beschlossen sowie deren Wirkung kontrolliert.

Das Ministerium betont, dass die Einschätzung der Petentin, es komme im Bereich der Autobahnauf- und -abfahrten häufig auch zu Unfällen mit erheblichen Auswirkungen, von der Verkehrsunfallstatistik der Polizei nicht bestätigt werde. Die von der Petentin vorgetragenen Aspekte würden keinen Unfallschwerpunkt darstellen.

Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass der Überwachung des Verkehrs auch aus Gründen des Datenschutzes Grenzen gesetzt seien. Die Verkehrsüberwachung mittels auf künstlicher Intelligenz basierender Kamertechnik sei zwar grundsätzlich unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zulässig. Es komme aber entscheidend darauf an, zu welchem Zeitpunkt personenbezogene Daten erfasst, verschlüsselt oder gelöscht würden. Hier bedürfe es stets einer Einzelfallprüfung.

Auch das an der Stellungnahme beteiligte Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geht davon aus, dass „intelligente Videoüberwachung“ zur Verkehrslenkung oder bei der Verfolgung von straf- und bußgeldbewehrtem Verhalten im Straßenverkehr einen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten könne. Der Einsatz entsprechender Kamertechnik im öffentlichen Raum – beispielsweise zur Überwachung von öffentlichen Plätzen oder in U-Bahnhöfen sowie im Bereich der Gesichtserkennung – erfolge bereits.

Das Innenministerium unterstreicht, dass ausschließlich die Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich bedeutsam sei. Hierfür bedürfe es stets einer Rechtsgrundlage. Bei Kraftfahrzeugkennzeichen handle es sich um personenbezogene Daten. Eine Verarbeitung dieser Daten mittels Kameraüberwachung liege dann vor, wenn Kennzeichen als solche lesend, aber auch schon als Bilder erfasst und aufgenommen würden. Bereits die physikalische Zwischenspeicherung eines Kennzeichens im Zuge eines Abgleichs des Bewegungsverhaltens von Kraftfahrzeugen sei eine datenschutzrechtlich relevante Verarbeitung. Entscheidend sei nicht, ob die Speicherung als Aufnahme einsehbar beziehungsweise mit bloßem Auge erkennbar sei.

Der Einsatz von Kameras auf Autobahnen werde seit Jahren praktiziert und sei unzweifelhaft rechtmäßig. Das Begehren der Petentin, mit Hilfe von künstlicher Intelligenz eine Bewertung durch eine mittels Algorithmen lernende Software vorzunehmen, gehe hingegen weit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2123-19/1498</b> <b>Segeberg</b> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b> <b>Land, Ernennung von Bezirks-</b> <b>schornsteinfegern aus lokalem</b> <b>Umfeld</b>	<p>darüber hinaus. Eine Kamera einzusetzen, deren Software gefahrenträchtiges Verhalten erkennt, sei nicht per se unzulässig. Die Verkehrsüberwachung impliziere aber die Verarbeitung personenbezogener Daten. Beispielsweise sei eine ausschließlich auf einer automatischen Verarbeitung beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffene Person verbunden sei oder sie erheblich beeinträchtigt, gemäß § 30 Landesdatenschutzgesetz nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen sei.</p> <p>Das Ergebnis einer datenschutzrechtlichen Prüfung zur Zulässigkeit des Einsatzes von künstlicher Intelligenz in der Verkehrsüberwachung mittels einer entsprechend softwareunterstützten Kamera werde auch davon abhängig sein, ob zur Bewertung des Fahrverhaltens eines Kraftfahrzeugs personenbezogene oder personenbeziehbare Daten wie Kennzeichen bereits bei optischem Verfolgen der Fahrtsituation erfasst würden oder erst nach einem vermeintlich festgestellten Fehlverhalten. Die Speicherung aller Kraftfahrzeugkennzeichen unabhängig von möglichem Fehlverhalten wäre datenschutzrechtlich bedenklich.</p> <p>Als Rechtsgrundlage der Datenerhebung zum Zwecke der Ahndung eines ordnungswidrigen Verkehrsverhaltens werde § 100h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Strafprozessordnung herangezogen. Dies gelte dann, wenn ein Fehlverhalten festgestellt worden sei, also am Ende des Überprüfungsprozesses. Da aber nicht von vornherein feststehe, ob das Verhalten am Ende des Überprüfungszeitraums beziehungsweise des Überwachungssektors ein Fehlverhalten sein wird, und demzufolge ein Anfangsverdacht noch nicht vorliege, könne sich die präventive Erhebung von Daten wie Kennzeichen oder Geschwindigkeit nicht auf die genannte Norm stützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die aktuell ergriffenen Maßnahmen und Instrumente aus Sicht des Verkehrsministeriums sowie des Innenministeriums und des Landespolizeiamtes zweckmäßig und zielführend seien, um die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern. Er stellt im Ergebnis fest, dass die Verkehrsüberwachung mittels einer auf künstlicher Intelligenz basierenden Kameratechnik hierzu zwar einen Beitrag leisten kann, ein genereller Einsatz auch aufgrund datenschutzrechtlicher Grundsätze gegenwärtig aber nicht erfolgt. Der Ausschuss geht davon aus, dass die für die Verkehrssicherheit verantwortlichen Stellen die entsprechenden technischen und datenschutzrechtlichen Entwicklungen im Blick behalten und zu gegebener Zeit einen Einsatz in dafür geeigneten Bereichen erwägen.</p> <p>Der Petent bittet darum, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger aus dem lokalen Umfeld des ausgeschriebenen Bezirks bestellt werden. Außerdem könnten Aufgaben des Bezirksschornsteinfegers auch von einem lokalen Schornsteinfeger erfüllt werden, der die gleiche Ausbildung habe. Die zusätzliche Anfahrt des Bezirksschornsteinfegers sei auch unter Umweltschutz Gesichtspunkten nicht zu begründen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Zum Hintergrund der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erläutert das Wirtschaftsministerium, dass das bundesgesetzlich geregelte Schornsteinfegerwesen der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen diene. Es sei geprägt durch die Beleihung von privaten Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben, durch die Einrichtung fester Bezirke und durch im Gebührenverzeichnis der Kehr- und Prüfungsverordnung staatlich festgelegte Gebühren.

Ausgehend von einem EU-Vertragsverletzungsverfahren habe der deutsche Gesetzgeber zum 1. Januar 2013 die Monopolstellung der Schornsteinfeger beendet und das Schornsteinfegerwesen zum größten Teil dem Wettbewerb zugeführt. Seitdem seien nicht mehr alle, sondern nur noch festgelegte Aufgaben des Bezirksschornsteinfegers – beispielsweise die Feuerstättenschau einschließlich des Erstellens des Feuerstättenbescheides – hoheitlich.

Die eigentlichen Schornsteinfegeraufgaben wie das Kehren, Fegen und Messen seien in den freien Wettbewerb überführt worden. Diese Aufgaben könnten von einem frei wählbaren Schornsteinfegerbetrieb ausgeführt werden. Dieser handle nicht hoheitlich, sondern agiere als freier Unternehmer und unterstehe als solcher nicht der Aufsicht der zuständigen Kreisordnungsbehörde. Das Entgelt für seine Arbeiten sei frei verhandelbar. Der Ausschuss weist ergänzend darauf hin, dass auch der Bezirksschornsteinfeger mit diesen nicht hoheitlichen Aufgaben beauftragt werden kann.

Dagegen sei der Bezirksschornsteinfeger für die Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen in seinem Bezirk verantwortlich. Im Zuge der Gefahrenabwehr müsse eine staatliche Überwachung durch die Aufsichtsbehörde gegeben sein. Das Wirtschaftsministerium sei für die Ausschreibung von Tätigkeiten, die Auswahl und die Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern zuständig. Die gesetzliche Grundlage für dieses hoheitliche Amt sei das Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk.

Das Auswahlverfahren für die Bestellung sei an Vorgaben des Bundesgesetzgebers geknüpft. So müsse die Tätigkeit eines Bezirksschornsteinfegers für einen bestimmten Bezirk öffentlich ausgeschrieben werden. Das Wirtschaftsministerium betont, dass es keinen Ermessensspielraum gebe, eine Ausschreibung auf lokale Bewerber des ausgeschriebenen Bezirks zu begrenzen. Die Auswahl sei nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Für eine Berücksichtigung weiterer Kriterien wie beispielsweise Umweltschutzgründe lasse der Gesetzgeber keinen Raum. Jedoch stehe es jedem lokalen Schornsteinfeger offen, sich auf eine Ausschreibung in seinem Wunschbezirk um die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L2123-19/1500</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Verkehrswesen, Erneuerung der</b> <b>L97, Straßenentwässerung</b>	<p>Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegers zu bewerben. Vor der dargestellten Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich im Sinne des Petenten bei der Bestellung eines Bezirksschornsteinfegers für eine Begrenzung auf lokale Bewerber auszusprechen. Die Zuständigkeit für die Änderung des der Bestellung zugrundeliegenden Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk liegt beim Bund. Dem Petenten steht es offen, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Der Petent wendet sich dagegen, dass im Zuge der Erneuerung der Fahrbahn einer Landesstraße im Bereich seines Ferienhauses eine Verschlechterung der Entwässerungssituation eingetreten sei. Er bittet um Abhilfe, damit die insbesondere bei starkem Regen zu erwartenden Schäden an seinem Haus abgewendet werden. Darüber hinaus moniert er, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr auf sein an diesen gerichtetes Schreiben nicht reagiert habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Im Ergebnis stellt er fest, dass dem Anliegen des Petenten bereits Rechnung getragen ist.</p> <p>Das Verkehrsministerium erläutert zum Hintergrund, dass das Haus des Petenten an der binnenseitigen Böschung eines Mitteldeiches in geringem Abstand zur Deichkrone stehe. Da die Fußbodenhöhe unter dem Fahrbahnrand liege, werde der Höhenunterschied im Seitenstreifen ausgeglichen. Die gesamte Fläche zwischen Fahrbahn und Gebäude inklusive des Fahrbahnseitenstreifens sei vom Anlieger oder dem Vorbesitzer gepflastert worden. Dabei sei zur Aufnahme des Oberflächenwassers und Abführung in den binnendeichs gelegenen Vorfluter ein Einlauf gelegt worden.</p> <p>Vor der Baumaßnahme habe die Fahrbahn in diesem Bereich ein Dachgefälle gehabt, sodass etwa ein Drittel der Fahrbahnfläche auf das Grundstück des Petenten entwässert worden sei. Im Zuge der Baumaßnahme sei der Fahrbahnrand auf der Grundstücksseite angehoben worden, um das gesamte Fahrbahnwasser vom Grundstück des Petenten weg in den Graben auf der gegenüberliegenden Seite zu leiten. Die Pflasterung vor dem Grundstück sei an die neue Höhe des Fahrbahnrandes angeglichen worden.</p> <p>Die vom Petenten geforderten Entwässerungsrinnen würden immer dort angelegt, wo Fahrbahnwasser in Richtung einer Anliegerfläche geleitet werde. Dies sei im Falle des Petenten nicht notwendig. Mit der Erneuerung der Fahrbahn sei für das Grundstück des Petenten eine Verbesserung gegenüber dem vorherigen Zustand erreicht worden. Dieser Sachverhalt sei dem Petenten vor Ort am 29. Juni 2020 detailliert erläutert worden. Ihm sei dargelegt worden, dass kein Anlass für Ände-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2123-19/1501</b> <b>Pinneberg</b> <b>Verkehrswesen, Errichtung einer</b> <b>stationären Geschwindigkeits-</b> <b>kontrollanlage</b>	<p>rungen an der Straße oder Nachbesserungen gesehen werde. Auch der Ausschuss kann vor dem dargestellten Hintergrund keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen erkennen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt das Bedauern des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr zur Kenntnis, dass das Schreiben des Petenten vom 9. Juli 2020 aufgrund eines Büroversehens unbeantwortet geblieben sei. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Bedenken des Petenten nunmehr ausgeräumt worden sind und eine nachträgliche Beantwortung seines Schreibens entbehrlich ist.</p> <p>Der Petent setzt sich dafür ein, dass in Quickborn an der Landesstraße 76 in Höhe des Übergangs von der Bahnstraße zum Bahnhofpunkt Ellerau eine dauerhafte Geschwindigkeitsüberwachungsanlage eingerichtet wird. Dies solle dazu verhelfen, dass die geltende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 h/km aus Lärmschutzgründen und zur Unfallvermeidung eingehalten wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat bei seiner Prüfung den Kreis Pinneberg als zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen beteiligt. Auch die Stadt Quickborn als zuständige Verkehrsbehörde und die Polizei wurden um fachliche Bewertung gebeten. Die Ergebnisse der Prüfung haben bei der Beratung des Ausschusses Berücksichtigung gefunden.</p> <p>Das Ministerium stellt fest, dass durch die zielgerichtete und auf die Dokumentation und Sanktionierung von Verkehrszuwerhandlungen ausgerichtete Geschwindigkeitsüberwachung die Anzahl geschwindigkeitsbedingter Verkehrsunfälle reduziert, Verkehrsklima und -moral verbessert und die schwachen Verkehrsteilnehmer geschützt werden sollen. Eingesetzt würden Geschwindigkeitsmessgeräte im mobilen, im stationären und im ortsfesten Betrieb. Grundlage für die Planung der Kontrollen seien die Verkehrssicherheitsberichte der Polizei sowie die Erkenntnisse der örtlichen Unfallkommissionen über Unfallhäufungs- und Gefahrenstellen im Straßennetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Einschätzung des Petenten hinsichtlich der von ihm als gefährlich empfundenen Verkehrssituationen von der Verkehrsunfallstatistik der Polizei nicht bestätigt werde. Im Verlauf der Bahnstraße zwischen dem neuen Übergang und der Friedrichsgarber Straße sei seit über vier Jahren kein Unfall festgestellt worden, bei dem die (überhöhte) Geschwindigkeit ursächlich oder eine zu Fuß gehende Person beteiligt gewesen sei.</p> <p>Das Verkehrsministerium hält es grundsätzlich für möglich, dass die vom Petenten beobachteten Gefahrensituationen zutreffend seien. Es sei nicht auszuschließen,</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>dass Fußgänger die Bahnstraße unaufmerksam und leichtsinnig queren würden, um einen Zug rechtzeitig zu erreichen. Ebenso wie das Ministerium geht der Petitionsausschuss aber davon aus, dass eine stationäre oder ortsfeste Geschwindigkeitsüberwachungsanlage eine Gefährdung durch ein solches individuelles Fehlverhalten nicht verhindern würde.</p> <p>Die im Jahr 2019 in der Bahnstraße durchgeführten mobilen Geschwindigkeitskontrollen hätten ein unauffälliges bis durchschnittliches Niveau an Geschwindigkeitsverstößen ergeben. Das Fahrverhalten der Fahrzeugführerinnen und -führer werde von der Polizei als überwiegend diszipliniert wahrgenommen. Zudem weise die Polizei darauf hin, dass es im Verlauf der Bahnstraße aufgrund der Bahnschranken, der Ampelschaltungen und des starken Berufsverkehrs tagsüber häufig gar nicht zu Geschwindigkeitsüberschreitungen kommen könne. Vielmehr seien wiederkehrend Stau und Schritttempo feststellbar.</p> <p>Nach Einschätzung der Polizei, der Stadt Quickborn und des Kreises Pinneberg würden im betroffenen Bereich keine konkreten Gefährdungen und Unfallschwerpunkte vorliegen, die eine dauerhafte Verkehrs- beziehungsweise Geschwindigkeitsüberwachung rechtfertigen würden. Das Verkehrsministerium schließt sich dieser fachlichen Einschätzung ausdrücklich an.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt im Rahmen seiner Beratung zu keinem anderen Ergebnis. Er hat Verständnis dafür, dass das Sicherheitsempfinden von Bürgerinnen und Bürgern sich nicht immer mit den Auswertungen der Verkehrsstatistik und dem Verkehrsunfalllagebild deckt. Jedoch stimmt er dem Verkehrsministerium zu, dass der Ressourceneinsatz für die Verkehrssicherheitsarbeit immer auch verhältnis- und zweckmäßig sein muss. Der Ausschuss regt an, dass sich der Petent mit der zuständigen Gemeinde in Verbindung setzt, um über weitere Möglichkeiten der Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer wie beispielsweise Tempo-Smileys zu sprechen.</p>
10	<p><b>L2123-19/1540</b> <b>Neumünster</b> <b>Jobcenter, Nachweise für die Antragstellung</b></p>	<p>Der Petent problematisiert, dass er nach seinem Antrag auf Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende dazu aufgefordert worden sei, neben weiteren Unterlagen auch Kontoauszüge vorzulegen. Da diese vertrauliche Bankdaten von Kunden enthalten würden, sieht er in der Aufforderung zur Vorlage einen möglichen Verstoß gegen den Datenschutz. Aufgrund der von ihm nicht vorgelegten Unterlagen seien ihm die begehrten Leistungen nicht bewilligt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Zum rechtlichen Hintergrund legt das Arbeitsministerium dar, dass unter anderem die Hilfebedürftigkeit Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sei. Um eine solche</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bedürftigkeit feststellen zu können, müsse das zuständige Jobcenter die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person prüfen. Diese habe alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und Beweisurkunden vorzulegen. Hierzu würden auch die geforderten Kontoauszüge gehören. Die Pflicht zur Vorlage von Kontoauszügen für die letzten drei Monate vor Antragstellung werde vom Bundessozialgericht als zulässig erachtet. Die Vorlage zur Einsicht sei eine rechtmäßige Datenerhebung der Behörde. Schwärzungen vorzunehmen sei vom Gericht ebenfalls für zulässig erklärt worden.

Das Ministerium verweist weiterhin auf die umfangreichen Informationen des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zu diesem Thema. Diese sind einsehbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1109-Hinweise-zur-datenschutzgerechten-Ausgestaltung-der-Anforderung-von-Kontoauszuegen-bei-der-Beantragung-von-Sozialleistungen.html>. Hieraus wird auch ersichtlich, dass unter bestimmten Bedingungen im Einzelfall die Vorlage der Kontoauszüge über den Zeitraum von drei Monaten hinaus erforderlich sein könne.

Hinsichtlich des vorliegenden Falles habe sich das Arbeitsministerium mit dem für den Petenten zuständigen Jobcenter in Verbindung gesetzt. Dieses habe mitgeteilt, dass der Petent formlos Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) beantragt habe. Trotz mehrfacher Aufforderung habe er außer der Kopie seines Personalausweises, einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und zwei überwiegend geschwärzten Kontoauszügen überhaupt keine Unterlagen vorgelegt. Es fehle der komplette Neuantrag mit allen Anlagen und erforderlichen Nachweisen, um den Leistungsanspruch prüfen zu können.

Das Jobcenter habe mehrfach erfolglos versucht, den Petenten telefonisch zu erreichen, um das Antragsverfahren mit ihm zu besprechen. Schließlich sei er schriftlich mit Fristsetzung aufgefordert worden, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht die Antragsunterlagen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Diese gesetzte Frist habe der Petent ohne ein Handeln verstreichen lassen. Daraufhin seien die Leistungen wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt worden.

Nach Aussage des Jobcenters könnten auf den geforderten Kontoauszügen für die Prüfung des Leistungsanspruchs nicht relevante Daten geschwärzt werden. Es sei möglich, die Auszüge nachzureichen, falls sie angesichts der pandemiebedingten Situation nicht vorgelegt werden könnten. Pauschal könnte die Vorlage aber nicht verweigert werden. Der Petent könne die notwendigen Unterlagen jederzeit einreichen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent weiterhin die Möglichkeit hat, durch Einreichung seiner Kontoauszüge seine Bedürftigkeit zu belegen. Sofern der Petent hinsichtlich der auf den Kontoauszügen ersichtlichen Kundendaten datenschutzrechtliche Beden-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L2123-19/1561</b> <b>Brandenburg</b> <b>Verkehrswesen, Steuerver- schwendung für eine Machbar- keitsstudie</b>	<p>ken hat, schlägt der Ausschuss vor, nicht relevante Daten auf den Kontoauszügen zu schwärzen. Das Jobcenter wird konkrete Angaben machen können, welche Daten für die Prüfung der Leistungsberechtigung relevant sind. Der Petitionsausschuss hofft, dass der Petent damit mögliche Ansprüche geltend machen kann.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass das schleswig-holsteinische Verkehrsministerium eine Machbarkeitsstudie zur Erörterung der Nutzungspotentiale der Bahnstrecke zwischen Malente und Lütjenburg vergeben wolle, obwohl angesichts der wenigen zu erwartenden Fahrgäste nicht mit einem wirtschaftlichen Betrieb zu rechnen sei. Das Geld solle lieber für einen verbesserten Busverkehr eingesetzt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Verkehrsministerium stellt einfühend fest, dass es zur Bahnstrecke Malente-Lütjenburg derzeit keine Planungen gebe, die gesamte Strecke für den Schienenpersonennahverkehr zu reaktivieren. Nach aktuellem Kenntnisstand werde das Land aus Regionalisierungsmitteln, also aus Mitteln des Bundes insbesondere für den Schienenverkehr, keine Studie fördern. Es sei vonseiten des Nahverkehrsbundes Schleswig-Holstein eine solche Studie vor Ort einmal angesprochen worden, aber von der Landesregierung sei bislang keine finanzielle Zusage hierfür gemacht worden. Aus Sicht des Ministeriums handele es sich bei der eventuellen Reaktivierung der Bahnstrecke in erster Linie um ein technologisches und touristisches Projekt. Für den Schienenpersonennahverkehr im Land werde das Projekt erst dann relevant, wenn die Fahrtzeit zwischen Kiel und Lübeck unter einer Stunde möglich sei. Dazu sei aber zunächst ein weiterer Ausbau dieser Strecke erforderlich, der nicht vor 2030 abgeschlossen sein werde. Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p>
12	<b>L2126-19/1619</b> <b>Plön</b> <b>Wirtschaftsförderung, Novem- berhilfen für private Vermieter in der Coronapandemie</b>	<p>Die Petentin fordert eine Nachbesserung der vom Bund initiierten außerordentlichen Wirtschaftshilfe im November dahingehend, dass auch Privatvermieter von Ferienunterkünften von dem Hilfspaket mit umfasst sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin dargelegten Aspekte unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Wirtschaftsministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass sich die Petentin mit einer gleichlautenden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L2120-19/1653</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Verkehrswesen, Bürgerbefragung zur Zukunft des ÖPNV in Lübeck</b>	<p>Anfrage bereits an die Landesregierung gewendet habe. Das an die Petentin gerichtete Antwortschreiben liegt dem Petitionsausschuss ebenfalls vor. Insbesondere wird hierin darauf verwiesen, dass es sich bei den Novemberhilfen um Bundesmittel handele, weswegen für die Länder bei der Antragsbearbeitung der Hilfen die Vorgaben des Bundes maßgeblich seien. Um zum Kreis der Antragsberechtigten zu gehören, müsse entweder ein Gewerbeschein vorliegen oder eine freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden. Das Ministerium informiert den Ausschuss zudem darüber, dass die Problematik der privaten Vermietung im Haupterwerb ohne Gewerbeschein beim Bund adressiert worden sei. Eine entsprechende Änderung der Vorgaben sei bisher jedoch nicht erfolgt, sodass sich keine Änderungen hinsichtlich der Antragsberechtigung für die Petentin ergeben hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass auch er dem Begehren der Petentin nicht abhelfen kann. Hilfsprogramme des Bundes unterliegen den vom Bund vorgegebenen Voraussetzungen. Das Land übernimmt in diesen Fällen die Antragsabwicklung nach den Bundesvorgaben. Der Ausschuss entnimmt dem Schreiben des Ministeriums an die Petentin, dass sie auf die länderspezifischen eingerichteten Unterstützungsangebote des Mittelstandssicherungsfonds der Investitionsbank Schleswig-Holstein hingewiesen worden ist.</p> <p>Dem Tourismus kommt für Schleswig-Holstein eine besondere Bedeutung zu. Deshalb sind die negativen Auswirkungen der Pandemie hier deutlich spürbar. Der Ausschuss bittet die Landesregierung, sich auch weiterhin bei der Bundesregierung für Anpassungen der Vorgaben von bisher nicht berechtigten Personengruppen bei den Wirtschaftshilfen einzusetzen.</p> <p>Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, eine Bürgerbefragung zur Zukunft des ÖPNV in Lübeck zu erreichen.</p>
14	<b>L2126-19/1656</b> <b>Stormarn</b> <b>Wirtschaftsförderung, Antrag für Soforthilfe II ohne Steuerberater</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens und schließt das Petitionsverfahren damit ab.</p> <p>Die Petentin ist Soloselbstständige und sei dazu angehalten, die Anträge für die verschiedenen Corona-Hilfspakete über einen Steuerberater zu stellen. Aufgrund der derzeitigen Überlastung dieser Berufsgruppe sei sie noch nicht fündig geworden. Für ihr Unternehmen habe sie bisher keinen Steuerberater benötigt. Sie hegt Bedenken, die Anträge nicht fristgerecht stellen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>L2123-19/1664</b> <b>Pinneberg</b> <b>Verkehrswesen, Elektrifizierung</b> <b>der Eisenbahnstrecke Itzehoe -</b> <b>Sylt</b>	<p>Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin dargestellten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass mit der Petentin eine Kontaktaufnahme stattgefunden habe. Während bei der Novemberhilfe ein Direktantrag möglich gewesen sei, sofern die beantragte Leistung 5.000 € nicht überschreite, sei der Petentin für den Antrag zur Überbrückungshilfe II der Hinweis erteilt worden, sich mit der Steuerberaterkammer in Verbindung zu setzen.</p> <p>In dem Gespräch habe sich herausgestellt, dass die Petentin noch nicht abschließend entschieden habe, ob sich für sie eine Antragstellung für die Hilfen lohne. Ziel der Petition sei es gewesen, auf Unzulänglichkeiten in den Hilfsprogrammen aufmerksam zu machen. Insbesondere wies die Petentin darauf hin, dass für Ausnahmefälle nicht ausreichend Flexibilität in den Hilfsprogrammen vorgesehen sei. Dieser Ansicht schließt sich das Ministerium an.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium bestätigt, dass mit jedem neuen Corona-Hilfsprogramm des Bundes die Antragsvoraussetzungen und damit die entsprechende Antragsbearbeitung immer komplizierter und aufwendiger würden. Diese Problematik werde in allen Abstimmungsrunden zwischen Bund und Ländern adressiert. Allerdings bestimme der Bund weitestgehend die konkrete Ausgestaltung der Programme und stelle die finanziellen Mittel bereit. Die Länder seien nur für die Programmabwicklung zuständig, sodass die Vorgaben zur Mittelgewährung durch den Bund bestimmt würden. Der Petitionsausschuss dankt dem Wirtschaftsministerium für die direkte Kontaktaufnahme mit der Petentin. Der Ausschuss stimmt mit der Petentin und dem Wirtschaftsministerium darin überein, dass es bei den Corona-Hilfsprogrammen immer wieder zu Problemen in der praktischen Abwicklung kommt und bedankt sich bei der Petentin für ihren konkreten Hinweis. Der Ausschuss unterstützt die Initiative der Landesregierung, auch weiterhin in den Abstimmungsrunden auf die Probleme hinzuweisen. Auf Länderebene kann bedauerlicherweise keine anderweitige Abhilfe für Probleme mit der Ausgestaltung von Bundesprogrammen geschaffen werden. Für Änderungen der bundesrechtlichen Vorgaben wäre der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.</p> <p>Der Petent regt an, alternativ zur Elektrifizierung der Strecke Itzehoe-Niebuß-Sylt die alte Bahnstrecke Flensburg-Weiche-Lindholm zu reaktivieren und die Strecke von Flensburg nach Sylt zu elektrifizieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Bei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium stellt fest, dass die Marschbahn Hamburg-Westerland auf einer Länge von 173 km zwischen Itzehoe und Westerland nicht elektrifiziert sei. Es biete sich an, den in großem Umfang an der Westküste Schleswig-Holsteins produzierten und teils ungenutzten Windstrom für einen elektrischen Schienenverkehr zu nutzen. Daher sei der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH beauftragt worden, eine Machbarkeitsstudie für eine Elektrifizierung der Marschbahn zu erarbeiten. Diese werde in Kürze vorliegen. Der weitere Zeitplan sehe vor, noch in diesem Jahr mit den Vorplanungen zu beginnen.</p> <p>Die Bahnstrecke Niebüll-Flensburg sei Bestandteil des Infrastruktursicherungsvertrages, den das Land Schleswig-Holstein und die DB Netz AG geschlossen hätten. Hierdurch wolle sich das Land langfristige Optionen für die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Eisenbahnstrecken offenhalten, auch um die Eisenbahn als Verkehrsträger zu stärken. Es sei noch nicht absehbar, ob die Strecke Niebüll-Flensburg reaktiviert und eventuell elektrifiziert werde. Hierzu werde derzeit ein Gutachten erarbeitet, das alle Verkehrsbeziehungen in Schleswig-Holstein untersuche und Vorschläge unterbreiten solle, auf welchen Strecken der Zugverkehr verdichtet beziehungsweise welche Strecken reaktiviert werden könnten. Die Ergebnisse aus dem endgültigen Gutachten würden im Frühjahr 2021 erwartet. Sie würden als Grundlage für den nächsten landesweiten Nahverkehrsplan dienen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Vorbereitungen für eine mögliche Elektrifizierung der Marschbahn zwischen Itzehoe und Westerland bereits begonnen haben und dass auch die Reaktivierung der Strecke Niebüll-Flensburg Gegenstand von Untersuchungen ist. Die Ergebnisse der jeweiligen Gutachten bleiben abzuwarten.</p>
16	<p><b>L2123-19/1715</b> <b>Hamburg</b> <b>Verkehrswesen, neue Beschilderung an der A1</b></p>	<p>Der Petent regt an, auf der A1 in Richtung Lübeck im Bereich der Rastanlage Buddikate Verkehrszeichen auszutauschen. Das Verkehrszeichen zur Beschränkung der Geschwindigkeit auf 120 km/h sei mit einer unzulässigen Zeitangabe versehen.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium erläutert, dass das monierte Verkehrszeichen der Beschränkung der zeitlichen Geltung der Geschwindigkeitsbeschränkung diene, mit der es zusammen angeordnet sei. Das entsprechende Zusatzzeichen sei weder in der Straßenverkehrs-Ordnung samt ihren Anlagen noch in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung unmittelbar enthalten. Wie Zusatzzeichen auszugestalten seien,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die in der Straßenverkehrs-Ordnung oder der genannten Verwaltungsvorschrift keine Erwähnung finden, jedoch häufig notwendig seien, werde durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im amtlichen Katalog der Verkehrszeichen bekanntgegeben. Abweichungen hiervon seien nicht zulässig.

Das Ministerium stimmt dem Petenten zu, dass der kritisierte Zusatz unzulässig sei. Ein Austausch der Schilder mit dem Ziel der Einhaltung der formalen Anforderungen wäre insoweit angezeigt.

Zuständig für eine Prüfung und einen eventuellen Austausch sei aber nicht mehr der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 sei die Zuständigkeit für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung für die Autobahnen auf das Fernstraßen-Bundesamt übergegangen. Dieses habe die entsprechende Zuständigkeit wiederum an die Autobahn GmbH des Bundes übertragen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es dem Petenten vor dem dargestellten Hintergrund freisteht, sich mit seinem Ansinnen direkt an die Autobahn GmbH zu wenden.

Die Kontaktdaten lauten:

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Nord  
Geschäftsbereich C 2.1 – Verkehrsbehörde  
Heidenkampsweg 96-98  
20097 Hamburg  
E-Mail: verkehrsbehörde.nord@autobahn.de

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

## Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

1	<b>L2119-19/986</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Gesundheitswesen, Versorgung</b> <b>von Mukoviszidose-Patienten</b>	<p>Der Petent sieht die ambulante medizinische Versorgung der rund 8.000 Mukoviszidose-Patienten in Deutschland aufgrund nicht ausreichender finanzieller Strukturen gefährdet. Insbesondere für erwachsene Patienten sei die Situation schwierig, da die entsprechenden Strukturen in der Erwachsenenmedizin aufgrund der durch eine bessere Versorgung bedingten gestiegenen Lebenserwartung der Erkrankten noch fehlen würden. Benötigt werde eine ausreichende Anzahl von auf Mukoviszidose spezialisierten Fachzentren für Erwachsene.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Bundestages gerichtete Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen sowie von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mehrfach beraten. Bezüglich der Versorgungssituation für Mukoviszidose-Patienten in Schleswig-Holstein führt das Gesundheitsministerium aus, dass seit dem 1. Januar 2020 im Städtischen Krankenhaus Kiel sowohl die Versorgung von an Mukoviszidose erkrankten Kindern wie auch Erwachsenen erfolge. Eine Auswertung der Abrechnungsdaten der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein habe ergeben, dass landweit keine niedergelassenen Ärzte in ihrer Praxis Mukoviszidose-Patienten in einem nennenswerten Anteil versorgen würden. Dies sei nachvollziehbar, da die Krankheit eine koordinierte Behandlung der Betroffenen durch eine Vielzahl hochqualifizierter Spezialisten erfordere. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Städtische Krankenhaus Kiel mittlerweile pädiatrische und internistische Kompetenz für Mukoviszidose in einer gemeinsamen Struktur vereint und seit September 2020 als Mukoviszidose Zentrum Nord durch die Christiane Herzog Stiftung gefördert wird. Somit ist hier der begleitete Übergang in der Behandlung von Kindern und Erwachsenen an einer Klinik möglich und eine durchgehende Versorgung sichergestellt. Das Ministerium teilt hinsichtlich der aktuellen sozialversicherungsrechtlichen Situation mit, dass der Gemeinsame Bundesausschuss für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung von an Mukoviszidose Erkrankten eine Richtlinie verabschiedet habe, die am 18. März 2017 in Kraft getreten sei. Im Frühjahr 2020 habe eine mehrjährige Übergangsfrist geendet. Während nach dem alten System gemäß § 116b Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (alte Fassung) durch die Vertragsparteien vor Ort ein Budget für die Behandlung vereinbart worden sei, erfolge die Abrechnung nun auf Basis des sogenannten Einheitlichen Bewertungsmaßstabes, der von der Selbstverwaltung auf Bundesebene festgelegt werde.</p>
---	--	---



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2123-19/1050</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Betreuungswesen, Änderung von</b> <b>Begrifflichkeiten im Betreuungs-</b> <b>und Sozialrecht</b>	<p>Zur Frage der Kostendeckung in der aktuellen Vergütungsstruktur ist das Städtische Krankenhaus Kiel um Stellungnahme gebeten worden. Dieses weist darauf hin, dass der persönliche Zeiteinsatz für die Arzt-Patienten-Beziehung im Falle der Behandlung von an Mukoviszidose Erkrankten weit über dem liege, was bei anderen Patienten erforderlich sei. Dies sei darauf zurückzuführen, dass nur die gute Beziehung zwischen Arzt und Patient für eine stabile Begleitung der Therapie und eine entsprechende Motivation der Patienten Sorge und die Therapie idealerweise auch noch die Versorgung durch andere therapeutische Professionen umfasse.</p> <p>Ein Abgleich von Aufwand und Kosten für einen idealtypischen Erwachsenenpatienten sowie für einen typischen pädiatrischen Patienten mit der Vergütung nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab, die die ambulante spezialfachärztliche Versorgung biete, habe ergeben, dass bei der Betreuung beider Patientengruppen ein signifikantes Defizit entstehe. Die Problematik werde insbesondere dadurch verdeutlicht, dass der angewandte Maßstab lediglich einen einzigen Arzt-Patienten-Kontakt pro Quartal vergüte, bei den Mukoviszidose-Patienten jedoch mindestens drei Kontakte notwendig seien.</p> <p>Das Gesundheitsministerium konstatiert, dass die vom Städtischen Krankenhaus Kiel erhobenen Daten mindestens für die Zentren mit den komplexen und schwierigen Fällen plausibel ein nennenswertes Defizit bei der Vergütung im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nachweisen. Es sei entweder eine Änderung des § 116b Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) oder eine Neubewertung der Vergütung auf Basis des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes notwendig. Dies müsse über den Bewertungsausschuss, ein Gremium der Selbstverwaltung auf Bundesebene, erfolgen.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund beschließt der Ausschuss, die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestag zurückzuverweisen.</p> <p>Der Petent regt zur Verhinderung von Diskriminierung an, die Begriffe „Betreuungsrecht“ in „Recht für sozialbegleitende Maßnahmen“ und den Begriff „Menschen mit Behinderungen“ in „Menschen mit Einschränkungen jeglicher Art“ zu ändern. Auch solle zukünftig der Begriff „Betreuer“ durch „Sozialbegleiter“ ersetzt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beigezogen.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass durch den Begriff „Menschen mit Behinderung“ der ursprünglich verwendete Begriff „Behinderte“ ersetzt worden sei, der die so Bezeichneten sprachlich auf ihr Gebrechen reduziert habe. Der nun verwendete Begriff betone dagegen, dass es sich um Menschen handele, die neben einer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Vielzahl anderer Eigenschaften zusätzlich eine Behinderung aufweisen würden.

Eine Behinderung im Sinne des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) setze voraus, dass durch sie auch die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt sei. Der Begriff „Behinderung“ sei nicht nur als medizinische Komponente zu sehen, sondern sei auch abhängig von der Gestaltung des Umfeldes, in dem der betroffene Mensch lebe beziehungsweise arbeite. Dieser moderne und soziale Behinderungsbegriff finde sich in Artikel 1 Satz 2 UN-Behindertenrechtskonvention wieder und sei von Deutschland als Vertragsstaat überdacht und neu ausgerichtet worden. Eine Behinderung sei nach dem neuen Verständnis keine Eigenschaft. Die Beeinträchtigung liege in der Einschränkung oder dem Fehlen bestimmter Funktionen. Ein Mensch werde erst durch einstellungs- und umweltbedingte Barrieren behindert. Der von dem Petenten vorgeschlagene Begriff „Menschen mit Einschränkungen jeglicher Art“ wäre daher ein Rückschritt.

Bezüglich der Annahme des Petenten, Sozialbegleiter und Betreuer würden grundsätzlich dieselben Aufgaben wahrnehmen, erläutert das Ministerium, dass ein Betreuer im Sinne des § 1896 Bürgerliches Gesetzbuch ein „rechtlicher Betreuer“, aber gerade kein „Sozialbegleiter“ sei. Die Aufgabe eines rechtlichen Betreuers bestehe in der staatlichen Gewährung von Rechtsfürsorge, für die eine rechtliche Vertretung erforderlich sei. Er organisiere tatsächliche Hilfe im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgabenkreise, müsse diese aber nicht selbst leisten. Zudem sei der Begriff „Sozialbegleiter“ bereits durch eine Firma besetzt, die eine Weiterbildungsmaßnahme im Bereich sozialpflegerischer, hauswirtschaftlicher oder pädagogisch-betreuender Aufgaben anbiete. Diese bereite Teilnehmende aber nicht auf Tätigkeiten im Sinne des geltenden Betreuungsrechts vor. Das Sozialministerium konstatiert, dass aus den dargestellten Gründen auch eine Umwandlung des Begriffs „Betreuungsrecht“ nicht in Frage komme.

Hinsichtlich der vom Petenten eingeforderten Verpflichtungen eines Betreuers verdeutlicht das Sozialministerium, dass diese bereits durch die bestehenden sozialen und rechtlichen Systeme gewährleistet seien. Notwendige Hilfsmittel würden Menschen mit Behinderungen entweder über die Krankenkasse oder die Eingliederungshilfe erhalten. Ihre Teilhabe am sozialen Leben werde im Rahmen des Teilhabe- oder Gesamtplanverfahrens nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch besprochen, wo entsprechende Leistungen bewilligt würden. Das Ministerium betont nochmals, dass der Betreuer einem betroffenen Menschen hierbei im Rahmen seiner zugewiesenen Aufgaben rechtlich zur Seite stehe, jedoch nicht für die Bewilligung der Leistungen zuständig sei.

Soweit der Petent begehrt, dass ein betroffener Mensch Entscheidungen bezüglich der ihm zustehenden Unterstützung gegebenenfalls gerichtlich überprüfen lassen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>können müsste, unterstreicht das Sozialministerium, dass die Kontrolle durch das Betreuungsgericht bereits jetzt ein wichtiges Instrument zum Schutz der Betreuten vor einer übermäßigen oder sogar missbräuchlichen Ausübung der Betreuer Tätigkeit darstelle.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die UN-Behindertenrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 in Kraft getreten ist. Deutschland hat damit bekräftigt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Es sollen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass verhältnismäßige, geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Vor diesem Hintergrund befürwortet der Ausschuss, dass das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz einen Gesetzentwurf zum Betreuungsrecht vorgelegt hat, durch den die Selbstbestimmung und die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention weiter gestärkt werden soll.</p> <p>Das Sozialministerium weist zu Recht darauf hin, dass sich Begrifflichkeiten regelmäßig im Wandel befinden. Der Petitionsausschuss unterstreicht die Notwendigkeit, einen aktuellen Sprachgebrauch kritisch zu hinterfragen und spricht dem Petenten vor diesem Hintergrund seine Anerkennung für die intensive Auseinandersetzung damit aus. Jedoch gibt er zu bedenken, dass allein mit einer neuen Begrifflichkeit Diskriminierung nicht automatisch überwunden werden kann. Es bedarf einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung, um Vorurteile und Integrationshindernisse abzubauen.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund hält er es für nicht zweckdienlich, die vom Petenten kritisierten Begriffe zu ersetzen.</p>
3	<p><b>L2119-19/1189</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Gesundheitswesen, Umsetzung</b> <b>eines nationalen Sepsisplans</b></p>	<p>Der Petent fordert vor dem Hintergrund der 2017 von der Weltgesundheitsorganisation verabschiedeten Resolution zur "Verbesserung der Prävention, Diagnose und Behandlung der Sepsis", die dort genannten Maßnahmen in Deutschland umzusetzen und diese in einem Nationalen Sepsisplan zusammenzufassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass die effektive Bekämpfung der Sepsis von hoher Bedeutung ist und appelliert an die Bundesregierung, der Forschung hier einen höheren Stellenwert zuteil werden zu lassen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2119-19/1252</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Gesundheitswesen, Bonus für</b> <b>besondere Berufsgruppen</b>	<p>Das Ministerium führt aus, dass die Gesundheitsministerkonferenz einen Nationalen Sepsisplan hierfür bislang als nicht erforderlich angesehen habe. Die Umsetzung der Resolution der Weltgesundheitsorganisation zur "Verbesserung der Prävention, Diagnose und Behandlung der Sepsis" müsse vor allem die klinischen Aspekte der Diagnostik, Therapie und Prävention durch Impfungen in den Fokus nehmen. Dies könne bereits auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen der Fachgesellschaften und des Nationalen Impfplans erfolgen. Das Land Thüringen habe eine Einladung zu einer Diskussion des durch die Sepsis-Stiftung erarbeiteten Entwurfes eines Nationalen Sepsisplans im Rahmen einer Expertengruppe in Aussicht gestellt. Diese sei bisher noch nicht erfolgt, da die relevanten Akteure auf Länderebene aktuell die Aufgaben der Pandemiebewältigung wahrnehmen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss konstatiert, dass die Thematik bereits auf Landes- und Bundesebene Berücksichtigung findet. Der Ausschuss geht davon aus, dass ein solches Treffen stattfindet, sobald das Infektionsgeschehen es zulässt. Die Ergebnisse der Expertengruppe bleiben abzuwarten.</p> <p>Der Petent bezieht sich auf die Bonuszahlung für Pflegekräfte, mit der ihre besondere Leistung in der aktuellen Corona-Pandemie gewürdigt werden soll. Diese begrüßt er ausdrücklich, begehrt aber auch entsprechende Zahlungen für alle anderen Berufsgruppen, die in der Krise unter schweren Bedingungen systemrelevante Aufgaben übernehmen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss konstatiert, dass Pflegekräfte als Zeichen der gesellschaftlichen Anerkennung in der Coronapandemie die Zahlung einer einmaligen Sonderleistung erhalten haben. Mit Beschluss des Bundestages wurde den Beschäftigten in zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, einschließlich der stationären Hospize, sowie der zugelassenen Betreuungsdienste eine Sonderzahlung zugesprochen. Der Kreis der empfangsberechtigten Personen für den Pflegebonus ist somit abschließend auf Bundesebene definiert worden.</p> <p>Darüber hinaus existiert in Schleswig-Holstein die Landesregelung über die Zahlung des Krankenpflegebonus für Beschäftigte in Krankenhäusern der Akutversorgung. Mit diesem Bonus wurden die Beschäftigten in Krankenhäusern gewürdigt, die in der Coronapandemie sowohl die Verantwortung für besonders vulnerable Personen haben als auch zugleich das nachgewiesene höchste Risiko tragen, sich selbst während ihrer Arbeit mit dem Virus zu infizieren. Die Festlegungen des Landes Schleswig-Holstein über den Krankenpflegebonus sind am 18. September 2020 unter <a href="http://www.schleswig-holstein.de">www.schleswig-holstein.de</a></p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2119-19/1266</b> <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Soziale Angelegenheit, Berechnung der Mütterrente</b>	<p><a href="http://holstein.de/kranken-pflegebonus">holstein.de/kranken-pflegebonus</a> publiziert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es sich bei dem Krankenpflegebonus um ein klares Signal gesellschaftlicher Unterstützung an die während der Coronapandemie besonders belasteten und gefährdeten Pflegekräfte handelt. Ihm ist bewusst, dass praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind und es viele systemrelevante Berufsgruppen gibt, die erhebliche Mehrbelastungen getragen haben und im Rahmen der Bonuszahlung nicht berücksichtigt werden konnten. Dafür spricht der Ausschuss seine besondere Wertschätzung und Anerkennung aus. Der Ausschuss bedauert vor dem Hintergrund der beschränkten Haushaltsmittel, dass weitere Berufsgruppen bei der Auszahlung des Bonus nicht berücksichtigt werden konnten. Die parlamentarische Diskussion zu diesem Thema wird weiterhin in den Fachausschüssen geführt.</p> <p>Die Petentin wendet sich dagegen, dass in ihrem Fall die verbesserte rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder zu einer Minderung ihrer Rentenversorgung geführt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen die Deutsche Rentenversicherung Nord beteiligt.</p> <p>Der Ausschuss konstatiert, dass die Petentin sich mit ihrem Begehren ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hat. Dieser hat die Petentin bereits darüber informiert, dass die Ausweitung der Kindererziehungszeiten die Möglichkeit der Neufeststellung eines rechtskräftigen Versorgungsausgleichs eröffnet habe, was umfangreiche Änderungen nach sich ziehen könne. Welche Gründe zu der Versorgungsminderung geführt haben, sei aus den dem Bund vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Zur Prüfung des Einzelfalls ist die Petition deshalb zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet worden.</p> <p>Diesbezüglich führt der zuständige Rentenversicherungsträger aus, dass die Scheidung der Petentin durch Urteil des Amtsgerichts Wismar vom 21. November 1996 erfolgt und daraufhin ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden sei. Am 28. März 2019 habe der geschiedene Ehemann der Petentin einen Antrag auf Abänderung des Urteils vom 21. November 1996 gestellt. Die Deutsche Rentenversicherung Nord habe daraufhin am 30. April 2019 eine neue Auskunft nach § 5 Versorgungsausgleichsgesetz auf Basis der aktuellen Rechtslage erteilt. Hierbei seien alle seit 1996 erfolgten Rechtsänderungen einschließlich der sich ergebenden Änderungen durch die „Mütterrente“ zu berücksichtigen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gewesen. Das Amtsgericht Wismar habe daraufhin mit Beschluss vom 6. September 2019 den Versorgungsausgleich abgeändert.</p> <p>Am 13. September 2019 habe die Petentin einen Antrag auf Altersrente mit Rentenbeginn am 1. März 2020 gestellt. Die Altersrente sei mit Bescheid vom 6. Dezember 2019 unter Berücksichtigung des geänderten Versorgungsausgleichs bewilligt worden. Die Petentin habe sich am 16. Dezember 2019 an die Deutsche Rentenversicherung Nord gewandt, da sie die Auswirkungen des geänderten Versorgungsausgleichs auf ihre Rente nicht habe nachvollziehen können. Sie sei durch die Rentenversicherung darauf hingewiesen worden, dass der entsprechende Beschluss des Amtsgerichts Wismar Rechtskraft erlangt habe und die Deutsche Rentenversicherung Nord bei der Umsetzung an diesen gebunden sei.</p> <p>Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die Rechtsänderungen bei der Petentin zu einer besseren Bewertung der rentenrechtlichen Zeiten in der Ehezeit geführt haben. Die Einbeziehung der „Mütterrente“ stelle die Petentin entgegen ihrer Annahme nicht schlechter, vielmehr hätten sich ihre Rentenansprüche aus der Ehezeit insgesamt erhöht. Die Deutsche Rentenversicherung Nord weist jedoch darauf hin, dass stets damit zu rechnen sei, dass geschiedene Ehemänner aufgrund anderer Rechtsänderungen nicht besser, sondern sogar schlechter gestellt sein könnten als beim ursprünglichen Versorgungsausgleich. Zu den tatsächlichen Veränderungen der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche des geschiedenen Ehemannes könne die Deutsche Rentenversicherung Nord auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen keine konkreten Aussagen treffen. Aus dem aktuellen Beschluss des Amtsgerichts Wismar ergebe sich aber, dass sich durch Rechtsänderungen im Zeitraum von 1997 bis 2019 die Ansprüche des geschiedenen Ehemannes für die Ehezeit verringert haben könnten. Dadurch hätten sich im Rahmen des Versorgungsausgleichs auch die Ansprüche der Petentin verringert.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es der Petentin freisteht, sich nach Vorlage der hierfür relevanten Daten ihres geschiedenen Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Nord die Zusammensetzung ihres Rentenanspruchs detailliert erklären zu lassen. Der Ausschuss hält die dargestellten Gründe für die Berechnung der Rente für nachvollziehbar. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich im Rahmen der Beratung nicht ergeben.</p>
6	<p><b>L2119-19/1283</b> <b>Hessen</b> <b>Gesundheitswesen, Geburtshil-</b> <b>fekonzept für die Inseln in S-H</b></p>	<p>Der Petent begehrt ein Geburtshilfekonzept für die schleswig-holsteinischen Nordseeinseln. Es solle die technische, räumliche und personelle Infrastruktur vorgehalten werden, um allen werdenden Müttern Geburten auf den Inseln zu ermöglichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Bei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2123-19/1290</b> <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Soziale Angelegenheit, Rente</b>	<p>ziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium weist darauf hin, dass das Thema Geburtshilfe - gerade in Bezug auf ländliche Räume und die nordfriesischen Inseln - in den letzten Jahren sehr intensiv bearbeitet worden sei. Bereits im Jahre 2015 sei ein umfänglicher Bericht zu diesem Thema vorgelegt worden (Drucksache des Schleswig-Holsteinischen Landtages 18/3338). Die in diesem Bericht aufgeführten Maßnahmen würden ständig ergänzt und angepasst. So seien ein Hebammen-Notruf auf den Inseln Sylt und Föhr eingerichtet, der Rettungsdienst speziell geschult und sogenannte Boarding-Möglichkeiten für werdende Mütter an Kliniken auf dem Festland eingerichtet und ausgeweitet worden. Außerdem sei im Kreis Nordfriesland eine Koordinierungsstelle eingerichtet worden, die sich mit allen Fragestellungen rund um die Geburtshilfe befasse. Seitens der Krankenhausträger auf den Inseln Sylt und Föhr werde darüber hinaus nicht geplant, eine Geburtshilfe in ihren jeweiligen Krankenhäusern einzurichten.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss hat sich bereits am 14. November 2017 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung umfassend mit der geburtshilflichen Versorgung auf den Inseln beschäftigt. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass werdende Mütter eine heimatnahe Entbindung präferieren und das Boarding-System für die Betroffenen und ihre Familien mit einem größeren Aufwand verbunden ist. Er stellt jedoch fest, dass die Anforderungen an eine moderne und sichere Geburtshilfe auf den Inseln nicht sichergestellt werden können. Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe hat mit der Leitlinie „Mindestanforderungen an prozessuale, strukturelle und organisatorische Voraussetzungen für geburtshilfliche Abteilungen der Grund- und Regelversorgung“ Qualitätsanforderungen an die stationäre Geburtshilfe festgelegt. Die Einhaltung dieser Anforderungen soll die Qualität der geburtshilflichen Versorgung und damit die Sicherheit von Mutter und Kind garantieren. Aufgrund der demographischen Entwicklung, eines Mangels an Fachkräften und steigender Anforderungen an qualitative Voraussetzungen können entsprechende Strukturen auf den Inseln mit ihrer niedrigen Geburtenzahl nicht vorgehalten werden. Eine niedrigstufigere heimatnahe Geburtenstation könnte Frauen jedoch eine Versorgung suggerieren, die für die Bewältigung unvorhersehbarer Komplikationen nicht ausgelegt ist. Für eine geburtshilfliche Versorgung auf den Inseln kann sich der Ausschuss aus diesen Gründen nicht aussprechen.</p> <p>Der Petent trägt vor, nach schwerer Krankheit habe er einen Rentenantrag beziehungsweise einen Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben gestellt. Beide Anträge seien von der Rentenversicherung ebenso abgelehnt worden wie sein Antrag auf Arbeitslosengeld I. Im Gegensatz zur Einschätzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, zu dem keinerlei Kontakt bestan-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den habe, halte er sich im Bereich bestimmter Tätigkeiten weiterhin für arbeitsfähig. Ihm sei mitgeteilt worden, dass er Sozialhilfe beantragen könne. Der Petent bittet um Unterstützung bei der Klärung des Sachverhaltes und bei der Umsetzung seines Wunsches, zukünftig seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, ohne Sozialhilfe beantragen zu müssen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.

Das Sozialministerium führt aus, dass der Petent zusammen mit seinem Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben diverse ärztliche Befunde sowie einen Krankenhausentlassungsbericht eingereicht habe. Der medizinische Sachverhalt sei von dem Sozialmedizinischen Dienst der Deutschen Rentenversicherung Nord ausgewertet worden. Im Ergebnis sei ein aufgehobenes Leistungsvermögen festgestellt und ein Rehabilitationsbedarf wegen fehlender Besserungsaussichten verneint worden. Der Antrag sei daher abgelehnt worden, da die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe nicht vorgelegen hätten. Der von dem Petenten hiergegen erhobene Widerspruch habe keine neuen medizinischen Erkenntnisse enthalten und sei dementsprechend zurückgewiesen worden. Da der Petent keine fristgerechte Klage eingereicht habe, habe der Widerspruchsbescheid Bestandskraft erlangt.

Aufgrund der von Amts wegen erfolgten Umdeutung des Rehabilitationsantrages des Petenten in einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente sei die Prüfung eines entsprechenden Anspruchs vorgenommen worden. Es sei festgestellt worden, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen beim Petenten nicht gegeben seien. In dem maßgeblichen Zeitraum seien die erforderlichen Pflichtbeiträge nicht entrichtet worden. Infolge hätte dem Petenten keine Erwerbsminderungsrente gewährt werden können. Auch hiergegen habe der Petent hinsichtlich des zugrunde gelegten Zeitraums Widerspruch erhoben, der ebenfalls abschlägig beschieden worden sei.

Das Ministerium teilt mit, dass der Petent vor dem Sozialgericht Schwerin Klage gegen die Rentenablehnung erhoben habe. Die Deutsche Rentenversicherung Nord habe mitgeteilt, dass ihr im Rahmen der anhängigen Klage ein Gutachten der Agentur für Arbeit aus September 2020 zur Stellungnahme übersandt worden sei. In diesem werde für den Petenten ein täglich mindestens 6-stündiges Leistungsvermögen ausgewiesen. Der daraufhin beteiligte Sozialmedizinische Dienst der Rentenversicherung habe der Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit folgend konstatiert, dass bei dem Petenten seit Ende 2019 wieder ein entsprechendes Leistungsvermögen für mittelschwere Tätigkeiten überwiegend im Sitzen mit Funktionseinschränkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestanden habe. Nuncmehr würden nur noch leichte Einschränkungen gese-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<p><b>L2119-19/1316</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Ordnungsangelegenheiten, Ki-</b> <b>noverbot für Senioren</b></p> <p><b>L2119-19/1355</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Ordnungsangelegenheiten, Dis-</b> <b>koverbot für Senioren</b></p> <p><b>L2119-19/1377</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Ordnungsangelegenheiten, Ki-</b> <b>noverbot für Senioren</b></p> <p><b>L2119-19/1521</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Ordnungsangelegenheiten, Ein-</b> <b>kaufsverbot Senioren während</b> <b>der Corona-Krise</b></p>	<p>hen. Die Deutsche Rentenversicherung Nord werde eine entsprechende Stellungnahme dem Sozialgericht gegenüber abgeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass der Petent im Oktober 2020 erneut einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Rentenversicherung gestellt habe. Dieser sei unter Berücksichtigung des Gutachtens der Agentur für Arbeit und der Stellungnahme des Sozialmedizinischen Dienstes positiv beschieden worden. Dem Grunde nach seien Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt worden. Das weitere Vorgehen werde mit dem Petenten – bedingt durch die Corona-Pandemie – im Rahmen einer telefonischen Beratung abgeklärt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent im laufenden Klageverfahren durch seinen Bevollmächtigten habe vortragen lassen, dass er nach eigener Einschätzung über ein täglich vollschichtiges Leistungsvermögen verfüge. Die Deutsche Rentenversicherung Nord gehe daher davon aus, dass sich das Klageverfahren erledigt habe, weil neben den versicherungsrechtlichen damit auch die medizinischen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente nicht mehr vorliegen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Wunsch des Petenten nach Zuerkennung eines Leistungsvermögens, das ihn für eine Erwerbstätigkeit im Rahmen des allgemeinen Arbeitsmarktes qualifiziert, entsprechen werden konnte. Es ist davon auszugehen, dass ihm nunmehr die ihm zustehenden Leistungen – gegebenenfalls auch rückwirkend – gewährt werden.</p> <p>Die Petenten fordern, dass Senioren in Schleswig-Holstein während der Coronapandemie der Besuch von Kinos und Diskotheken sowie das Einkaufen verboten wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages fasst die Petitionen L2119-19/1316, 1355, 1377 und 1521 aufgrund inhaltlicher Gemeinsamkeiten zu einer gemeinsamen Beratung zusammen. Der Ausschuss hat sich mit den Anliegen der Petenten befasst und zu seiner Beratung Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren eingeholt.</p> <p>Hinsichtlich des thematisierten Einkaufsverbotes stellt das Sozialministerium fest, dass die diesbezüglichen Petitionsschreiben keine konkrete Zielsetzung erkennen lassen würden. Es bleibe unklar, ob ein Einkaufsverbot durch oder für Senioren gefordert werde oder aufgehoben werden solle. Eine zielführende Stellungnahme könne deshalb nicht abgegeben werden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass keine Einkaufsverbote für Senioren bestehen würden und solche auch nicht geplant seien.</p> <p>Ferner weist das Sozialministerium darauf hin, dass der Ausschluss einer anhand des Alters definierten Personengruppe von der Inanspruchnahme von Freizeit- und Kulturangeboten diskriminierend und daher abzulehnen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2123-19/1394</b> <b>Rheinland-Pfalz</b> <b>Ordnungsangelegenheiten, Visiere als Masken</b>	<p>sei, sofern keine besonderen Schutzbestimmungen vorliegen. Dies sei hier vorliegend nicht der Fall. Ferner sei der Begriff „Senioren“ nicht legaldefiniert und daher ungeeignet für einen möglicherweise mit der Petition intendierten Schutz.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dieser Auffassung zu. Er weist darauf hin, dass eine generelle Schließung von Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen sowie Kinos erfolgt, sofern dies unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens eine notwendige Schutzmaßnahme darstellt.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass Schleswig-Holstein Gesichtsschutzschilder als Alternative zu textilen Mund-Nase-Bedeckungen anerkennt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Petition der Gebrauch einer durchsichtigen Schutzvorrichtung aus Kunststoff zur Verringerung der Gefahr einer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für eine gewisse Zeit zugelassen gewesen ist. Zwischenzeitlich weist das Robert-Koch-Institut aber darauf hin, dass Visiere in der Regel maximal die direkt auf die Scheibe treffenden Tröpfchen auffangen könnten. Die Verwendung von Visieren könne daher nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht als Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung angesehen werden. Aktuelle Studien würden darauf hinweisen, dass die Rückhaltewirkung von Visieren auf ausgestoßene respiratorische Flüssigkeitspartikel deutlich schlechter sei als bei Mund-Nasen-Bedeckungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss konstatiert, dass bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen zur Infektionsprävention die jeweiligen Länder zuständig sind. Derzeit ist in Schleswig-Holstein in festgelegten Situationen das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich, die einen besseren Schutz vor der Ausbreitung von Tröpfchen oder Aerosolen bietet. Das Erfordernis bezieht sich unter anderem auf die Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, von Taxen, Schulbussen oder vergleichbaren Transportangeboten sowie auf Flugreisen. Das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung ist auch vor und in Geschäften beziehungsweise überdachten Flächen von Einkaufszentren und dazugehörigen Parkflächen sowie auf Wochenmärkten Pflicht. Visiere gehören nicht zu den qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckungen.</p> <p>Ein Visier ist in Schleswig-Holstein nur bei Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern sowie bei Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfern für Menschen mit Hörbehinderung zulässig. Voraussetzung ist, dass es das ganze Gesicht abdeckt. Personen, die grundsätzlich von der Pflicht zum Tragen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L2119-19/1420</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Soziale Angelegenheit, Renten-</b> <b>berechnung</b>	<p>einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind und dies nachweisen können, können weiterhin freiwillig Visiere verwenden.</p> <p>Die vollständigen Regelungen zu Mund-Nasen-Bedeckungen sind einsehbar unter <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Mund-Nasen-Bedeckungen.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Mund-Nasen-Bedeckungen.html</a>.</p> <p>Der Petent begehrt mit seiner Petition Unterstützung bei seinen Bemühungen um Berücksichtigung und Anrechnung von Zeiten im Strafvollzug in der ehemaligen DDR, in denen er gearbeitet hat, bei der Berechnung seiner Rente.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Sozialministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen die Deutsche Rentenversicherung Nord beteiligt.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass der Petent den Sachverhalt schon mehrfach ohne Erfolg bei der Deutschen Rentenversicherung Nord vorgetragen hat und über die Rechtslage informiert wurde. Zum Hintergrund führt das Sozialministerium aus, dass der Petent erstmalig 1999 gegen einen Bescheid Widerspruch hinsichtlich der Inhaftierungszeiten eingelegt habe. Die damalige Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern habe dem Bescheid den Versicherungsverlauf beigelegt. In diesem sei dargelegt, dass die Haftzeiten und die Zeiten, in denen der Petent im Strafvollzug gearbeitet hat, für die Feststellung und Erbringung von Leistungen nicht erheblich seien. Insbesondere könnten die Zeiten nicht als Beitrags- beziehungsweise Pflichtbeitragszeiten im Sinne der §§ 55, 248 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung) gelten/angerechnet werden. Der Widerspruch des Petenten sei zurückgewiesen und eine hiergegen erhobene Klage durch das Sozialgericht Schwerin im Jahr 2000 abgewiesen worden.</p> <p>Die Anrechnung von Zeiten im Strafvollzug sei in den folgenden Jahren ebenfalls im Zusammenhang mit der Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung sowie einer stattdessen ab 2020 gewährten Regelaltersrente begutachtet worden. Damit sei das Anliegen des Petenten bereits dreimal durch die Deutsche Rentenversicherung Nord (beziehungsweise durch die damalige Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern), deren Widerspruchsstelle und das Sozialgericht Schwerin geprüft worden. Zwei vom Petenten in dieser Angelegenheit geführte Berufungen habe dieser persönlich beziehungsweise dessen Bevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern zurückgenommen, nachdem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L2119-19/1428</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Gesundheitswesen, Anerkennung Bestatter als systemrelevante Grundversorger, regelmäßige Covid-19-Testung</b>	<p>dem Petenten die Sach- und Rechtslage ausführlich erläutert worden sei.</p> <p>Auch die vom Petenten mit der Petition eingereichten Verdienst- und Entgeltbescheinigungen hätten der Deutschen Rentenversicherung Nord (beziehungsweise der damaligen Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern) bereits zuvor vorgelegen und seien bei den vorangegangenen Prüfungen gewürdigt worden. Nach Aussage der Deutschen Rentenversicherung Nord ergeben sich aus der Petition keine neuen rechtlichen Aspekte.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der Petent in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, erneut Klage erhoben hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass er der Bitte des Petenten nicht entsprechen kann.</p>
	<b>L2119-19/1592</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Wirtschaftsförderung, Regelungen für Bestattungsunternehmen in der Corona-Krise</b>	<p>Die Petentin begehrt in den inhaltsgleichen Petitionen, dass Bestatter während der Coronapandemie als systemrelevante Grundversorger anerkannt und als solche regelmäßig kostenfrei auf das Coronavirus getestet werden. Außerdem sollten sie im Falle einer zur Eindämmung des Infektionsgeschehens verhängten nächtlichen Ausgangssperre von den Beschränkungen ausgenommen werden. Die Petition L2119-19/1592 ist vom Abgeordnetenhaus Berlin zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss weitergeleitet</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Sozialministerium weist darauf hin, dass die Einschätzung der Petentin, die bestehende Testung würde sich nach einem Kriterium der Systemrelevanz richten, nicht zutrefte und dies auch nicht erforderlich sei. Zur Verhinderung von einer Infektion mit SARS-CoV 2 im Rahmen der Bestattungstätigkeit sei die Einhaltung der Basishygiene ausreichend. Hinsichtlich des Begehrens der Petentin, dass Bestattern im Falle einer nächtlichen Ausgangssperre ein Schriftstück ausgehändigt werde, welches sie offiziell von der Ausgangssperre ausnimmt, führt das Ministerium aus, dass eine solche nicht in Planung und die Befürchtung deshalb unbegründet sei.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>L2119-19/1447</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Gesundheitswesen, Pflegebonus</b>	<p>Der Petitionsausschuss stimmt mit der Petentin darin überein, dass Bestatter – insbesondere auch während der Pandemie – eine wichtige Arbeit leisten. Er hält es jedoch nicht für zielführend, ohne Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion alle im Bestattungswesen tätigen Personen zu testen. Er verweist diesbezüglich auf die zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte nationale Teststrategie. Hiernach sei ein zielgerichtetes Vorgehen essenziell. Gezieltes Testen ermögliche eine schnelle und präzise Erfassung der Zahl und Verteilung von infizierten Personen in Deutschland und trage so zu einem aktuelleren und besseren Lagebild bei. Dies sei Grundlage für eine Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung unseres Gesundheitssystems. Zur Sicherstellung ausreichender Testkapazität für die Versorgung von symptomatischen COVID-19-Fällen und zum Schutz vulnerabler Gruppen seien dabei ausschließlich die Personengruppen, die in der Nationalen Teststrategie genannt sind, zu testen. Die Testung anderer Personen belaste unnötigerweise die Testkapazität und führe ohne Anlass zu einem falschen Sicherheitsgefühl, da auch ein negatives Testergebnis nur eine Momentaufnahme darstelle. Zu beachten seien hingegen die geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Die Nationale Teststrategie ist auf den Internetseiten des Robert-Koch-Institutes einsehbar.</p> <p>Der Ausschuss hält es für selbstverständlich, dass Bund und Länder bei der etwaigen Verhängung einer Ausgangssperre oder von vergleichbaren Einschränkungen die Berufsgruppen – wie beispielsweise den Bereich des Bestattungswesens – ausnehmen, deren Dienste für die Gesellschaft unabdingbar sind.</p> <p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass der Corona-Pflegebonus durch den Bundesgesetzgeber nur für Beschäftigte in Altenpflegeeinrichtungen vorgesehen sei und Beschäftigte in Rehakliniken ausschließe. Hierbei handele es sich jedoch ebenfalls um eine systemrelevante Berufsgruppe, welche durch die Coronapandemie großen Belastungen ausgesetzt sei. Sie begehrt eine entsprechende Bonuszahlung durch das Land Schleswig-Holstein für Beschäftigte in Rehakliniken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass der Deutsche Bundestag den Kreis der durch den Corona-Pflegebonus Begünstigten auf Personen beschränkt habe, die in Einrichtungen der Altenpflege in der Pandemie tätig waren beziehungsweise sind. Das Land Schleswig-Holstein sei der Auffassung, dass es richtig und angemessen sei, darüber hinaus auch Personen, die in stationären Krankenpflegeeinrichtungen tätig seien, eine entsprechende materielle Geste der Wertschätzung zukommen zu lassen. Die für das Verfahren maßgeblichen Festlegungen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L2119-19/1453</b> <b>Hamburg</b> <b>Gesundheitswesen, Beschränkungen in Altenheimen in der Corona-Krise</b>	<p>seien am 18. September 2020 zusammen mit allen für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen unter <a href="http://www.schleswig-holstein.de/krankenpflegebonus">www.schleswig-holstein.de/krankenpflegebonus</a> publiziert worden.</p> <p>Begünstigte im Sinne dieser Festlegungen seien sowohl das nichtärztliche Personal in den in Schleswig-Holstein zugelassenen Krankenhäusern als auch das nichtärztliche Personal bei Einrichtungen der Spezialisierten Ambulanten Palliativ-Versorgung und der Spezialisierten Ambulanten Pädiatrischen Palliativpflege in Schleswig-Holstein, soweit diese Einrichtungen nicht bereits erstattungsberechtigt im Rahmen des Corona-Pflegebonus seien. Dem würden Beschäftigte in ausschließlich ambulant tätigen Krankenpflagediensten mit Versorgungsauftrag einer Gesetzlichen Krankenkasse gleichgestellt. Das Gesundheitsministerium unterstreicht, dass neben den Altenpflegeeinrichtungen in besonderer Weise die Akutkrankenhäuser durch die Coronapandemie und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung betroffen seien. Ebenso wie in den Altenpflegeeinrichtungen würden die Beschäftigten in den Akutkrankenhäusern die Verantwortung für Menschen tragen, die wegen ihrer Vulnerabilität zur Höchststrisikogruppe für eine Covid-19-Erkrankung gehören. Zugleich hätten sie wegen der spezifischen Bedingungen der Aufnahme in ein Akutkrankenhaus – insbesondere nicht vermeidbare direkte Körperkontakte ohne vorherige Corona-Testung – das höchste Risiko, sich am Arbeitsplatz selbst mit Covid-19 zu infizieren. Dies gelte für andere Bereiche der medizinischen Versorgung nicht in gleicher Weise. Vor diesem Hintergrund sei von einer Einbeziehung von Rehakliniken in den Kreis der für den schleswig-holsteinischen Krankenpflegebonus zu berücksichtigenden Einrichtungen abgesehen worden.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind und es viele systemrelevante Berufsgruppen gibt, die erhebliche Mehrbelastungen getragen haben und im Rahmen der Bonuszahlung nicht berücksichtigt werden konnten. Dafür spricht der Ausschuss seine besondere Wertschätzung und Anerkennung aus. Der Ausschuss bedauert vor dem Hintergrund der beschränkten Haushaltsmittel, dass die Beschäftigten in den Rehakliniken bei der Auszahlung des Bonus nicht berücksichtigt werden konnten. Die parlamentarische Diskussion zu diesem Thema wird weiterhin in den Fachausschüssen geführt.</p> <p>Die Petentin begehrt eine Anpassung des Besuchskonzepts der Pflegeeinrichtung, in der ihre Eltern wohnhaft sind, um häufigere Besuche zu ermöglichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>L2119-19/1456</b> <b>Lübeck</b> <b>Gesundheitswesen, Pflegegeld,</b> <b>Entlastungsbetrag</b>	<p>Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familien und Senioren beraten.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass das Sozialministerium unmittelbar nach dem Eingang der Petition Kontakt mit der Petentin aufgenommen hat, um ihr Anliegen schnell zu unterstützen. Hierbei hat es der Petentin erläutert, dass die Pflegeeinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dazu angehalten seien, ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept zu entwickeln, das zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Personen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes abwäge. Die Petentin sei ferner über die verbindlichen Handlungsempfehlungen der Landesregierung als Mindestvorgabe für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege informiert worden. Zudem habe das Ministerium darauf hingewiesen, dass sofern ein Gespräch mit der Einrichtungsleitung keine nachvollziehbare Begründung für die Einschränkung der Besuchsmöglichkeit der Petentin liefere, die Möglichkeit bestünde, sich direkt an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Da die betreffende Einrichtung in der Petition nicht benannt worden sei, sei eine Prüfung des Einzelfalles durch das Ministerium nicht möglich gewesen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass ältere und auf Pflege angewiesene Personen in besonderer Weise von der Coronapandemie betroffen sind. Aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe sind bestimmte Infektionsschutzmaßnahmen notwendig, um die Ausbreitung des Virus in Pflegeeinrichtungen zu verhindern. Der Ausschuss stimmt der Petentin allerdings zu, dass dies nicht zur Isolation der Bewohner führen darf und deshalb individuelle Konzepte gefunden werden müssen, die zum einen das Infektionsrisiko minimieren und zum anderen den Bewohnern wichtige Sozialkontakte ermöglichen.</p> <p>Sofern die Petentin auf der Grundlage der vom Ministerium übermittelten Informationen im Gespräch mit der Einrichtungsleitung keine Klärung der Situation herbeiführen konnte, steht es ihr frei, sich mit konkreten Angaben erneut an den Ausschuss zu wenden.</p> <p>Der Petent teilt mit, dass ihm der Pflegegrad 3 zuerkannt worden sei. Den damit verbundenen Entlastungsbeitrag setze er für Haushaltspflege ein. Ein angespartes Guthaben wolle er für andere entlastende Tätigkeiten verwenden, seiner Ansicht nach sei dies nach Landesrecht aber nicht möglich. Außerdem wolle er mit dem Entlastungsbetrag eine Haushaltshilfe beschäftigen. Er könne nicht nachvollziehen, warum ihm dies verwehrt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Ministerium erläutert zum Hintergrund, dass Pflegebedürftige des Pflegegrads 1 bis 5 in häuslicher Pflege</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ge gemäß § 45b Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI – Soziale Pflegeversicherung) Anspruch auf einen Entlastungsbeitrag in Höhe von 125 Euro monatlich hätten. Der Betrag diene der Entlastung pflegender Angehöriger sowie der Förderung der Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Der Entlastungsbeitrag sei zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, der ambulanten Dienste oder der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinn des § 45a Sozialgesetzbuch Elftes Buch. Bei den Angeboten zur Unterstützung im Alltag könne es sich um Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegepersonen oder Angebote zur Entlastung im Alltag – beispielsweise Hilfe im Haushalt – handeln.</p> <p>Soweit der monatliche Leistungsbetrag in einem Kalendermonat nicht ausgeschöpft werde, werde der verbleibende Betrag jeweils in die darauffolgenden Kalendermonate übertragen. Leistungsbeiträge, die am Ende eines Kalenderjahres noch nicht verbraucht worden seien, könnten noch bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres übertragen werden.</p> <p>Für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen gegenüber den Pflegekassen müssten die Angebote jedoch nach Landesrecht anerkannt sein. In Schleswig-Holstein würde die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag auf der Grundlage der Alltagsförderungsverordnung erfolgen. Dem Ministerium sei von der vom Petenten favorisierten Haushilfe mitgeteilt worden, dass eine entsprechende Anerkennung von dort nicht erwünscht sei. Ein Grund dafür sei unter anderem, dass es sich hierbei um ein auslaufendes Angebot handele, welches zukünftig eingestellt werde. Der Entlastungsbeitrag könne aufgrund der fehlenden Anerkennung im Falle des Petenten nicht für die erbrachten Leistungen der Haushaltshilfe eingesetzt werden. Es bestehe jedoch die Möglichkeit, dass sich die Haushaltshilfe des Petenten einer anderen Organisation, die bereits ein anerkanntes Angebot zur Unterstützung unterhalte, anschließe oder dass sich die Haushaltshilfe selbst als Nachbarschaftshelferin im Rahmen der Alltagsförderungsverordnung anerkennen lasse.</p> <p>Inwiefern dem Petenten eine Verwendung seines Guthabens verwehrt worden sei, erschließt sich dem Petitionsausschuss aus dem Petitionsschreiben nicht. Ihm ist bekannt, dass das Ministerium vergeblich versucht hat, den Petenten zu erreichen, um den Sachverhalt aufzuklären. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass es für Bürgerinnen und Bürger nicht immer leicht ist, bestehende gesetzliche Vorschriften in ihrer Lebenswirklichkeit umzusetzen. Sollte der Petent noch offene Fragen haben, kann er das Angebot des Sozialministeriums annehmen, diese im direkten Kontakt zu beantworten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der Umgang mit einer vertrauten Person für den Petenten von großem Wert ist. Er legt ihm deshalb nahe, die vom Sozialministerium aufgezeigten Optionen einer Anerkennung seiner Haushaltshilfe zu prüfen. Hinsichtlich</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>L2123-19/1492</b> <b>Pinneberg</b> <b>Gesundheitswesen, Kostenüber-</b> <b>nahme für Coronatest</b>	<p>der Kritik des Petenten, er könne ein angespartes Gut haben nicht für andere entlastende Tätigkeiten verwenden, stellt der Ausschuss fest, dass der Entlastungsbeitrag gemäß § 45a Sozialgesetzbuch Elftes Buch für verschiedenste qualitätsgesicherte Leistungen verwendet werden kann, aber auf diese beschränkt zweckgebunden ist.</p> <p>Die Petentin begehrt, dass in ihrem Härtefall eine Kostenübernahme für einen Coronatest durch eine staatliche Behörde erfolgt. Diesen hätten sie und ihre Tochter nach einem Urlaubsaufenthalt in Kroatien und Serbien durchführen lassen, um schnellstmöglich wieder ihrer Arbeit in einem Pflegeheim nachgehen zu können. Die Petentin geht davon aus, dass ein Verdienstaufschlag ausgeglichen worden wäre, wenn sie sich in vierzehntägige Quarantäne begeben hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Im Ergebnis kann er dem Begehren der Petentin nicht abhelfen. Das Ministerium legt dar, dass Serbien auf der Webseite des Robert-Koch-Instituts seit dem 15. Juni 2020 als Risikogebiet ausgewiesen sei. Für die Petentin und ihre Familie habe daher bei ihrer Rückkehr aus dem Urlaub am 26. Juli 2020 die Pflicht bestanden, sich unverzüglich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden und für vierzehn Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Aufgrund des mit negativem Ergebnis durchgeführten Coronatests sei diese Pflicht entfallen. Zu dem damaligen Zeitpunkt habe es einen Anspruch auf kostenlose Durchführung von Coronatests nur dann gegeben, wenn dieser auf Veranlassung des öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß § 1 Absatz 1 Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt sei. Der Ausschuss stellt fest, dass eine solche Veranlassung bei dem Fall der Petentin und ihrer Tochter nicht vorgelegen hat. Eine Erstattungspflicht der zuständigen Krankenkasse wurde somit nicht ausgelöst. Das Ministerium unterstreicht, dass es im Falle einer Quarantäne entgegen der Ansicht der Petentin keinen Ausgleich des Verdienstaufschlags gegeben hätte. Eine Entschädigungspflicht des Staates hätte nur dann bestanden, wenn die Betroffenen ohne eigenes schuldhaftes Verhalten aufgrund einer coronabedingt angeordneten Absonderung in Not geraten wären. Nach § 56 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz entfalle der Anspruch auf Entschädigung, wenn ein Betroffener eine Absonderung hätte vermeiden können. Dies sei bei Reisen in Risikogebiete, die wie im vorliegenden Fall schon vor der Anreise als solche ausgewiesen gewesen seien, anzunehmen, sofern kein triftiger Grund für diese Reise bestanden habe. Bei einer Urlaubsreise könne ein solcher Grund nicht vorausgesetzt werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>L2119-19/1496</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Soziale Angelegenheit, Kosten- übernahme von Coronatests</b>	<p>Vor dem dargestellten Hintergrund stimmt der Petitionsausschuss dem Ministerium zu, dass keine Ansatzpunkte für die von der Petentin gewünschten Härtefallregelung zu erkennen sind. Für eine Übernahme der Kosten gibt es keine rechtliche Grundlage.</p> <p>Die Petentin begehrt die Übernahme der Kosten für einen Corona-Test, den sie als Begleitperson für ihre 5-jährige Tochter vor deren Krankenhausaufenthalt haben machen lassen müssen. Die diesbezügliche Forderung sei vor dem Hintergrund, dass Reiserückkehrern entsprechende Tests bezahlt würden, ungerecht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Sozialministerium weist zunächst darauf hin, dass der ungehinderte Eintrag eines SARS-CoV-2 Erregers in ein Krankenhaus fatale Folgen haben könne. Um die Verbreitung des neuartigen Virus in Krankenhäusern zu verhindern, hätten Krankenhäuser sehr strenge Hygienekonzepte erarbeitet. Diese beinhalten unter anderem die Testung aller aufzunehmenden Personen. Das Ministerium führt aus, dass diese Tests für Patienten seit dem 14. Mai 2020 auf Grundlage von § 26 Krankenhausfinanzierungsgesetz refinanziert werden, indem auf das Entgelt für die Krankenhausbehandlung ein Zuschlag bezahlt werde. Da die Petentin aber nur als Begleitperson ihres erkrankten Kindes aufgenommen worden sei, sich aber nicht selbst einer medizinischen Behandlung im Krankenhaus unterzogen habe, habe es für ihre Testung keine Refinanzierungsmöglichkeit gegeben.</p> <p>Inzwischen hätten viele Krankenkassen die sich hieraus ergebenden Wirkungswidersprüche erkannt und würden auch die Kosten der Testung einer Begleitperson übernehmen, wenn diese aus medizinischen Gründen mit in das Krankenhaus aufgenommen werde. Das Ministerium empfiehlt der Petentin, sich diesbezüglich vor einem erneuten Krankenhausaufenthalt ihrer Tochter mit ihrer Krankenkasse in Verbindung zu setzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Testung für die Petentin eine finanzielle Belastung dargestellt hat. Der Ausschuss konstatiert, dass gerade in besonders vulnerablen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind. Zu Beginn der Pandemie galt es zunächst, den bestmöglichen Schutz der Patienten zu gewährleisten, sodass eventuelle Wertungswidersprüche noch nicht erkannt wurden. Er unterstützt, dass gewonnene Erkenntnisse mittlerweile dazu geführt haben, dass die Tests von Begleitpersonen von Kindern, die stationär behandelt werden, in den meisten Fällen durch die Krankenversicherung übernommen werden.</p>
17	<b>L2119-19/1507</b>	<p>Der Petent begehrt Unterstützung bei seinen Bemühungen, bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Nordfriesland</b>	<b>Soziale Angelegenheit, Rückzahlungsmodus der Rentenkasse</b>	<p>eine Änderung des Zahlungsmodus bei der Rückforderung einer Überzahlung seiner Versichertenrente zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen die Rentenversicherung beteiligt.</p> <p>Das Sozialministerium informiert in seiner Stellungnahme ausführlich über den rechtlichen Hintergrund. Der Petitionsausschuss entnimmt den ihm vorliegenden Unterlagen, dass das Sozialministerium dem Petenten diese rechtliche Einordnung in seinem Antwortschreiben vom 28. Juli 2020 bereits mitgeteilt hat. Dieser ist darauf hingewiesen worden, dass es keine gesetzliche Grundlage dafür gebe, dass die Rentenversicherung auf die Erhebung der Beiträge ganz oder teilweise verzichten könne.</p> <p>Es steht außer Frage, dass die von dem Petenten angeführte, durch die Rückzahlungsraten eintretende mögliche Hilfebedürftigkeit durch den zuständigen Träger geprüft werden muss. Nur so kann die angemessene Höhe einer Rückzahlung abgeschätzt werden. Da der Petent aus persönlichen Gründen eine solche Überprüfung abgelehnt hat, konnte keine Hilfebedürftigkeit festgestellt werden, die zu einer Verringerung der Raten hätte führen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass der Petent mehrmals darauf hingewiesen worden sei, dass die Prüfung des monatlichen Aufrechnungsbeitrages erfolge könne, sobald eine Bedarfsbescheinigung vorliege. Da der Petent nicht als Sozialhilfeempfänger habe eingestuft werden wollen, habe das Sozialministerium als Kompromiss vorgeschlagen, dass der Petent in der Auskunft- und Beratungsstelle der Rentenversicherung persönlich eine Erklärung über seine Vermögensverhältnisse abgeben könne und die Ratenhöhe bis zur Prüfung dieser Auskunft halbiert würde. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent auch diesen Vorschlag ohne Nennung nachvollziehbarer Gründe abgelehnt hat. Der Ausschuss ist zwischenzeitlich darüber informiert worden, dass der Petent den ausstehenden Gesamtbetrag in mehreren Raten vollständig beglichen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass die Rentenversicherung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gehandelt hat und keine Behördenwillkür oder dienstliche Vergehen zu erkennen sind. Dem Petenten sind verschiedene Optionen angeboten worden, um den gesetzlich geforderten Nachweis der Hilfebedürftigkeit zu erbringen.</p> <p>Da die Überzahlung der Versichertenrente durch eine rückwirkende Änderung des krankenversicherungsrechtlichen Status des Petenten entstanden ist, kann nur die zuständige Krankenkasse Aussagen zur Ursache treffen. Diese untersteht der Rechtsaufsicht des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	<b>L2120-19/1522</b> <b>Berlin</b> <b>Gesetzgebung Bund, Verbot der Pornografie</b>	<p>Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Sollte der Petent eine entsprechende Klärung wünschen, steht es ihm frei, sich diesbezüglich an den nordrhein-westfälischen Petitionsausschuss zu wenden.</p> <p>Der Petent fordert ein Verbot der Pornografie.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Die Forderung des Petenten, Pornografie zu verbieten, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Bundesratsinitiative zum Verbot der Pornografie nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p>
19	<b>L2119-19/1529</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Betreuungswesen, Hilfe bei der Suche nach stationärer Einrichtung</b>	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss um Unterstützung bei ihrem Wunsch, nach Eckernförde umzuziehen und dort im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer teilstationären Einrichtung oder einer betreuten Wohngemeinschaft aufgenommen zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen den zuständigen Kreis Schleswig-Flensburg beteiligt.</p> <p>Das Sozialministerium führt zum rechtlichen Hintergrund aus, dass zum 1. Januar 2020 die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten sei. Die Leistungserbringung der Eingliederungshilfe werde nicht länger mit einer bestimmten Wohnform verbunden und die Unterscheidung zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Maßnahmen entfalle. Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe würden nun von den existenzsichernden Leistungen, also den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich des Wohnens, getrennt. Der Träger der Eingliederungshilfe und andere beteiligte Leistungsträger würden gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten in einer Gesamtkonferenz über die Unterstützungsbedarfe, die notwendigen Leistungen und auch die gewünschte Wohnform beraten. Dadurch sei das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen vor allem hinsichtlich der Wohnform erheblich gestärkt worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe seien die Leistungen, die eine Person aufgrund ihrer Behinderung benötige. Die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen solle sich nunmehr stärker an deren persönlichem Bedarf orientieren und durch ein standardisiertes Verfahren zur Feststellung der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit des Leistungsempfängers, dem sogenannten ICF-orientierten Verfahren, personenbezogen ermittelt werden, statt wie bislang abhängig von der Wohnform zu sein.

Zum vorliegenden Fall teile der Kreis Schleswig-Flensburg mit, dass die Petentin gegenwärtig ambulant betreut werde. Sie habe darum gebeten, zu einem konkreten anderen Anbieter wechseln zu können, um dort Unterstützung für ihren Umzugswunsch nach Eckernförde zu erhalten. Dieser Anbieterwechsel sei vom Leistungsträger als nicht zielführend eingestuft worden, da dieser ambulante Anbieter kein Konzept zur Unterstützung der Wohnungssuche und des Umzugs sowie keine Ausrichtung in Richtung Eckernförde habe. Stattdessen sei die Petentin an einen anderen Dienstleister ambulanten Eingliederungshilfe verwiesen worden, welcher ihre Wohnungssuche unterstützen und auch in Eckernförde aktiv Betreuung erbringen könne. Mit diesem Vorgehen sei die Petentin nicht einverstanden und zu einem klärenden Gespräch mit den Mitarbeitern der Eingliederungshilfe nicht bereit gewesen.

Hinsichtlich des Wunsches der Petentin nach einer anderen Wohnform konstatiert der Leistungsträger, dass die Petentin seiner Ansicht nach hohe Kompetenzen mit sich bringe und mit den Anforderungen des Ambulanten Betreuten Wohnens gut zurechtkomme. Ein Bedarf an einer intensiveren Betreuungsform wie einer Wohngemeinschaft oder einer besonderen Wohnform werde nicht gesehen. Durch einen Umzug könne die Petentin in Eckernförde dortige Kontakte und Freundschaften pflegen. Eine Veränderung des Bedarfs, der eine intensivere Betreuungsform rechtfertigen würde, ergebe sich daraus hingegen nicht. Aus Sicht des Sozialministeriums ist dieses Vorgehen des Kreises Schleswig-Flensburg nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Kreis durch die Nennung eines geeigneten Anbieters gezeigt hat, dass der Umzugswunsch der Petentin ernst genommen wird. Der Ausschuss merkt an, dass die Entscheidung des Kreises für die Petentin besser nachzuvollziehen wäre, wenn sie das Gesprächsangebot des Kreises annehmen würde. In diesem Rahmen hätte die Petentin auch die Gelegenheit konkreter darzustellen, weshalb sie für sich eine ambulante Betreuung für unzureichend befinde. Selbstverständlich kann sie sich dabei von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Überdies weist der Ausschuss auf die Möglichkeit zur unabhängigen Beratung durch die Pflegestützpunkte für das Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde hin.

20 L2119-19/1536  
Berlin

Der Petent weist darauf hin, dass türkischen Arbeitnehmern bei einer Rückkehr in die Türkei die Arbeitnehmeranteile durch die Deutsche Rentenversicherung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Soziale Angelegenheit, Rückerstattung von Anteilen zur Rentenversicherung</b>	<p>zurückerstattet würden. Schleswig-Holstein solle sich mit einer Bundesratsinitiative dafür einsetzen, dass ihnen auch die Arbeitgeberanteile erstattet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Der Ausschuss spricht kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise aus.</p> <p>Das Begehren des Petenten, eine Änderung des § 210 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) vorzunehmen, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich mit seinem Anliegen bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hat.</p> <p>Das Sozialministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine entsprechende Bundesratsinitiative nicht geplant sei. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p>
21	<b>L2119-19/1593 Ostholstein Gesundheitswesen, Coronatests von mobilen Pflegekräften u.a.</b>	<p>Die Petenten begehren eine Auskunft, an wen sie sich wenden könnten, um eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus zu erhalten. Sie begehren ferner eine vorsorgliche Testung ambulant tätiger Pflegekräfte sowie eine Information der Öffentlichkeit durch die Landesregierung, dass Personen aus gesundheitlichen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium weist darauf hin, dass sich die Durchführung der Impfungen nach den Festlegungen der Corona-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums richte. Hiernach haben derzeit die Personen mit höchster Priorität Anspruch auf die Schutzimpfung. Zu dieser Gruppe gehören Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig sind oder die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen. Hierzu zählen auch Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus tätig sind sowie Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus besteht. Nach diesen Personengruppen folgen Personen mit hoher Priorität. Zu dieser Kategorie zählen beispielsweise</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

se Menschen, die wie der Petent das 70. Lebensjahr vollendet haben oder die ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus haben. Das Ministerium unterstreicht, dass diese Priorisierung durch die ständige Impfkommission in Abstimmung mit dem Ethikrat erfolgt sei. Die Bevölkerung werde informiert, sobald weitere Personengruppen zur Impfung zugelassen werden. Die Vorgaben der Corona-Impfverordnung seien bindend.

Seit dem 29. Dezember 2020 könnten sich berechnigte Personen zu Impfungen in vorerst 15 Impfzentren in Schleswig-Holstein anmelden. Die Terminvergabe könne sowohl telefonisch unter der kostenlosen Nummer 0800 455 655 0 als auch online über [www.impfen-sh.de](http://www.impfen-sh.de) erfolgen. Die Termine seien abhängig von den vorhandenen Impfstoffdosen und würden wochenweise vergeben. Außerdem würden Personen, die 80 Jahre oder älter seien, seit Ende Januar gestaffelt per Post ein Schreiben mit einer Telefonnummer und einem persönlichen Pin-Code erhalten. Damit könnten sich Seniorinnen und Senioren ohne Zeitdruck telefonisch für einen Impftermin registrieren lassen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass derzeit nur eine Impfung in externen Impfzentren möglich ist. Diese haben den Vorteil, dass mehr Menschen in kürzerer Zeit geimpft werden können. Es ist auch zu bedenken, dass momentan Hausarztpraxen oder Apotheken nicht ohne Weiteres die Impfstoffe bei den geforderten besonders niedrigen Temperaturen lagern können. Sobald es die Anzahl und Beschaffenheit der Impfstoffe zulässt, ist ein Übergang der Impfung in die Regelversorgung geplant.

Hinsichtlich der vom Petenten begehrten Testung ambulant tätiger Pflegekräfte führt das Ministerium aus, dass sich diese ebenso wie Pflegekräfte schon jetzt in Einrichtungen gemäß der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ testen lassen könnten, auch wenn sie keine Symptome haben. Sie könnten sich nach Abstimmung mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst Antigen-Schnelltests (PoC-Antigen-Test) beschaffen und nutzen.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass Menschen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, nicht vom öffentlichen Leben ausgeschlossen werden dürfen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Befreiung von der Maskenpflicht von der Landesregierung regelmäßig kommuniziert und von den Medien aufgegriffen wird.

Der Ausschuss bedauert, dass es in der Praxis noch immer zu Problemen kommt, wenn Personen von den Ausnahmen von der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung Gebrauch machen. Der Ausschuss befürwortet vor diesem Hintergrund, dass der schleswig-holsteinische Landtag in seiner Sitzung am 11. Dezember 2020 die Landesregierung, den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, den Landesbei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	<b>L2119-19/1603</b> <b>Ostholstein</b> <b>Gesundheitswesen, weitere</b> <b>Schutzmaßnahmen in der</b> <b>Corona-Krise</b>	<p>rat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie die Antidiskriminierungsstelle Schleswig-Holstein gebeten hat, weiterhin Gespräche mit der Wirtschaft zu führen, um das Verständnis und die Akzeptanz für diese Ausnahmeregelung weiter zu erhöhen.</p> <p>Der Petent beklagt, dass vonseiten der Politik nicht genügend Maßnahmen zur Bewältigung der Coronapandemie ergriffen werden. Die Bedürfnisse von Menschen mit einem geringen Verdienst sowie von Pflegepersonal würden zudem nicht ausreichend Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium führt in der Stellungnahme aus, dass die Landesregierung seit Mitte März 2020 in verschiedenem Umfang Maßnahmen beschlossen habe, um soziale Kontakte im alltäglichen Miteinander zu beschränken. Die Regelungen sollten die Ausbreitung von SARS-CoV-2 bremsen und dabei helfen, Infektionsketten nachzuverfolgen und besonders anfällige Gruppen zu schützen. Das erklärte Ziel sei, die Kliniken im Land nicht zu überlasten. Auch und gerade in der gegenwärtigen Situation stehe wiederum der Schutz der besonders von einer möglichen Infektion und Erkrankung Betroffenen im Vordergrund der Bemühungen. Dies habe derzeit vor allem die Aufrechterhaltung und in Teilen Verschärfung von Schutzmaßnahmen je nach regionaler Gegebenheit zur Folge.</p> <p>Die getroffenen Maßnahmen von Bund und Ländern hätten das gemeinsame Ziel, die Pandemie schnellstmöglich einzudämmen und den Bürgerinnen und Bürgern wieder ein normales Leben zu ermöglichen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass gerade in der gegenwärtigen, sich dynamisch entwickelnden Situation der weitere Verlauf der Coronapandemie abzuwarten ist. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat seit Beginn der Coronapandemie in mehreren Tagungen zahlreiche Gesetze debattiert und verabschiedet, welche die Coronapandemie lindern sollen. Der Ausschuss stellt fest, dass die Coronapandemie für die gesamte Gesellschaft eine große Herausforderung darstellt.</p> <p>Es ist Aufgabe der Politik, in dieser Situation Regeln aufzustellen, die zum einen den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung gewährleisten und zum anderen ein möglichst normales soziales und wirtschaftliches Leben ermöglichen. Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass die getroffenen Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen, da dadurch Grundrechte der Bürgerinnen und Bürgern eingeschränkt werden. Deswegen muss genau abgewogen werden, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt als notwendig erscheinen. Der Schutz von sozial schwachen Menschen und der von in der Pflege tätigen Personen steht dabei insbesondere im Fokus der Politik.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	<b>L2119-19/1612</b> <b>Berlin</b> <b>Gesundheitswesen, gemeinsames Vorgehen der Bundesländer in der Corona-Pandemie</b>	<p>Der Petent bittet um Klärung, ob die täglich gemeldeten Corona-Infektionszahlen vor der Veröffentlichung kontrolliert werden. Er fordert die Volksvertreter auf, sich die Zahlen von Laboren zusenden zu lassen und mit den veröffentlichten Zahlen des Robert-Koch-Instituts zu vergleichen. Ferner sollten die Volksvertreter nach Auffassung des Petenten in einem höheren Umfang die Bundes- und Landesregierung kontrollieren und auch regulieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium führt in der Stellungnahme aus, dass die bundesweit einheitlich erfassten und an das Robert Koch-Institut übermittelten Daten zu bestätigten Covid-19-Fällen dargestellt würden. Covid-19-Verdachtsfälle und -Erkrankungen sowie Nachweise von SARS-CoV-2 würden gemäß Infektionsschutzgesetz an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet. Die Gesundheitsämter ermittelten gegebenenfalls zusätzliche Informationen, bewerteten den Fall und würden die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen einleiten.</p> <p>Die Daten würden gemäß Infektionsschutzgesetz spätestens am nächsten Arbeitstag vom Gesundheitsamt elektronisch an die zuständige Landesbehörde und von dort an das Robert Koch-Institut übermittelt. In der aktuellen Lage übermittelten die meisten Ämter sogar täglich. Am Robert Koch-Institut würden sie mittels weitgehend automatisierter Algorithmen validiert. Nur die Fälle würden veröffentlicht, bei denen eine labordiagnostische Bestätigung vorliege. Die Daten würden am Robert Koch-Institut einmal täglich jeweils um 0:00 Uhr aktualisiert. Durch die Dateneingabe und Datenübermittlung entstehe von dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Falls bis zur Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut ein Zeitverzug, sodass es Abweichungen hinsichtlich der Fallzahlen zu anderen Quellen geben könne.</p> <p>In der aktuellen Krise würden die Daten des infektions-epidemiologischen Meldewesens zu Covid-19 mit einem möglichst geringen Zeitverzug publiziert. Dies trage der sehr hohen Dynamik der Lage Rechnung. Allerdings würden hierdurch zuweilen auch Daten vor Qualitätskontrollen und Validierungen veröffentlicht. Durch weitere Ermittlungen der Gesundheitsämter und Plausibilitätsprüfungen könne es zu Nachträgen oder Korrekturen kommen, was vereinzelt zu Abweichungen gegenüber den zuvor berichteten Daten führe. Auch Abweichungen nach unten seien möglich, sofern ein Fall nach der Ermittlung des Wohnortes einem anderen Gesundheitsamt zugewiesen werde. Dies sei Ausdruck der kontinuierlichen Qualitätssicherung durch die zuständigen Behörden.</p> <p>Die Landesregierung Schleswig-Holstein vertraue</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ebenso wie die anderen Bundesländer und die Bundesregierung auf das etablierte Verfahren des Meldewesens in Deutschland, das durch die beteiligten Akteure die bestmögliche Plausibilität und Qualität gewährleiste. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Gesundheitsministeriums vollumfänglich an. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat seit Beginn der Coronapandemie in mehreren Tagungen zahlreiche Gesetze debattiert und verabschiedet, welche die Auswirkungen der Coronapandemie lindern sollen. Die Meldeverfahren an das Robert Koch-Institut sind hinreichend standardisiert und mit qualitätssichernden Maßnahmen versehen, sodass keine Zweifel an der Richtigkeit der Daten bestehen. Überdies hat das Gesundheitsministerium umfassend erläutert, wie die Abweichungen in den Darstellungen der Fallzahlen von unterschiedlichen Institutionen entstehen. Er weist darauf hin, dass gerade in der gegenwärtigen, sich dynamisch entwickelnden Situation der weitere Verlauf der Coronapandemie abzuwarten ist. Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung eines weiteren parlamentarischen Tätigwerdens.</p>
24	<p><b>L2119-19/1618</b> <b>Baden-Württemberg</b> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b> <b>Land, Streichung von § 13</b> <b>Corona-Verordnung, Schutz der</b> <b>Religionsfreiheit</b></p>	<p>Der Petent begehrt, dass § 13 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 gestrichen wird. Bei diesem handele es sich seiner Ansicht nach um einen verfassungswidrigen Eingriff in die Glaubensfreiheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von zwei Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium weist darauf hin, dass in § 13 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 ausschließlich Auflagen für das Abhalten von religiösen und weltanschaulichen Zusammenkünften vieler Menschen erteilt würden. Dies diene der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus. Gemäß § 28a in Verbindung mit § 28 Infektionsschutzgesetz sei das Untersagen oder die Erteilung von Auflagen für entsprechende Zusammenkünfte ausdrücklich zugelassen. Die persönliche Religionsausübung im privaten Raum sei davon gänzlich unberührt.</p> <p>Die Landesregierung überprüfe ihre Verordnungen und die darin enthaltenen Beschränkungen und Auflagen für die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig und kritisch unter verfassungsrechtlichen Aspekten, um grundrechtsrelevante Einschränkungen zu minimieren, zeitlich zu beschränken und die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu wahren. Außerdem befinde sich die Landesregierung in einem konstanten Austausch mit den Landeskirchen und Religionsgemeinschaften zu den entsprechenden Regeln.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die notwen-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
25	<b>L2126-19/1620</b> <b>Lübeck</b> <b>Kommunale Angelegenheiten,</b> <b>Rückzahlung von Unterhalt</b>	<p>digen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie für alle Bürgerinnen und Bürger eine große Belastung darstellen. Leider sind Einschränkungen auch von religiösen Zusammenkünften angesichts des Infektionsgeschehens zum Schutze der Bevölkerung unumgänglich. Angesichts der Bedeutung, die religiöse Zusammenkünfte gerade in schweren Zeiten für Menschen haben können, geht der Ausschuss davon aus, dass die Einschränkungen wieder aufgehoben werden, sobald dies zu verantworten ist.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, um nach seiner Ansicht zu viel geleisteten Unterhalt für seine Kinder vom Jugendamt zurückerstattet zu bekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten dargelegten Aspekte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Sozialministerium erläutert, dass es sich bei der vorliegenden Petition um eine Unterhaltsvorschuss-Angelegenheit handele. Wenn Unterhaltsvorschuss geleistet werde, gehe mittels gesetzlichen Forderungsübergang ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über gemäß § 7 Absatz 1 Unterhaltsvorschussgesetz. Die Durchführung des Gesetzes sei in Schleswig-Holstein auf die Kreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden.</p> <p>Die Unterhaltsvorschusskasse habe das Schreiben des Petenten vom 31. Oktober 2020 mittlerweile als Herabsetzungsantrag gewertet. Der Petent sei aufgefordert worden, vollständige Einkommensnachweise für den fraglichen Zeitraum vorzulegen. Dieser Aufforderung sei er zwischenzeitlich nachgekommen, sodass seine Leistungsfähigkeit für diesen Zeitraum geprüft werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petent gegenüber der zuständigen Behörde zwischenzeitlich mitgeteilt hat, nicht mehr an seiner Rückforderung festzuhalten. Damit stellt der Ausschuss fest, dass die Sachlage für den Petenten geklärt werden konnte.</p>
26	<b>L2119-19/1622</b> <b>Neumünster</b> <b>Gesundheitswesen, Ausweis für</b> <b>von der Maskenpflicht befreite</b> <b>Personen</b>	<p>Der Petent begehrt, dass den Personen, die wegen einer Erkrankung oder einer Behinderung von der Maskenpflicht befreit sind, ein entsprechender Ausweis ausgestellt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Gesundheitsministerium stimmt dem Petenten zu,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass Menschen mit Behinderungen oder anderen chronischen Krankheitsbildern in besonderer Weise unter den pandemiebedingten Einschränkungen leiden würden. Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht im Einzelhandel oder im öffentlichen Personennahverkehr stelle gerade diese Personengruppe alltäglich vor neue Herausforderungen, wenn aus medizinischen Gründen eine entsprechende Bedeckung nicht getragen werden könne. Aus diesem Grund sei in § 2a Absatz 1 Satz 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ausnahme von der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung für Personen vorgesehen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Bedeckung tragen und dies glaubhaft machen können.

An einen solchen Nachweis seien keine hohen Anforderungen zu stellen. Ein Schwerbehindertenausweis, ein Allergikerausweis oder ähnliches seien in Verbindung mit der Glaubhaftmachung der oder des Betroffenen, dass aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich sei, ausreichend. Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung sei nicht erforderlich. Sollte eine solche Bestätigung aus Sicht der oder des Betroffenen aber hilfreich sein, so müsse daraus lediglich zu erkennen sein, dass die Bestätigung von einer approbierten Ärztin beziehungsweise einem approbierten Arzt ausgestellt worden und für wen sie bestimmt ist. Eine gesonderte Begründung der Ärztin beziehungsweise des Arztes sei nicht erforderlich und gewollt. Auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten könnten vergleichbare Bescheinigungen ausstellen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass das der Petition beigefügte Attest diese Kriterien erfüllt.

Aus Sicht des Gesundheitsministeriums bestehe darüber hinaus kein weiterer Regelungsbedarf. Die zusätzliche Einführung eines Ausweises zur Befreiung von der Maskenpflicht werde – nicht nur vor dem Hintergrund eines erhöhten Verwaltungsaufwands und damit verbundener zusätzlicher Kosten – für nicht erforderlich erachtet. Auch sollten die Voraussetzungen für die Erfüllung des Nachweises einer Maskenbefreiung für die betroffenen Personen nicht höher gesetzt werden. Die betroffenen Personen sollten gerade nicht ein weiteres Mal Behörden aufsuchen müssen, um sich ein Dokument ausstellen zu lassen.

Das Ministerium gehe davon aus, dass das Vorzeigen eines Attests oder Schwerbehindertenausweises in der Bevölkerung größtenteils Verständnis und Akzeptanz hervorrufe. Diskriminierungen etwa in Form von Vorurteilen oder Anfeindungen Einzelner könnten auch nicht durch einen weiteren, zusätzlichen Ausweis vollends ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der in der Petition kritisierten Verweigerung des Einlasses durch Geschäfte des Einzelhandels oder weitere Einrichtungen weist das Ministerium darauf hin, dass die Landesregierung den Einzelhandelsverband und weitere Verbände bereits im August 2020 zu dieser Problemlage informiert und sensibilisiert habe. Grundsätzlich seien

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
27	<b>L2119-19/1623</b> <b>Flensburg</b> <b>Ordnungsangelegenheiten, Öff-</b> <b>nung des Fitness-Studios wäh-</b> <b>rend der Corona-Pandemie</b>	<p>Betreiber im Groß- und Einzelhandel wegen des Hausrechts jedoch frei in der Entscheidung, ob und in welchem Umfang Personen der Zugang zu ihren Räumen gestattet werde. Hierauf könne das Land keinen Einfluss nehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass Menschen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, nicht vom öffentlichen Leben ausgeschlossen werden dürfen. Er bedauert, dass es in der Praxis noch immer zu Problemen kommt, wenn Personen von den Ausnahmen von der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung Gebrauch machen. Der Ausschuss befürwortet, dass der schleswig-holsteinische Landtag in seiner Sitzung am 11. Dezember 2020 die Landesregierung, den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, den Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie die Antidiskriminierungsstelle Schleswig-Holstein gebeten hat, weiterhin Gespräche mit der Wirtschaft zu führen, um das Verständnis und die Akzeptanz für diese Ausnahmeregelung weiter zu erhöhen.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Schließung von Fitnessstudios als Maßnahme zur Eindämmung der Coronapandemie. Seiner Ansicht nach hätten diese geeignete Hygienekonzepte entwickelt und seien in den seltensten Fällen Ort einer Infektion.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium führt zur Rechtslage aus, dass die Länder befugt seien, auf der Grundlage von § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Nach dem Ausbruch der Coronapandemie habe die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen reagiert. Die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein sei erstmals am 17. Mai 2020 ergangen und seitdem mehrfach überarbeitet, neugefasst und geändert worden.</p> <p>Trotz der getroffenen Maßnahmen weise das Infektionsgeschehen weiterhin in nahezu allen Regionen Deutschlands und Schleswig-Holsteins eine sehr hohe Dynamik auf. Dies habe dazu geführt, dass in zahlreichen Gesundheitsämtern eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden könne, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus beitrage.</p> <p>Diese Lage zum Zeitpunkt der Petition habe es notwendig gemacht, die weiterhin bestehenden grundrechtseinschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion auszuweiten. Die Landesregierung prüfe konti-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
28	<b>L2119-19/1625</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Gesundheitswesen, Corona-</b> <b>Bonus für Pflegekräfte in der fo-</b> <b>rensischen Psychiatrie</b>	<p>nuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig mache und sie damit weniger einschränkend wirken könnten.</p> <p>Als Grund für die Maßnahmen im Bereich der Fitnessstudios nennt das Ministerium, dass dort mehrere Personen gleichzeitig Sport in geschlossenen Räumen ausüben und sich zwischen den einzelnen Sportgeräten bewegen würden. Auch bestehe aufgrund der sportbedingt erhöhten Atmung hier das besondere Risiko, dass sich Aerosole von infizierten Personen verbreiten und andere Personen anstecken könnten. Deshalb sei auch Personaltraining in Fitnessstudios untersagt.</p> <p>Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht habe in seinem Beschluss vom 13. November 2020 zur Schließung von Fitnessstudios die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs und damit letztendlich die Rechtmäßigkeit des Handelns der Landesregierung bestätigt. Das Gericht hat dabei auch die Daten des Robert Koch-Instituts zu den bekannten Übertragungswegen berücksichtigt und darauf hingewiesen, dass zwar die allermeisten nachgewiesenen Ansteckungen mit dem Coronavirus im häuslichen Umfeld, in Pflegeheimen und in Krankenhäusern stattgefunden hätten, in 75% der Fälle der Ansteckungsweg aber nicht mehr nachvollziehbar sei. Die vom Robert Koch-Institut erhobenen Zahlen würden daher nicht die Behauptung belegen, es käme in Fitnessstudios – bei ausreichendem Hygienekonzept – zu keiner Verbreitung des Virus.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass Sport viel mehr ist als eine Freizeitbeschäftigung, sondern darüber hinaus für die körperliche und auch die seelische Gesundheit eine große Rolle spielt. Die körperliche Betätigung stärkt nicht nur das Immunsystem, sondern hilft auch den psychischen Belastungen zu begegnen, die mit der Pandemie verbunden sind. Der Ausschuss hat deshalb Verständnis dafür, dass die Schließung von Fitnessstudios und anderen Sportstätten für viele Menschen sehr belastend ist. Trotzdem ist diese Maßnahme aufgrund des starken Infektionsgeschehens gegenwärtig weiterhin notwendig. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Landesregierung eine Öffnung der Fitnessstudios prüft, sobald dies im Hinblick auf das Infektionsgeschehen zu verantworten ist.</p> <p>Der Petent begehrt aufgrund der Belastungen durch die Coronapandemie eine Bonuszahlung durch das Land Schleswig-Holstein für Pflegekräfte in der forensischen Psychiatrie.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Ministerium führt aus, dass der Deutsche Bundestag den Kreis der durch den Corona-Pflegebonus Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

günstigten auf Personen beschränkt habe, die in Einrichtungen der Altenpflege in der Pandemie tätig waren beziehungsweise sind. Das Land Schleswig-Holstein sei der Auffassung, dass es richtig und angemessen sei, darüber hinaus auch Personen, die in stationären Krankenpflegeeinrichtungen tätig seien, eine entsprechende materielle Geste der Wertschätzung zukommen zu lassen. Die für das Verfahren maßgeblichen Festlegungen seien am 18. September 2020 zusammen mit allen für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen unter [www.schleswig-holstein.de/krankenpflegebonus](http://www.schleswig-holstein.de/krankenpflegebonus) publiziert worden.

Begünstigte im Sinne dieser Festlegungen seien sowohl das nichtärztliche Personal in den in Schleswig-Holstein zugelassenen Krankenhäusern als auch das nichtärztliche Personal bei Einrichtungen der Spezialisierten Ambulanten Palliativ-Versorgung und der Spezialisierten Ambulanten Pädiatrischen Palliativpflege in Schleswig-Holstein, soweit diese Einrichtungen nicht bereits erstattungsberechtigt im Rahmen des Corona-Pflegebonus seien. Dem würden Beschäftigte in ausschließlich ambulant tätigen Krankenpflegediensten mit Versorgungsauftrag einer Gesetzlichen Krankenkasse gleichgestellt. Das Gesundheitsministerium unterstreicht, dass neben den Altenpflegeeinrichtungen in besonderer Weise die Akutkrankenhäuser durch die Coronapandemie und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung betroffen seien. Ebenso wie in den Altenpflegeeinrichtungen würden die Beschäftigten in den Akutkrankenhäusern die Verantwortung für Menschen tragen, die wegen ihrer Vulnerabilität zur Hochrisikogruppe für eine Covid-19-Erkrankung gehören. Zugleich hätten sie wegen der spezifischen Bedingungen der Aufnahme in ein Akutkrankenhaus – insbesondere nicht vermeidbare direkte Körperkontakte ohne vorherige Corona-Testung – das höchste Risiko, sich am Arbeitsplatz selbst mit Covid-19 zu infizieren. Dies gelte für andere Bereiche der medizinischen Versorgung nicht in gleicher Weise. Vor diesem Hintergrund sei von einer Einbeziehung des Maßregelvollzugs in den Kreis der für den schleswig-holsteinischen Krankenpflegebonus zu berücksichtigenden Einrichtungen abgesehen worden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind und es viele systemrelevante Berufsgruppen gibt, die erhebliche Mehrbelastungen getragen haben und im Rahmen der Bonuszahlung nicht berücksichtigt werden konnten. Dafür spricht der Ausschuss seine besondere Wertschätzung und Anerkennung aus. Der Ausschuss bedauert vor dem Hintergrund der beschränkten Haushaltsmittel, dass die Pflegekräfte in der forensischen Psychiatrie bei der Auszahlung des Bonus nicht berücksichtigt werden konnten. Die parlamentarische Diskussion zu diesem Thema wird weiterhin in den Fachausschüssen geführt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Berlin</b>	<b>Ordnungsangelegenheiten, Aufhebung der Maskenpflicht für Kinder</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition und Grundlage des Vortrags des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, die erweiterte Maskenpflicht an Grundschulen sei auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts vom 12. Oktober 2020 zu den „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der Covid-19-Pandemie“ Anfang November 2020 eingeführt worden. Diese komme erst bei der Überschreitung eines festgelegten Inzidenzwerts zur Anwendung. Grundsätzlich diene das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dem legitimen Ziel, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen. Laut den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sei dies eine geeignete Maßnahme, um dieses Ziel durch die Reduzierung des Infektionsrisikos in bestimmten sozialen Situationen zu erreichen. Zu diesen Situationen gehörten insbesondere Ansammlungen von Menschengruppen über einen längeren Zeitraum in Innenräumen. Erschwerend hinzu komme, wenn dabei ein Mindestabstand 1,5 Metern zueinander nicht sichergestellt werden könne. Auch die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina sehe in dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen öffentlichen Räumen eine Schlüsselrolle für den Gesamterfolg aller Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie. So sei es wahrscheinlich, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – zusammen mit regelmäßigem Stoßlüften – das Infektionsrisiko für Mitschüler im voll besetzten Klassenraum sehr erheblich senke.</p> <p>Auch die hiesigen Gerichte hätten die Vorgaben in den Corona-Verordnungen bisher als angemessen eingestuft. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht habe in seinem Beschluss vom 28. August 2020 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als maximal geringfügigen und zugleich zumutbaren Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz eingestuft. Eine durchgängige, das heißt auch für den Schulbetrieb geltende Maskentragungspflicht sei zudem nicht unverhältnismäßig. In seinem Beschluss vom 13. November 2020 habe das Gericht an dieser Rechtsauffassung festgehalten und § 2 und § 5 der Schulen-Coronaverordnung vom 30. Oktober 2020 als rechtmäßig bestätigt. Ferner sei die gesamtgesellschaftliche Relevanz des Infektionsschutzes in den Schulen zu berücksichtigen, sodass insgesamt auch ein Vorrang des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit bestehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Gesundheitsministeriums an. Die Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 werden regelmäßig evaluiert und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst. Das Infektionsgeschehen hat in den letzten Monaten eine sehr dynamische Entwicklung</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
30	<b>L2122-19/1650</b> <b>Pinneberg</b> <b>Ordnungsangelegenheiten,</b> <b>Schließung von Sonnenstudios</b> <b>aufheben</b>	<p>aufgezeigt, auf die immer wieder auf Grundlage der jeweiligen Erkenntnisse reagiert werden musste. Gerichtliche Entscheidungen haben die Einschätzung der Landesregierung zur Verhältnismäßigkeit der erlassenen Maßnahmen weitestgehend bestätigt.</p> <p>Auch der Schleswig-Holsteinische Landtag setzt sich regelmäßig mit den Maßnahmen der Landesregierung sowie deren Angemessenheit auseinander. Die Maßnahmen sind ein Produkt von sorgfältiger Abwägung unter den jeweils gegebenen Umständen und unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Standes unterschiedlichster Disziplinen. Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang auf eine am 18. November 2020 durchgeführte umfangreiche Expertenanhörung des Schleswig-Holsteinischen Landtages hin. Dabei sind unter anderem die Folgen der Coronapandemie für Kinder und Jugendliche näher erläutert worden. Im Rahmen der Anhörung ist deutlich geworden, dass die Pandemie zwar für Kinder eine große psychische Belastung darstellt, gesundheitliche Probleme durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aber nicht zu befürchten sind. Vielmehr führte die geladene Kinderpsychologin aus, dass mit dem Tragen der Maske für viele Kinder ein positiver Effekt verbunden sei. Sie könnten dadurch einen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens leisten und würden sich deshalb sicherer und erwachsener fühlen. Vor diesem Hintergrund vermag der Ausschuss das Begehren des Petenten nicht zu unterstützen.</p> <p>Die Petentin bezieht sich auf die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 1. November 2020 und fordert die sofortige Öffnung der Sonnenstudios in Schleswig-Holstein. Den Sonnenstudios komme in der Coronapandemie eine wichtige Bedeutung zu, da UV-Licht Viren schädige. In anderen Bundesländern seien Sonnenstudios zudem geöffnet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium führt in der Stellungnahme aus, dass sich die Petition gegen eine nicht mehr in Kraft befindliche Landesverordnung richte. Nach der bis zum 7. März 2021 geltenden Corona-Verordnung sei die Schließung von Sonnenstudios ausdrücklich angeordnet worden. Trotz der bisher ergriffenen Maßnahmen sei die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) in nahezu allen Regionen Deutschlands und Schleswig-Holsteins immer noch als erheblich anzusehen.</p> <p>Diese Entwicklung habe dazu geführt, dass bereits in zahlreichen Gesundheitsämtern eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden könne. Die Landesregierung prüfe kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nötig mache. Im Rahmen der aktuellen Verordnung seien Beschränkungen in nahezu allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen getroffen worden, die insgesamt zur Kontaktbeschränkung erforderlich seien.</p> <p>Insgesamt seien die getroffenen Maßnahmen dazu geeignet, das öffentliche Leben im Sinne eines umfassenden Lockdowns weitgehend herunterzufahren. Dabei habe die Landesregierung berücksichtigt, dass die betroffenen Bereiche bereits jetzt umfassenden Regelungen durch diese Verordnung zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus unterworfen seien. Die Einschränkungen bezweckten nach wie vor eine Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung. Ohne solche Beschränkungen bestünde das Risiko, dass die Infiziertenzahlen exponentiell wachsen könnten. Dies würde unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage sei es deshalb weiterhin erforderlich, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung das Infektionsgeschehen aufzuhalten. Überdies weist der Ausschuss darauf hin, dass gerade in der gegenwärtigen, sich dynamisch entwickelnden Situation der weitere Verlauf der Coronapandemie abzuwarten ist. Die Maßnahmen werden von jedem Bundesland nach dem dort herrschenden Infektionsgeschehen evaluiert und festgelegt. Aus diesem Grund können sich auch Abweichungen in dem jeweiligen Vorgehen ergeben. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich zudem in mehreren Sitzungen mit den Folgen der Coronapandemie befasst.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach der aktuellen Corona-Verordnung, die am 8. März 2021 in Kraft getreten ist, Sonnenstudios mit einem Hygienekonzept wieder betrieben werden können. Dem Anliegen der Petentin wird damit entsprochen.</p>
31	<p><b>L2119-19/1654</b> <b>Brandenburg</b> <b>Gesundheitswesen, Pflegebonus für Pflegekräfte, die in Teilzeit in Schleswig-Holstein arbeiten</b></p>	<p>Der Petent ist der Ansicht, dass er aufgrund seiner Teilzeitbeschäftigung als medizinisch-technischer Radiologieassistent von dem in Schleswig-Holstein ausgezahlten Pflegebonus ausgeschlossen worden sei. Dies empfinde er als ungerecht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass ihm der Petent zuvor nicht bekannt gewesen und eine ihn betreffende individualisierte Entscheidung dort nicht getroffen worden sei.</p> <p>Es führt zum zur Sachlage aus, dass nach den Festlegungen zum Krankenpflegebonus Schleswig-Holstein unter anderem das direkt angestellte nichtärztliche Personal wie auch das nichtärztliche Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis zum Krankenhaus (Toch-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>tergesellschaften, Arbeitnehmerüberlassung) in den in Schleswig-Holstein nach § 108 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) zugelassenen Krankenhäusern zu den Begünstigten zählen würden.</p> <p>Ferner sei die Tätigkeit in einer der zugelassenen Einrichtungen im Umfang von mindestens drei Monaten beziehungsweise 90 Tagen zwischen dem 1. März und dem 30. September 2020 Voraussetzung für einen individuellen Anspruch von Beschäftigten gewesen. Ob diese Voraussetzung bei dem Petenten erfüllt war, sei seinem Schreiben nicht zu entnehmen und dem Ministerium nicht bekannt.</p> <p>Das Ministerium habe die für das Verfahren maßgeblichen Festlegungen am 18. September 2020 zusammen mit allen für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen unter <a href="http://www.schleswig-holstein.de/krankenpflegebonus">www.schleswig-holstein.de/krankenpflegebonus</a> publiziert. Am selben Tag habe es die Geschäftsführungen aller in Schleswig-Holstein zugelassenen Krankenhäuser über das Verfahren informiert. In diesem Schreiben seien die Krankenhäuser ausdrücklich gebeten worden, Fremdfirmen, mit denen vertragliche Vereinbarungen zur Arbeitnehmerüberlassung bestanden beziehungsweise bestehen, über die Festlegungen zum Krankenpflegebonus zu informieren. Dies sei nach Kenntnis des Gesundheitsministeriums flächendeckend erfolgt.</p> <p>Nach den Festlegungen habe ein Antrag auf Erstattung des Krankenpflegebonus bis zum 15. Oktober 2020 durch den Arbeitgeber gestellt werden können. Dabei sei es für die Antragsbefugnis des Unternehmens und den Anspruch der Beschäftigten nicht auf den Unternehmenssitz, sondern auf die tatsächliche Tätigkeit der oder des Beschäftigten in einer Einrichtung in Schleswig-Holstein angekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Ansicht des Ministeriums unter Berücksichtigung der vorliegenden Sachverhaltsdarstellung sowohl die Einrichtung in Schleswig-Holstein als auch (im Fall einer Arbeitnehmerüberlassung) der Arbeitgeber in Berlin unter der Voraussetzung der Mindestbeschäftigungsdauer für den Petenten einen Pflegebonus hätten geltend machen können. Die von ihm gerügte Ausgrenzung seiner Person aus dem Kreis der Begünstigten durch das Land Schleswig-Holstein kann insofern nicht erkannt werden.</p>
32	<p><b>L2119-19/1660</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Gesundheitswesen, Pflegebonus</b> <b>für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst</b></p>	<p>Der Petent begehrt, dass in Anlehnung zum Corona-Pflegebonus und Krankenpflegebonus auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Tätigkeitsbereich stationärer und ambulanter Angebote der Eingliederungshilfe eine coronabedingte Sonderzahlung erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Da in dem Petitionsschreiben sowohl auf Zahlungen an</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beschäftigte in der Pflege und in Krankenhäusern als auch an Beschäftigte in den Kindertagesstätten im Bereich des TVÖD Bezug genommen wird, weist das Ministerium darauf hin, dass es sich hierbei um unterschiedliche Bereiche handele. Es müsse zwischen der Bundes- und Landesregelung, die Berufsbereiche der Alten- und Krankenpfleger übergreifend mit einer Bonuszahlung zu begünstigen, und tarifautonomen Verhandlungen zwischen Gewerkschaft, Bund und Kommunen unterschieden werden.

Pflegekräfte hätten als Zeichen der gesellschaftlichen Anerkennung in der Coronapandemie die Zahlung einer einmaligen Sonderleistung erhalten. Mit Beschluss des Bundestages wurde den Beschäftigten in zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen einschließlich der stationären Hospize sowie der zugelassenen Betreuungsdienste eine Sonderzahlung zugesprochen. Der Kreis der empfangsberechtigten Personen für den Pflegebonus sei somit auf Bundesebene abschließend definiert worden.

Darüber hinaus existiere die Landesregelung über die Zahlung des Krankenpflegebonus für Beschäftigte in Krankenhäusern der Akutversorgung. Mit diesem Bonus würden die Beschäftigten in Krankenhäuser gewürdigt, die in der Coronapandemie sowohl die Verantwortung für besonders vulnerable Personen hätten als auch zugleich das nachgewiesene höchste Risiko tragen würden, sich selbst während ihrer Arbeit mit dem Virus zu infizieren. Mitarbeitende in Pflegeeinrichtungen würden täglich Menschen betreuen, welche aufgrund ihres Alters und ihrer Vorerkrankungen nahezu vollständig der Gruppe der vulnerablen Personen zuzurechnen sind. Dies gelte – ohne die auch anderenorts hohen und sehr hohen Belastungen durch die Pandemie in Abrede zu stellen – so in anderen Arbeitsfeldern nicht.

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein würden in dieser für alle außergewöhnlichen und herausfordernden Zeit einen wichtigen Beitrag leisten. Daher sei das vorgetragene Anliegen durchaus nachzuvollziehen. Dennoch sei eine Erweiterung der Bonuszahlung auf andere Berufsgruppen als den der Alten- und Krankenpflege derzeit nicht beabsichtigt. Bezogen auf Personenkreis, Letalität und potentieller viraler Eigengefährdung sei der Bereich Eingliederungshilfe nicht mit den Tätigkeitsfeldern in stationären Pflegeeinrichtungen vergleichbar.

Dessen ungeachtet sei es wichtig, Beschäftigte in der Eingliederungshilfe in einer Weise zu entlohnen, die ihren Leistungen und ihrer Verantwortung entspricht. Hierfür habe der Gesetzgeber in jüngster Zeit die Voraussetzungen geschaffen, dass Tariflöhne umfassend von den Trägern der Eingliederungshilfe refinanziert werden.

Ferner verweist der Petent auf die Corona-Sonderzahlung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bund und Kommunen. Diese Zahlung sei das Ergebnis der Tarifrunde 2021 gewesen. Dort sei eine einmalige Sonderzahlung vereinbart worden. Demnach handele es

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>sich hierbei um autonome Regelungen zwischen Tarifparteien. Die im Petitionsschreiben formulierte Trennung zwischen TVÖD und dem Sozial- und Erziehungsdienst bestehe nicht, sodass insoweit auch tarifbegünstigte Beschäftigte von der Regelung profitieren. Darüber hinaus würde eine Vielzahl von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein die Tarifabschlüsse im Geltungsbereich des TVÖD eins zu eins im Rahmen ihrer kollektivarbeitsrechtlichen Regelungen übernehmen. Jedem Arbeitgeber im Bereich der Eingliederungshilfe bleibe ebenfalls unbenommen, etwaige außerordentliche Sonderzahlungen an die Mitarbeitenden zu leisten.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es sich bei dem Krankenpflegebonus um ein klares Signal gesellschaftlicher Unterstützung an die während der Coronapandemie besonders belasteten und gefährdeten Pflegekräfte handelt. Ihm ist bewusst, dass praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind und es viele systemrelevante Berufsgruppen gibt, die erhebliche Mehrbelastungen getragen haben und im Rahmen der Bonuszahlung nicht berücksichtigt werden konnten. Dafür spricht der Ausschuss seine besondere Wertschätzung und Anerkennung aus. Der Ausschuss bedauert vor dem Hintergrund der beschränkten Haushaltsmittel, dass die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst bei der Auszahlung des Bonus nicht berücksichtigt werden konnten. Die parlamentarische Diskussion zu diesem Thema wird weiterhin in den Fachausschüssen geführt.</p>
33	<p><b>L2119-19/1668</b> <b>Geesthacht</b> <b>Schulwesen, Corona-Bonus für</b> <b>Schulbegleitungen</b></p>	<p>Die Petentin begehrt, dass auch Schulbegleitungen angesichts ihrer Belastungen durch die Coronapandemie eine Bonuszahlung durch das Land Schleswig-Holstein erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Ministerium weist darauf hin, dass Pflegekräfte als Zeichen der gesellschaftlichen Anerkennung in der Coronapandemie die Zahlung einer einmaligen Sonderleistung erhalten hätten. Mit Beschluss des Bundestages wurde den Beschäftigten in zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen einschließlich der stationären Hospize sowie der zugelassenen Betreuungsdienste eine Sonderzahlung zugesprochen. Der Kreis der empfangsberechtigten Personen für den Pflegebonus sei somit abschließend auf Bundesebene definiert worden.</p> <p>Darüber hinaus existiere die Landesregelung über die Zahlung des Krankenpflegebonus für Beschäftigte in Krankenhäusern der Akutversorgung. Mit diesem Bonus würden die Beschäftigten in Krankenhäuser gewürdigt, die in der Coronapandemie sowohl die Verantwortung für besonders vulnerable Personen hätten als auch zu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
34	<b>L2119-19/1686</b> <b>Plön</b> <b>L2119-19/1703</b> <b>Kiel</b>	<p>gleich das nachgewiesene höchste Risiko tragen würden, sich selbst während ihrer Arbeit mit dem Virus zu infizieren. Mitarbeitende in Pflegeeinrichtungen würden täglich Menschen betreuen, welche aufgrund ihres Alters und ihrer Vorerkrankungen nahezu vollständig der Gruppe der vulnerablen Personen zuzurechnen sind. Dies gelte – ohne die auch anderenorts hohen und sehr hohen Belastungen durch die Pandemie im Abrede zu stellen – so in anderen Arbeitsfeldern nicht.</p> <p>Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein würden in dieser für alle außergewöhnlichen und herausfordernden Zeiten einen wichtigen Beitrag leisten. Dennoch sei eine Erweiterung der Bonuszahlung auf andere Berufsgruppen als den der Alten- und Krankenpflege derzeit nicht beabsichtigt. Bezogen auf Personenkreis, Letalität und potentieller viraler Eigengefährdung sei der Bereich Eingliederungshilfe nicht mit den Tätigkeitsfeldern in stationären Pflegeeinrichtungen vergleichbar.</p> <p>Es sei unbestritten, dass Schulbegleitungen einen wichtigen Beitrag leisten, um gleichberechtigte Teilhabe an Bildung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zu gewährleisten. Durch die Art der Betreuung entstehe ein sehr persönliches Verhältnis zwischen Begleitung und Schülerinnen und Schülern. Gelingende Beziehungsarbeit in der Schulbegleitung sei die pädagogische Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen.</p> <p>Daher sei es wichtig, Beschäftigte in der Eingliederungshilfe in einer Weise zu entlohnen, die ihren Leistungen und ihrer Verantwortung entspricht. Hierfür habe der Gesetzgeber in jüngster Zeit die Voraussetzungen geschaffen, sodass Tariflöhne umfassend von den Trägern der Eingliederungshilfe refinanziert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es sich bei dem Krankenpflegebonus um ein klares Signal gesellschaftlicher Unterstützung an die während der Coronapandemie besonders belasteten und gefährdeten Pflegekräfte handelt. Ihm ist bewusst, dass praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind und es viele systemrelevante Berufsgruppen gibt, die erhebliche Mehrbelastungen getragen haben und im Rahmen der Bonuszahlung nicht berücksichtigt werden konnten. Dafür spricht der Ausschuss seine besondere Wertschätzung und Anerkennung aus. Der Ausschuss bedauert vor dem Hintergrund der beschränkten Haushaltsmittel, dass die Schulbegleitungen bei der Auszahlung des Bonus nicht berücksichtigt werden konnten. Die parlamentarische Diskussion zu diesem Thema wird weiterhin in den Fachausschüssen geführt.</p> <p>Die Petenten begehren aufgrund der Belastungen durch die Coronapandemie, dass allen Beschäftigten ihres Krankenhauses der Corona-Bonus für das Jahr 2020 gezahlt wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>L2119-19/1789</b>	<b>Lübeck Gesundheitswesen, Corona-Bonus für Beschäftigte in der Verwaltung</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages fasst die inhaltsgleichen Petitionen L2119-19/1686, L2119-19/1703 und L2119-19/1789 zu einer gemeinsamen Beratung zusammen. Der Ausschuss hat sich mit den Anliegen der Petenten befasst und zu seiner Beratung Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren eingeholt.</p> <p>Das Gesundheitsministerium verweist in den Stellungnahmen auf die Festlegungen des Landes Schleswig-Holstein zum Krankenpflegebonus, die zusammen mit weiteren Hinweisen auch unter <a href="http://www.schleswig-holstein.de/krankenpflegebonus">www.schleswig-holstein.de/krankenpflegebonus</a> veröffentlicht seien. Eine grundsätzliche Voraussetzung für einen Anspruch auf Zahlung des Krankenpflegebonus sei eine Beschäftigung in einem Krankenhaus mit einer Zulassung nach § 108 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung). Daraus folge für Komplexträger allerdings, dass eine Differenzierung zwischen verschiedenen Bereichen unter demselben Unternehmensdach danach erfolgen müsse, ob sie der Akutversorgung nach dem SGB V zugeordnet seien oder nicht. Nach Kenntnis des Gesundheitsministeriums sei das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein entsprechend der Vorgaben verfahren und habe als Komplexträger seine Beschäftigten entweder dem Bereich der „Krankenversorgung“ oder dem Bereich „Forschung und Lehre“ zugeordnet. Die erste Gruppe könne nach den Festlegungen des Landes Schleswig-Holstein einen Anspruch auf den Krankenpflegebonus geltend machen. Nach Einschätzung des Ministeriums sei das Vorgehen des Klinikums nicht zu beanstanden. Es betont allerdings, dass es nicht an der auf die einzelnen Beschäftigten bezogenen Zuordnungsentscheidung beteiligt gewesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass eine differenzierte Auszahlung der Sonderleistung innerhalb eines Unternehmens zu Unmut führen kann. Er stellt allerdings fest, dass der Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gehandelt hat. Der Grund für die Differenzierung hätte allerdings deutlicher kommuniziert werden können.</p> <p>Sollten die Petenten die jeweilige persönliche Zuordnungsentscheidung als nicht korrekt einstufen, ist dies intern über die Personalstelle und gegebenenfalls unter Einschaltung der Mitbestimmungsgremien des Unternehmens zu klären. Dies entzieht sich dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.</p>
35	<b>L2119-19/1692 Stormarn Kindertagesstätten, Kita-Besuch während der Corona-bedingten Notbetreuung</b>	<p>Der Petent bittet darum, dass seine 2017 geborenen Zwillinge im Rahmen einer Härtefallregelung einen Platz in einer Kita-Notbetreuung erhalten, damit seine Frau an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
36	<b>L2119-19/1695</b> <b>Neumünster</b> <b>Gesundheitswesen, Corona-</b> <b>Bonus für Pflegekräfte in der Ta-</b>	<p>Heranziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt zunächst aus, dass zur Eindämmung des Infektionsgeschehens das Land Schleswig-Holstein ein Betretungsverbot für Kindertagesstätten erlassen habe. Zur Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Bereiche dürften Eltern, die in kritischen Bereichen tätig seien, einen Anspruch auf Notbetreuung gelten machen, sofern auf keine andere Betreuungsmöglichkeit zurückgegriffen werden könne.</p> <p>Im Fall der Familie des Petenten müsse zumindest einer der beiden Eheleute in einem der systemrelevanten Bereiche tätig sein, um die Möglichkeit einer Notbetreuung nutzen können. Da offenbar weder der Petent noch seine Ehefrau in diesen Berufen tätig seien, bestehe leider kein Anspruch auf eine Notbetreuung der Zwillinge.</p> <p>Das Ministerium gesteht zu, dass viele Familien sich derzeit unumstritten in sehr herausfordernden Zeiten befänden, die viel von Eltern und Kindern abverlangten. Jedoch sei vor dem Hintergrund der geltenden Regeln und des Nichtvorhandenseins von Härtefallregelungen in der Kita-Notbetreuung keine Grundlage gegeben, die einen Bescheid im Sinne des Petenten zulasse.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Situation, in der sich viele Familien während der Coronapandemie befinden, sehr gut nachvollziehen. Er begrüßt es, dass die Ehefrau des Petenten sich weiterbilden möchte, um einen erfolgreichen Wiedereinstieg in den Beruf nach der Familienzeit zu bewerkstelligen.</p> <p>Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass auch nach intensiver Diskussion im parlamentarischen Raum die Öffnung der Kindertagesstätten nur für Kinder von Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten und keine andere Betreuungsmöglichkeit sehen, aufgrund des stark angestiegenen Infektionsgeschehens im Dezember unumgänglich war. Dabei ist sich der Ausschuss bewusst, dass diese Entscheidung, ebenso wie die Schulschließungen, für sehr viele Familien eine große Belastung darstellt. Die Schließung der Kindertagesstätten und Schulen wurde auf der Grundlage der Entwicklung des Infektionsgeschehens regelmäßig einer Überprüfung unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten unterzogen. Der Ausschuss konstatiert, dass aufgrund der sich rückläufig entwickelnden Infektionszahlen am 22. Februar 2021 eine Öffnung der Kindertagesstätten und der Grundschulen erfolgt ist. Er geht davon aus, dass die Ehefrau des Petenten nunmehr an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen und die Kinder des Petenten wieder in der Kindertagesstätte betreut werden können.</p> <p>Der Petent begehrt, dass auch Pflegekräfte in psychiatrischen Tageskliniken einer Justizvollzugsanstalt angesichts ihrer Belastungen durch die Coronapandemie eine Bonuszahlung durch das Land Schleswig-Holstein erhalten.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**gesklinik**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Dem Ausschuss ist bekannt, dass das vorgetragene Anliegen bereits im vergangenen Jahr vom Ministerium geprüft worden ist.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Festlegungen des Landes Schleswig-Holstein über den Krankenpflegebonus am 18. September 2020 unter [www.schleswig-holstein.de/kranken-pflegebonus](http://www.schleswig-holstein.de/kranken-pflegebonus) publiziert worden seien. Hiernach hätte die Zahlung eine Bedarfsanmeldung des Arbeitgebers vorausgesetzt. Eine solche Bedarfsanmeldung sei für die in Rede stehende Einrichtung nicht eingereicht worden.

Aus Gründen der fehlenden Rechtssetzungskompetenz hätten die Festlegungen des Landes zum Krankenpflegebonus – anders als dies der Bund für den Corona-Altenpflegebonus geregelt habe – keine Verpflichtung der Arbeitgeber zur Teilnahme am Zahlungsverfahren enthalten. Es handele sich um eine freiwillige Leistung der Arbeitgeber. Daraus folge, dass Arbeitgeber die Möglichkeit gehabt hätten, bewusst von einer Teilnahme am Verfahren zum Krankenpflegebonus abzusehen. Ob eine Zahlung „am Arbeitgeber vorbei“ grundsätzlich zulässig wäre, sei fraglich, im vorliegenden Fall jedoch ohnehin nicht möglich. Dies sei darauf zurückzuführen, dass das Gesundheitsministerium nach intensiver Prüfung von Angemessenheit und Praktikabilität verschiedener möglicher Regelungsvarianten in den Festlegungen die Zulassung einer Einrichtung gemäß § 108 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) zum Anknüpfungspunkt für einen möglichen Anspruch der dort beschäftigten Personen gemacht habe. Eine solche Zulassung liege nach hiesiger Kenntnis im vorliegenden Fall nicht vor. Ein Anspruch der hier beschäftigten Personen wäre daher auch bei Vorliegen einer Bedarfsanmeldung zu verneinen gewesen.

Der besondere Fokus auf Akutkrankenhäuser begründe sich mit ihrer besonderen Betroffenheit in der Coronapandemie. Dort würden die Beschäftigten Verantwortung für eine besonders vulnerable Zielgruppe tragen. Zugleich hätten sie aufgrund der besonderen Bedingungen in einem Krankenhaus ein signifikant erhöhtes Risiko, sich in Ausübung ihrer Tätigkeit selbst mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Damit werde keinesfalls negiert, dass es derzeit auch in vielen weiteren Bereichen der medizinischen Versorgung zu außergewöhnlichen Belastungen komme. SARS-CoV-2-Infektionen würden sich nicht auf Altenpflege- und stationäre Versorgungseinrichtungen in Akutkrankenhäusern beschränken. Dennoch seien die Bedingungen in Einrichtungen ohne oder mit nur reduzierter Patientenfluktuation nicht mit denen in Akutkrankenhäusern vergleichbar.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass praktisch al-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
37	<b>L2119-19/1696</b> <b>Ostholstein</b>  <b>Gesundheitswesen, Verbesserung der Terminvergabe von Corona-Impfungen</b>	<p>le Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind und es viele systemrelevante Berufsgruppen gibt, die im Rahmen der Bonuszahlung nicht berücksichtigt werden konnten. Dafür spricht der Ausschuss seine besondere Wertschätzung und Anerkennung aus. Der Ausschuss bedauert vor dem Hintergrund der beschränkten Haushaltsmittel, dass das pflegerische und therapeutische Personal, das nicht direkt einer Klinik zugewiesen ist, bei der Auszahlung des Bonus nicht berücksichtigt werden konnte. Die parlamentarische Diskussion zu diesem Thema wird weiterhin in den Fachausschüssen geführt.</p> <p>Die Petentin fordert eine altersgerechte Lösung der Terminvergabe von Corona-Impfungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition auf der Grundlage des Vorbringens der Petentin und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium führt zunächst aus, dass es die Anregungen aus der Bevölkerung aufgegriffen und das Anmeldeverfahren für Impftermine für Personen über 80 Jahre in Ergänzung zum bestehenden System geändert habe. Seit dem 28. Januar 2021 würden nun Bürgerinnen und Bürger, die 80 Jahre und älter seien, per Post angeschrieben. Dieses Informationsschreiben enthalte einen Pin-Code und eine Telefonnummer. Über beides könne ein Termin für die Impfung bei dem Callcenter der Landesregierung vereinbart werden. Die Terminvergabe erfolge seit Anfang Februar 2021.</p> <p>Das Gesundheitsministerium verweist zusätzlich auf seine Presseerklärung vom 14. Januar 2021. Darin wird hervorgehoben, dass mit der neu geschaffenen Möglichkeit zur Anmeldung eines Impftermins für Personen über 80 Jahren Terminbuchungen über einen längeren Zeitraum möglich seien. Die in dem Anschreiben an die priorisierte Personengruppe angegebene Telefonnummer sei wochentags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr erreichbar. Sollten in Zukunft mehr Termine zur Verfügung stehen, würden die Menschen telefonisch kontaktiert und gefragt, ob sie einen früheren Termin haben möchten. Zudem werde das Impfintervall zwischen Erst- und Zweitimpfung aufgrund der gültigen Empfehlung der Ständigen Impfkommission angepasst. Die Zweitimpfung solle innerhalb des durch die Zulassungsstudien abgedeckten Zeitraums von derzeit 42 Tagen erfolgen. Der kürzlich zugelassene Moderna-Impfstoff habe ein Mindestintervall von 28 Tagen zwischen Erst- und Zweitimpfung, beim BioNTech/Pfizer-Impfstoff liege das Mindestintervall bei 21 Tagen. Schleswig-Holstein werde aus logistischen Gründen das Intervall einheitlich auf 35 Tage anpassen. Dies habe keine Auswirkungen auf die bisher in den Impfbüros gebuchten Termine der Zweitimpfung. Diese würden bestehen bleiben wie gebucht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
38	<b>L2119-19/1708</b> <b>Pinneberg</b> <b>Ordnungsangelegenheiten, Kontrolle der Corona Maßnahmen in Pinneberg</b>	<p>Das Ministerium hält jedoch weiterhin an der Online-Terminvergabe über die Website <a href="http://www.impfen-sh.de">www.impfen-sh.de</a> fest. Nur über eine computergesteuerte Online-Vergabe könnten Impftermine an bis zu 2,9 Millionen Menschen in Schleswig-Holstein effizient und schnell vergeben werden. Im Gegensatz dazu benötige eine telefonische Terminvergabe Personal, das die Anrufe entgegennehme. Kein Callcenter sei groß genug, um 2,9 Millionen Terminanfragen zu beantworten. Über die Website seien im letzten Lauf 15.000 Termine in zwölf Minuten vergeben worden. Über 70 % der Impftermine seien über die Webseite an Personen über 80 vergeben worden.</p> <p>Das Ministerium betont, dass das derzeitige Hauptproblem der Mangel an Impfstoff sei. Hieraus resultiere der Mangel an Impfterminen. Sobald mehr Impfstoff und damit mehr Impftermine zur Verfügung stünden, werde sich auch die Terminvergabe über die Webseite entspannen.</p> <p>Der Ausschuss befürwortet, dass die Landesregierung die Probleme, die die Terminvergabe für Impfungen bei vielen Senioren und Seniorinnen verursacht haben, zum Anlass genommen hat, eine zusätzliche telefonische Möglichkeit der Terminvereinbarung zu schaffen. Der Ausschuss bedauert, dass die Online-Terminvergabe bei vielen Bürgerinnen und Bürgern zu Frustration und Vertrauensverlust geführt hat.</p> <p>Er stimmt jedoch dem Gesundheitsministerium insoweit zu, als dass die Online-Terminvergabe es ermöglicht, sehr viele Termine in einem kurzen Zeitraum ohne großen Personaleinsatz zu vergeben. Diese daher weiterhin einzusetzen, ist sinnvoll. Es bleibt notwendig, die Maßnahmen zur Terminvergabe einer andauernden Evaluierung zu unterziehen, um den vorhandenen Impfstoff zeitnah und vollständig zu verimpfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist zuversichtlich, dass die mehrgleisige Strategie des Ministeriums dazu führt, dass jede Person entsprechend ihrer Priorisierung und je nach Verfügbarkeit des Impfstoffes zeitnah einen Impftermin bekommen kann.</p> <p>Die Petentin rügt ihrer Ansicht nach unzureichende Kontrollen durch die Ordnungsbehörden im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Regelungen zur Bekämpfung der Coronapandemie im Kreis Pinneberg. Insbesondere durch Ausflügler an den Wochenenden und Baustellenarbeiter würde gegen das Abstandsgebot und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verstoßen. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Infektionszahlen im Kreis Pinneberg zu verringern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium führt aus, dass Ge- und Verbote zur Bekämpfung der Corona-SARS-CoV-2-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Pandemie grundsätzlich durch die Corona-Bekämpfungsverordnung geregelt würden. In dieser werde auf das allgemeine Infektionsgeschehen in Schleswig-Holstein abgestellt und sie umfasse Maßnahmen wie das Abstandsgebot und die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung. Darüber hinaus seien weitergehende Maßnahmen festgelegt worden, die bei einer Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 200 in den Kreisen und kreisfreien Städten nach Abstimmung mit dem Ministerium zu ergreifen seien.

In Pinneberg seien auf der Grundlage dieses Erlasses am 24. Januar 2021 Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik auf kommunaler Ebene nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und dem Gesundheitsministerium festgelegt worden. Die Maßnahmen hätten sich insbesondere auf die Ausweitung der Bereiche bezogen, in denen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht – beispielsweise öffentliche Spielplätze – sowie auf Maßnahmen zur Begrenzung des Tagestourismus. So sei auf dem Gebiet der Stadt Quickborn der Zugang zum Himmelmoor untersagt und auf dem Gebiet des Amtes Geest und Marsch Südholstein sei für die Holmer Sandberge und die Hetlinger Schanze ein Betretungsverbot aus touristischen Zwecken angeordnet worden. Ferner seien das Betreten von Verkaufsstellen des Einzelhandels und von Wochenmärkten sowie die Abholung von Speisen und Getränken weiter eingeschränkt worden. Die Regelungen hätten bis zum 7. Februar 2021 gegolten.

Verstöße gegen die Pflichten aus der gegenständlichen Allgemeinverfügung seien bußgeldbewehrt und würden von den örtlichen Ordnungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte verfolgt. Sachlich zuständig seien die jeweiligen Behörden der Kreise und kreisfreien Städte. Gemäß § 53 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten hätten die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach pflichtgemäßen Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Hierbei hätten sie grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftaten. Die Verfolgung beziehungsweise Ahndung von konkreten Verstößen im Zusammenhang mit den Corona-Regelungen könne dabei aber nur erfolgen, soweit die zuständigen Behörden auch Kenntnis über jeweilige Sachverhalte erlangen.

Das Ministerium weist ergänzend darauf hin, dass das Abstandsgebot im Sinne der Corona-Bekämpfungsverordnung nicht gelte, wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn die Übertragung von Viren durch geeignete physische Barrieren verringert wird. Auch gelte sie nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder bei zulässigen Zusammenkünften zu einem privaten Zweck. Des Weiteren könne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei schweren körperlichen Tätigkeiten in bestimmten Einzelfällen nicht erforderlich beziehungsweise aufgrund arbeitsschutzrechtli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
39	<b>L2119-19/1717</b> <b>Kiel</b>  <b>Kinder- und Jugendhilfe, Erstattung der KiTa Gebühren für Dezember 2020</b>	<p>cher Vorschriften gesondert geregelt sein. Dies könne auf Baustellenarbeiter oder Handwerker zutreffen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass der Kreis Pinneberg Ende Januar mit einer Reihe von Maßnahmen auf das erhöhte Infektionsgeschehen reagiert hat. Diese haben bewirkt, dass die 7-Tage-Inzidenz signifikant verringert werden konnte. Im Laufe des Petitionsverfahrens haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die zuständigen Behörden beziehungsweise die Polizei Ordnungswidrigkeiten nicht angemessen nachgegangen sind. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass eine durchgehende physische Präsenz der Ordnungsbehörden an allen öffentlichen Orten in der Praxis nicht gewährleistet werden kann. Daher appelliert der Ausschuss an die Eigenverantwortung aller Bürgerinnen und Bürger, deren Verhalten maßgeblich den Verlauf des Infektionsgeschehens beeinflusst.</p> <p>Der Petent begehrt eine Erstattung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung aus dem Dezember 2020.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium führt zum Sachverhalt aus, dass im Frühjahr 2020 während des ersten Lockdowns eine dreimonatige Elternbeitragsfreistellung festgelegt worden sei. Hierbei sei keine Abrechnung der einzelnen Tage, an denen ein Betretungsverbot bestanden habe, vorgenommen worden, sondern den Eltern seien pauschal für drei Monate die Beiträge erstattet worden. Dies sei unabhängig davon gewesen, ob die Kinder eine Notbetreuung in Anspruch genommen hätten oder nicht.</p> <p>Zum 16. Dezember 2020 seien als Reaktion auf das dynamische Pandemiegeschehens abermals Betretungsverbote in Kindertageseinrichtungen ausgesprochen worden. Aufgrund der sehr geringen Anzahl an fehlenden Betreuungstagen im Dezember 2020, welche bedingt waren durch planmäßige Schließzeiten und Feiertage, sei von einer landesseitigen Erstattung für diesen kurzen Zeitraum abgesehen worden. Jedoch sei für die Monate im Jahr 2021, in denen das Betreten von Kindertageseinrichtungen durch eine Rechtsverordnung nach § 32 oder durch eine Schutzmaßnahme nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz grundsätzlich untersagt beziehungsweise mit Besuchsbeschränkungen verbunden ist, eine Beitragsfreistellung vorgesehen. In den Zeiten der Notbetreuung gelte die Freistellung von den Elternbeiträgen wieder unabhängig von der Inanspruchnahme derselben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hält die Regelung für den Dezember mit Blick auf die unabhängig von einer Inanspruchnahme gewährte dreimonatige Erstattung im Frühling und den wenigen regulären Öffnungstagen ab dem 16. Dezember für vertretbar. Er unterstützt, dass der Landtag mit der Änderung des neuen Kindertages-</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

förderungsgesetzes eine verlässliche Regelung für 2021 geschaffen hat, von der die Eltern bereits im Januar profitieren konnten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

## Finanzministerium

1	<p><b>L2126-19/1338</b>  <b>Pinneberg</b>  <b>Beschaffungs- und Vergabewesen, Vergabeverfahren durch die GMSH</b></p>	<p>Der Petent kritisiert die nach seiner Auffassung unsachgemäße und mit öffentlichem Vergabe- und Wettbewerbsrecht nicht übereinstimmende Durchführung von Vergabeverfahren für Planungsaufgaben durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Formulierungen des Standardvertrages würden den Auftragnehmer unangemessen benachteiligen und ihm das komplette Bauherrenrisiko übertragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts (GMSH) beigezogen.</p> <p>Das Finanzministerium stellt zunächst fest, dass sich das Büro des Petenten an dem verfahrensgegenständlichen Vergabeverfahren beteiligt habe. Kurz vor Vergabe des Auftrages an einen anderen Anbieter habe der Petent den zugrundeliegenden Vertragsentwurf wegen fehlender Regelungen zu den Auswirkungen der Coronapandemie moniert. Die GMSH habe der Rüge abgeholfen und den Vertragsentwurf entsprechend ergänzt. Daraufhin sei erneut die Möglichkeit der Abgabe der endgültigen Angebote im Vergabeverfahren eröffnet worden. An diesem Verfahren habe sich der Petent ebenfalls beteiligt, den Zuschlag aber nicht erhalten. Somit habe der Petent am Vergabeverfahren teilgenommen, sei allerdings nicht erfolgreich gewesen.</p> <p>Zur Kritik hinsichtlich der Baukostenobergrenze verweist das Ministerium auf § 3 Standardvertrag „Leistungsumfang des Auftragnehmers“. Grundsätzlich würden ähnliche Formulierungen, die eine Verpflichtung zur Einhaltung vorgegebener Kosten beinhalteten, auch in Standardverträgen anderer öffentlicher Auftraggeber verwendet. Eine vergleichbare Standardformulierung sei zudem erst kürzlich vom Bundesgerichtshof mit dem Ergebnis überprüft worden, dass dadurch nicht gegen die Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen werde und auch keine unangemessene Benachteiligung entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben vorliege.</p> <p>In einem Urteil vom 11. Juli 2019 (Az. VII ZR 266/17) habe sich der Bundesgerichtshof mit einer fast identischen Vertragsklausel befasst. Gemäß den Ausführungen des Gerichts seien diese Regelungen einer Inhaltskontrolle nach den Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entzogen, da sie eine vertraglich geschuldete Hauptleistungspflicht beschreiben. Demnach verstoße die verbindliche Festsetzung von Baukostenobergrenzen nicht gegen Rechtsvorschriften. Das Verfahren sei insoweit ordnungsgemäß durchge-</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

führt worden.

Daneben sei die verbindliche Vorgabe einer Ausführungsfrist moniert worden. Ausführungsfristen seien im Vergaberecht zulässig: Nach Artikel 67 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe könnten Ausführungsfristen ein Zuschlagskriterium sein. Diese Regelung sei ebenfalls in § 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 der deutschen Vergabeverordnung übernommen worden. Es wäre widersprüchlich, das wirtschaftlichste Angebot auf der Grundlage von Ausführungsfristen zu bestimmen, dieses Kriterium aber vertraglich nicht absichern zu können. Schon deshalb müsse es unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten rechtlich möglich sein, Ausführungsfristen zum Vertragsbestandteil zu machen.

Konkret sei im vorliegenden Fall lediglich der Termin für die Übergabe schriftlich festgelegt worden. Verbindliche Zwischentermine für den Abschluss von Teilleistungen seien nicht vorgesehen gewesen. Eine unangemessene Benachteiligung sei darin nicht erkennbar. Außerdem greife die Haftung des Auftragnehmers bei Nichteinhaltung der Frist nur, wenn die Fristüberschreitung der Risikosphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sei. So enthalte der konkrete Vertrag auch eine Regelung für den Fall, dass die Bauzeit sich aus Gründen verlängere, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten habe. Demzufolge sei weder ein Verstoß der Vertragsfrist gegen geltende Rechtsvorschriften noch eine unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers ersichtlich. Verbindlich vereinbarte Vertragsfristen seien allgemein üblich.

Schließlich rügt der Petent, dass der Auftragnehmer im konkreten Vertrag versichern müsse, dass die Haftungsrisiken, die sich aus dem Vertrag ergäben, durch eine Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt seien - obwohl die vorgenannten Risiken (Kostenobergrenze und Ausführungsfrist) nicht versicherbar seien. Der gerügten Vertragsbestimmung lasse sich indes nicht entnehmen, dass sämtliche Vertragsrisiken durch eine Versicherung abzudecken seien. Es sei allgemein üblich, dass Versicherungen einzelne Risiken ausschließen würden. Das gelte auch für Berufshaftpflichtversicherungen. Die fehlende Deckung bestimmter Risiken im Rahmen der Haftpflichtversicherung stelle die Zulässigkeit der Vereinbarung hiervon betroffener Vertragspflichten nicht in Frage. Eine gesetzliche Vorgabe, nur Vertragspflichten zu vereinbaren, deren Verletzung zum Einstand einer Haftpflichtversicherung führe, gebe es weder im Vergabe- noch im Vertragsrecht. Die Vertragsklausel zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung verstoße daher weder gegen gesetzliche Vorschriften noch benachteilige sie einen möglichen Auftragnehmer entgegen den Regeln von Treu und Glauben.

Insgesamt sei festzustellen, dass die GMSH das Vergabeverfahren nach den geltenden Vergaberegelungen sowie entsprechend der allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt habe. Ein Abweichen von wesentlichen Grundgedanken des öffentlichen Vergaberechts und des Wettbewerbsgrundsatzes



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2126-19/1382</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Finanzwirtschaft, Normenkontrollverfahren wegen Ehegattensplittings</b>	<p>für die Vergabe von Planungsaufträgen sei an keiner Stelle erkennbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Finanzministeriums an. Er ist davon überzeugt, dass durch diese umfangreiche Klarstellung unter Hinzuziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Bedenken des Petenten ausgeräumt werden können. Daher beschließt er, dem Petenten die Stellungnahme zuzuleiten. Der Ausschuss greift zudem den Hinweis des Ministeriums auf, dass im öffentlichen Vergaberecht unterschiedliche Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnet sind. Systemimmanente Hürden vermag der Ausschuss in dem dargestellten Vorgehen der GMSH nicht zu erkennen.</p> <p>Der Petent begehrt, dass die Schleswig-Holsteinische Landesregierung einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht gegen die nach seiner Auffassung verfassungswidrige steuerliche Ausgestaltung der Einkommensbesteuerung beim Ehegattensplitting stelle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Argumente und eingereichten Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium konstatiert, dass Gegenstand der Petition weder ein konkretes Handeln einer schleswig-holsteinischen Behörde sei noch Vorschriften des schleswig-holsteinischen Landesrechts betroffen seien. Die Einkommensbesteuerung von Ehegatten oder Lebenspartnern sei bundesgesetzlich geregelt.</p> <p>Zum Splitting-Verfahren erläutert das Finanzministerium, dass im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern die Einkünfte, die jeweils erzielt worden seien, zusammengerechnet und den Ehegatten oder Lebenspartnern gemeinsam zugerechnet würden. In der Regel würden beide gemeinsam als Steuerpflichtige behandelt. Im Normalfall betrage die tarifliche Einkommensteuer das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach § 32a Absatz 1 Einkommensteuergesetz ergebe.</p> <p>Die Ausgestaltung der Besteuerung von Ehegatten und Lebenspartnern falle weitgehend in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Ob das Land Schleswig-Holstein insoweit gesetzgeberisch aktiv werden wolle oder ob das Bundesverfassungsgericht angerufen werde, stehe allein in der Entscheidungskompetenz der Landesregierung. Das Finanzministerium betont, dass ein bestimmtes Verhalten der Landesregierung nicht mittels einer Petition erzwungen werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an. Zudem lässt sich von der Landesregierung gegenwärtig keine Intention erkennen, ein wie mit der Petition gefordertes Normenkontrollverfahren zu erwägen. Die Ausgestaltung der Familienpolitik auf Landesebene wird durch den politischen Diskurs</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2126-19/1463</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Steuerwesen, Überprüfung einer</b> <b>Pfändungs- und Einziehungsver-</b> <b>fügung</b>	<p>zwischen den Landtagsabgeordneten und mit der Landesregierung bestimmt und ist keine Direktive einzelner Ausschüsse. Gesetzgeberische Entscheidungen im Bundesrecht werden auf Bundesebene getroffen.</p> <p>Der Petent bittet um Überprüfung der von ihm dargestellten Unstimmigkeiten in der Forderungsauflistung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung eines Finanzamtes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten dargelegten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium teilt in seiner Stellungnahme zum Ausgangssachverhalt mit, dass Mitte Dezember 2011 die laufenden Pensionsansprüche des Petenten gepfändet worden seien. Die Abgaberückstände beim Finanzamt hätten knapp 170.000 € betragen. Der Petent sei im Laufe der Vollstreckungsmaßnahme schriftlich darüber informiert worden, dass noch weitere Forderungen aus Rückständen gegen ihn bestünden, die nicht Bestandteil der bisherigen Pfändungs- und Einziehungsverfügung aus 2011 seien. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dieser Hinweis unter anderem in einem Schreiben vom 4. September 2018 enthalten sein soll. Dem Ausschuss liegt dieses Schreiben nicht vor. Er geht allerdings davon aus, dass dies beim Petent vorliegend ist.</p> <p>In Bezug auf die vom Finanzamt gewährten Erlasse erläutert das Finanzministerium, dass im Jahr 2018 der Erlass der hälftigen Säumniszuschläge aus sachlichen Billigkeitsgründen bewilligt worden sei. Mit Bescheiden vom 26. und 27. Juni 2018 seien zusätzlich die hälftigen Säumniszuschläge auf die bis dato noch nicht gepfändeten Beträge sowie 50 % der nach Ausbringung der Pfändung von Dezember 2011 weiter verwirkten Säumniszuschläge erlassen worden.</p> <p>Gegenüber der Drittschuldnerin der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 15. Dezember 2011 sei die Tilgung der zu diesem Zeitpunkt zugrundeliegenden Rückstände der Pfändung am 15. September 2020 erklärt worden.</p> <p>Mit Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 14. August 2020 seien die im Zeitpunkt der Pfändung von Dezember 2011 noch nicht fälligen Abgabenrückstände sowie die auf die ursprünglich gepfändeten Beträge weiter verwirkten Säumniszuschläge gepfändet worden.</p> <p>In rechtlicher Hinsicht bestätigt das Finanzministerium, dass die Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung vorgelegen hätten und das Finanzamt nach Aktenlage bei der Auswahl der Vollstreckungsmaßnahmen ermessensfehlerfrei gehandelt habe. Die betragsidentischen Rückstände der Beitragsauflistung ergäben sich aus dem Umstand, dass die eine Hälfte der nicht in der Pfändung von 2011 enthaltenen Säumniszuschläge er-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lassen worden sei, während die andere Hälfte weiter valutiere.

Der Petitionsausschuss hat sich im Einzelnen mit den Rückstandsauflösungen des Finanzamtes befasst. Zuerst wird festgestellt, dass in der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 15. Dezember 2011 die zu diesem Zeitpunkt vollstreckbaren Steuerrückstände (Schuldbetrag) nebst den bis zu dem Zeitpunkt der Pfändung entstandenen Säumniszuschlägen enthalten sind.

Sodann hat sich der Ausschuss mit der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 14. August 2020 genauer auseinandergesetzt. Während der Tilgungsphase der bereits gepfändeten Schuldbeträge sind weitere Steuerrückstände des Petenten fällig und vollstreckbar geworden. Für diese nicht fristgemäß getilgten Forderungen sind einerseits wiederum Säumniszuschläge entstanden. Hinzu kommen andererseits die sich weiterentwickelnden Säumniszuschläge der bereits gepfändeten Beträge (sogenannte „weiter verwirkte Säumniszuschläge“). Die Säumniszuschläge, die in der ersten Pfändungsverfügung aus dem Jahr 2011 enthalten sind, wurden nur in der Höhe gepfändet, wie sie zum Zeitpunkt der Pfändung ausstehend waren. Solange der zugrundeliegende Schuldbetrag allerdings nicht getilgt worden ist, erwachsen auch dafür stetig weitere Säumniszuschläge. Demzufolge sind in der Pfändungsverfügung von 2020 auch Säumniszuschläge für die Schuldbeträge aus der ersten Verfügung enthalten. Zudem ist zu beachten, dass sich die Spalte „Fälligkeit“ in der Rückstandsauflösung auf das Datum der Fälligkeit der zugrundeliegenden Forderung bezieht. Aus diesem Grund sind auch Forderungen enthalten, die vor Dezember 2011 liegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, die Säumniszuschläge auf Antrag anteilig vom Finanzamt erlassen zu bekommen. Der Petent hat erst im Jahr 2018 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Mit Bescheid vom 5. Februar 2018 sind die Säumniszuschläge aus der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 15. Dezember 2011 zu 50 % erlassen worden. Darüber hinaus hat das Finanzamt mit den Bescheiden vom 26. und 27. Juni 2018 zum einen die hälftigen Säumniszuschläge der nicht in der Verfügung von 2011 gepfändeten Beträge vorab zu 50 % erlassen. Somit sind diese nur zur Hälfte in der Pfändungsverfügung von 2020 aufgenommen worden. Weiterhin sind die „weiter verwirkten Säumniszuschläge“ vorab hälftig erlassen worden. Diese Säumniszuschläge sind demnach ebenfalls noch anteilig in der Pfändungsverfügung von 2020 enthalten und entsprechen in der Höhe den Säumniszuschlägen, die dem Petenten erlassen worden sind.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass durch die Darstellung der Rückständeübersicht Missdeutungen bei dem Petenten entstanden sind. Abschließend konnten die vom Petenten vermuteten Unregelmäßigkeiten der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 14. August 2020 allerdings vollständig aufgeklärt und entkräftet werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2122-19/1552</b> <b>Plön</b> <b>Beihilfewesen, Ausnahmeantrag</b>	<p>tet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss spricht sich grundsätzlich dafür aus, eine verständliche und bürgerfreundliche Sprache in behördlichen Schreiben zu verwenden. Dadurch wird neben der allgemeinen Akzeptanz auch zu einer besseren Verständlichkeit von Verwaltungshandeln innerhalb der Bevölkerung beigetragen.</p> <p>Der Petent beklagt, dass in einem Beihilfebescheid des Dienstleistungszentrum Personal für Aufwendungen keine Erstattungen erfolgt sind, die mehr als ein Jahr seit Antragstellung zurückliegen. Er habe die Antragsfrist aus persönlichen Gründen versäumt und bitte um eine Ausnahmeregelung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium führt zum Sachverhalt aus, dass mit dem Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften vom 8. September 2020 § 80 Absatz 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz dahingehend geändert worden sei, dass die Frist zur Beantragung von Beihilfeleistungen von ein auf zwei Jahre nach Entstehen der Aufwendungen oder Ausstellung der Rechnung verlängert worden sei. Das Gesetz sei am 24. September 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden. Die Änderung des § 80 Absatz 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz sei am 25. September 2020 in Kraft getreten.</p> <p>Der Antrag des Petenten ist nach Ausführung des Finanzministeriums am 6. Oktober 2020 beim Dienstleistungszentrum Personal eingegangen. Aus diesem Grunde habe für diesen somit die auf zwei Jahre verlängerte Antragsfrist gegolten. Für sämtliche Rechnungen des Petenten hätten Erstattungsleistungen im Rahmen der Beihilfeverordnung erfolgen müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Finanzministerium das Dienstleistungszentrum Personal gebeten habe, die Rechtsänderung bei der Bescheidung des Antrages des Petenten zu berücksichtigen.</p>
5	<b>L2126-19/1553</b> <b>Plön</b> <b>Beihilfewesen, Zusendung von Beihilfebescheiden an eine vorübergehende Anschrift</b>	<p>Der Petent begehrt, dass ihm seine Beihilfebescheide zur schnelleren Rechnungsüberweisung vorübergehend an eine abweichende Adresse zugesandt werden. Das Dienstleistungszentrum Personal habe seine Bitte abgelehnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten aufgezeigten Argumente unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium teilt mit, dass es das Dienstleistungszentrum Personal gebeten habe, die begehrte Adressänderung vorübergehend vorzunehmen. Dieser</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2126-19/1560</b> <b>Brandenburg</b> <b>Naturschutz, Steuerverschwendung in Zusammenhang mit einem neuen Gebäude für die Staatskanzlei</b>	<p>Bitte sei das Dienstleistungszentrum bereits nachgekommen. Der Ausschuss begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen werden konnte.</p> <p>Der Petent kritisiert eine mit 22 Millionen Euro veranschlagte kostenintensive Sanierung einer Liegenschaft, die im Eigentum des Landes steht. Die Ausschreibung sei nicht nur voreilig durch das Gebäudemanagement Schleswig-Holstein erfolgt, auch der Landtag sei zuvor nicht über die Umzugsbestrebungen der Staatskanzlei informiert worden. Nach Ansicht des Petenten hätte diese Investition in die Ausstattung von unzähligen anderen Büroarbeitsplätzen fließen sollen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Aspekte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium konstatiert in seiner Stellungnahme zu dem aufgezeigten Sachverhalt, dass die Behördenunterbringung einem Verfahren unterliege, in dem die Unterbringungsbedarfe aller Behörden des Landes gleichberechtigt und gleichermaßen betrachtet würden. Die angemeldeten Flächenbedarfe würden ausschließlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und auf der Grundlage des Handbuchs für die Durchführung von Bauvorhaben des Landes Schleswig-Holstein geprüft und dann gegebenenfalls umgesetzt werden.</p> <p>In Bezug auf die Nutzungssituation wird ausgeführt, dass es verschiedene Interimsnutzungen der Immobilie gegeben habe, ohne dass nach Erwerb des Grundstücks eine Sanierung des Gebäudes erfolgt sei. Aufgrund der angespannten Raumsituation im derzeitigen Gebäude der Staatskanzlei sei neben einer normalen Behördennutzung auch die Option untersucht worden, die Staatskanzlei in das Gebäude der ehemaligen Wehrbereichsverwaltung zu verlagern.</p> <p>Das Finanzministerium betont, dass die Festlegung, welche Behörde in das Gebäude einziehen werde, noch nicht abgeschlossen sei und erst die weiteren notwendigen Planungsschritte erfolgen müssten. Die damals ermittelten Sanierungskosten basierten auf länger zurückliegenden Ermittlungen, sodass eine Neubewertung der Kosten derzeit notwendig sei.</p> <p>Auch wenn das Finanzministerium in seiner Stellungnahme nicht auf die näheren Umstände der vorzeitigen Ausschreibung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Umbau des Gebäudes eingegangen ist, stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Landtag seinerzeit eine umfangreiche Aufarbeitung der Geschehnisse durchgeführt hat. Der Finanzausschuss hat unter Anwesenheit der Präsidentin des Landesrechnungshofes in seinen Sitzungen vom 13. und 20. August 2020 jeweils die Anhörung der Finanzministerin sowie des Chefs der Staatskanzlei zu den Ereignissen abgehalten und sich umfassend über die Raumbedarfe der Staatskanzlei, die geplanten Sanierungskosten sowie die wei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2126-19/1568</b> <b>Berlin</b> <b>Finanzwirtschaft, Kündigung von</b> <b>Geschäftsbeziehungen durch</b> <b>Banken</b>	<p>teren Verfahrensschritte Bericht erstatten lassen. Auch die voreilige Ausschreibung von Planungsleistungen waren Gegenstand der Erörterung. Die näheren Einzelheiten sind den Ausschussprotokollen 19/84 und 19/85 des Finanzausschusses, die über die Internetseite des Landtages eingesehen werden können, zu entnehmen. Ferner wird zudem auf den Umdruck 19/4345 des Finanzministeriums mit einer schriftlichen Darstellung der Situation verwiesen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass nach Bekanntwerden der nicht verifizierten Ausschreibung ein umgehendes Einschreiten des zuständigen Ministeriums erfolgt ist. Er geht davon aus, dass künftig besser auf die Absprachen im Vorfeld einer Veröffentlichung von Ausschreibungen geachtet wird. Zudem ist das Verfahren der Landesverwaltung zur Raumbedarfsanalyse hinreichend standardisiert. Die von dem Petenten kritisierten Punkte sind allesamt bereits unverzüglich nach dem Bekanntwerden aufgearbeitet worden. Ein weiteres parlamentarisches Tätigwerden ist nicht notwendig.</p> <p>Der Petent begehrt eine Gesetzesinitiative über den Bundesrat dahingehend, dass Banken ihre Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden nur noch aus wichtigem Grund oder mindestens unter Angabe von Gründen kündigen dürften.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Aspekte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine entsprechende Bundesratsinitiative derzeit nicht von der Landesregierung geplant sei. Auch gebe es keine Erkenntnisse darüber, dass ein Bedarf für eine solche gesetzliche Regelung bestünde. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an.</p>
8	<b>L2126-19/1576</b> <b>Lübeck</b> <b>Steuerwesen, verzögerte Bear-</b> <b>beitung eines Steuerfalls</b>	<p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Finanzamtes in seinem Steuerfall. Das Finanzamt habe nach seiner Einschätzung die Abgabe des Steuerfalls an ein anderes Finanzamt infolge eines Zuständigkeitswechsels bewusst verzögert. Dadurch sei die Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für 2015 bis 2019 verspätet aufgenommen worden, mit der Folge, dass Pfändungsmaßnahmen unnötig lange bestehen geblieben seien. Darüber hinaus wendet der Petent ein, den Einkommensteuerbescheid für 2017 nicht erhalten zu haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vortrags des Petenten unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Das Finanzministerium hat zur Prüfung des Anliegens die Akten gesichtet. Hinsichtlich des Vorwurfs der verzögerten Abgabe der Steuererklärungen für die Jahre</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>2015 bis 2019 an das zuständige Finanzamt erläutert das Ministerium, der Petent habe nach Aktenlage seinen Wohnsitz in Bad Schwartau innegehabt und sei unter der angegebenen Steuernummer beim Finanzamt geführt worden. Er übe seit November 2014 eine selbständige Tätigkeit aus und erziele in dieser Eigenschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Nach geltender Rechtslage sei er zur Abgabe von Einkommen- und Gewerbesteuererklärungen für die Jahre 2015 bis 2019 bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres verpflichtet gewesen. Infolge der Nichtabgabe der gebotenen Steuererklärungen habe das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen gemäß der Abgabenordnung geschätzt. Die Steuererklärungen für die Jahre 2015 bis 2019 seien sukzessive im September und Oktober 2020 übermittelt worden. Nach erstmaligem Bekanntwerden des Wohnortwechsels des Petenten durch Einreichung der ersten Steuererklärungen am 7. September 2020 habe das nun örtlich unzuständige Finanzamt umgehend das Finanzamt angeschrieben und die Änderung der örtlichen Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren bezüglich der Steuerarten Einkommensteuer und Gewerbesteuer mitgeteilt. Das Finanzamt habe nach Prüfung der Übernahmevoraussetzungen am 14. Oktober 2020 schriftlich die Übernahme der Besteuerung bestätigt. Die elektronische Speicherung der Aktenabgabe erfolgte am 22. Oktober 2020. Eine vorherige Kenntnis über den Wohnsitzwechsel des Petenten oder Anhaltspunkte für ein Handeln zum Nachteil des Petenten seien nicht ersichtlich.</p> <p>Das Ministerium unterstreicht, dass das Finanzamt mit Kenntniserlangung über die veränderte örtliche Zuständigkeit nicht mehr befugt gewesen sei, Verwaltungsakte gegen den Petenten zu ändern oder aufzuheben. Mit der Einreichung der ersten Steuererklärungen habe das Finanzamt Kenntnis über den geänderten Wohnsitz erlangt. Nach den vorliegenden Informationen sei die Aktenabgabe an das Finanzamt daraufhin zügig verlaufen. Die Bearbeitung der im September 2020 eingereichten Steuererklärungen erfolgte durch das Finanzamt ebenfalls zeitnah.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde über die Pfändungs- und Einziehungsverfügung konstatiert das Ministerium, der Petent habe sich seit dem Kalenderjahr 2016 nahezu durchgängig mit Rückständen in der Vollstreckung befunden. Entgegen den Ausführungen in der Petition seien Rückstände durch Drittschuldnerzahlung am 16. April 2020 getilgt worden. Mitnichten seien die Einkommensteuervorauszahlungen 2018 und 2019 einfach „weggefallen“. Die Aufhebung der jeweiligen Pfändungs- und Einziehungsverfügungen seien entsprechend der Zahlungseingänge am 27. April 2020 und 5. Oktober 2020 erfolgt. Durch die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen für die Einkommensteuer 2018, nebst Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen für 2020, sei der Petent abermals in Zahlungsrückstand geraten. Am 23. Juni 2020 sei eine erneute Kontopfändung erfolgt. Trotz Drittschuldnerzahlungen seien zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Aufhebung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Pfändungs- und Einziehungsverfügung am 27. Oktober 2020 noch ungefähr 2.500 € Rückstand verblieben, sodass dem Antrag nicht entsprochen werden konnte. Erst durch den geänderten Einkommensteuerbescheid 2018 vom 24. November 2020 hätten sich die Rückstände auf null reduziert, sodass mit gleichem Datum die Pfändungs- und Einziehungsverfügung gegenüber der Bank aufgehoben worden sei.

Zur beantragten Herabsetzung der Vorauszahlungen ist in der Steuerakte kein Nachweis über die Zustellung des Einkommensteuerbescheids für das Jahr 2017 ersichtlich. Dies habe zur Folge, dass der ursprünglich am 4. Oktober 2018 erlassene Verwaltungsakt neu zu erlassen sei. Mit dem Neuerlass entfalle die Grundlage für die im Verwaltungsakt festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungen für 2018. Dadurch seien sämtliche Nebenleistungen wie Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten bezüglich der Einkommensteuervorauszahlungen für das I. bis IV. Quartal 2018 ersatzlos aufzuheben. Die notwendigen Schritte für die Folgen des nicht nachweislich zugestellten Verwaltungsaktes seien durch das Ministerium bereits an das Finanzamt kommuniziert worden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Neuerlass sowie die notwendige Aufhebung der Nebenleistungen zwischenzeitlich vollzogen worden ist.

Zusammenfassend stellt das Finanzministerium fest, dass es weder zu Verzögerungen in der Bearbeitung des Steuerfalls gekommen sei noch eine rechtswidrige Vornahme der Pfändung vorliege.

Der Petitionsausschuss vermag aus dem dargestellten Sachverhalt kein Fehlverhalten der Mitarbeiter des Finanzamtes zu erkennen. Aus den geschilderten Umständen ist kein Anhaltspunkt für ein bewusst nachteiliges oder schikanierendes Verhalten der Behörde zu entnehmen. Vielmehr handelt es sich bei den einzelnen Vorgängen um vorgegebene Arbeitsprozesse, an die alle Finanzämter gehalten sind. Auch die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen erfolgt nach gesetzlich festgelegten Maßstäben.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es in dieser Angelegenheit zu einem Missverständnis gekommen ist. Da die Abgabe der ausstehenden Steuererklärungen im selben Zeitraum wie die notwendige interne Abklärung der Finanzämter über die Zuständigkeit erfolgt ist, scheint die Situation von dem Petenten anders wahrgenommen worden zu sein. Zudem lassen sich die widersprüchlichen Aussagen über den Zeitpunkt der Kenntnis des Finanzamt über den neuen Wohnort des Petenten mit parlamentarischen Mitteln nicht nachträglich aufklären. Festzustellen ist allerdings, dass erst mit der Einreichung der Steuererklärungen im September 2020 die Kenntnis über den Wohnortwechsel aktenkundig geworden ist. Entgegen der Wahrnehmung des Petenten ist dadurch nach Kenntniserlangung die Abgabe des Falles an das zuständige Finanzamt zeitnah erfolgt. Zudem stimmt der Ausschuss mit der Einschätzung des Ministeriums überein, dass insgesamt eine zügige Bearbeitung stattgefunden hat.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2126-19/1597</b> <b>Hamburg</b> <b>Besoldung, Versorgung, Zu-</b> <b>schuss für gesetzlich versicherte</b> <b>Landesbeamte</b>	<p>Der Ausschuss stellt abschließend fest, dass die begehrte Aufklärung der Gesamtsituation herbeigeführt werden konnte.</p> <p>Der Petent bittet um eine Gesetzesänderung dahingehend, dass zukünftig auch gesetzlich krankenversicherte Landesbeamte in Schleswig-Holstein monatlich einen Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung vom Dienstherrn erhalten. Als Beispiel führt er das „Hamburger Modell“ an. Er sieht in der bisherigen Regelung einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Aspekte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>In seiner Stellungnahme weist das Finanzministerium darauf hin, dass sich das Thema „pauschale Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte“ zurzeit im parlamentarischen Beratungsprozess befinde (Antrag des SSW, Drucksache 19/1070 und Gesetzesentwurf der SPD, Drucksache 19/1138 (neu)). Im federführenden Finanzausschuss habe es hierzu eine öffentliche Anhörung gegeben. Die erneute Beratung im Finanzausschuss sei noch ausstehend. Seitens der Landesregierung sei momentan keine Initiative geplant.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in einigen Bundesländern über das sogenannten „Hamburger Modell“ die Wahlmöglichkeit für eine pauschale Beihilfe bereits eröffnet worden ist. Über die pauschale Beihilfe können verbeamtete Beschäftigte einen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Die Debatte über die Einführung dieses Modells ist derzeit auch Gegenstand der parlamentarischen Beratung in Schleswig-Holstein. Die Drucksachen 19/1138 (neu) und 19/1070 sind zur fachlichen Beratung dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Innen- und Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Nach Abgabe einer Beschlussempfehlung der Fachausschüsse wird in einer Sitzung des Landtages über den eingebrachten Gesetzesentwurf sowie den Antrag aus den zuvor genannten Drucksachen abgestimmt werden. Der Finanzausschuss hat bereits die schriftlichen Stellungnahmen eingeholt und eine mündliche Anhörung durchgeführt. Weitere Einzelheiten der mündlichen Anhörung sind der Niederschrift der 52. Sitzung des Finanzausschusses vom 9. Mai 2019 zu entnehmen, die über die Internetseite des Landtages eingesehen werden kann. Die abschließende Beratung der Ausschüsse ist gegenwärtig noch ausstehend. Die Ergebnisse dieses politischen Prozesses bleiben abzuwarten. Der Ausschuss sieht derzeit keine Notwendigkeit für ein darüberhinausgehendes parlamentarisches Tätigwerden.</p>